

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**In Facto Et Jure Besser gegründete Gegenvorstellung Und
Refutation An Seiten des Hochgebohrnen Graffen und
Herrn/ Herrn Rudolphen Grafen und Edlen Herren zur
Lippe/ Brake/ Der/ an Seiten Des**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1706?]

VD18 13312049

urn:nbn:de:gbv:45:1-16185

IN FACTO ET JURE

Besser gegründete

Begegnung

Und

REFUTATION

An Seiten

Des Hochgebohrnen Grafen und Herren/

Herrn Rudolphen

Grafen und Edlen Herren zur Lippe/ Brafe/

Der/an Seiten

Des auch Hochgeb. Grafen und Herren/

Hn. Friderich Adolphen/

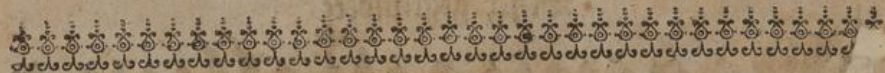
Grafen und Edlen Herren zur Lippe/ Detmold/ &c. &c.

Vorigen Jahres 1705. zum Druck gebracht so rubricir-
ten abgeänderten wahrhafften

Vorstellung.



des geneigten Lesers dienet
 das Erstlich / das Detmol-
 atum des angemasseten ju-
 uræ und daraus angeblich
 irten territorial Jurisdi-
 cibus effectibus, genera-
 emnächst die so genandte ab-
 fste Vorstellung / oder facti-
 erlichen Inhalts nach / auff
 derer Wiederlegung aber
 n eâdem paginâ daneben
 die zu dieser Sach gehörige
 s bezeichnete Beylagen hin-
 und dieser / die mit Buch-
 e, und in der generalen
 hl / als denen Remarquen
 ldische Beylagen zu de für-
 des Lesers Unterrichtung
 n.



Sie Nachricht des geneigten Lesers dienet zu wissen / wie das Erstlich / das Detmoldische Fundamentum des angemasseten juris primogenituræ und daraus angeblich fließender illimitirten territorial Jurisdiction cum omnibus effectibus, generaliter refutiret demnächst die so genandte abgenöhtigte warhaffte Vorstellung / oder facti species ihres litterlichen Inhalts nach / auff der einen Seite / derer Wiederlegung aber auff der anderen in eâdem paginâ daneben gesezet / mithin die zu dieser Sach gehörige und per numeros bezeichnete Beylagen hinten angeschlossen / und dieser / die mit Buchstaben marquirte , und in der generalen refutation so wohl / als denen Remarquen allegirte Detmoldische Beylagen zu de fürherer und besserer des Lesers Unterrichtung annectiret worden.



S ist vorigen Jahrs eine so genante
 abgndhtigte warhafftige Vorstellung der / zwis-
 schen den Hochgebohrnen Grafen und Hn.
 Herren Friderich Adolph / regierenden
 Grafen und Edlen Herren zur Lippe / Sou-
 verainen von Vianen / 2c. 2c. eines / und den Erb-
 oder abgetheilten Herren zu Brake / den auch Hochgebohr-
 nen Grafen und Herren / Herren Rudolphen / Grafen und
 Edlen Herren zur Lippe andern Theils / wegen des / an Seiten
 jenes von dieses Bedienten / wie von andern Landes Unterthanen /
 denen grundgesetzten üblichen Herkommen dieser Graffschafft ge-
 meck / exigirten Huldigungs Eydes / entstandenen Mißverständnis-
 sen / ans Tages-Licht kommen / Vermöge welcher man Detmoldischer
 Seiten / den Anno 1704. Nachts zwischen den 18ten und 19ten
 Octobr. in das Bräkische Territorium und Jurisdiction geschehenen
 Feindseligen Einbruch und Gewaltthätige Wegnehmung dastiger
 Röhren und Bedienten nicht nur allein zu excusiren sondern woll
 gar zu iustificiren sich operosè bemühet / weswegen man sich dann
 daselbst gleich anfangs auff ein Anno 1368. zwischen damahligen
 Grafen zur Lippe / und denen Landes-Ständen errichtetes bey leste-
 ren Aultregal-Gerichte pro lege fundamentali dieser Graffschafft an-
 geblich gesetztes so genantes pactum unionis und darin so woll als auch
 sonst in der Graffschafft Lippe stabilirtes von dem Römischen Kayser
 confirmirtes auch Simone Sexto selbst in seiner Anno 1597. hinterlas-
 senen testamentarischen Disposition nicht undeutlich bekräftigtes jus
 primogenitaræ beziehet / immassen dan der selbe in gedachter Disposition
 denen postgenitis zwar gewisse Aempter cum redditibus zu ihren Erb-
 theil und Standesmäßigen Unterhalt vermachtet / dem Erstgebohr-
 nen aber die Landes Regierung cum superioritate territoriali reser-
 viret / und Ihm alle jura territorialia in der gangen Graffschafft ohn-
 streitig vorbehalten haben solle / nur daß die Erb- oder abgetheilte
 Herren / auch die Unterthanen ihrer Aempter pro modo præstatio-
 num sich huldigen lassen Dörffen und bey abzuhaltenden Land-Ta-
 gen / General-Hoffgerichten und Consistoriis, in partem sollicitudinis,
 non in plenitudine potestatis gezogen würden / anbey Denenselben
 durch den brüderlichen Vergleich de Anno 1614. auff Interposition
 und Vermittelung Weyl. Graff Ernst zu Holstein / Schauen-
 burg um ihrer Aempter desto besser genießen zu können / die Jurisdi-
 ction über die Eingeseffene derselben in civilibus quoad primam instan-
 tiam, in criminalibus aber unter der direction und concurrence der
 Regierenden Landes-Herrschaft nachgegeben / wobey es folgendes ge-
 lassen worden wäre. Aus welchen allen Sie dan weiter inferiren/
 daß weilien das jus exigendi homagium à subditis nicht das geringste
 unter





unter denen Territorial-Rechten/ sondern ein Effectus derselben sey; Sie auch höchstbefuget gewesen/ von denen Brakischen Räten und Bedienten/ welche so woll als übrige Unterthanen von den regierenden Herren den Landesherlichen Schutz-Gewissen und von deren Treue mehr als der Unterthanen die tranquillitas patriæ Dependirtes solchen Huldigungs-Eyd abzufordern und einzunehmen / gestalten dan auch solches dem alväterlichen Testament / Brüderlich- und Zetterlichen Vergleichen / nicht weniger dem Ausregal-Urthel und üblichen Herkommen dieser Graffschafft gemeetz / der regierende Herr über dem allen auch dessen in ruhigem Besitz wäre / wie Sie dan zu Behauptunge dieses ihres Sages die Brakische Oppositiones weitläufftig durch allerhand zusammengesuchte Scheingründe und geflistentliche Verdrehunge des in dem Testamento und pactis enthaltenen klaren Wortverstandes zu refutiren / das feindselige unverantwortliche Factum zu bekleistern und dasselbe zu rechtfertigen alle möglichste Sorgfalt anwenden.

Ob nun woll die Ihrer Hochgräffl. Gnaden zu Brake dieserhalben zustehende Befugnissen so klar / die Detmoldischer Seiten angeführte Scheingründe so gar schwach / daß Sie ohne Wiederlegung bey denenjenigen / welche der Lippischen Häuser Grund-Gesetze und Gewonheiten nur etwas eingesehen / gar schlechten Beyfall finden können / so hat man dennoch um dem in facto & pactis domus Lippiacz etwa unerfahrenen Leser einige Erklärung und Anlaß zu geben / von denen Detmoldischen vorgestellten falschen Gründen sich zubefreyen vor gut angesehen / obige Asserta und vermeintliche Haupt-Gründe / woraus Sie territorialem jurisdictionem illimitatam cum omnibus effectibus privative an sich zu bringen und zuerzwingen vermeinen wollen / vorab generaliter zu refutiren dessen Ungrund anzuweisen / und demnechst zu deklärerer der Sachen Erläuterunge den ganzen Inhalt der Detmoldischen abgeordneten Vorstellung durch Marginal remarques zu wiederlegen. So viel dan das angezogene pactum unionis und darin anmaßlich fundirtes auch nachgehends von Ihrer Kayserl. Majest. selbst confirmirtes und per testamentariam dispositionem Simonis Sexti vermeintlich approbirtes jus primogenituræ betrifft / so ist quoad Imum zu wissen / daß erstlich das gerühmte pactum unionis nimmer im Originali gesehen noch vorgezeigt / daherowie jederzeit / also auch noch vor einens rationis gehalten worden / wogegen nichts thut / daß solches angeblich Anno 1679. in einem bey dem austräglichen Gerichte von Gräfl. Brakischen Anwald eingebrachten Recels mit unter die fundamental Gesetze gezählet seyn solle / Gestalten dieses erstlich / daß es geschehen / nicht probiret worden / und um demweniger zu glauben stehen / weilens solchem anmaßlichen Pacto und daraus zu behauptenden juri primogenituræ, schon vor vielen Jahren auch in specie von Hrn. Graf Bernhard / Grafen und Edlen Herrn zur Lippe / in einer Ihrer Röm. Kayserl. Majest. und dem ganzen Reiche übergebenen / so genannten Probation, Remonstration und respectivè tam juris quàm facti Deduction-Schrift / nicht weniger von Brakischen
Linie

❁ ❁ ❁

Einie constantissime ist widersprochen und abgeleugnet/ welches alles gedachtem Anwald ohnmöglich unbekant seyn können; Allenfalls aber und wann es von eben mentionirten Anwald per lapsum calamitatis aut errorem facti angezeigt ist/ so könnte doch solches rei veritatem nicht immutiren/ noch dadurch dem Hause Detmold einig Recht/ was es nicht gehabt/ noch weniger aber dem Hause Brake/ dadurch einig präjudicium zuwachsen/ cum error veritati non præjudicet.

l. 6. §. veritas ff. de offic. Prætor.

nec Mandatarius fines mandati excedens Dominum Mandantem obligare possit, gesetzt/ aber nicht gestanden/ es wäre ein solch pactum unionis in rerum natura, so ist dasselbe jedoch nimmer zur observanz kommen/ sondern es haben die Graffen zur Lippe als Successores primi acquirentis & simultaneè investiti einer nach dem andern jederzeit per modum successionis NB. non electionis wie doch in bemeltem pacto unionis laut der Anlage sub Num. I. zusehen/ regieret/ Num. I. so daß dieselbe ante tempora Simonis 6ti pro rerum statu, nach aller Historien=Schreiber Zeugnisse umb die Erb= und Verlassenschaft sich allemahls verglichen/ und die Landes=Regierung bald einem post bald primogenito überlassen und aufgetragen/ ja auch unterweilen NB. gar dieselbe unter sich getheilet/ wie dann Grafen Simonis 5ti nachgebliebene Söhne und Erben Graff Bernhard und Graff Herman Simon im Jahr 1559. die von ihren sel. Hn. Vattern nachgelassene und auff Sie hæreditario jure devolvirte Graff= und Herrschafften unter sich also getheilet haben/ daß der jüngere Graff Hermann Simon von der Graffschafft Lippe zu seinem Erbtheile bekommen/ die Graffschafft Sternberg/ die Lippische drey Theile der Graffschafft Schwalenberg/ den Flecken Barrendorff cum pertinentiis sampt dem Hanse und Vorwerke Schieder mit allen Hohen= und Nieder=Gerechtigkeiten/ so daß Er auch seinen eigenen Land=Drossen/ Canglar und Räfte gehalten/ den Flecken Barrendorff mit Städt=Privilegien versehen/ auch alle geist= und weltliche Jura und Jurisdiction privative in diesem seinem Antheil exerciret/ dahingegen dessen ältester Herr Bruder Graff Bernhard, die übrige zur Graffschafft Lippe gehörige Herrschafften/ Aempter/ Häuser und Pertinentien gleichfalls mit aller hohen und niedern Vortmässigkeit/ zu seinem Antheil überkommen und behalten/ welche Länder dann auch sein Sohn Philipp, pleno Dominii & patrimonij jure überkommen und possediret hat/

Vid. Piderit. Chronic. Comit. Lippie, pag. mihi 633. in fin. & princ. pag. 634.

Ingleichen haben Anno 1343. die beyde Gebrüdere Otto und Bernhard Graffen von der Lippe das Land und Graffschafft getheilet/

id. Piderit. pag. mihi 250.

Ja selbst dieses Pactum 3tens ist dem prætenso juri primogenituræ dergestalt zuwider/ daß solches vielmehr darin vernichtet als stabiliret wird/ gestälten dann dem primogenito darin nicht der geringste Vorzug verstatet/ sondern contra naturam juris primogenituræ, quod de primogenito ad primogenitum perpetuo transte

B

Defin

woll nachdrücklich verordnet und statuiret wird einen Regenten NB. zuwehlen/ so daß/ wan ja 4tens solch Pactum hiß hiehin gültig seyn solte/ der jezige regierende Herr selbst/ indem Er nicht eligirer worden/ zur Regierunge inqualificiret und da Er sich dennoch deren angenommen/ denen übrigen Hn. Gebrüdern gar zu kurz und wehe geschehen seyn würde; Gleich nun das erstere principium und Fundament des angerühnten juris primogenituræ aus überzahlter wahrer der Sachen Beschaffenheit von selbst zerfällt und nicht ein einziges requisitum vorhanden/ anerkennen dasselbe noch Theilunge noch Election admittiret/ sondern ossibus primogeniti inhæret/ c. 22. Ubi enim primogenitura viget, primogenitus patri solus in omnibus terris succedit, exclusis à successione reliquis fratribus ultrogeñitis

Myl. ab Ehrenbach de jur. Stat. Imp. c. 21. §. 18.

also verstehet sich auch von selbst/ daß die darauff angeblich erfolgte und von damahliger Kayserl. Majest. Rudolpho sub- & obreptitiè erhaltene confirmatio juris primogenituræ ohnmöglich nicht bestehen könne/ cum non entis nulla dentur qualitates & confirmari non possit, quod non est; neque referenti credatur nisi constet de relato, nec Instrumentum ad aliud se referens absque relati probatione quicquam probet, welches alles in hoc nostro casu, um demehr zu consideriren/ weil der jenige/ so die confirmationem juris primogenituræ ausgebeten und Simon Brus genennet worden/ in præjudicium postgenitorum, welche mit diesen bonis feudilibus ex providentia legis & pacto primi acquirentis jamdum ad se devolutis mit investiret gewesen/ und bereits tempore præsentis facta confirmationis jus quæsitum gehabt/ ohne derer und NB. des Lehn-Herren Consens anerkennen die Graffschaft Lippe/ guten theils der Feudalität unterworfen/ kein jus primogenituræ introduciren können/ nemini enim jus quæsitum auferri potest

l. 2. C. de precib. imper. offer. l. 7. cod. l. 4. C. de donat. qua sub modo non cond.

quod adeò verum est, ut nec Imperator secundo genitis, jus suum ex investitura & sic contractu quæsitum ex plenitudine potestatis adimere possit,

Bers. de statut. pact. & consuetud. famil. illustr. c. 9. §. 6. pag. 346. & c. 10. §. 49. pag. 469.

Ubi dicit jus primogenituræ ne quidem à summo Principe constitui posse, nisi in feudis ab eo profectis, aliorum verò feudorum naturam in præjudicium NB. dominorum directorum & NB. agnatorum vasalli ab eo mutari non posse

Vid. ab eo allegat. Tiraquel. & Rosenthal, item Myler. ab Ehrenbach c. 21. §. 8.

& quod idem in præjudicium filiorum jam natorum fieri non possit, dicit

Id. Bers. c. 9. §. 3. pag. 341. item Rosenthal. de feudis c. 7. quest.

weswegen dan auch dieser Simon Geus, um zu dem Dritten/Des-
moldischer Seiten angeführten Testamentarischen Fundament zu-
kommen / eglische Jahr hernach / nemlich Anno 1597. der Sachen
besser nachgedenken / eine Testamentarische Disposition errichtet /
und in selbiger die / ex hoc fundamento erroneo ad narrata nunquam
verificata vel verificanda erschlichene und erteilte confirmationem
allerdings vor ungültig / null und nichtig selbst erkant / nicht aber
wie irrig angegeben worden / gut geheissen oder bekräftiget hat /
gestalten Er dan gleich anfangs in gedachtem Testament / cujus te-
nor sich unter der Anlage sub Nu. 2. findet / die clausulam derogato-
riam in nachfolgenden Worten sezet: Was Wir sonst vor dies-
ser Zeit / ohne Testament / letzten Willen / Vermachtmissen / Auf-
tragen / oder Schriften / sie seyn des Todes halber oder sonst
aus Ursachen des Todes an Giffen auffgerichtet / welches dieser
Unserer Ordnung zuwieder und darinnen nicht ausdrücklich be-
stätiget wird / soll an sich kraftlos und nichtig seyn / dan Wir sol-
ches alles wiederruffen und diese Unsere Vermachtmissen wollen ge-
halten haben. Und damit kein Scrupel überbleiben und Er in der
That seinen Nachkommen zeigen möchte / welcher gestalt Er von
dem sonst vorgegebenen jure primogenituræ abgestanden sey / so hat
Er sämptliche seine Söhne / benahmentlich / Graff Bernhard, Graff
Simon, Graff Otten und Graffen Herman, wovon aber / der erstere
Herr Graff Bernhard und letztere Herr Graff Herman unverheyrath-
et gestorben / und deren Herr Bruder Graff Philipp, welcher post
conditum Testamentum Anno 1597. annoch geböhren / in dessen
Platz getretten / wie solches in Testamento verordnet gewesen ;
NB. contra naturam juris primogenituræ & apanagii zu Erben ein-
gesezet /

d. Testam. §. daß soll / seq.

in bonis enim primogenituræ subjectis pater hæredem instituere non
potest,

*Besf. de statut. pact. & consuet. fam. illustr. c. 8. §. 61. in
fin. pag. mihi 325. Reinck. lib. 1. de Regim. secul. &
ecclesiast. c. 17. n. 82.*

Ubi dicit quod universalis filiorum institutio cum primogenituræ jure
& natura pugnet, quamvis filii portionibus inæqualibus instituti sint
& n. 80. in verb.

Etiamsi enim pater testator ex motiva quod senior ex filiis sit primo-
genitus, ei majorem portionem assignaverit, reliquis etiam filiis, uni-
versalibus hæredibus institutis, propterea tamen non est censendus,
primogenituræ jus, ab nominationem primogeniti instituere voluisse;
neque de iis disponere

*Mench. Conf. 504. l. 6. n. 37. vers. & ex prædictis &
nn seqq. præf. 49.*

ex ratione quod in bonis primogeniis & familiæ omne jus ultimi pos-
sessoris cum vita expiret



Hartmannus Pist. l. 2. q. 6. n. 3. & seqq. Item author.
 anonymus disquisit. de jurib. regia Majestat. Borussia
 in Comitatus Meursensem & Lingensem c. 2. §. 15.
 16. & 17.

mithin die Graffschafft getheilet / d. Testam. verl. Und demnach
 in verb. So solles in *NB.* Antheilunge unsers Nachlasses auch
NB. Regiments-Bestellunge unter unsern Söhnen und einem
 jeden ein gewisses Antheil Landes mit aller Hoher- und Nieder-
 Obrigkeit cummero & mixto imperio, pleno patrimonii & Dominii
 ad haeredes devolutivi jure vermachtet und zugeignet

d. Testament. §. und demnach item §. Simon Unsern
 Andern.

nicht weniger das jus accrescendi inter omnes fest gesezet

d. Testam. §. davon Unsern Söhnen

und denenselben auffgegeben die hinterbliebene Schulden pro rata
 portionis haereditariae zu entrichten

d. Testam. §. was wir an Schulden ic.

zum klaren Beweißthumb / daß so wenig einig jus primogenituræ,
 als apanagium in Comitatu Lippiaco verhanden / bona enim primo-
 genia dividi non possunt

d. Bets. c. 8. §. 59. pag. mihi 322.

& in iis solus primogenitus succedit exclusis à successione reliquis fra-
 tribus ultrogenitis

Mylar. ab Ehrenbach c. 51. §. 18.

& hoc propter naturam juris primogenituræ, quæ illa est, ut bona ipsa
 integra & sine aliqua diminutione gradatim perveniant de primoge-
 nito in primogenitum

d. Bets. c. 8. §. 16. in fin. pag. mihi 245.

Qui etiam omnia jura & regalia territorij solus exercet

Coccej. jus publ. c. 27. §. 15.

wogegen Er dan auch omne æs alienum solvit

d. Coccej. c. 27. §. 23.

apanagiati enim sunt instar legatariorum particularium, qui debitum
 non solvunt

Mylar. ab Ehrenbach c. 21. §. 19.

& jus accrescendi non habent

d. Coccej. c. 27. §. 14.

So gar daß auch in ipso apanagio dasselbe keinen Platz hat

alleg. Coccej. d. c. §. 12.

Est enim instar usufructus

Schilter in disputat. de paragio & apanag. §. 22.

Nec assignatur jure successione sed provissionis

Mylar. ab Ehrenbach c. 22. §. 5. & 6. Springf. de
 apanag. c. 8. & 12.

neque ut legitima

Id. Ehrenbach d. c. §. 5. Rosenthal de feudis c. 7. conclus.
 26. de Schilter §. 5. pag. mihi 5. in fin. & §. 9.

apa.

apanagiatus enim ex hereditate est exclusus

Id. Schilker. §. 4. pag. mihi 4. in princip. item §. II. 16. 17. 18. & 35.

Und weilten dan aus solchen allen Sonnenklar erhellet / daß ante dispositionem Testamentariam Simonis Sexti kein jus primogenituræ vorhanden gewesen / Er auch de jure sine consensu domini directi & agnatorum solches nicht introduciren können / derohalben in ipso testamento angezeigter massen von selbst davon abgestanden / den vorher begangenen Irrthum rechtlich wiederraffen confessio enim erronea quantumvis jurata revocari potest

Klock. conf. 150. n. 124.

und die erschlichene Confirmation verbis & factis wieder zernichtet / sämtliche Brüder aber zu Erben eingesetzt / das Land unter ihnen getheilet / das jus accrescendi fest gestellet und wie sie sämtlich die Regierung führen sollen / angeordnet

d. Testam. verf. und demnach

Und dan solch Testament Gegenseitiger eigenen Beständnisse nach / von damahligen Herren Gebrüderen und heredibus unanimiter approbiret und acceptiret mithin mehrgedachte confirmatio juris primogenituræ, wann Sie gegen alle Rechte und Vernunft einige Kraft gehabt hätte / eo ipso aufgehoben ist / Consensus enim partium statutum etiam à superiore confirmatum tollit præsertim cum ad jus commune reditur

Tiraq. de jur. primog. q. 24. §. 4. & 5. Springf. de apanag. c. 13. n. 35.

So ist leicht zuermessen / daß der primogenitus æque ac ultrogeniti kein mehreres Recht pretendiren können / als ihnen darin und denen darauff erfolgten Vergleich / in wie weit seziger Dominus Regens sich dessen per hoc factum patrifragum nicht verlustig gemacht / zugelegt worden / so daß diese die einzige Regul und Cynosura seyn müssen / wornach sich beyde Theile zu achten und ihre Actiones und Gerechtsahme zumenstriren und zubehaupten haben werden. In diesen Testament nun hat dictus Dominus Testator zwar dem erstern und ältesten Sohne das Regimen universale über Land und Leute in gewissen Schranken aufgetragen

d. Testam. §. dafür erst sez:

und für solche Last und Bürde demselben einige prærogativen vermachet und zugelegt

ibid. §. des soll

Es hat aber wolgemelter Testator dadurch die übrige Hn. Gebrüdere und Erben keines weges zu apanagirten Herren (wie aus obigen erhellet / und der Gegenseitige Schriftsteller dennoch gegen besser wissen und Gewissen in der so genandten abgendsichtigten Vorstellung pag. 7. dieselbe also zu nennen sich nicht entblödet /) machen / noch dem primogenito, die jura superioritatis absolutè zueignen wollen / weniger würcklich zueignet / sondern es seind dieselbe dergestalt limitiret / daß nicht allein die Erb-Herren in ihrem Antheil superioritatem particularem haben

Ⓒ

d. Testam.





- d. Testam. §. Wir befehlen auch und wollen/ item §. Gericht und Gerechtigkeit §. das Weltliche Hof-Gerichte & duo sequentes item Brüderlicher Vertrag de Anno 1614. §. so ist sub Num. 3.*
- Nu. 3. und dem zeitigen regierenden Landes-Herren nullo respectu unterworffen seyn/
Brüderlicher Vertrag de Anno 1616. §. zum neunten sub N. 4.
- N. 4. sondern auch de communi regentis superioritate territoriali participiren/ dan so haben/ wie schon gedacht/ die Erb-Herren Krafft angezogenen Testaments und Verträgen/ ihr Antheil nicht dependenter von dem regierendem Landes-Herren / sondern titulo institutionis pleno patrimonij & ad haeredes masculos devolutivi jure NB. als Erben erhalten/
d. Testam. §. und demnach item §. Simon unsern Andern seqq.
- folglich sind dieselbe in jus testatoris adeoque NB. etiam in jus superioritatis in ihren Nemptern nisi quatenus per dict. testamentum restrictum, succediret/ gestalten Sie dan auch in Krafft dessen ztens nicht pro modo praestationum, wie an der Gegenseite irrig und ohne einiges Fundament, an- und fürgegeben worden/ sed in signum subjectionis des juris exigendi homagium à suis NB. subditis, sich bedienen /
Vid. Urväterliche Testament §. So bleiben item §. Wir befehlen und §. es soll auch
- an welchen Orten allemahl das Wort Unterthan respectu derer Erb-Herren befindlich / quod certè de nudo praestationis modo, dici non potest,
legatur etiam der §. zum neunten des Vergleichs de Anno 1616. sub Num. 4.
- allwo die Landsassen und Städte/ so dem regierenden Herren huldigen vor dessen Unterthanen allein zu achten / Ergo seind die übrige derer Erb-Herren Unterthanen/ und denenselben unterworffen
- Nu. 5. wie dan die sub N. 5. hieby gelegte gewöhnliche formula homagii so woll als die Gegenseitige Beylage sub lit. R. deutlich bekräftigen daß die Unterthanen der Erb-Herren/ ihnen treu und hold zu seyn/ schweren müssen / quod iterum de alio juramento dici non potest, quàm subjectionis & obedientiae; Nicht weniger das juris collectandi & vectigalis privativè sich zuerfreuen haben/ und dieselbe wirklich genießen auch bis auff diese Stunde exerciren;
Brüderlicher Vertrag de Anno 1614. §. die Contribution & de Anno 1616. §. für sechszechende und letzte sub Num. 6.
- Nu. 6. Bona vacantia & caduca hören ztens denen Erb-Herren privativè zu
- Nu. 7. Vergleich de Anno 1616. §. zum vierten sub Nu. 7.
und haben Dieselbe vors 4te in ihrem Antheil der Graffschafft Lippe Hohe- und Nieder-Gerichte/ so daß Sie in civilibus primam instantiam haben/ wovon allein NB. an das Hof-Gerichte/ welches von



von dem regierenden Herren zu Detmold und übrigen Erb-
Herren/ zugleich besetzt/ salariiret und in demselben per vices präsi-
dirt wird/ nicht aber an dessen privatim Cansley/ appellirt werden
kan und muß/ daher auch der Hof-Richter dem einen so wol als
dem andern das Juramentum prästirt/ folglich die Erb-Herren in
hoc casu auch über des Regierenden Herren Unterthanen und des-
ren Differentien cognosciren/ und concurrirt in criminalibus mit
denen Erb-Herren der Regierende Herr/ den Angriff aber haben
jene privatim

Brüderlicher Vertrag de Anno 1614. §. die Peinli-
che item de Anno 1616. §. fürs achte/ sub Nu. 8.

Nu. 8.

so gar daß wann der Regierende Herr zu Detmold aus der Erb-
Herren district jemand haben will/ Er solches bey diesen suchen
muß/ wie dan auch jederzeit geschehen/

Vid. Anlage Nu. 9.

Nu. 9.

welchem nach Ihme die Ausfolge wie gebräuchlich nicht anders als
gegen gnugfahmes reversale gestattet wird

Vid. Anlage sub Num. 10.

Nu. 10.

so kan auch Itens der Regierende Herr niemand aus der Erb-
Herren district immediat citiren/ sondern es müssen solche citatio-
nes per requisitionem in subsidium juris geschehen

Brüderlicher Vertrag de Anno 1616. §. die Amtsfas-
sen & §. fürs Elfte/ Vid. Anlage sub Nu. II,
item supra sub Nu. 9.

N. II.

worin der übliche Gebrauch dieses asserti zu finden.

Itens die Urtheile tam in matrimonialibus, criminalibus quàm
civilibus, wan diese per appellationem ans Hof-Gerichte erwachsen/
werden in der Regierenden und Erb-Herren Mahnen abgefasset

Vertrag de Anno 1614. §. die peinliche it. de An. 1616.
§. fürs achte supra sub N. 8.

6tens kan Dominus regens in districtu Bracensi notoriè keine
executiones verhängen.

7. Brüchten und alle Straffen tam in civilibus quàm crimina-
libus, hören denen Erb-Herren privatim, das jus aggratiandi aber
als/ Erlassung der Straffen in criminalibus, wie auch Ertheilun-
ge des Salvi Conductus haben Ihro Hoch Gräffl. Gnaden/ der
Herr Graf zu Detmold und die Erb-Herren cumulativè.

Vertrag de Anno 1616. §. zum sechsten und §. fürs
7te sub Num. 12.

Nu. 12.

8. Land-Tage dürfen nicht anders von dem Regierenden Hn.
ausgeschrieben und gehalten werden/ als cum præcitu & approba-
tione dixer Erb-Herren?

d. Testam. §. der zur Zeit item §. zum andern Ver-
gleichs de Anno 1616. sub Nu. 13.

Nu. 13.

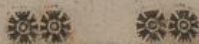
so darff auch 9. Dieser der Landfolge sich gegen die Erb-Herren
nicht bedienen

Vertrag de Anno 1614. §. ob dann auch wol sub
Num. 14.

Nu. 14.

E 2

Und



und wan Iotens Leges und Verordnungen in derer Erb-Herren district publiciret werden / und dieser Unterthanen daran verbunden seyn sollen / muß solches in beyder Nahmen geschehen /

Herberhausischer Vergleich S. so viel zum neunten sub Num. 15.

N. 15. welchem gemeetz dan auch die Policcy- und andere Verordnungen / mit consens und approbation derer Erb-Herren / auffgerichtet und publiciret / andere Edicta auch als in specie die Werbung betreffend / unter beyder Herren Nahmen promulgiret und ausgelassen werden /

N. 16. *Vid. die Anlage sub Nu. 16. & 17.*

& 17. und der / des Endes an Hn. Graf Casimiren sel. jezigen Hn. Graf Rudolphs Hn. Vattern abgelassener Brieff; Als worin Derselbe das Verbott sich mit gefallen zu lassen / und selbiges NB. zu confirmiren ersuchet wird sub Num. 18.

N. 18. In Summa besage Alt Väterlichen Testaments ist dem einen so wol als dem andern Besüz- und Handhabunge / Recht und Gerechtigkeit auffgetragen / indem die Erb-Herren nicht allein in Befordernunge des gemeinen Land Nutzens / sondern auch in Administrirung der justiz und haltung des Hof Gerichts und Consistorij, (weswegen sämtliche Herren / sich auch eines gewissen Ortes / wo es zu halten vergleichen sollen /) weniger nicht in Handhabunge der Unterthanen bey ihren Privilegiis in dem offt besagtem Testamento à pari gesezet / in specie das jus præsidentiæ in Consistorio und Hof Gericht NB. jure proprio zugeschrieben / dem regierendem Herren aber nur das Directoriam voraus gelassen worden

d. Testam. S. Wir befehlen item, Gericht und Gerechtigkeit &c. quatuor sequentes, Vertrag de An. 1614. S. die Peinliche sub N. 8. das Hof-Gerichte / item Vergleich de An. 1616. S. fürs dritte / Herberhausischer Vergleich S. anreichende 2c. S. wobey dan sub Num. 19.

N. 19. so gar daß auch NB. Dominus Regens hierin nicht reformiren kan *d. Testam. it. Vergleich de Anno 1616. S. zum fünften sub Num. 20.*

N. 20. Und ob woll / wie oben schon zum theil berühret worden / der regierende Herr vermöge Ultrväterlichen Testaments und darauff erfolgten Vergleichen / verschiedene Jura superioritatis in der Erb-Herren districten zu exerciren bemächtiget ist

d. Testam. S. der zur Zeit segg.

so seind jedoch alle solche Jura dergestalt beschaffen / daß sie dem regimini communi S. universali salvo regimine & superioritate particulari, zukommen / folglich diese nicht auffheben / gestalten in dergleichen Systematibus ubi unum est regimen universale & plura particularia regimina ein Unterscheid zu machen / unter solchen juribus, quæ ad communem salutem pertinent & melius per Regimen universale expediri possunt, und unter solchen quæ ad singularem regionum salutem proximè spectant quæque melius à singulis regiminibus administrantur

Hugo de stat. Reg. German. cap. 2. 4. & 5.

wie

❁ ❁ ❁

Wie dan aus mehr angezogenem Testamento Simonis so wol/als darauf
erfolgten Verträgen klar zu ersehen/daß alle diejenige Jura so dem re-
gierenden Herren beygelegt worden/primi generis,nemlich solche Jura
sind/ quæ ad Communem totius Comitatus salutem spectant & melius
authoritate regiminis universalis expediri possunt, als zum exempel
Land-Tage auszuschreiben die Lehnfolge sessio & votum in comitiis im-
perij, jus armorum und dahin gehörige Landfolge / Münz / 2c. 2c.
können von dem regimine universali sündlicher administrirer und beach-
tet werden/ als von denen Erb. Herren / daher dan auch solche Jura
dem regierenden Herren (uti per excellentiam vocatur ille, penes quem
regimen universale existit) wiewol mit restriction NB. ad consensum
der Erb. Herren

*d. Testam. S. der zur Zeit Regierender und zwar per
partium enumerationem, worin nemlich solche Jura
bestehen sollen*

beygelegt worden/ so daß dadurch die particularis superioritas gar nicht
aufgehoben/weniger dem regierenden Herren / alle Jura territorialia
in der ganzen Graffschafft ohne unterscheid und ohne einige restri-
ktion, wie der Segnerische Schriftsteller gang irrig inferiret/zugelegt
seind/sondern es bleibet vielmehr bey oberwehnten der Sachen wah-
ren Umständen gang unbeweglich fest stehen/ daß von denen / dem re-
gierenden Herren zustehenden/obbeschriebener massen limitirten ter-
ritorial Rechten ad omnes juris territorialis illimitati effectus nicht sünd-
lich könne geschlossen noch inferiret werden / diß oder jenes ist ein Eff. &
der territorial-Hoheit Ergo so stehet solchen zu exerciren dem regieren-
dem Herren privativè frey / sondern daß alles nach Maasß-Gaab off-
ters besagten Testamenti und errichteter pactorum müsse eingerichtet
und judiciret werden/ weswegen dann auch die auff der Gegenseiten
beygebrachte Authores / als welche de effectibus superioritatis territo-
rialis illimitate schreiben/ gang ungeschicklich angezogen/ und ad calum-
nostrum durchaus nicht zu appliciren seyn. Wie dan imgleichen oh-
ne weitläufftige Refutation ein jeder ohnpassionirter leicht sehen kan/
wie gar zu ungütig man Detmoldischer Seiten mit denen Erb. Herr-
lichen Juribus umgehe / dieselbe verdrehe und der ehrbaren Welt
gleichsam weiß machen will / als wären alle / denen Erb. Herren in te-
stamento so woll/als pactis zugestandene Jura denenselben bloß und al-
leine daruin gelassen und eingestanden worden/damit Sie ihrer Am-
pter desto besser genießten und dem regierenden Herren in onere regi-
minis, nicht weiter als consilii causâ behräftig seyn möchten / daher
Sie auch in keine wege anderster als apanagiati zu consideriren wä-
ren/ in Betracht die obangeführte / denen Erb. Herren zustehende
Jura und Regalia ein anders zeigen und klar weisen / daß Dominus
Testator eine ganze diverse Intention geführt / und denen Erb. Her-
ren nicht allein zu ihren standmäßigen Unterhalte gewisse Ampter
assigniret, sondern auch denenselben die Administration Recht und Ge-
rechtigkeit/ja die ganze Wolsahrt des Vatter-Landes tam in seculari-
bus quam in ecclesiasticis

dict. S. S. Wir befehlen auch & quatuor sequent.

D

mit



mit anvertrauet / auch nicht gewolt / daß die Erb-Herren ullo respectu dem regierenden Herren unterworfen / sondern vor immediate freye Reichs-Grafen geachtet und gehalten seyn solten /

Vertrag de Anno 1616. §. zum neunten sub N. 4.

Aus welchen allen dan / umb ad casum quæstionis zukommen / vernünftig folget / daß diejenige Bediente / welche ihnen à consiliis, und ihre Erbherrliche Jura gegen die Zundbtigungen des regierenden Hauses auff alle mögliche weise zu defendiren gehalten seyn / der exemption ihrer Herren Principalen zu genießsen haben müssen / cum Domini Ministri vel Principis Ministri, sine quibus esse nequit sub eadem jurisdictione & exemptione comprehendantur, sunt enim ipsius corporis Domini sui pars

l. 5. pr. C. ad L. Iul. Maj.

welches in hoc nostro casu umb de ohngezweiffelter wahr ist / weilien die beyde Rächte Doct. Hoffman sehl. und Doct. Winkel / weder unter die Zahl der gebornen noch im Lande gefessenen Unterthanen gehören / sondern nur ratione officii in denen / von Ihrer gnädigen Herrschafft ihnen angewiesenen Wohnungen / non autem animo perpetuo ibi commorandi sich auffgehalten / folglich für keine Unterthanen / (de quibus solum die præstatio homagii gefordert werden kan / est enim homagium asscuratio fidelitatis & obedientiz, quàm *NB.* subditus facit Domino territorii, sub cujus jurisdictione habitat

Maul. de homag. tit. 1. pag. mibi 2. & 3.)

geachtet oder gehalten werden mögen / wogegen nichts thut / quoad quoad præstationem homagii habitatio considerari debeat

Mylers de statib. imper. p. 2. c. 38. §. 6.

anerwogen der angezogene Author solche habitation præsupponiret / welche animum perpetuò commorandi zum Fundament hat

d. Myler §. 7.

so hier aber ermangelt / sola enim habitatio in alicujus territorio domicilium & subjectionem non constituit, sed de animo perpetuò ibi commorandi simul constare debet, qui hoc ipso excluditur, dum ex alia causa, sc. officii ratione quis se alio contulit, ut puta si Principi, Comiti vel Baroni à Consiliis sit, tunc enim domicilium ibidem contraxisse censendus non est, nisi constet, quod, etsi superioris voluntate Consiliarius esse desineret, se tamen in illo loco commorari & domicilium habere velle

Andreas Alciatus in Resp. 55. n. 9. Menoch. de arbitr. jud. quæst. lib. 2. Conf. 86. n. 28. Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 53.

Beswegen dan auch die vom Begentheil angezogene Aultregal Urtheil nur diejenige zu Ablegung des Huldigungs-Eydes schuldig erkennet / welche in der Graffschafft Lippe / gleich dem sehl. Hof-Racht Theopold, ihre Haabseligkeit und natale solum gehabt / nicht aber auch diejenige welche nur bloß ratione officii in der Graffschafft Lippe sich auffhalten /

Vid.



Und andern seines gleichen womit der Urthel-Fasser auff
obige in rationibus decidendi angeführte und begründete Distinction
ziehet / inmassen sonst diese Worte vergeblich beygesetzt seyn
würden / wann Er alle und jede Bediente indistincte zur Huldigung
schuldig erkennen wollen / so können dieselbe auch auff nichts
anders füglich expliciret oder extendiret werden / inmassen der sehl.
Lic. Theopold seines gleichen in officio nicht gehabt. Die ex adver-
so angeführte Exempla releviren nichts / weilen ohnstreitig und be-
fant / daß selbige Bediente ihr natale solum und domicilium in der
Graffschafft Lippe gehabt / folglich vere subditi gewesen / daher
auch dergleichen Exempel hiehin ganz und zumahlen inapplicables
seynd / wie in denen nachgesetzten Remarques angewiesen werden
soll. Besetzt aber / keines weges gestanden / es wäre das Hauß
Detmold in possessione juris exigendi homagium etiam ab officialibus
dominorum Comitum hereditariorum, licet subditi non sint, quod ta-
men contra omnem rationem juris & consuetudinem foret, so wür-
de solches gleichwoll nicht zureichen / dieses harte Verfahren zu ju-
stificiren / weilen auff diesen fall / dieselbe obremonstrirter massen
nicht immediatè sondern per requisitionem, gleich auch solches noch
vor 2. oder 3. Jahren bey abgenommener Landes-Huldigung
laut der Gegenseitigen Unlage sub Lic. X. observiret worden / hätten
ciciret und die alte Formul des Huldigungs-Eydes nicht immutiret
werden müssen / wie jedoch geschehen

Vid. die Unlage sub No. 22. & Conferatur die sub N. 5. N. 22.

gestalten solchen fall auch selbst die Unterthanen / welche ohnstreitig
den Huldigungs-Eyd abzulegen verpflichtet / sich dagegen oppo-
niren und denselben abzuschwören weigern können

Maul. de homag. tit. 1. §. 18. p. 8.

Ubi dicit; quoties agitur de forma homagii semper spectari debet, quo-
modo hactenus homagium sit exactum: Solita & consueta forma ser-
vari debet, & si à subditis ultra vel præter consuetam formam homa-
gium aut juramentum fidelitatis & obedientiæ exigatur nemo subdito-
rum tenetur hoc præstare sed possunt subditi recusare, quod adeo ve-
rum est ut juramentum fidelitatis & obedientiæ præstitum præter vel
contra antiquam formam præsumatur metu extortum, & neque ipsi
juranti neque successoribus ipsius præjudicet

Id. author cit. loc. §. 19.

non enim in exactione fidelitatis est inducenda novitas

cod. § 13.

da nun aber dieses gegen die Rechte geschehen / jenes aber wieder
die Pacta, Gewonheit / Recht und Billigkeit unterlassen / folglich
das Hauß Brake in seiner Possession turbiret worden / dagegen
aber



aber dennoch zum überfluß protestiret und quatenus opus appelliret auch sich juri offeriret hat / und die interponirte eventual Appellation, dem regierenden Herren Grafen gedührend und beweislich insinuiren lassen / laut Anlage sub No. 23. dieser aber ohngeachtet / ihm I. dadurch die Hände gebunden / und Er ztens in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn / noch ztens die Austregal-Urtheil (über wessen wahren Verstand / der Streit entstanden) nach seinem gefallen selbst interpretiren / weniger dieselbe 4tens exequiren können / Executio enim Austregatum Camerae competit

Coccej. jus publ. c. 32. de Austreg. §. 35.

dennoch in seinem unjufticirlichen Unternehmen fortgefahren / und endlich gar mit hindansetzung der / in Testamento vorbeschriebener Verordnungen / wie sich nemlich die Lippische Herren / wan unter ihnen Streit und Irrung entstehen würden / zuverhalten haben sollten

d. Testam. §. wo auch künftig

die Brakische Bediente ehe und bevor einmahl NB. der / ihnen zur Huldigung vorgesezte Terminus verlossen gewesen / armata manu überfallen / hinweggeschleppt und sich des Endes / gegen den litterlichen Inhalt des Anno 1614. auffgerichteten Vergleichs supra sub Num. 14. der Landfolge bedienet / so ist aus solchen allen Sonnenklar / daß derselbe daran zu viel gethan / attentiret / und einen offenhahren Friedensbruch begangen habe? Wie dann nicht allein Ihre Hochfürstl. Durchl. von Hessen Cassel / und die hohe Herren Crayhauschreibende Fürsten / Münster und Cleve / als nächst angelegene / dieses Factum vor ohnbillig erachtet / und deswegen an des Herren Grafen von Detmold Hoch-Gräffl. Gnaden dehortatoria abgehen lassen / sondern es hat / wie darauff nicht reflectiret werden wollen / ein gesamtes hohes Directorium des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayfes die Voklassung und Restituierung der Brakischen Rächte nachdrücklich und zwar sub gravi comminatione Hochgemelten Hn. Grafen von Detmold anbefohlen / wie die Anlagen sub Numeris 24, 25. & 26. in mehrern nachweisen.

Præmissis jam hisce generalibus fundamentis schreitet man angezeigeter massen zu denen Marginalen Remarques.

Species facti Detmoldiensis.

Dies ist in der Graffschafft Lippe/ vermdge eines Anno 1368. zwischen damahligen Grafen zur Lippe und denen Landes-Ständen/ laut Anlage A errichteten und noch bey letzteren Austregal-Gerichte pro lege fundamentali dieser Graffschafft besage Anlage B gesetzten/ so genannten/ pacti unionis nicht allein hergebracht/ daß die sämptliche Landes-Unterthanen in eine Hand huldigen und schweren/ sondern auch in conformitè sothanen pacti das jus primogenitura in dem Hoch-Gräfflichen Lippischen Hause introduciret, und von den Römischen Kaysern beständigst confirmiret worden/ Vid. adj. sub lit. C. Dannenhero Behland Graff Simon der VI. genant der Aeltere/ in der Anno 1597. errichteten Testamentarischen Disposition denen Postgenitis, wovon die Bräkische und Bückeburgische Linie herkommen/ zwar gewisse Aemter cum redditibus zu Ihren Erbtheil und Ständemäßigen Unterhalt vermachet/ dem Erstgebohrnen aber die Landes-Regierung cum superioritate territoriali reserviret, Krafft welcher derselbe alleine tanquam Status Imperii auff Reichs- und Crayß-Tagen/ votum & sessionem hat/ Land-Tage ausschreibet/ die Lehne obson die abgetheilte Herren selbst die Lehns-Pertinentien besitzen/ conferiret und respectivè empfänget/ und alle jura territorialia in der ganzen Graffschafft ohnstreitig exerciret.

Nur daß die Erb oder abgetheilte Herren auch die Unterthanen Ihrer Aemb-

Bräkische Remarques.

Dies solch angerühmtes Pactum Uniones niemahln in rerum naturâ gewesen/ noch auch pro lege fundamentali gehalten/ weniger dadurch in der Graffschafft Lippe ein jus primogenitura introduciret, daher unmöglich confirmiret werden können/ soiches auch wân es jemahlen vorhanden gewesen seyn sollte/ von Simone Sexto selbst cassiret und aufgehoben worden/ und wie derselbe unter seinen Söhnen das Land getheilet/ und die Regiment-Bestellung angeordnet/ nicht aber dem primogenito territorialem jurisdictionem illimitatam cum omnibus effectibus, sondern dieselbe theils ad consensum der Erb-Herren restringiret, theils auch dem Erstgebohrnen so wol/ als übrigen Gebrüdern cumulativè aufgetragen habe/ solches alles ist in vorgehenden zur gnüge angezeigt/ wobey man es bewenden läffet.

Ist unerfindlich/ sondern es lassen sich die Erb-Herren von Ihren Untertan-



Species facti Detmoldiensis.

Aembter pro modo praestationum
huldigen lassen /

und bey abzuhaltenden Land=Za-
gen/ General-Hof-Gericht und Con-
sistoris, und zwar bey diesen beyden
Legteren / Vermittelt alternirenden
Praesidij, in partem sollicitudinis, non
in plenitudinem potestatis juxta Melch.
Goldast. Rechtl. Bedencken §. 5. & 6.
sub adj. lit. D. gezogen werden/

Und denenselben durch den Brüd-
lichen Vergleich/ de Anno 1614. auff
Interposition und Vermittelung
Weyland Graf Ernst zu Holstein-
Schauenburg / um Ihrer Aembter
desto besser genießen zu können / die
Jurisdiction über die Eingeseffene der-
selben in Civilibus quoad primam in-
stantiam, in criminalibus aber unter
der Direction und Concurrence der
Regierenden Landes = Herrschafft
nachgegeben/ und dabey es in denen
erfolgten Brüd- und Vetterlichen
Vergleichen gelassen worden.

Bräufische Remarques.

terthanen das juramentum subjectionis
& obedientiae abstaten / wie in su-
pra deductis angeführet / und die Ge-
genseitige Anlage sub Lit. R. versta:
Herr Doctor nachweisen;

Das contrarium ist in praemissis er-
wiesen / und weilen man Detmoldi-
scher Seiten in denen Puncten / so
Ihnen etwa unanständig des Mel-
chioris Goldasti bedencken nicht ac-
ceptiren will / Vid. Extract. der Anno
1698. denen Deputatis Hn. Grafen
Rudolphs Gnaden / von Gräflicher
Lippischer Regierung ertheilten Er-
klärung sub N. 27. so ist man Bräuf-
scher Seiten auch in diesem Punct
darauß zu reflectiren nicht gehalten/
umb demehr / weilen solche explicatio
contra claram literam & dispositionem
Testamenti Simonis Sexti lauffet /
und mit denen juribus, so denen Erb-
Herren darin zugeleget / nicht belie-
hen kan.

Die abgetheilte Herren haben
Krafft Altväterlichen Testaments in
denen Ihnen zugetheilten / und titu-
lo institutionis vermachten Aembtern
die Hohe- und Nieder-Obrigkeit /
jurisdictionem & mixtum Imperium,
welches auch selbst von Ritterschafft
und Städten vor gut geachtet / be-
sage Vertrags de Anno 1614. §.
Derowegen anfänglich sub Nu. 28.
und §. So ist mit Rahtsamen 2c.
supra N. 3. nicht aber quali ex gratia
Domini Regentis, so sich durch Inter-
position Weyland Graf zu Holstein-
Schauenburg / deswegen dazu bere-
den lassen / damit die Erb-Herren
Ihre Aembter desto besser genießen
mögten. Der §. d. Testamenti, und
demnach in verbis: so soll es NB. in
Ausheilung Unsers Nachlasses auch
NB. Regiments Bestellung unter NB.
Unsere Söhnen / i. Gerichte und
Gerech-

Species facti Detmoldiensis.

Bräkische Remarques.

Gleich wie nun das jus exigendi homagium à subditis nicht das geringste unter denen Territorial-Rechten ist / immassen ein Landes-Herr sich dadurch der Treu und des Gehorsams seiner Unterthanen zu Erhaltung des Gemeinen Ruhstandes im Lande versichert / juxta Mey. Conf. 102. n. 86. Als haben auch des p. t. Regierenden Grafen zur Lippe-Hoch-Gräflichen Gnaden/ bey Anno 1697. vi juris primogenituræ angetretener Regierung/ nach dem Exempel Dero Gräfl. Vorfahren/ die Landes-Huldigung vor sich gehen zu lassen nöthig befunden / und noch selbigen Jahrs von der Ritterschafft und denen so genannten Geistlichen/ als Predigern/ Rüstern/ u. dieselbe angenommen/ wegen eingefallener Verhinderungen aber damit bey denen übrigen Unterthanen so bald nicht verfahren können / sondern erst des folgenden Jahrs die Stätte dießseit Waldes/ folglich An. 1701. das Ampt Detmold/ und Anno 1702. die übrige und unter denselben der Erb-Herren Aemtrer und Flecken sich huldigen lassen; Die Bediente der Erb-Herrn/ das Ampt Lipperode/ Stadt Lippe / nebst den Flecken Lage aber nochmahlen auslegen müssen / bis endlich Anno 1704. die Huldigung ferner zu vollziehen resolviret und der 23. Sept. ejusdem anni, dieselbe von denen Gräflichen Bräkischen Bedienten einzunehmen bestimmet/ und diese dazu am 8. Sept. nicht weniger per ad. sub lit. E. citiret / als Herrn Graff Rudolphs zu Brake Hoch Gräflichen Gnaden/vermittelst eines von der Regierenden Landes-Herr-

Gerechtigkeit & seqq. zeigen ein anders und ist supra das contrarium ad oculum demonstriret worden.

Das jus exigendi homagium, hat zum alleinigen Fundament das Herkommen/
Maul. de homag Tit. 1. n. 2.

Weilen nun die Bräkischen Rähte und Bediente niemahlen den Huldigungs Ahd abgestattet / die von der Gegenseite allegirte Actus nicht quieti sed contradictorii gewesen / derohalben dan/ und als nebst andern Punkten auch über diese quæstion vor einigen Jahren Streit entstanden/ der selbe erstlich durch die Anno 1681. gefällte Austregal-Urtheil dahin decidiret; daß diejenige Bräkische Bediente/ welche NB. natale solum & domicilium, gleich dem Lic. Theopold gewesen Hof-Raht hieselbst / hätten dazu verpflichtet seyn sollen/ und dan auch dieses nicht ad praxin gekommen/ indem post illam sententiam von Keinen einigen Raht oder Bedienten der Ahd/ der Treue begehret/ weniger practiret worden / auch über dem allen / gegen die Gebühr und das Herkommen / die des endes abgelassene Citations immediate geschehen/ und eher (auch selbst da denen Bedienten/ welche die obbeschriebene qualität nicht haben / noch ullo modo vor Unterthanen geachtet werden können) insinuiret worden / als der dabey gefügte Brieff-Herrn Graf Rudolphs Gnaden zugekommen / so haben dieselbe nicht anders gekont / als die Unfuge des geschehenen Anmuhrens in geziemenden und zur Sache dienenden Terminis zu remonstriren / wobey sich aber einige anzügliche und harte Expressiones nicht finden / wie daß dieserhalb er-

A 2

lasse.





Species facti Detmoldiensis.

Herrschaft an Sie sub eodem dato abgelassenen Schreibens sub lit. F. solches in Freund Vetterlichen Terminis nachrichtlich erdffnet worden / nicht zweiffende / sunt ipsissima verba literarum, dieselbe würden es nicht allein gerne geschehen lassen / sondern auch diejenige von Dero Bedienten / so etwa nicht bekant / und also nicht gefordert / dahin ohn-schwer anweisen / daß sie sich in Termino mit sistiren mußten.

An statt nun / daß solches billig geschehen sollen / ist am 17. Septembr. ein des vorigen Tages datirtes Antwort Schreiben vom Wohlged. Hn. Graf Rudolphs Hoch Gräfl. Gnaden erfolgt / worin dieselbe die ausgeschriebene Huldigung und Dero Behuff geschehene immediate Citation Ihrer Bedienten / vor eine Kränkung der Erbherrlichen Jurium gehalten / und dieser den Regierenden Herrn gleich anfangs mit harten und anzüglichen Expressionibus beschuldiget /

Ohngeachtet von selbigen desfalls nicht das geringste vorgenommen / so dem Alt-Väterlichen Testament / Brüd- und Vetterlichen Vergleich / der Austregal-Urtheil oder sonst den Grund-Gesetzen und üblichen Herkommen dieser Graffschaft einiger massen zuwieder geachtet werden mögen.

Zumahlen ja (1) dem Regierenden Herrn die Superioritas territorialis cum omnibus effectibus in toto Comitatu privativè zustehet / juxta claram dispositionem Brüderlichen Vergleichs de Anno 1616. §. zum Ersten / Item de Anno 1621. §. die Superiorität sub ad. lit. G. & H. item Melch. Goldast. Rechtl. Bedencken §. das Jus universalis Jurisdic. sub adj. lit. I.

Bräflische Remarques.

lassene Antworts-Schreiben sub Nu. 29. nachweisef. N: 29

Daß der von denen Bräflischen Justiz-Rächten abgeforderte Huldigungs Ahd und die dieser wegen unternommene immediate citationes mit dem Herkommen / Austregal-Urtheil / vergleichen und Testament nicht übereinstimmen / ist eben angezeigt und findet sich dessen Refutation in prämmissis generalibus.

Dieses ist ebenmäßig in praliminaribus überflüßig refutiret und reden die allegirte Vergleiche / als welche Testamentum Simonis Sexti b.m. pro fundamento haben / von dem Regimine Universalis seu communi und denen dazu gehdrigen Vorrechten / in wie weit jedoch dieselbe per Testamentum ad consensum der Erb-Herren nicht restringiret und diesen davon zu partici-

Species facti Detmoldienfis.

Und (II) das Jus exigendi homagium à subditis ist incontestabler Effectus superioritatis territorialis ist / vi cuius Dominus sibi jus in omnes in suo territorio degentes vindicat, omnesque homagium præstare tenentur Dn. Rhet. in jur. publ. l. 2. tit. 2. §. 16. & 18. Juris consultissimus Dn. Coccej. in dissert. de fund. in territ. & plur. loc. conc. pot. tit. 2. §. 6. in tantum, ut qui exemptionem à præstatione homagii prætendunt, illam sufficienter probare debeant Dn. Rhet. cit. loc. Maul. de Homagio tit. 1. n. 4. & 8. Wehn. obs. pract. voce Landsasserey.

Brävische Remarques.

icipiren nicht ist verstattet und aufgetragen worden / des Melchioris Goldasti bedenden / ist ohne Obligation, wie der Gegentheil selbst einsegesthet.

Die allegirte Authores reden von der Superioritate territoriali illimitata, welche hier ermanglet. ztens Von Unterthanen und solchen Leuten de quorum animo commorandi in territorio constat & qui subditi sunt, keines weges aber von solchen / welche muneris fungendi causa in alium locum se contulerunt, und sich daselbst auffhalten / immassen von denenselben / so wenig gesagt werden kan / daß Sie habitiren oder domicilium constituiret / und sich dadurch zu Unterthanen gemachet haben / als von demjenigen / welcher sich studiorum ratione aut necessitatis causa in alterius territorio auffhält Vid. ab adverso allegatus Dnus.

Coccejus in d. dissert. de fund. in territ. & plur. loc. conc. potest. Tit. 2. §. 3.

So daß dannenhero der alleg. §. 6. gar übel hiehin angezogen / immassen derselbe nicht de obligatione homagii, sondern de talibus factis Advenarum redet / welche in territorio vel ratione contractus vel delicti begangen werden / in welchen Sinn dan auch der allegirte Dnus Rhetius §. 16. sagt: Quod Dominus vigore Superioritatis territorialis jus in omnes degentes in suo territorio & omnia bona ibi sita vindicet; Wan Er aber de obligatione homagii §. 18. und welche diejenige seyn / so dazu verbunden / redet / so sagt Er §. 20. daß solches subditi seyn müssen / in verbis verius tamen videtur NB. subditos prius ad juramentum teneri. 1c. 1c.

S

Bo.



Species facti Detmoldiensis,

Bräufische Remarques.

Das ist die Art und Weise der Detmoldischen
Species facti, welche in dem Jahr 1711
von dem Herrn Detmoldischen
Landrathen Herrn Johann Christian
von Sötern, in dem Detmoldischen
Landraths-Acten, unter dem
Titel: Von der Detmoldischen
Species facti, abgedruckt ist.

Die Detmoldische Species facti, ist eine
Art von dem, was man in dem
Reich, unter dem Namen
Species facti, versteht. Sie ist
eine Art von dem, was man
in dem Reich, unter dem
Namen Species facti, versteht.
Sie ist eine Art von dem, was
man in dem Reich, unter dem
Namen Species facti, versteht.
Sie ist eine Art von dem, was
man in dem Reich, unter dem
Namen Species facti, versteht.

Die Detmoldische Species facti, ist eine
Art von dem, was man in dem
Reich, unter dem Namen
Species facti, versteht.

Die Detmoldische Species facti, ist eine
Art von dem, was man in dem
Reich, unter dem Namen
Species facti, versteht.
Sie ist eine Art von dem, was
man in dem Reich, unter dem
Namen Species facti, versteht.
Sie ist eine Art von dem, was
man in dem Reich, unter dem
Namen Species facti, versteht.

Keine Ursache aber (III.) verhandelt/
warum die Erb-Herrliche Bediente
nicht so wol / als die übrige Eingefes-
sene/ der Erb-Herren Aemter dem
Regierenden Herren huldigen solten:

Anzusehen Sie gleichen Landes-Herr-
lichen Schutz genießen und die alle-
cura-

Womit der auch ab adverso allegatus
Maulius de homag. tit. I. nu. 4.
übereinkommet in verbis regulariter
omnes NB. subditi tenentur prestare
intellige homagium it. §. 8. cum igitur
pro Dominis est regula, si qui in-
veniuntur NB. subditi &c. &c. Was a-
ber ein subditi seye / und wodurch
derselbe erkennet werden müsse/
weist d. Dominus Coccejus in alleg.
dissert. tit. 2. §. 2. in verbis.

Ei potestati, intellige territoriali sub-
esse omnes, qui NB. fixam in territo-
rio sedem atque domicilium constitue-
runt, illi enim NB. veri ejus subditi ac
cives sunt, weilen nun solches von
hiesigen Justiz-Rähten nicht gesagt
werden kan / indem Dieselbe bloß of-
ficii causa, in denen Ihnen von der
Gnädigen Herrschafft assignierten
Häusern sich auffhalten / und über-
dem bona adhuc in patria suâ possi-
dent, welchen fast alle præsumtio hoc
in loco domicilium constituisse cessat

alleg. Coccej. in dict. disput. tit. 2.
§. 3. Vid. & L. 23. §. fin. ad
Muzic. Menoch. de arbitr.
Iudic. question. lib. 2. Cass. 86.
n. 28. Zanger. de except. p. 2.
c. I. n. 53.

So leuchtet dieses asserti ungereimb-
heit von selbst überflüssig hervor /
und bleibet vielmehr dabey / daß die-
selbe / cum secundum L. 5. pr. C. ad L.
Jul. Majest. pars corporis Domini sui
sint, billig der Exemption Ihres Her-
ren Principalen genießen müssen.

Diese ist eben angezeigt und fin-
den sich derselben noch mehr in supra
deductis.

Die Erb-Herrliche Bediente ha-
ben sich bis dato wenig Schuzes von
dem

Species facti Detmoldiensis.

curatio Domini territorialis & Conservatio tranquillitatis publicæ, so die Huldigung vorangeregter massen zum Zweck hat / von deren Treu vielmehr als von denen gemeinen Unterthanen dependiret.

Und demnach IV. per sententiam Austregalem de Anno 1681. der damaliger Hof-Rath Licentiat Theopold, und andere Brätische Bediente dem Regierenden Herren auff erfordern das Homagium abzustatten in contradictorio nicht weniger schuldig erkant worden / Vid. adj. sub lit. K.

Als schon vorhin Anno 1655. des gleichen von denen Kayserl. subdelegirten zu Hameln geschehen / bey welchen Weyl. Graf Otto zu Bratke zwar teste adj. sub lit. L. wieder den Regierenden Herrn / Weyl. Graf Herman Adolph, die pratendirte und von dieses Antecessore in regimine Weyland Graf Johan Bernhard, und dessen Vatter Weyland Graf Simon den Jüngern genandt / bereits ad praxin gebrachte Huldigung quzst. Bedienten pro gravamine, laut der Anlage sub lit. L. vorgebracht / gleichwol erfahren müssen / daß durch das Gutachten wolgedachter Herrn Subdelegirten von 2 Julij 1655. besage der Anlage M. die Bediente nicht eximiret / sondern die Eingefessene der Brätischen Aembeer ohne unterscheid

Brätische Remarques.

dem Regierenden Herren zu erfreuen / wohl aber allerhand ohnverschuldete Drangsalen und Zundhtigungen zu gewärtigen gehabt ; Es seynd Dieselbe auch mit dem Schutz Ihres Gnädigen Herren zu frieden / welcher Sie / wie sonsten / also auch ferner hin vor aller Gewalt zu maintainiren nicht ermanglen wird / und werden Sie dagegen / Ihrer Pflicht / so sich auff die Wolfahrt des ganzen Landes mit erstreckt / in allen auffß genaueste weiter nachzuleben ohnvergesen bleiben.

Ist schon mehrmahlen refutiret / und gezeiget / daß die Austregal-Urtheil von Brätischen Bedienten / so Ihr domicilium und natale solum gleich dem Hn. Hof-Rath Theopold sehl. in der Graffschafft Lippe haben / zu verstehen / nicht aber auch auff diejenige zu extendiren sey / welche bloß officii causa hieselbst sich auffhalten.

Die Anlage sub lit. L. saget de subjecta materia nichts / die sub lit. M. aber / will nur / daß die Unterthanen in denen von Herrn Grafen Otten einhabenden Aemthern / das Homagium oder Landeshuldigungs-Ähdt in der bey Weyland Graf Simons des Altern geführten Landes-Regierung gewöhnlichern formulen, NB. ohne einige Veränderung (so doch jezo geschehen) abschwehren sollen / quod cæteris paribus nicht gestritten wird. Das adjunctum sub lit. N. wiewol ob dergleichen Schreiben jemahlen in rerum naturâ gewesen / man Brätischer seiten dahin gestellet seyn läffet / wenigstens weiß man davon nichts) zeigt dennoch Sonnenklar / daß der damalige Graf Herman Adolph von denen Brätischen



Species facti Detmoldiensis.

scheid und jenige Exception, ad præstandum homagium angewiesen worden / und demnach / wie wohlged. Graf Herman Adolph in dem adj. sub lit. N. solches remonstriret / endlich acquiesciret und geschehen lassen / daß Dero Bediente und unter denenselben der Drost Tabbert und Hof-Rath Doct. Cothman, obwohl dieser besage der Anlage O. anfänglich excusiret werden wollen / nach Anweisung der Anlage sub lit. P. & Q. würcklich gehuldiget / welches bey folgender Regierung Beyland Graf Simon Henrichs, laut der Anlage sub lit. R. von dem Amtman Müllinghausen gleichfalls geschehen / so / daß das jus exigendi homagium ab Officialibus Bracensibus so woll in re judicatâ beruhet / als man disfalls an Seiten des Regierenden Herrn in langjähriger Possession bestehet.

Brävische Remarques.

schen Bedienten / deswegen den Huldigungs Ahd gefordert / weilen Sie angebohrne Unterthanen vom Lande seynd / in verbis: Die Brävischen Ministri: NB. als angebohrne Unterthanen vom Lande / r. r. Videatur etiam hiesige Anlage sub N. 30. worin eben wohlgedachter Herr Graf Herman Adolph dieselbe Raison anführet und deswegen haben will / daß Doct. Cothman den Huldigungs Ahd abschweren solle / weilen dan nun solche ratio bey jezigen Justiz-Rähten ermanglet / so muß auch nothwendig dessen effect cessiren / cessante enim causâ cessat effectus.

Drost Tabbert und Hof-Rath Cothman, wie auch Amtman Müllinghausen seynd gebohrne und gefessene Unterthanen gewesen / wie von diesen die eben angezogene Anlage sub N. 30. und die Gegenseitige sub lit. O. weiset / weswegen auch diese Exempla auff jezige Bediente sich nicht reimen und zeigt die Anlage sub lit. Q. nicht weniger die sub N. 30. daß Graf Otto sehl. damit nicht friedlich gewesen / wie der Gegenseitige Schriftsteller irrig angibt / anerwogen Er Cothman sonst nicht nöhtig gehabt zu bitten Jhn mit der Ahd's Leistung zuverschonen / sintemahl Er annoch in Herr Graf Ottens Diensten stunde / ja daß Brävischer Seiten / sämptliche Bediente von dem Huldigungs Ahd eximiret werden wollen / und die allegirte actus in scio Domino Comite Bracensi geschehen / und in contradiction geblieben / so daß deswegen vielmahlen Streit entstanden / zeigt die Aultregal-Urtheil selbst / welche sonst quoad hunc punctum überflüssig gewesen wäre; Und weilen von der Zeit biß hiehin / ausser den calum quæst.

Species facti Detmoldiensis.

Bräkische Remarques.

quast. so wenig an Hoff-Rabt Hoff-
man als Cammer-Rabt Kopff eine
Huldigung präterdir et worden / un-
ter solcher Zeit auch zween andere
Räbte als Breber und Lampe ge-
wesen / welchen dergleichen Anmuh-
tungen nie wiederfahren / so kan
man ex adverso sich keiner Possession
rühmen.

Cessat.

Es wird zwar Gräfl. Bräkischer
Seite dagegen eingewand / (1) daß
die Austregal-Urthel / in dem der
Licent. Theopold den Ihm injungir-
ren Huldigungs-Ahd wirklich nicht
geleistet / zu keineth Effect gekomien /
und (2) von solchen Bedienten zu
verstehen / welche / wie Licent. Theo-
pold, angebohrne Unterthanen des
Regierenden Herrn / und im Lande
gesehen / auff diejenige aber / so / wie
der Hoff-Rabt Doct. Hoffman /
Ober-Ambtman Winkel und Cam-
mer-Rabt Kopff / keine angebohrne
Unterthanen / noch gesehen sind /
nicht zu extendiren / so dan (3) daß
denen Räbten die Exemptio Ihres
Herrn / welchen sie à Constitis sind /
zu statten kommen muste / als mit
deren Pflichten nicht bestehen könte /
dem Regierenden Herrn mit dem
Juramento subjectionis ad obedi-
entiam, zugleich verband zu seyn / im-
massen auch (4) diejenige Bräkische
Bediente / so vormahlen den quast.
Huldigungs-Ahd geleistet / solches
ohne Ihrer Herrn Vorwissen und
Willen gethan und darauß Ihrer
Dienste erlassen wären / mithin (5)
daß man an Seiten der Regierung
das gewöhnliche Formular des Eydes
verändert hätte / und (6) daß allen-
fals all solche Bediente subsidialiter
und nicht immediate, wie geschehen /
säciet werden müssen.

Alleis

Ⓞ



Species facti Detmoldiensis.

Alleine es ist / quoad 1. obmotum bekant / daß der Hoff-Rath Theopold, kurz darauß / nachdem die Austregal-Urthel publiciret / gestorben / und dadurch die wirkliche Auffnehmung des Homagii verhindert worden /

quoad 2. obmotum

Und wan solches schon nicht geschehen / könnte dennoch der Landes-Herrschafft zu keinen Præjudiz gereichen / daß Sie Ihr wolhergebrachtes und per sententiam confirmirtes Jus exigendi homagium, so bald nicht zum Effect gebracht / cum sit in arbitrio Domini territorialis an homagium à subditis exigere velit, illique juri mera facultatis non præscribitur etiamsi immemorabile tempus effluxerit, juxta Mev. Conf. 102. n. 83 Klock. Conf. 17. n. 8. Weßhalb auch in angeregter Austregal-Urthel der Bedienten schuldigkeit zu huldigen notanter auff des Landes-Herrn begehren verwiesen wird.

Und thut / quoad 2. obmotum, nichts zur Sache / daß der vormahlige Hoff-Rath Licentiat Theopold ein angebohrner Unterthan / des Regierenden Herrn und im Lande gefessen gewesen / als woraus nicht folget / daß die übrige Bediente / welche frembde von Geburt sind / zu Abstattung der Huldigung nicht verbunden / liquidem unius, de quo tum lis erat, inclusio, non est alterius exclusio, und sind die Rationes decidendi der Austregal-Urthel dahin nicht restringiret / sondern general Vid. adj. sub lit. K, n. 2. Wie

Prätische Remarques.

Ob gleich dieser verstorben / so seynd doch der Cammer-Rath Kopff und übrige Bediente im Leben geblieben / wovon jener biß auff diese Stunde lebet / und ist in des verstorbenen Hoff-Rathes Theopolds, der nunmehr auch selig entschlaffen Hoff-Rath Hoffmann getreten / dennoch aber weder von diesem noch jenem die præstatio homagii gefordert worden / welches / wan man Detmoldischer Seiten recht dazu gehabt / gewiß nicht unterblieben wäre.

Wan das jus exigendi homagium wol hergebracht und per sententiam stabiliret worden / hat die Sache ihre Richtigkeit / beydes aber ist ad causam quaestionis unapplicirlich / in dem das jus exigendi homagium ab illis ministris, qui natale solum & domicilium im Lippischen haben / erst Anno 1681, dem Regierenden Herren ist zugesprochen / wiewol besagter massen nicht ad praxin gebracht / von denen übrigen aber / qui neque domicilium constituerunt, neque nativitate subditi seyn / ist nicht das geringste gedacht.

Die Austregal-Urtheil redet von Bedienten / so Unterthanen seynd / Vid. Ration. decid. supra alleg.

Species facti Detmoldiensis.

Wie dan ausgemachten Rechts/
quod quoad praestationem homagii
non origo sed habitatio consideretur.
Myler. de statib. Imp. p. 2. c. 38. §. 6.
adco ut quicumque larem in aliquo
territorio foveat, ibidem juramento
subjectionis sint obnoxii Wehn, ob
pract. voc. Landsafferey / etiam nu-
dz incolz Mev. Conf. 102. nu. 59. in
Med. Sive teneant res in territorio si-
ve non modo habitent. Wehn. d. l.
Joh. Rud. 2. O. 30. n. 8. Rol. à Vallè
Vol. 2. Conf. 53. n. 2.

Und unleugbahr / daß die drey vor-
gedachte Bräkische Bediente / welche
man vor andern zu eximirn ver-
meinet / gleichwol nicht alleine zurück
gehalten / nicht weniger als die übrige
/ deren Schuldigkeit man ex ad-
verso nullo prætextu disputiren kön-
nen / in territorio Comitum regentis
domiciliret, daselbst sich mit Ihren
Familien eingerichtet;

Gleichen Landes-Herrlichen Schutz
genießen /

Insgesamt Landes-Bedienung
verwalten Nahmens Ihrer Herr-
schafft admittiret werden / auff
Land-

Bräkische Remarques.

Es reden die allegirte Authores von
solchen / welche in territorio alicuius
domicilium constituitet und also sich
zu Unterthanen gemachet haben /
allegat. Myler d. l. §. 4. & is demum
habitare dicitur, qui voluntatem per-
petuò, non ad tempus habitandi &
figendi domicilium vel factis vel ver-
bis declaravit, l. 20. ff. ad munic.

Coccej. in alleg. diff. §. 3.

Ein gleiches und nicht anders sta-
tuiret der allegirte Myler. de statibus
Imperii, nicht in alleg. §. 6. sed 7. ubi
dicit: Homagium regulariter præsta-
re tenentur omnes, qui in territorio
reperiuntur NB. ut ibi habitent ac NB.
domicilium constitutum habeant, quo-
niam domicilium propriè subditum
efficit, domicilium autem est locus,
quo quispiam habitat NB. eò animò
ut ibi perpetuò subsistat. &c. &c.
Und ob gleich der angezogene Mevius
d. l. von incolis redet / so verstehet
Er dadurch jedoch nichts anders als
talem, qui domicilium constituit in
territorio & animum commemoran-
di declaravit. Incolas enim domici-
lium facit, L. 7. C. de incol.

Negatur, sondern halten sich nur
bloß ratione officii auff / de quibus ex
hoc solo, daß Sie mit Ihrer Fami-
lie in territorio seyn / nicht gesagt wer-
den kan / daß Sie domicilium con-
stituiret haben /

Vid. alleg. Dnis. Coccej. in d. diff.
tit. 2. §. 3.

Ist dato schlecht und haben davon
wenig erfahren.

Wissen von keiner anderen Bes-
dienunge / als welche von Herr
Graf Rudolphs Gnaden / Ihnen
auff



Species facti Detmoldiensis.

Bräflische Remarques.

Land-Tagen / item bey dem General-Consistorio und Hof-Gerichten/

[Faint, mostly illegible Latin text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Auch der Jurisdiction sothaner beyder Gerichten unterworfen / und von selbigen Befehle und Befordnungen gewärtigen müssen/

Ja der Hof-Rath Doctor Hoffmann / selbst die Bürgerschaft in der Bräflischen Lippischen Municipal-Stadt

auffgetragen. Und wan Sie auff Land-Tagen u. u. erscheinen / representiren Sie Illustrissimi Person / welcher auch frey stehet / nicht Sie / sondern andere / so keine Bediente seynd / in Ihren Nahmen abzuschicken / wie solches noch kündiger was sen vor weniger Zeit geschehen. Und weisen eben auff den Land-Tagen / Consistorial- und Hof-Gerichten / die Bräflische Detmoldische / und der Erb-Herren Jura am meisten collidiren / und diese auffß hefftigste angefochten / daher von denen Erb herrlichen Bedienten / alsden am meisten sustiniret und defendiret werden müssen / so ist nicht woll zu begreifen / wie solches audacter geschehen könne / wan diese dem Hoch Bräflischen Hause Detmold mit Aydes-Pflichten verwand / gestalten diesen fallß man Detmoldischer Seiten bey dergleichen Gelegenheiten nicht ermangelen würde / Ihnen den abgestatteten Ayd der Treue vorzurücken / dieselbe zu intimidiren / und in solchen Stand zu setzen / daß Sie unmöglich fähig und capabel bleiben würden / denen continuirlichen Detmoldischen Eingriffen / der gebühr nach zu widersprechen / und der Erb-Herren Jura mit freyen Gemüht zu defendiren.

Negatur es stehen dieselbe quoad proprias personas unter keiner andern Jurisdiction, als Ihres gnädigen Herrens und demnachst der höchsten Gerichten / ist auch nicht erweislich / daß jemahlen ein anders practiciret worden.

Es hat zwar der Hof-Rath Hoffmann sel. ein Haus so woll in Lemgo als Salz-Uffeln / welche Er gegen seinen



Stadt Lemgo teste adj. sub lit. S. ge-
wonnen / und daselbst / wie auch zu
Saltz-Ufflen verschiedene liegende
Güter an sich gebracht /

seinen willen / weilen Er sonst zu
den Seinigen nicht gelangen könn-
en / annehmen müssen; Daß Er
aber quoad propriam personam die
Bürgerschaft in Lemgo würcklich
angenommen / ist unerweißlich und
zeigt das ex aduerso angezogene ad-
iunctum sub lit. S. ein anders / wie
nemlich derselbe in Lemgo sich nicht
niedergelassen / noch domicilium con-
stituiret / sondern nur pacisciret ha-
be / daß fals ein solches von Ihm oder
seinen Kindern etwa geschehen wür-
de / Sie alsdan sich des Bürger-
Rechts zu erfreuen haben solten / in
verbis: Weilen aber diese compen-
satio gar nicht proportionlich ist /
zugleich solchen ansehnlichen
Nachlasses wegen / dem Herren
Hof-Rath und seinen Kindern
die sich hier in Lemgo NB. etwa
niederlassen / NB. möchten die
freye Bürgerschaft und alle
Bürgerliche Jura hieselbst mit of-
feriret und zugestanden;

Weilen nun solches dato nicht ge-
schehen / so kan auch nicht gesagt wer-
den / daß Er dieserhalben daselbst do-
micilium constituiret / und sich zum
Lippischen Unterthanen ergeben ha-
be / conditio enim nihil ponit in esse;
sonsten ist ausgemachten Rechtens /
quod quis in alicujus territorio bona
habere possit, & quod tamen eorum
causâ non teneatur prestare homa-
gium

Vid. Maul. de homag. Tit. I. §. 16.
non enim propter res possessas sed re-
spectu personæ præstatur,

Mylor de Statibus Imper. C. 38.

§. 7.

Cellac.

Welches letztere der Casier-Rath
Kopff zu Brake und vor Lemgo
gleichfalls gethan / daß also nur der
ein-



Species facti Detmoldiensis.

einzig Doctor Winckel im Lande mit feinen liegenden Gütern versehen / der aber sich auch mit seiner ganzen Familie darin häußlich niedergelassen / und aus vorangezogenen Gründen nicht weniger / als die übrige Bräkische Bediente und Eingefessene des Ambrs Brake / welchen Er als Ambrman vorgesezt / pro subdito zu halten;

Und lauffet es auff eine unerhebliche Chicane aus / wan gesagt wird / daß gedachte Bediente bloß officii causâ im Lande subsistiren / mithin ad effectum subjectionis vor domiciliiret nicht zu halten / dan auffer daß bey vorangezogenen Umständen evident, gestalt Sie nicht nur officii causa sich in der Graffschafft Lippe auffhalten / sondern occasione officii ihre Wohnung dahin transferiret, und allhie nicht de jurisdictione particulari alicujus loci, und wie weit jemand / der ratione officii daselbst ad tempus subsistiret / derselben unterworffen / sondern de jurisdictione Universali sive de superioritate territoriali, quæ in omnes in territorio degentes, quoad ibi degunt, se exerit, juxta Dn. Coccej. in alleg. dissert. de fundata in terr. & plur. loc. conc. potestate tit. 2. §. 6. die Frage ist / so ist bekant / quod etiam ex conditione sive dignitate, ob quam quis in loco subsistere tenetur, domicilium & forum censeatur Brunn. ad l. g. C. de incol. & ubi quis dom. ibique alleg. Hillig.

Welches von denen Bräkischen Bedienten so viel demehr zu sagen / weilien Sie auch in Landes-Affairen juxta pacta auff gewisse Maas und Weise gebrauchet werden /

Und

Bräkische Remarques.

Ist schon beantwortet und das Contrarium remonstrirt.

Homagium non præstatur ratione officii, sed domicilii uti antea dictum,

Es

Und aus solcher besondern Ursache/
wenn schon sonst anderwärts der
apanagirten Herren Bediente davon
befreyet / vi conditionis istius, ob
quam in Comitatu subsistunt, dem
Landes-Herren/ zu huldigen gehalten/
damit Derselbe ihrer Treu ge-
büßend gesichert seyn könne;

Es ist eine unverantwortliche Ver-
messheit und kühnes Unterneh-
men/ daß man die Erb-Herren vor
Apanagirte halten will/wie supra de-
duciret und bewiesen worden / daß
aber der Erb-Herren Bedienten vor
die Wolfahrt des Vatterlandes und
deren Unterthanen/ so viel an Ih-
nen ist/ eiferigst invigiliren / ist am
Tage/ und beyderseits Unterthanen
so woll/ als denen/ so des Lippischen
Landes Constitution einiger massen
kündig zur gütige bekant / so hat
man auch an derer Treue um dewe-
niger zu zweiffeln/ wie versicherter
es ist/ daß Sie Ihren gnädigen Her-
ren bey Antretunge Ihrer Dienste
den Eyd der Treue / (so sich auff die
Wolfahrt des ganzen Vatter-Lan-
des extendiret, angesehen ob remon-
strirter massen / denen Erb-Herren
so woll/ als denen Regierenden Her-
ren/ dieselbe in d. Testamento Simo-
nis anvertrauet/) würcklich abgele-
get / und deswegen Ihre reversales
zurück gegeben haben/so daß alle sol-
che und dergleichen dicentereyen, bloß
auff Chicanen und ungegründere
Bemäntelungen und Soustenuës hina-
us lauffen.

Wie denn auch der Regierender
Herr so wol racione der nicht im
Lande gebornen Erbherrlichen Be-
dienten als der übrigen in possessione
vel quasi juris exigendi homagium ist/

Inmassen solches der vormahlige
Drost Zabbert zu Brake / so ein
Irrländer von Gebuhr / und juxta
prædeducta gehuldiget / und der jetzi-
ge Bräkische Trompeter Thomas / so
aus dem Fürstenthum Hessen bürtig
und noch im vorigen Herbst desglei-
chen gethan / mit Ihren Exempel
erhärten;

So

Dieses ist mit nichts erwiesen /
und wird eadem facilitate wieder-
sprochen / als ohne grund daher ge-
sagt.

Drost Zabbert hat notorié, sein
domicilium in der Graffschafft Lippe
constituiret / wie imgleichen der Trom-
peter Thomas / als welcher sich in
der Stadt Blomberg häufiglich nie-
dergelassen / daselbst ein Bürger wor-
den / Wirtschafft treibet / und also
factis & verbis animum commoran-
di in Comitatu declarat, wiewol
der

So mag auch/ quoad 3. obmotum, weder officii ratio, noch die Exemptio ihres Herrn denen Bräkischen Bedienten ad declinandum homagium einigen Vorschub thun. Nicht diese/ weilen/ auffer jetztangezogener wiederigen Observanz/ die Pacta und Vergleiche dieses Gräfl. Hauses im Wege stehen/ daß die auff der Erb-Herrn Person restringirte Exemptio deren Bedienten nicht zu statten kommen kan/ wie zugleich durch offtl. legitirte Austregal-Urtheil ausgemachet/ Vid. rationes Decidendi sub lic. K. n. IV. lic. D.

Noch jene/ nemlich ratio officii, in Betrachtung der Licentiat Theopold, welchen der jetzige Hoff-Raht Doct. Hoffman in officio succediret/ bey voriger Regierung sich zwar auch darauff beruffen/ und/ obngeachtet der Gräfl. Bräkischer Ambrinan Müllinghausen zum Blomberg vermöge vorangezogener Anlage sub lic. K. gehuldiget/ dennoch mit seiner Rahts-Charge vor andern sich zu excusiren verimeynet/ dabey aber erfahren müssen/ daß Er per sententiam austregalem nicht weniger als sein Antecessor der Hoff-Raht Doctor

der Erstere/ inscio & invito Domino solches abgelegt und daher auch sein Callament erhalten:

Die gerühmbte Observanz ist mit keinen jota erwiesen/ und findet sich auch de nostro casu in denen Vergleichen/ daß nemlich auch diejenige/ welche keine Unterthanen seynd/ nichts destoweniger doch schwerer solten (quod etiam absurdum esset) weniger als nichts; So redet auch die Austregal-Urtheil bloß von denen Bedienten welche im Lippischen naturale solum & domicilium haben; Ubrigens ist der gebrauchte terminus von restringirter Exemptio derer Erb-Herren ganz frembd/ und ohne einigen grund/ Exemptio enim est vox privativa quæ præsupponit habitum, qui hic doceri non potest, gestalten die Erb-Herren in Testatoris locum so wohl succediret, als der Regierende Herr/ nur daß dieser quoad regimen Universale einige Vorrechte überkommen/ welches aber an Ihrer Immedietät und Reichs-Stande keinen Eintrag thut/ es heisset demnach vielmehr allhier par in parem non habet Imperium.

Dieses ist droben schon überflüssig refutiret.

Species facti Detmoldienfis.

Bräkische Remarques.

Doctor Cothman, ausdrücklich un-
 ter dem Prädicat eines Hoff-Rahts
 nebst anderen seines gleichen i. e.
 gleichen Character führenden Bräki-
 schen Bedienten / dazu schuldig er-
 kant / und juxta rationes decidendi
 sub lit. K. n. IV. lit. D. die vorgeschüg-
 te Ungereimtheit oder Incompatibili-
 tät vor ein non ens erkläret / mithin
 vielmehr vor absurd und ungereimt
 gehalten worden / daß die Bräki-
 schen Rähte und Brambten zu sol-
 chen Landes Bedienungen ohne sich
 dem Regierenden Landes-Herrn zu
 seinem Landes-Herrlichen Rechten/
 vermittelst der Huldigung verpflich-
 tet zu haben / admittiret werden
 solten:

Und bestehet / quoad 4. obmotum, in
 meris terminis dici, ob hätten diejeni-
 ge Bräkische Bediente/so vormahln
 das homagium abgestattet / solches
 ohne ihrer Herrschafft wissen und
 willen gethan / und so bald es gesche-
 hen / ihre Erlassung bekommen. Das
 contrarium erhellet unter andern
 daraus / daß darüber verschiedene
 Brieffe gewechselt / und der Regie-
 render Herr in einen an Weyland
 Graf Orten zu Brake abgelassenen
 Schreiben der von seinen Hoff-Raht
 Doctor Cothman geschenehen Hül-
 digung erwehnet / besage adj. sub lit.
 T. Der Amtman Müllinghausen
 auch mit vorwissen seines gnädigen
 Herrn juxta adj. sub lit. R. sich akti-
 ret / und sein Leben in Bräkischen
 Diensten als Amtman zum Blom-
 herge Anno 1679. geendiget / da Er
 schon Anno 1670. in solcher Function
 laut vorangezogener Anlage sub lit.
 R. gehuldiget / wiewohl dasselbe als
 lenfals nichts zur Sache thut / indem
 selbst dem Gegentheiligen Supposito
 nach / die Huldigung von Ihnen ge-
 sche-

Daß solches nicht in meris terminis
 dici bestehet / auch der Huldigungs-
 Act nicht mit wissen und belieben
 der gnädigen Herrschafft zu Brake/
 von dessen Bedienten ist abgestattet
 worden / zeigen die von dem Gegen-
 theil beygefügte Anlagen sub lit. T.
 Q. & N. als in welcher ersteren selbst
 gestanden wird / daß Herr Graf Otto
 Hochsehl. Andenkens wegen des
 von Cothman abgelegte Huldigungs-
 Actes gar nicht friedlich gewesen / son-
 dern dieses Actus halber gehörige
 remonstraciones und protestaciones
 an Herrn Graf Herman Adolph
 gethan / welcher auch darauff ge-
 antwortet hat; So findet sich auch
 in der zweyten / daß der Herr Doct.
 Cothman des angemühreten Huld-
 gungs-Actes sich hefftig geweigert /
 und weilen Er noch in Herrn Graf
 Orten sehl. Diensten gestanden / ge-
 behren / Ihm so lange Zeit zu gön-
 nen / bis Er derselben erlassen / wel-
 ches alles nicht nöhtig / sondern über-
 flüssig und vergebens gewesen / wan
 sciente & approbante Illustrissimo
 Comi-

3

Comi-



schehen/ wie Sie noch in Bedienung gestanden / und denen abgetheilten Herren nicht weniger frey siehet / Ihre Bediente zu behalten oder zu erlassen/als dem Regierenden Herrn bevor bleibt / hinwiederum von denen / so in der erlassenen Stelle succediren/ sich huldigen zu lassen/juxta tradita à Dn. Coclen. in dissert. de Homag. §. penult.

Quoad 5. obnotum ist gleichfalls irrig/ das Formula Juramenti geändert/ zumahl man dasselbe Formular, welches bey denen vorigen Regierungen in Ansehung der Bräkischen Bedienten gebraucht worden/ ohne das geringste/ auffer den Nahmen der Regierenden Landes-Herrschaft/ ab- oder zugerhan zu haben/ teste adj. sub lit. U. behalten/ und irret nicht/ daß/ wie Bräkischer Seite vorgewand wird/ die Eingeseffene auff dem platten Lande ein ander Formular sub adj. lit. V. schweren/ in Betrachtung dieses auff dem platten Lande/ jenes aber bey denen Bedienten/ also hergebracht/ und secundum Maul. c. I. §. 18. de homag. quoties agitur de forma homagii allezeit dahin zu sehen/ welcher Gestalt die Huldigung vorhin geleistet worden/ mithin es bey den hergebrachten Formular so viel demehr zu lassen/ weil in substantialibus zwischen beyden kein Unterscheid verhanden.

Comite Bracensi der Huldigungs-
Ahd wäre praktiket worden / ja es wäre auch solchen Fall die Austregal-Urtheil quoad hunc punctum. Von gleicher Unwürde/ so zeigt gleichfalls die letztere sub lit. N. und die mehrmahlen schon allegirte Anlage sub N. 30. von welchen Bräkischen Bedienten mehrgemeldten Huldigungs-Ahd / Herr Graf Herman Adolph gefordert habe; Nämlich welche NB. angebohrne NB. Unterthanen vom Lande wären/ in verbis: die Bräkische Ministri, als NB. angebohrne NB. Unterthanen vom Lande/ Vid. etiam die Gegenseitige Anlage sub lit. Q. worinnen die wegen Cothmans geschehene Contestationes zu Tage liegen.

Das von vorigen Bedienten angeblich abgenommene Juramentum homagii ist wider Willen derer Erb-Herren wie oben remontriret worden/ geschehen/ und ob wol die Austregal-Urtheil/ nebst denen Bräkischen Ministren, welche privativ Detmoldische Unterthanen gewesen/ auch diejenige zu mehrgemeldten Huldigungs-Ahd verpflichtet erachtet/welche in der Erb-Herren Nemtern geboren und geseffen/ und also Eypische Unterthanen seyn/ de quo casu NB. die Austregal-Urtheil allein redet/ Vid alleg. rationes decidendi, versu: Und solches Vierdtens it. wan nun an Seiten/ folglich solcher Ahd von denen Bräkischen Ministren, nicht als Ministren, sondern als Unterthanen gefordert wird/ so ist nicht abzusehen/ warum in formula juramenti eine Veränderung vorgenommen/ und nicht eine und dieselbe formula, cum una eademque ratio sit, quæ utrosque ad juramentum adstringit sc. quia subditi blei-

Species facti Detmoldiensis.

Bräkische Remarques.

bleiben solle; Umb demehr weilen laut denen rationibus decidendi der Austregal-Urtheil/ der begehrte Uhd von denen Bräkischen Ministren, welche zugleich Pippische Unterthanen gewesen in contradictorio gestanden / Vid. rat. decid. supr. alleg. verb. dabey aber keine andere formula, als welche von denen Unterthanen abgeschworen wird/ vorgeschrieben / die denen Bedienten angeblich vorbeschriebene formula mithin à dato der Austregal-Urtheil/ nicht ad praxin kommen/so daß man Bräkischer Seiten billig der ohne raison auffgedrungenen / denen Unterthanen ungewöhnlichen Formul wiederprochen hat.

Endlich ist quoad 6. obmotum, nicht abzusehen/ warum Citatio subsidialis der Bräkischen Bedienten erfordert werden wolle / siquidem citatio immediata obtinet, quando citandus in citantis territorio existit, licet alius ibidem inferiorem, sive aliam jurisdictionis speciem habeat. Lauterb. in Coll. Pand. L. 2. t. 4. §. 23. Cum intuitu superioritatis territorialis penes Dominum territoriale fundamentum aliquod resideat, unde citatio ab ipso facta sustinetur, & subditi etiam mediati comparere tenentur Carpz. in proc. tit. 7. art. 3. n. 33.

Und dan vorhin schon mit mehrren dargethan/ daß der Regierenden Landes-Herrschaft die Jura territorialia, per totum Comitatum competiren, mithin auch die ganze Graffschafft vor dessen territorium zu halten / cum territorium ejusdem sit, cujus sunt jura territorialia, & hæc illis cohæreant. Mey. Conf. 3. n. 109.

Die Citationes subsidiales seynd allhier hergebracht und fundiren sich in denen klaren Vergleichen / wie dieses weitläufftiger in prædeductis dargethan ist. So reimen sich die dis-fals allegirte jura ad calum nostrum auch gar nicht/ indem die Erb-Herrn non solum vor deducirter massen particulare territorium & in eo jurisdictionem privativam haben / Notetur hic L. 239. §. 8. ff. de V. signif. it. L. 41. §. 5. de leg. 1. sondern auch de communi regimine participiren / zu dem redet der allegirte Carpz. de subditiis, quales dicti Consiliarii esse, dici non possunt.

Welcher gestalt dem Regierenden Herren/ die jura territorialia nicht illimitate zustehen/ ist in præmissis ad oculum demonstriret / wohin man sich beziehenet.



Species facti Detmoldienfis.

Woran nicht gehindert/ daß die Eingefessene der Brätischen Aem-
ter weder in primâ noch in secundâ
instantiâ unter der Cansley des Re-
gierenden Herrn stehen / sondern
in primâ instantiâ vor der Audiente
zu Brake belanget / und die Appel-
lationes davon an das Hof=Gerichte/
woben der Regierender Herr Perpe-
tuus Judex & Director ist / gebracht
werden müssen / weilens solches in
Privat=Justiz=Sachen / durch den
Brüderlichen Vergleich de An. 1616.
§. 9. besage Anlage sub lit. W. zu-
gestanden/

Brätische Remarques.

Es haben die Erb-Herrn in Ih-
ren Aemtern omne jus, quod de-
functus Testator Simon Sextus dar-
in gehabt/ auffer was / als eine præ-
rogativa dem Aeltesten in d. Testa-
mento zugelegt worden/ und ad regi-
men Universale gehörig ist; Gestalt
dan auch diesem so wohl die admini-
stratio, Recht und Gerechtigkeit / als
dem Regierenden Herrn in d. Testa-
mento. §. Gericht und Gerechtig-
keit aufgetragen / so daß ein ganz
irriges Præsuppositum ist / als solte
denen Erb-Herrn erst Anno 1616.
die erstere Instance und die Appella-
tio aus General Hof=Gerichte durch
den damaligen Brüderlichen Ver-
trag zugestanden worden seyn / wie
dann auch ante hunc Contractum
die Erb-Herrn in Krafft Testa-
ments / in Peinlichen und Bürger-
lichen Sachen / die Hohe- und Nie-
der-Obrigheit / jurisdictionem & mix-
tum Imperium exerciret und die des-
fals proprio jure competirende juris-
dictionalia durch Ihre Rähte und
Bediente versehen lassen/

Vid. Vergleich/ de Anno 1614.

§. So ist mit *supra* sub Num. 3.
Wie Sie dan weiters Krafft Testa-
ments (als worinnen ihnen die Hal-
tunge des Hof=Gerichts und Consi-
storii, Beschüzunge der Armen /
Wittwen/ und Handhabung derer
Unterthanen bey ihren Privilegiis,
zusambt dem Aeltesten pari jure &
modo anbefohlen worden/ §. Wir
befehlen & 4. seq.) beyhm Hof=Ge-
richte jure proprio præsidiret haben/
so findet sich auch in d. Testamento
nicht/ daß der Regierende Herr per-
petuus Judex seye / sondern einer so
woll als der andere præsidiren und
Justitiam administriren solle / d. Te-
stament. §. wan auch/ so/ daß in denen
auffgerichteten Vergleichen / dem
Regie-

Species facti Detmoldiensis.

Bräufische Remarques.

Und ultra terminos transactionis ad causas superioritatis territorialis, in welchen die sämptliche Landes=Unterthanen alleine dem Regierenden Herrn unterworfen / nicht zu extendiren:

Suprema enim territorii curia in ijs, quæ ad eam spectant; primam per universum territorium instantiam, ut loquuntur, habet, adeoque jurisdictionem in loco Judicis inferioris fundatam, quoad causas ad se pertinentes non minus ac alius Judex inferior, immediate ac suo jure exercere potest, uti tradit accuratissimus Juris Consultus Dn. Coccej. in dissert. de concurs. plur. jurisdic. in eod. loc. §. 3. & 17.

Wiewol / wan man außser denen ad jura superioritatis territorialis gehörigen Fällen / der Unterthanen aus der abgetheilten Herrn Aemtern / an des Landes=Herrn Cansley / Peinliche oder andere Gerichte zu Zeugen oder sonst bendtyiget / der Aemterman jedes Orts auff bezuehren dieselbe abzuladen gehalten / und /

Regierenden Herrn nicht aber denen Erb=Herrn / weit ein mehrers zugestanden / als des Herrn Testatoris intentio gewesen / und in dessen hinterlassener disposition befindlich ist / womit man sich Gräfl. Detmoldischer Seiten aber noch nicht begnügen lässet / sondern auch das directorium über die Gebühr extendiret / und Krafft solchen mehr / als ein Votum zu haben / ja auch selbst in Peinlichen und Hof Gerichten daselbe directorium zu führen pratendiret / ob gleich weder in Testamento, noch darauff erfolgten Vergleichen etwas davon im geringsten gedacht ist.

Die Jurisdictio territorialis, gehöret dem Regierendem Herren besagter massen nicht illimitatè, sondern es participiren davon die Erb=Herrn / wie mehrmahlen berühret ist. Und das Urbätterliche Testament vorbesagter massen bezeuget.

Es redet bemerkter Author de jurisdictione territoriali Privativa, welche hier nicht eingestanden wird / consequenter lässet sich dasjenige was jener von dieser gesagt / ad casum nostrum nicht extendiren.

Es zeigt dieser angezogene locus, daß die immediata citatio dem Regierenden Herrn regulariter nicht zustehet / sondern daß dieselbe von denen Erb=Herrn alsdan bloß und allein vergönnet und zugestanden worden / wan NB. Zeugen aus Ihren Aemtern an des Regierenden Herrn Cansley begehret / requiriret, und NB.



Species facti Detmoldiensis.

und wan dieselbe darauff ungehor-
samlich nicht erscheinen/dem Gerich-
te oder Commillario, von welchen
die Processus ausgehen/ auch in sol-
chen Privat-Justiz Sachen deren im-
mediata citatio nicht weniger als die
Straffe bevor bleibet/ wie solches
ausdrücklich in angezogenen Bräu-
derlichen Vergleich de Anno 1616.
S. II. versehen/

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

So daß/ wenn schon sonst citra
absurdum & contra pradeducta in
causis ad Superioritatem territorialem
pertinentibus mediata citatio erfor-
dert werden könnte/ dennoch selbst
nach den Fuß/ so in Privat-Justiz
Sachen/ einhalts angeregten Bräu-
derlichen Vergleichs in dieser Graff-
schafft ratione citationis der Erb Herr-
lichen Unterthanen gebrauchet wird/

bey

Bräufische Remarques.

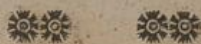
NB. per officialem loci abgeladen wor-
den/ dieselbe aber dennoch ungehor-
samlich nicht erscheinen/daß alsdann
nemlich des Regierenden Herrn
Sangley solche vor sich bey Poen ab-
zuladen frey gestellet seyn solle/ wel-
che specialis concessio aber/ ad alios
casus oder anderwertige Justiz-Sa-
chen/ wie der Gegener durch die ge-
fährlich und listiglich beygefügte in
d. S. II. aber gar nicht befindliche
Worte/ oder sonst ic. in solchen
Privat Justiz-Sachen intendiret/
nicht zu extendiren/ legatur ipse al-
legat. S. II. sub Num. 31.

Wiewohl auch dieser specialis ca-
sus, ad praxin gebracht zu seyn schwer-
lich behauptet werden kan. So sind
auch die mittelbahre Citationses jeder-
zeit in Gebrauch gewesen / wie die
noch neulich zur Huldigung Anno
1702. ausgelassene Citatio nachweis-
set/ und deren man eine ganze men-
ge/ wan nödtig / beybringen kan/
und inferiret kein absurdum, indem
die Unterthanen selbst in benachbar-
ten Fürstenthümern und Herrschaff-
ten in casu existentis medii Judicis,
wann Sie gleich zusammen/ unter
einer Herrschafft stehen/ wie doch
allhier nicht ist; per requisitoriales
ne instantiz & jurisdictiones confun-
dantur, nicht immediate citiret wer-
den.

Es will hier der Gegenseitige
Schriftsteller also argumentiren /
wan die mediata Citationses nicht re-
gardiret werden/ so ist laut angezo-
genen Vergleichs erlaubet immediate
Citationses ergeben zu lassen; Weilen
nun in puncto citationis ad praxan-
dum homagium Anno 1702. die me-
diata citationes ergangen/ die Bräu-
fische Bediente aber/ dennoch sich nicht
ein-

bey vorerzehlten Umständen die im-
mediatē Citation der Brätischen Be-
dienten deshalb nicht zu disputiren
gewesen / weilen Dieselbe / wie die
übrige Eingeseffene des Amtes Bra-
ke gehuldiget / ihre Schuldigkeit mit
abzufatten sich nicht eingefunden /
ohngachtet der Terminus besage ad-
juncti sub lit. X. nacher Brake de-
nunciiret, wobey gleichwol zu noti-
ren / daß sothane Denunciatio ad ef-
fectum compendiosz convocacionis
geschehen / und eigentlich keine sub-
dial-Citation inferiret / noch præcisē
nöthig / angesehen wie die Huldigung
in denen Brätischen Aemtern ein-
genommen / nur der Terminus we-
gen des Amtes Brake an Herrn
Graf Rudolph denunciiret / die Con-
vocatio der Eingeseffenen Aemter
Blomberg und Barrentrup aber /
von des Regierenden Herrn Hoch-
Grätischen Gnaden / dem Hof-Rath
Doctor Hoffmann cum Terminis
mündlich befohlen worden:

eingefunden / Ergo so seye die im-
mediata citatio laut eben gedachten
Vergleichs / dem Regierenden Herrn
erlaubet gewesen / und daran nicht
zu viel geschehen / man will zwaren
in denen nachfolgenden die Sache
verdrehen und es für eine eigentli-
che subsidial Citation nicht gehalten
wissen / allein es erhellet vielmehr
daß das anfangs beygeführte Argu-
mentum vom Vergleich de An. 1616.
§. II. hergenommen / ganz vergeblich
angeführet seyn würde; und sich
durchaus nicht reimet / wan vorge-
geben werden will / als seye nur der
terminus wegen des Amtes Brake
dem Hn. Graf Rudolph schrift-
lich denunciiret / welches vor keine
eigentliche subsidial-Citation zu ach-
ten / die Convocatio der Eingeseffe-
nen Aemter Blomberg und Bar-
rentrup aber / vom Regierenden
Herrn dem Hof-Rath Hoffmann
mündlich anbefohlen worden / gestal-
ten so viel das Erstere betrifft / aus
dem von dem Gegner beygefügeten
Schreiben an Herren Graf Rudol-
phen sub lit. X. das contrarium deut-
lich zu ersehen / in verbis: So ha-
be solches Ew. Lieb. vorher no-
tificiren wollen / nicht zweiffelnd
Dieselbe werden Ihro nicht zu-
wider seyn lassen / gegen obbe-
stimmte Zeit die Unterthanen zu
solchem Ende an gehörigen Orte
und Mahlstätte NB. convociren
zu lassen / &c. &c. Das Zweyte
auch deswegen contradictorium ist /
weilen der sehl. Hof-Rath Hoffmann
unter des Herren Grafen von Det-
mold Vormässigkeit nicht / sondern
unter der Jurisdiction seines gnädig-
en Herren nechst Ihrer Kayserl.
Majest. und dem Reich privativē ge-
standen / daher auch Ihm im ge-
ringsten nichts zu befehlen / woll aber



Species facti Detmoldiensis.

Bräkfische Remarques.

Faint, mostly illegible Latin text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

zu requiriren hatten / welches letzte-
re dan auch geschehen / massen dieser
sonst nicht pariret, sondern protestan-
do & contradicendo seines gnädigen
Herren Jura, wie jederzeit also an
jesu pflichtmessig verwahret haben
würde / und schläget zu einem aus /
ob solche requisitio Schrift- oder
Mündlich geschehen / es folget aber
aus angezogenen Vergleich de Anno
1616. §. II. gar nicht / daß bey solcher
der Sachen bewantnuß / da die Ci-
tatio an die Bräkfische Unterthanen
per requisitionem gehdrig abgelassen /
die Bräkfische Bediente sich zugleich
hätten citiren / und weilen solches
nicht geschehen / der Regierende Herz
bemächtigt gewesen seyn solle / die
selbe immediatē citiren zu lassen / dan
erslich ist obangezoner §. II. als wel-
cher bloß von Zeugen Verhör res-
det / remonstrirter massen ad hunc
calum gar nicht zu extendiren; Und
weilen ztens / wie schon gesagt / die
præstatio homagij Ministrorum Bra-
censium ante sententiam Austregalem
jederzeit streitig gewesen / nach der-
selben aber von denen / welche dazu
schuldig erkant worden / niemahlen
der Huldigungs Ahd gefordert / noch
gedachte Urtheil quoad hunc calum
ad praxin gebracht / auch diejenige
Bräkfische Ministri ztens / welche man
Detmoldischer Seiten den Hül-
digungs Ahd abgestattet zu haben sou-
steniret, laut eigener Bekantnuß /
nicht mit denen Unterthanen zu-
gleich / sondern jederzeit separatim ci-
tiret, die Austregal-Urtheil auch ztens
selbst alsdan erslich diejenige / welche
gebohrne Landes Unterthanen und
zugleich Bräkfische Bediente seyn / zu
dem Huldigungs Ahd und nicht eher
angewiesen / bis Sie dazu von dem
Regierenden Herren begehret wer-
den / in verbis; Als halten Wir
noch



Species facti Detmoldienfis.

Bräkische Remarques.

nochmahlen vor Recht / daß
Herrn Graf Calimirs Hof-Raht
und NB. andere seines gleichen
Bräkische Bediente / das homa-
gium dem Regierenden Herren
NB. auff begehren zu prästiren
schuldig seyn / solches aber niemäh-
len geschehen / auch selbst zu der Zeit /
da von denen Bräkischen Untertha-
nen der Huldigungs-Act An. 1702.
abgenommen / Sie gegenwärtig und
bey der Taffel des Regierenden Her-
ren gewesen / Ihnen aber nicht die
allergeringste Anmuthung die-
halb geschehen / so seynd sie solchem
allen nach sich dazu anzubieten keines
weges schuldig / ja es wäre eine nie-
erhörte absurdität gewesen / wan die-
selbe sich zu dem / wozu sie theils gar
nicht / als in specie Doct. Hoffman
und Doct. Winkel / u. u. welche
beyderseits nicht einmahl Untertha-
nen seyn / dieser auch damahlen an-
noch nicht in Pippischen Diensten ge-
standen / theils auch nicht anders ge-
halten seyn / als auff begehren und
vorhergegangene geziemende requi-
sition, von selbst dazu anerbotten
hätten.

Wan dieses geschehen und man
Bräkischer Seiten solches in Erfah-
renheit gebracht / hat man nicht un-
terlassen dagegen gehörig zu prote-
stiren und alles dienliche vorzuseh-
ren.

Solches / wan es wahr / seynd un-
verantwortliche turbationes derer
Erb-Herrlichen Jurium, wiewohl
die ex adverso selbst angezogene Bey-
lage sub lit. T. klärlich zeigt / daß
Doct. Cothman, welcher besage der
auch gegenseitigen Anlage sub lit. O.
ein gebornes Landes-Kind gewes-
sen

Zugeschweigen / daß die Erb-Herr-
liche Bediente / wenn sie mit und
nebst denen übrigen Eingefessenen
nicht gebüldiget / bey vorigen Re-
gierungen jedesmahl immediate und
nach befinden poenaliter citiret wor-
den;

Immassen / Beyland Graf Johann
Bernhard den Bräkischen Drost
Tabbert und Hof-Raht Doct. Coth-
man, ohngeachtet dieser teste adj. sub
lit. V. selbst auff den Schloß Brake
mit seiner Familie gewohnet nebst
den Rittmeister und Amtman Hop-
pen zum Blomberg / immediate und
da



Species facti Detmoldiensis.

da Sie auff die ersten Citation nicht erschienen / besage adj. sub lit. Z. bey willkührlicher Straffe / folgens juxta adj. sub lit. Aa. bey 500. Goldg. Straffe citiret und zu ihrer Schuldigkeit angewiesen:

Deßgleichen hat auch Weyl. Graf Herman Adolph gethan / und wider die Bediente immediate pœnales citationes, wie die Anlage sub lit. Bb. Cc. Dd. nachweisen / ergehen lassen / welchen modum dessen Successor Weyl. Graf Simon Henrich nicht weniger gefolget / und den Amtman Müllinghausen zu zweyen / und zwar zum letzten mahl pœnaliter laut Anze sub lit. Ee. Ff. verabluden lassen / und desfalls seine Territorial-Befugniß exerciret,

Wie dan aus denen von Amtman Hoppen zurück ertheilten Recepillen sub lit. Gg. Hh. so dann aus denen Anlagen lit. Kk. erhellet / daß die Citationes der Bräkischen Herrschafft zur Notiz gekommen /

Daß also die immediate & pœnales citationes der Bräkischen Bedienten unstreitig hergebracht.

Und des jezo Regierenden Herrn Hoch-

Bräkische Remarques.

sen / in scio & invito Illustrissimo Principali suo den Huldigungs=Uhd abgeschworen / wie Er dan auch seine dimission erhalten. Das übrige ist unerwiesen / allen falls aber ungebührliche attentata, welchen zur gnüge widersprochen ist.

Auch dieses ist unerwiesen / sonst aber nicht weniger / als vorige exempel pur lautere attentata; Wie wol zu notiren, daß diese allesamt angebohrne oder im Lande gefessene Unterthanen gewesen / wie Sie dan in denen angezogenen Behlagen mehrertheils also genennet werden /

Vid. in specie lit. Aa. in verb. als

Unterfassen.

It. lit. Ee. in verb. Daß Ihr NB.

als Unsere angebohrne Unterthanen &c. &c.

Dahero auch all solche exempla ad casum quæstionis, so viel den prætendierten Huldigungs=Uhd derjenigen Bedienten / so keine gebohrne oder gefessene Unterthanen sind / ohngeschicklich angezogen.

Solche beygebrachte und nicht viel glaubens würdige alte Chartequen inferiren nicht einmahl eine völlige Notiz / viel weniger Bewilligung der Erb. Herren / weswegen Sie dan auch in der Anlage sub lit. li. aus Herr Graf Otten zu Brake schreiben / das vermeintlich dienliche ausgezogen / die darin befindliche contradictiones & protestationes, quæ actum illum quietum esse non sinunt geflissentlich ausgelassen.

Negatur und erhellet ex supra deductis das contrarium.

Man hat zwar Bräsl. Detmoldischer

Species facti Detmoldiensis.

Hoch-Gräfl. Gnaden/ desfalls nichts
Neues gemacht/

sondern vielmehr Herrn Graf Rudolphs zu Braake Hoch-Gräfl. Gnad. vorgedachter massen den Terminum der ausgeschriebenen Huldigung / Der Bedienten noch per literas Freund: Bitterlich benachrichtiget / welches bey denen vorige Regierungen niemahlen geschehen.

Gleich wie nun die Befugniß an Seiten des Regierenden Herrn so woll ratione ipsius homagij, als ratione immediatæ citationis Soßen klar / und von Fällen zu Fällen wol hergebracht / die dawieder gemachte irrelevante Einrede aber schon vorhin durch die Austregal-Urtheil insgesampt abgethan/

Als hat man solches in Antwort am 18. Septemb. nächer Braake remontriret, dessen ohngeachtet aber / ist von denen citirten Bedienten niemand / als der Hoff Meister von Sarrazin erschienen/

Und

Bräufische Remarques.

discher Seite in denen vormahls angefangenen attentatis fortgefahren / es ist aber auch ebenmässig demselben wie vor diesen / also auch von jezigen Herrn Grafen zu Braake gebdrig widersprochen / und darüber bey denen höchsten Richtern Klage geführet worden / weswegen aus allen solchen angeführten / doch alle mahl contradicirten actibus, kein jus zuerzwingen / weniger auff jezige Bediente tanquam non subditos zu appliciren.

Das Schreiben ist nach geschehener Insinuation, und also post festum dem Herren Graf Rudolph eingehändiget / und über dem darin keine subsidial-Citation enthalten gewesen.

Das contrarium ist oben erwiesen / und mehrmahlen angezeigt / daß die Austregal-Urtheil nicht de casu nostro, sed alio ab hoc diversissimo, von Bedientem nemlich / welche gebohrne oder geseffene Unterthanen seynd / rede / de quibus autem jam, principaliter quaestio non est, so daß hieraus weniger als nichts inferiret werden kan.

Weilen der Hoffmeister Sarrazin ein gebohrner / und im Detmoldischen geseffener Unterthan und Landsasse ist / als hat man demselben in conformität der Austregal-Urtheil / ob dieselbe biß dahin gleich ad praxin nicht gebracht / zu beybehaltung aufter intelligence. Nachbarlichen Bernehmens und Bezeigung der sonderbahren Geneiatheit zur Ruhe und Einigkeit auff begehren / salvis relicquis ausfolgen lassen.

Es

Es



Species facti Detmoldienfis.

Und sind demnach die ausgebttebene wieder auff den 30. Ejusdem und zwar die Rächte bey 100. die Beambte bey 50. Goldg. und die übrige bey willkührlicher Straffe citiret,

Da immitteltst am 27. Dito per Notarium eine Scheda protestationis & appellationis bey Gräflicher Regierung=Cansley zu Detmold insinuiert/ und demselben darauff zur antwort erttheilet / daß nicht allein in causâ hæc liquidâ & judicatâ die angemassete Appellatio ohnstatthafft und pro frivolâ zu achten / sondern auch allenfalls die Sache ad Cameram Imperialem nicht / sondern vor die in diesem Hoch-Gräflichen Hause hergebrachte Austräge gehöre;

Bräflische Remarques.

Es hat der Herr Graf von Detmold / dessen keine Macht gehabt / weilen so viel die Rächte betrifft / dieselbe nicht / wie mehrmahlen berühret / vor Unterthanen gehalten werden können / dahero von solchen einen Huldigungs=Ayd abzufordern contra rationem juris & consuetudinem lauffet / und weilen quoad reliquos der modus in citatione überschritten / mithin formula juramenti immutiret gewesen / so haben auch diese nicht weniger befugte Ursachen gehabt / sich weigerlich zu stellen / wie solches oben breiter ausgeführet worden.

Als erstlich super genuino sensu der Aultregal-Urtheil / zweytens modo citationis, und drittens mutirter formula juramenti Streit entstanden / und dan solche sich hervorgethane quæstiones, billig vorhero hätten müssen decidiret, und die ungebührliche Citationes, biß dahin zurück gelassen werden / man auch dieses Bräflischer Seiten überflüssig remonstriret, und sich juri offeriret, an Seiten Detmold aber / dennoch damit fortgefahren / so haben Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden von Brakes umb in via Regia zu bleiben / diejenige Mittel an Hand genommen / welche im Römischen Reich vorbeschrieben und hergebracht seynd / und sich mit geziemender protestation und appellation, welche auch gehörig insinuiert worden / versehen / Vid. supra die Anlage sub Num. 23. Daß man aber solche protestation und appellation pro frivolâ ansehen & causam pro liquidâ & judicatâ achten will / solches ist eine grosse temerität, anzwegen die quæstio, ob auch Consiliarij Bracenses, wan Sie schon keine Rippische Unterthanen seyn / dennoch den

Species facti Detmoldiensis.

Bräkfische Remarques.

den Huldigungs - Ahd abzulegen schuldig / nimmer und so lange das Lippische Land gestanden / weniger bey dem Austregal - Urtheil in quæstion gekommen / so ist auch nicht zu erweisen / daß solche quæstiones nicht ad Cameram, sondern vor die / in dem Lippischen Hause angeblich hergebrachte Austräge gehörig seyen / anerwogen man Bräkfischer Seiten solches absolute verneinet / und über dem diese Sache so beschaffen / daß Sie nicht ad Austregas, sondern zu denen höchsten Richtern gehöret / allensals aber / und wan in dergleichen Sachen die Austräge Platz hätten / warum hat man sich dan in Zeiten derselben Detmoldischer Seiten nicht bedienet? und nach interponirter Appellation von weiteren attentatis abgestanden.

Male.

Mithin es bey der Citation gelassen worden /

welche Resolution veranlaßet / daß man zu Brake sich etwas näher begriffen / und in den zweyten Termino zwar abereins eine Protestation per Notarium ad Protocollum bringen lassen / und darauff die Resolution vorigen inhalts zurück bekommen / aber dabey drey von denen citirten Bedienten sitiret, von denen das Homagium auffgenommen / und wieder die contumaces arctior citatio bey 400. und resp. 200. auch 20. Goldg. Straffe auff den 7. Octob. ausgelassen / in welchen dritten Termino sich nur ein einziger eingefunden / worauff die nicht erschienene / in die der Citation einverleibte Straffe verfallen zu seyn declariret und deren Güter in beschlag genommen / so dan ferner am 18. October nochmahlen Citatio auff den 22. Ejusdem bey

Man hat zu Brake nach eingekommener Information, welche unter denen Bräkfischen Bedienten / Lippische gebörne oder geseffene Unterthanen gewesen / diese mit protestation und vorbehalt / der dem Hochbräkfischen Hause Brake disfalls zustehender Befugnisse bloß zu Unterhaltung guten Vernehmens und Abkehrung verdrießlicher Weitläufigkeit dimittiret, in der ungezweifelten Hoffnung man würde sich diesemnach an Seiten Detmold begreifen / und von weiteren attentirlichen Citationen, sonderlich was dessen Justiz-Rächte betrifft / abstehen / und nicht attentata mit attentatis überhäuffen; Gleichwie aber unter dem prætext der Huldigung etwas anders intendiret und vornemlich gesucht worden / die Bräkfische Bedienten

M

dien

bey Pœn 1000. und resp. 500. Bgl.
erkandt/

Wie aber dieselbe zu Brake insinuiert werden wollen / hat man da selbst den Cansley-Borten in Arrest genommen / und in das Corps de garde geföhret / ja gar in eines der schlimmsten Gefängnissen / die so genandte Christina / zu werffen sich unternommen / gleichwol mit diesen letztern noch übersehen / und wie Er schon in der Thür des Gefängniß begriffen / selbigen zurück und an die Audience gefordert / woselbst der Hof-Rath Doct. Hoffman dem Arrestato die Citationen abgehörsen / deren Zerreißung in Commissis zu haben sich verlauten lassen / und endlich ihn unter allerhand Bedrängungen / daß Er sich wieder einfänden würde / mit diesen Höchschimpfflichen Worten : Er solte nun hingehen und berichten / was Ihm wiederfahren / dimittiret, Vid. adj. sub lit. Ll.

diente inhabil zu machen / Ihren gnädigen Herren / ferner / wie vorhero geschehen / mit Freymühtigkeit zu dienen / und dessen Erb-Herrliche jura contra quoscunque zu defendiren / also hat man auch mit ungebührlicher declaration in Pœnam citatis antea dictatam , weilen man wol gewußt / daß man von der Kayserlichen Cammer / als damahlen vergeschlossen keine Rechts-Hülffe zu erwarten hätte / fortgeföhren / und gar der mehrgedachten Julig Rächte im Lippischen habende Güter non attentata interposita appellatione & superioris Judicis de super ferenda sententia, propria auctoritate in beschlag genommen und mit weiteren Pœnal citationen fortgeschritten.

Nachdem der Cansley-Borte ohngeachtet aller vorhergegangener Warnungen sich dennoch inaudita hæcenus temeritate unterstanden / die Detmoldische attentirliche citationes selbst auff das Schloß und innersten Platz vor den Eß-Saal zu bringen / Sie daselbst öffentlich in præsenz vieler Lackeyen und Hoffburschen zum höchsten disrespect und Nachtheil des Herren Grafen zu Brake vorzulesen / und dan solcher unternommener modus insinuandi , sonderlich da der Herr Graf von Detmold über jenes Person und Schloß / laut denen klaren Pacten nicht das geringste zu sagen hat / sondern beyde Theile immediat freye Reichs Grafen seyn welche keines andern / als Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Jurisdiction erkennen / gegen alle Gewonheit / Recht und Billigkeit lauffet / die Citationes selbst auch per interpositam appellationem nicht anders / als vor höchstschädliche / und zumahl unzuläßige attentata angehebet

Species facti Detmoldiensis.

Bräufische Remarques.

hen und gehalten werden können/ so ist solchemnach der Herr Graf Rudolph höchst befugtet und gendbtiget gewesen/ theils umb sich von der importunität eines so ganz ohnverschämten Bortens zu befreien / dann auch in possessione juris suis zu maineniren, denselben mit solchen und noch schlimmern Tractament, wie der Gegentheil / wiewohl gegen die Wahrheit vorgegeben / zu begegnen/ gestalten dieser ungeruffene Kühne Gast bloß in das Corps de garde, nicht aber in ein schlimmes Gefängniß verwiesen / und nur so lange daselbst aufgehalten worden / bis mehrgedachter Herr Graf Rudolph seinen Hof-Rath von dem facto informiren und den Borten mit geziemenden reprimend abzuweisen / anzuweisen können / welches dan auch und nichts mehr geschehen / und hat solchemnach mehrgedachter Borte sich gewiß zu gratuliren, daß Er bey obgesetzten der Sachen wahren bewantnisse den verdienten Lohn seiner frechen und ohnverschämten Kühnheit nicht erhalten / und nicht noch schlimmer / wie angegeben / tractiret worden.

Weilen aber ein solch thätiges Verfahren und injurieuses Tractament des Cansley-Borten zur gnüge dargethan/

daß weder einige Verabladung mehr admittiret werden/ noch die Halsstarrigkeit der ausgebliebenen Bedienten sich per comminationem & indicationem mulctæ ad effectum comparandi coërciren lassen wollen / sondern vielmehr die Sache ad oppositionem & rebellionem sich angeschicket.

Es ist demselben nichts schimpffliches wiederfahren/ wiewohl Er es ganz wol und weit ein mehrers verdient.

Die post interpositam appellationem unternommene arctiores citationes können nicht anders / als pro meris attentatis gehalten werden / und seynd Herrn Graf Rudolphs Gnaden so wohl/ als Dero Bediente höchst befugtet gewesen / solche zu verwerffen / und den Cansley-Borten abzuweisen / *Judici enim incompeten;*

So ſind des Regierenden Herren
Hoch-Bräiſche Gnaden gemüſſiget
worden / zu behauptung Dero Ter-
ritorial-Befugniß /

realem citationem ergeben zu laſ-
ſen /

petenti impunè non paretur, & lite
pendente, nihil innovandum ideoque
is, qui lite pendente alterum de posſe-
ſſione dejicit aut turbat vim facit.

L. II. ff. de vi & vi armat.

Vim autem vi repellere & poſſeſ-
ſionem ſuam defendere omnes leges,
omniaque jura permittunt.

L. ut vim 3. ff. de juſt. & jur. l. 45.

*§. 4. ad L. Aquil. l. 1. §. 27. ff.
de vi & vi armat. L. I. C. unde
vi*

ac proinde attentans ſuper injuria con-
queri non poteſt.

l. 13. §. 1. ff. de injur. & fam. lib.

Man iſt an Seiten derer Erb-
Herren dem Herrn Grafen von
Detmold kein abſolutum jus territo-
riale geſtändig / und hat Er daſſelbe
nicht ſimpliciter & in Univerſum, ſon-
dern allein ſecundùm quid & reſtri-
ctivè mit und neben denen Erb-
Herren;

Realis citatio tunc locum habet,
quando nulla recusandi cauſa adest,
cur ſubditi juramentum præſtare nõ-
lunt, adeoque in re liquidà, nicht aber
ſi juſtâ recusandi cauſa adest

Maul. de homag. Tit. I. §. 28.

Weilen dan in noſtro caſu, vor erſt
die Frage / ob auch Conſiliarii Bra-
cences Unterthanen? de quibus ſolum
homagium exigi poteſt; 2tens die
citatio immediata hoc in caſu herge-
bracht? 3tens die antiqua formulâ
juramenti geblieben oder nicht / und
welcher 4tens genuinus ſententiæ
Auſtregalis ſenſus ſeye? à Judice com-
petente ſonderlich interpolatâ jam du-
dum appellatione hätte unterſuchet
und decidiret werden müſſen / ſo wei-
ſet die geſunde Vernunfft / daß der
Herr Graf von Detmold bey ſol-
chen Umſtänden hätte ſubſiſtiren,
nicht

Species facti Detmoldienfis.

Bräkische Remarques.

Und haben vier von denen vornehmsten der ausgebliebenen Bräkischen Bedienten und zwar zu Verhütung aller Besorglichkeiten/ in der Morgenstunde vor anbrechenden Tage durch beygegebene gnugsahme Mannschaft/ umb allen ferneren Gewalt abzulehnen/ abholen und nacher Detmold bringen lassen/ auch so bald/ aus was für Ursachen solches geschehen per literas an Hn. Graf Rudolphs Hoch-Gräfl. Gnaden/ besage der Anlage sub lit. Mm. fund gemacht.

Zu dieser Real-Citation waren des Regierenden Hn. Hoch-Gräfl. Gnaden nicht weniger befugt/ als höchst gemüßiget: Gemüßiget waren Dieselbe/ weilien wie vorerwehnet/ die Sache nicht mehr in nudis terminis contumaciae verblieben/ sondern zu einer öffentlichen Thätig- und Wiederseßlichkeit ausgeschlagen/ und daneben von allerhand gefährlichen Anschlägen/ bald dieses bald jenes verlauten wollen/ welchen vorzubeugen man zuforderst die Vornehmsten in ordinem zu redigiren und zu Ihrer Schuldigkeit anzuweisen/ nöthig erachtet:

Wozu dann auch Se. Hoch-Gräfl. Gnaden nicht weniger befugt/ zumahlen keine Ursache vorhanden/ war umb wieder gedachte Bräkische

nicht aber attentata mit attentatis überhäuffen und die Bräkische Bediente mit zusammen rottirter Mannschaft gewaltherhätiglich und zwar Nachtschlaffender Zeit entführen und dadurch dieselbe realiter & atrocissime injuriren, mithin einen unverantwortlichen Friedensbruch begehen sollen.

Wie solches zugegangen zeigt das hierüber errichtete Instrumentum publicum und daraus gezogene attestatum, sub Nu. 32. Und ist nicht zu begreifen/wie man an Seiten Detmold zu beschönung dieser unverantwortlichen That/ eine besorgliche Abkehrung fernere Gewalt vorzuschügen könne/ gestalten an Seiten Brake man jederzeit in via Regia & omni jure licitis defensionis remediis geblieben.

Seynd leere und zumahlen ohngegründete dicentereyen, welche die Sache nicht ausmachen.

Es hat der Herr Graf von Detmold über die Bräkische Bediente/ gar keine Jurisdiction, und wie Sie den geringsten Bauren aus dem

Be-

N

Brä-



Bediente da Sie juxta prædeducta immediatè pœnaliter citiret werden mögen / auch nicht ad effectum executionis, realis citatio statthafft seyn solte / cui enim territorialis potestas, ei omnia etiam concessa videntur, sine quibus expediri illa potestas non potest Dn. Coccej. in dissert. de conc. plur. jud. in eod. loco §. 28. Und thut nichts zur Sache / daß es der Landes-Herrschaft eigene Sache zu seyn scheint / angesehen bekandten Rechtens / quod status Imperii jura superioritati territoriali annexa liberè exercere possunt, adeò ut non opus habeant contra subditos inobedientes per modum actionis procedere vel auxilium Imperatoris implorare, sed ipsi viâ facti seu propriâ autoritate se in superioritate defendere & jura inde descendentiâ exercere possint, Excell. Dn. Stryk. in diss. de viâ facti Princ. Imper. permilla c. 2. §. 7. Idque convenienter capitulationi Casarez, als worin §. 7. ausdrücklich versehen / daß Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn solle / sich nach Verordnung des Reichs Constitutionen bey Ihren hergebrachten und habenden Fürstlichen Juribus selbstn und mit Alltsteng der benachbahrten Stände wieder Ihre Unterthanen zu maintainen und Sie zum gehorsam zu bringen / wie solches Sueder in Jure Publ. part. spec. sect. 2. c. II. §. 3. Myler de Stat. Imper. c. 28. §. 12. Dn. Goclen. in dissert. de homag. cap. 24. §. si controversa. 7. in specie von den Unterthanen / so daß Homagium abzustatten sich weigern / behaupten / dafür haltende / daß dieselbe armata manu zu solcher Ihrer Schuldigkeit angehalten werden können / etiam lite inter Dominum territorii ac subditos ratione superioritatis territorialis

ac

Bräufischen immediatè zu citiren nicht befuget / so können Sie noch weniger die Bediente immediatè citiren, am allerwenigsten aber diejenige / welche nicht einmahl den geringsten respectum eines Unterthanen haben / folglich den Herrn Grafen von Detmold zu nichts verbunden seyn / und weiln demselben keine illimitata potestas territorialis eingestanden wird / so reimet sich auch das assertum des Herrn Cocceji hiehin so wenig / als der übrigen Authoren und die angezogene Capitulatio, anerkwogen dieselbe von denen Juribus reden / welche einem Stand des Reichs indisputabel zu kommen / item de casu wann NB. die Unterthanen das homagium NB. absque justâ causâ abzustatten sich weigern / daß alsdan ipse Dominus territorialis contra NB. subditos procediren könne / ic. ic. Nachdemahlen nun mehrmahlen gezeiget / daß offbemeldte Rächte / keine Unterthanen des Herrn Grafen von Detmold Hoch-Gräfl. Gnaden / diese auch in possessione vel quasi juris exigendi homagium à talibus so wenig / als dieselbe immediatè citiren zu lassen / seynd / so mögen all solche ad casum nostrum libel angezogene Jura nichts verfangen;

Species facti Detmoldiensis.

ac subjectionis pendente & Domino in quasi possessione superioritatis constituto: Womit auch Gail. in tr. de arrest. c. 10. in pr. & Maul. in all. tract. de homag. c. 1. §. fin. übereinstimmen/ welche lehren quod contra subditos absque justa causa homagium recusantes per arresta honorum & personarum procedi, bona eorum arrestari, personæ carceribus mancipari, fructus fundi impediri, pignorationes jumentorum fieri, villæ cum instrumentis quasi sequestrari possint, tantisper donec homagium præstetur: Ja es wollen einige/ quod sola recusatio homagii. absque ullo facto externo, faciat, ut recusantes pro rebellibus habeantur, & ut tales, publicatione honorum puniri possint. Mev. Conf. 102. n. 87. & seqq. Joh. Ruding 2. O. 30. n. 5. 6. & 7.

Es mag auch die Brävische Bediente in diesem Fall/ nicht excusiren/ daß vorgewand wird/ ob habe die gnädige Herrschaft zu Brake ihnen die Comparition und Præstacion des Homagii verbotten/ sintemahl solche inhibicio von Ihnen selbst guten theils veranlasset/ und in causis ad superioritatem territorialem pertinentibus, als worin denen abgesturten Herrn keine Jurisdictio zustehet/ wieder die Landes-Herrliche Verordnung ohnattendärlisch fällt/ vornemlich da bemeldten Bedienten/ als Rähten/ bekant/ oder wenigsten bekant seyn sollen/ daß der punctus quasi. Huldigung vor den Regierenden Landes-Herrn/ schon durch Urthel und Recht nicht weniger ausgemacht und aufer Zweifel gesetzt/ als dieselbe possessorie hergebracht; Und demnach die incompetente inhibicio vor eine Turbation des wolhergebrachten Juris exigendi homagium

Brävische Remarques.

Weilen der Herr Graf von Brake von denen territorial Rechten mit participiret, dessen Rähte keine Unterthanen/ noch ullo respectu dem Regierenden Herrn unterworfen/ diesem auch jenes Unterthanen immediate citiren zu lassen/ keines weges zustehet/ so hat jener zu behauptung seiner habenden befugnisse denen Rähten zu erscheinen von Rechtswegen verbotten/ und diese solchen Verbott/ wie billig Kraft geleisteten Aydes unterthänige folge geleistet/ ja wan sie auch ihren Herren dazu veranlasset/ hätten Sie daran nichts mehr gethan/ als was Ihre theuer geleistete Pflichten erfordern/ daß aber solch Verbott nicht von Ihnen hergestoffen/ sondern Ihr gnädiger Herr/ solches also selbst vor gut befunden/ zeigen die sub Nris 33. 34. & 35. hieby liegende verschiedene dehortatoria.

N 2

Die

Species facti Detmoldienfis.

gium anzusehen/ wo wieder der Regierender Landes-Herr allenfals zu verfahren befugt/ juxta tradita à Dn. Stryk. in diss. devia facti princ. Imp. perm. C. I. §. 31.

Bei welchen Umständen des Regierenden Herrn Hoch-Gräfl. Gnaden zwar durch die in seinem Territorio, wieder seine Landes-Untertan/

Wegen Recusation ihrer/der Territorial gerechtfahmen anlebender /

und per sententiam austregalem in contradictorio ausgemachter Schüldigkeit /

auff vorgangene viermahlige Verbal-Citation,

und zuletzt wieder den Cansley-Botten verübte Schimpff und thätige Proceduren.

vorgenommene Real-Citation nichts gethan / als wozu Sie, wohl befugt /

Bräufische Remarques.

Die Rächte seynd keine Untertthane/ so hört auch das territorium nur certo respectu dem Herren Grafen von Detmold / zugeschwigen / daß wie mehrmahlen angeführet worden/ die Erb-Herrn davon mit participiren.

Territorialis jurisdictio hat in casu quæstionis keinen Platz.

Sententia Austregalis militat pro Comite Bracensi, und hat nur diejenige Ministros zum Huldigungs- und angewiesen / welche angebohrne und geseffene Untertanen seyn/ nicht aber diejenige / welche solcher respectum oder qualität nicht haben.

Seynd lauter attentata und post interpositam appellationem unverantwortliche Thätlichkeiten.

Was diesem freveler und kühnen Botten begegnet / ist omni jure permittente geschehen / vim enim vi repellere & se in possessione sua defendere, omnia jura permittunt, wiewol Er den verdienten Lohn / wie oben gesagt / seiner frechen Bosheit gar nicht bekommen / sondern nur bloß / und mehr als zu höfflich mit geziemenden reprimend ist abgewiesen worden.

Diese hat remonstrirter massen keinen Platz / als in re liquida, welche sich in casu nostro durchaus nicht findet / sondern es bleibet einmahl und unumstößlich dabey / daß solch unter-

Species facti Detmoldiensis.

Und pro conservando jure suo höchstgemüßiget/

Nichts dessoeweniger aber haben dieselbe Dero nach Anweisung des Altväterlichen Testaments zur Mediation sich angegebene löbliche Landstände/ besage der Anlage Nr. auff Art und Weise admittiret, daß daraus Dero Freund-Betterliche Begierde zu guter Verständniß und ohngekränkter Beybehaltung der Erb-Herrlichen jurium satzsam zuersehen gewesen/ und gar einen von denen citirten Bedienten zu dimittiren sich erkläret/ um ihren gnädigen Herrn zu assistiren, dagegen aber vernehmen müssen/ daß man Brätkische Seite statuum officia verworffen/ immittelst das factum realis citationis als eine gewaltthätige Invasion des Brätkischen Territorii, folglich als einen Friedensbruch und wieder des Reichs Constitutiones laufende Pfandung aller Orten so woll bey dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath/ als bey des Keyßes ausschreibenden Fürsten und andern Ständen des Reichs angetragen/ dabey von dem übelen Tractament der Citirten ein groß Geschrey gemacht/ mithin unter solchen Prætext gleichsam Himmel und Erden zu moviren und sich von Ihrer Schuldigkeit los zu halffern gesucht/ auch monitorium de relaxando von einen löblichen Westphälischen Keyß-Ausschreib-Ambt extrahiret.

Brätkische Remarques.

unternehmen ein unverantwortliches den pacem publicam infringirendes und im Römischen Reich höchst verpoöntes Wesen und schändlicher Friedenbruch gewesen.

Wo kein jus vorhanden/ kan man auch solche That mit conservation einiges vermeintlichen Juris nicht beschönnen.

Nachdem alle gut- und rechtliche remonstraciones von Detmoldischer Seiten verworffen/ die interponirte protestaciones und appellaciones unverantwortlich hindan gesetzt/ und man zu behauptunge seiner vermeintlichen Rechten lieber sich der præpotens, als des weges Rechtens gebrauchen wollen/ dahero die Brätkische Jurisdiction gewaltthätiger weise invadiret, und sich zu besserer Ausführung solcher unerhörten That der Landfolge/ gegen den litterlichen Inhalt des obangezogenen Vergleichs/ bedienet/ das Schloß und ganze Dorff Brake hauffenweise und mit gewaffneter Hand besetzt/ demnecht die Rächte bey Nachtschlaffender Zeit aus Ihren Betten hinweg gerissen/ durch Roth und Wasser geschleppet/ und also den Herren Grafen zu Brake omni consilio & ope beraubet/ so hat man zwar nach verschwundenen ersteren Hitze und unzeitigen Eifer die Sache erstlich besser eingesehen und gemercket/ daß daran zu viel geschehen/ officia Statuum admittiret, und den Rath- und Ober-Ambtman Winkel auff einige Tage zu dimittiren, erlaubet/ jedoch mit dem höchst-præjudicirlichen Beding/ daß Er vorab stipulatâ manu angeloben solle/ sich innerhalb vier tägiger Frist wieder zu assistiren, weilen man aber an Seiten Detmold

D

nach



nach anweisung Alt-väterlichen Testaments und Vergleichens damahlen als die Sache zur Thätlichkeit noch nicht ausgebrochen / sich der Interposition der Lippischen Ständen hätte bedienen oder mit dem weg Rechts begnügen lassen / nicht aber in propria causâ nondum decisâ sich zum Richter setzen und zu Erhaltung einer nie geständigten ohnbefchränkten Macht / ohnerlaubten Gewalt gebrauchen müssen / und über dem diese conditionirte Loß-lässunge Hn. Graf Rudolphs Gnaden / gar zu präjudicir- und disrespectlich / Ihre auch deswegen damit nicht gedienet / weilten gemelter Raht eben ins Land kommen / und der jurium domus Lippiacz annoch unerfahren gewesen / so haben Dieselbe bey solcher der Sachen bewantnüsse dieses anerbieten / aus höchst befugten Ursachen recusiret und daraus gang und zumahlen keine Freund-Vetterliche Begierde zu guter Verständnüsse und ohngefränkter beybehaltung der Erb-Herrlichen Jurium, welche durch bemeltes factum gänglich zu boden und grunde gerichtet / wohl aber / dieses absehen können / daß man Sie von dem ergriffenen wege Rechts zu verleiten und das jenige / sed post factum, durch güte zu erhalten suche / was man bisshero mit Gewalt zu erzwingen nicht vermogt;

Es zeigt aber die Anlage sub lit. Qq. daß die Citaci sich über kein Titel Tractament zubeschweren / wie wohl wan dieselbe dabey einig ungemach empfunden / sie solches Ihrer selbst-eigenen halstarrig- und widerseßligkeit zu imputiren.

Die Beylage sub lit. Qq. welche irrig allegiret, und die sub lit. Oo. sehr soll / ist ein Testimonium domesticum, & in propria causâ, imò injuratum worauff weniger als nichts zu reflectiren ist / welcher gestalt man aber mit denen Rähten gehauset und feindselig umgegangen / deren Häuser erbrochen / und Dieselbe naked und bloß aus ihren Betten geschleppt,

Species facti Detmoldientis.

Und ist die realis citatio von dem Regierenden Herrn nicht in alieno, sondern in suo territorio, und nicht hostili, sondern juxta prædeducta animo coercendi contumaces suos subditos geschehen.

Daß aber dazu eine militärische Maßschafft gebraucht worden / solches haben die Circumstantiæ erfordert / neque ullibi interdictum, ut ad realiter citandum manu militari Dominus uti non possit, sed modus circumstantiis obvenientibus, relinquatur & ita moderandus ne eludatur Jurisdictio per citandorum vires. Posen. in tract. de Citat. real. dec. 45. n. 2.

Voran nicht hindert / was aus dem Brüderlichen Vergleich de An. 1614. von der Land-folge dawieder angeführet wird / dann / außer daß allhie die Land-folge unerfindlich / so redet gedachter Vergleich von denen Unterthanen / welche in denen Bräufischen Aemtern wohnen / und wider Ihren Herrn / denen sie auch certo modo mit Eyden verwandt / zu folgen nicht angehalten werden /

Bräufische Remarques.

schleppet / mit harten ohnschriftlichen Scheltworten und herben Stößen tractiret solches alles zeigt das hierüber auffgerichtete und zu Wien übergebene Instrumentum Notariatus, und ist man Bräufischer Seiten / solches überflüssig zu erweisen annoch erbietig.

Dieses wiederleget sich von selbst ex prædeductis.

Bräufischer Seiten hat man sich mit dem wege Rechtens vergnügt und dazu mehr als einmahl offeriret, weswegen dan auch nicht die geringste Ursach vorhanden sich einer so grossen unerlaubten Gewalt zu bedienen / sonderlich da mehrgedachte Räfte wo nicht täglich jedoch wochentlich in Ihrer Hoch-Bräufischen Gnaden Herrn Grafen von Detmold Bittmäßigkeit sich aufgehalten und daselbst ohne den geringsten Widerstand hätten genommen und nacher Detmold abgeföhret werden können / wann man Detmoldischer Seiten dazu befugete gewesen wäre.

Diese distinctio ist cerebrina und findet sich in dem allegirten Vergleich nicht / gestalten generaliter absque ullâ distinctione von denen Unterthanen geredet wird / es ist dennoch auch aus dieser eigenen Gegenseitigen Bekantnisse klar und am tage / daß dem Regierenden Herren kein jus territoriale illimitatum cum omnibus effectibus zustehe / wie solches deshoch der Gegenseitige Schriftsteller p. 4. in fine hautement soutennet, allhier aber sich selbst wieder-

Zumassen sonsten per sententiam aultregalem de Anno 1681. in contradictorio zwischen den Regierenden und damahligen abgetheilten Herrn zu Brake ausgemachet/ daß der Regierender Herr die jura territorialia manu forti in denen Bräkischen Aemtern zur execution zu bringen befugt/ indem derselbe von dem Pacifragio und actione injuriarum, welche deshalb/ daß Er ein/ wieder die Policey-Ordnung/ zum Nachtheil gemeiner Hude im Ampt Brake von Meyer Cordt zum Witgenhöfen errichtetes Haus mit gewaffneter Hand/ Anno 1677. ab- und wegbrechen lassen/ von selbigen intendiret werden wollen/ absolviret worden/ Vid. adj. sub lit. Pp.

Womit dan das prätextum pacifragii zugleich in hoc casu zerfällt/ dessen man vielmehr Bräkischer Seite sich schuldig gemachet/ in Betrachtung die Constitution von Land-Frieden in präf. circa finem ausdrücklich verordnet/ daß ein jeder des anderen Unterthanen durch seine Landschafften und Gebieth frey sicher und ungehindert passiren lassen/ und den Seinen keines weges gestatten solle/ dieselbe an Ihren Ehren und Freyheiten wieder Recht mit gewaltthätiger That angreifen/ zu vergewaltigen/ zu beleidigen und zu beschweren; solchen aber schnur-stracks zuwieder/ man den Cansley-Botten/ als des Regierenden Herrn Privat-Unterthan in seiner Ihm anbefohlenen Ampts-verrichtungen/ durch die Bräkische Schloß-Soldaten ohn-

spricht/ indem Er inter subditos Detmoldienfes & Bracenses und der Ihm darüber anmaßlichen potestät einen unterschied machet.

Was hier behauptet werden wil/ davon findet sich in der angezogenen Beylage sub lit. Pp. so wenig etwas/ als in der ganzen Aultregal Urthel.

Die Constitution von Land-Frieden redet de transitu NB. innoxio, nicht aber de illo casu, wan sich einer unterm Prätext solcher Verordnung unterstehen wolte/ des andern jurisdiction zu violiren und allerhand Thätlichkeiten zu beginnen; da nun in prämissis gezeigt/ und im Vergleich de Anno 1616. §. 9. klärlich ausgemachet worden/ daß die gesambte Unterthanen der Erb-Herren gegen des Regierenden Hn. alleinige Gerichte sich der fori declinatoria exceptionis gänzlich/ gegen das Hof-Gericht/ als ein sampt Gericht nur in prima instantia zugebrauchen/ der Regierender Herr auch 2tens keinen aus der Erb-Herrn privat territorio immediate citiren, weniger straffen ddrffen; und dan in hoc actu diesem allem zugegen gehan-

verfehens überfallen und so schimpfflich tractiren lassen:

Dannhero auch alle an Seiten des Regierenden Herrn angeblich vorgenommene Thätigkeiten/denen von Creyß-wegen zu steuren/unerfindlich/ und/ da im übrigen die Directores circuli keine Jurisdiction oder Superiorität in Status circuli exerciren, per Rec. Imp. de Ann. 1555. §. 73. Dn. Coccejus in Jurispr. publ. c. 4. §. 19. leicht zu erachten/ daß denen Bräufisch Bedienten das von Creyß-ausschreib-Ambt extrahiree Monitorium nicht zu statten kommen können/

gehandelt / der Botte ungebührliche Citationes : quæ sunt actus jurisdictionis, welche dem Herrn Grafen von Brake in primâ instantiâ privativè zusehet : und zwar post interpositam appellationem auff dem Schloß selbst insinuiret und also Thätlichkeiten begangen / so hat diesem pro conservando jure suo der Herz Graf von Brake/ wie billig/ steuren und den Botten mit gebührendem reprimend zurück weisen müssen.

Als der Herr Graf von Detmold Gewaltthätigkeiten/dem wege Rechts vorgezogen / in seiner eigenen Sache sich zum Richter auffgeworfen/ sententiam aut regalem propriâ autoritate expliciret, exequiret, alterius immediati Comitatus jurisdictionem invadiret, und dessen Schloß mit bewaffneter Hand besetzt / dazu sich der Land-folge gegen den Vergleich de Anno 1614. bedienet/dessen Rächte: quæ pars corporis Domini sui sunt, und über welche Ihm nicht die allgeringste Jurisdiction eingestanden wird; Gestalten dieselbe da Sie obremonstrirer massen keine Lippische Unterthanen seynd/der exemption Ihres Herren billig genieffen müssen.

arg. l. 6. princip. ff. qui pot. in pign.
L. 41. pr. ff. de excusat. tutor.
l. 1. §. 15. de SCro. Sil. Knipschild.
de civ. imp. c. 3. n. 74.

gefänglich hinweggenommen / die Kayserl. Mandata de dextrè servandis legibus fundamentalibus, pactis familiaris & non offendendis via facti Officialibus, welches sich findet sub N. 26. zu seiner schweren Verantwortung aus der acht gelassen / auch an der Creyß-ausschreibenden Fürsten : als welchen des Creyßes auff
P siche



Species facti Detmoldiensis.

Brävische Remarques.

sicht NB. Ruhe und Sicherheit von
Ihrer Kayserlichen Majestät und
dem Reich aufgetragen ist/ Vid.

Gründliche Behauptung des
Reichs und der Creyße Ge-
rechtigkeit Tit. 9. §. Sodasß
pag. mihi 21.

Und welche dazu ümb demehr be-
fuget/ weilen zu der Zeit Reichs be-
fandter massen das Cammer-Ge-
richt geschlossen/ und dahero keine
Rechts-Hülffe zu erlangen gewesen
laut Anlage sub Num. 37. Andere
im Reiche vorgeschriebene Wege auch
zuer greiffen und nödtige Hülffe zu
erwarten/ die Zeit/ Umstände und
zugefügte auch je länger je stärker
an dringende Gewalt des Herrn Ge-
gners nicht zugeben wolte/ sondern
periculum in mora und die Sache/ so
beschaffen war / daß allen ansehen
nach grosse Unruhe im Creyß ge-
wih würde entstanden seyn/ wo die
hohen Herrn Creyß-ausschreibende
Fürsten den nach Rechts- und Ret-
tungs-Mittel seuffzenden länger oh-
ne Hülffe gelassen hätten: Verschie-
dentliche dehortatoria sich nicht ge-
fehret/ sondern alle heilsame War-
nung verwindschlaget / welches der
Herr Graf von Detmold dennoch
billig nicht hätte thun müssen/ son-
dern solche gehdrig respectiren und
wissen sollen / Quod in ijs, quæ in
ejusmodi causis Statuta & facta sunt,
omnes obligentur, qui degunt in Pro-
vinciâ etiam Status immediati Imperii

Coccej. in sua jurispr. publ. C. 4. §. 19.

licet aliâs Directores Circuli, nullam
Jurisdictionem vel Superioritatem in
Status Circuli habeant, alleg.

Coccej. d. l. §. seq. 20.

So



Species tacti Detmoldiensis.

Bräkische Remarques.

So haben Dieselbe endlich in pleno die würrkliche Execution decretiret / und ist selbige von gesampten Crayß-Münster und Cleve auffgetragen / und dem Herrn Grafen von Detmold notificiret und kundgemacher worden / welches dan auch in so weit dem Herrn Grafen von Brake zu statten kommen / daß Ihme seine Rächte durch eine vom Crayß wegen dazu verordnete und mit sechs Pferden bespannete auch mit Trompeter und Reuter begleitete Gutsche auff eine eclatante und honnête Mannier restituiret seyn / wie dann auch bald hernach von einem höchstlöblichen Reichs-Hof-Rath / als wohin man bey geschlossener Cammer / ebenmessig seinen recours genommen / und causam principalem dahin gebracht hat / ein Mandatum de relaxando sub Nu. 38. eingelassen / und gehörig insinuiret worden / so daß aus solchen allen gnugsamb am tage lieget / daß hieran die Directores Circuli nicht zu viel / noch gegen den Reces de Anno 1555. §. 73. gethan / sondern dasjenige verichtet / was Ihres Ampts gewesen / die Hauptsache selbst aber / der decision Ihrer Kayserlichen Majestät wie angezogenes letzteres Schreiben sub Nu. 38. deutlich im Munde führet / überlassen.

N: 38.

Wie dan Se. Churfürstl. Durchl. zur Pfalz / als Condirector dieses Crayßes die Landes-Herrliche befugniß gnädigst erkant / und das Bräkische verfahren / besage der Anlage Qq. allerdings improbierec.

Als Seine Churfürstl. Durchl. von Pfalz die von Bräkischer Seiten überschickte Gegen-Remonstrations sich unterthänigst vortragen lassen / haben Dieselbe des Herrn Grafen von Detmold unternommene Thätlichkeiten zur gnüge erkant / daher eben gemeltes letzteres Schreiben von gesampten Crayß / durch Dero Bevollmächtigten in Dero hohen Namen mit unterzeichnen lassen.

Nichts

P 2

Wie



Species facti Detmoldiensis.

Nichts desto weniger haben des Regierenden Herren Hoch-Gräfl. Gnaden / aus fried-liebenden Gemüht und in Respect eines hohen Directorii, jedoch ohne Präjudiz und mit vorbehalt Ihres Rechts die Relaxation dergestalt verfügt / daß / wie per Deputatos Statuum mit denen Bräkischen Bedienten eventualiter verglichen / factâ relaxatione diejenige / so selbst denen Bräkischen Principis nach / sich des Homagij nicht entbrechen können / in dazu angeetzten Termino sich litiren, und ratione der übrigen Statuum gültliche Handlung admittiret, oder falsß dieselbe nicht verfangen möchte / die Sache coram austregis hujus Comitatus erörtert werden solte /

Welchem man aber Bräkischer Seite nicht nachgekommen / sondern an statt dessen post factam relaxationem, noch ein bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath per falsa narrata extrahirtes Mandatum de relaxando auff die Pfandungs-Constitution insinuiren lassen / dessen sub- & Obreption daraus evident, daß das factum realis citationis auff die Constitution de pignorationibus anhero nicht applicirlich:

Pignoratio enim dici non potest, nisi persona aut res tertia innocens, sive talis, quæ extra jus litigiosum sit, & cum eo nihil commune habet, capiatur, Ruding. in Pand. Cam. lib. I. tit. X. §. 45.

Bräkische Remarques.

Wie solches zugegangen / ist eben berührt worden / und mag hierab keine sonderliche Liebe zum Frieden ersehen werden.

Hievon wissen Herren Graf Rudolphs Gnaden nichts; Glauben solches nicht wahr zu seyn / wiewol auch über dem der jezige Hof-Rath Doct. Winckel dergleichen eventual-Vergleiche eingegangen zu haben absolute verneinet / und wären allenfalls Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden daran nicht verbunden / cum minister absque commissione Dominum suum obligare non possit.

Es ist mehrmahlen gesagt / daß in hoc nostro casu keine realis citatio Platz habe / und wird sich in progressu causæ zeigen / daß das angezogene Mandatum nicht per sub- & obreptionem, sondern wohl und de jure erhalten.

Daß die arrestirte und gefänglich weggeführte Rächte / keine Unterthanen und also ratione homagij personæ tertiæ innocentes und tales gewesen / welche cum juramento homagij nichts zu schaffen haben / und folglich der Inhibition Ihres Herrn Krafft-geleisteten schweren Hydesh-Pflichten nothwendig pariren müssen / ist mehrmahlen ad nauseam usque dociret.

Nega-

Species facti Detmoldiensis.

Woran es in casu Præfenti fehlet/
quia ipsæ illæ personæ, quæ homagium
præstare tenentur,

Realiter citatæ & arrestatæ sunt.

Und obwohlluxta Rec. Imp. de Anno
1594. §. 71. wan zwischen den Herr-
schafften die Obrig= Herrlich= und
Gerechtigkeiten / oder die darunten
gefessene Personen streitig / und die-
selbe Unterthanen sich gegen streiti-
gen Obrigkeiten eines und andern
Theils / alles gebührenden Behor-
sams erbietten / auch gern demjenigen
geben und leisten wollen / welcher
dazu befugt / darüber aber von einem
oder andern Theile gefangen wer-
den / alsdan solch Requisite de re
feu persona tertia nicht so genau ge-
sucht werden solle; so kan dennoch
solcher Recels auff quazst. Huldigung
nicht gezogen werden / aus Uhrsach-
en / daß die Brävische Bediente zu
der quazst. Huldigung ihres Orts sich
nicht indifferent erbotten / noch ohne
beschuldigung sind / sondern sich vor
Ihr particulier dawieder quovismo-
do gesperrret / und besage adj. sub lit.
Rr. noch in Cancellariâ verlauten las-
sen / wann schon ihr Herr die Hül-
digung zuzugeben gesinnet / daß Sie
dennoch vor Ihr particulier dazu sich
nicht verstehen wolten:

Brävische Remarques.

Negatur, quia subditi non sunt.

Male!

Diejenige so gebohrne oder gefes-
sene Unterthanen seyn / haben sich
zu præstirung des homagii, salvis &
reservatis reliquis auff vorhergange-
nes und eröffnetes begehren / wel-
ches laut der Aultregal-Urtheil noth-
wendig vorher gehen muß / sitiret,
die übrigen aber / so solche qualität
nicht haben / und unter die Zahl de-
rer Unterthanen nicht gehören / son-
dern nur bloß officii causa sich bey
Herrn Graf Rudolphs Gnaden auf-
halten / seynd dazu nicht verpflichtet /
haben daher auch keine Ursache sich
zu solchen ungewöhnlichen homagio
anzubieten / daß Sie aber sich en
particulier gesperrret / und auch auff
gesetzten Befehl Ihres Herrn sich
dazu nicht verstehen wollen / ist irrig
und unerweislich / wahr ist aber /
weilen Ihnen nicht unbekant / wie
beyde Herren in dem Haupt-Punct
der territorial Gerechtigkeit so wohl /
als andern jurium streitig und Ihnen
dahero unpüßlich fallen würde / den
Uhd der Treue und Behorsamb
(Krafft welchen Sie beyder Schaden
zugleich verhüten und deren interesse,
welches doch gang divers, streitig und
dergestalt von einander unterschie-
den ist / wie Tag und Nacht / mit
gleichen Fleiß / Treu und Aufrichtig-
keit zu beachten gehalten / und ver-
bunden seyn sollen) salvâ conscientia
abzustatten / weniger nachzuleben
und demselben ein gnügen zu thun /
daß Sie bey so gestalten Sachen / da
Sie durch solch juramentum Ihr Ge-
wissen beslecken / und sich in augen-
scheinliche Gefahr Leibes und der
See-



Seelen stürzen würden / lieber Jh-
rer Dienste erlassen seyn wolten / als
zwey streitenden Herrn mit einer-
ley Gewissens-Zwang und Ver-
bündlichkeit zugethan zu seyn / so daß
Sie hierunter nach den Ausspruch
Christi / welcher sagt / daß niemand
könne zweyen Herrn dienen / und
daß bey solchen Fällen / da man das
Gewissen nothwendig verletzen wür-
de / Gott mehr / als den Menschen
gehorsam müsse / hieran nicht mehr
gethan / als was recht / billig und ei-
nen jeglichen Christ- und ehrlichen
Menschen wol anständig ist.
Und weilten dannhero kund und
offenbahr / daß allhier erstlich des
Herrn Graf Rudolphs Justiz-Rähte
/ als Personæ tertiz , quæ subditi
non sunt , adeoque homagium præsta-
re non tenentur , & innocentes , wel-
che zu dergleichen harten Verfahren
nicht die geringste Ursache gegeben /
in Verhaft genommen / diesen auch
zweys deswegen nichts imputiret wer-
den kan / weilten von Jhren gnädi-
gen Herrn Principalen Jhnen sol-
ches bey Jhren geleisteten Ahd-
Plichten und Verlust Jhrer Dien-
ste / obangezeigter massen / aufs ernst-
hafte und hefftigste ist inhibiret , die
obbeschriebene Umstände auch zweys
selbst und daraus entstandene Gewis-
sen / die inhabtritt gewesene Bediente
gnugsam excusiren : Und zweys
die Rähte / wan es sonst mit guten
Gewissen und gnädigen belieben / ih-
res Herrn geschehen könnte / zu præk-
tion des homagii sich nicht würden
gewegert / sondern gern abgestattet
haben / so ist aus solchen allen unwie-
dersprechlich wahr / daß auch der an-
gezogene Recessus Jhnen hieselbst zu
statten kommen müsse.

Der

Species facti Detmoldiensis.

Zudem ist allhie keine Sache / so streitig genandt werden mag / in betrachtung der Punct sothaner Huldigung schon wie vor angezogen / durch das Gutachten der Kayserl. subdelegirten und iteratò per sententiam austregalem de Anno 1681 ausgemachet / und in re judicata nicht weniger als üblichen Herkommen beruhet / weshalb auch nicht gesagt werden kan / gestalt diese Real-Citation novi juris acquirendi gratiâ, welches sonst die Pfandungs-Constitution erfordert / geschehen /

Ja gesezet / daß die Pfandungs-Constitution contra prædeducta auff das factum realis citationis in allen ihren requisitis appliciret werden könne / so wolte sich dennoch gebühren / nachdem die Relaxatio und zwar proprio motu, ante insinuationem mandati erfolgt / causam ipsam controversi juris coram Ordinario auszuüben juxta doctrinam Rodingeri in Pand. Camer. L. I. tit. IO. §. 126.

Das ordinarium aber constituiren bey denen / zwischen den Regierenden und abgetheilten Herrn dieser Graffschafft vorfallenden Mißverständnissen / die Austräge / welche aus denen Land-Ständen gewählt werden / immassen solches nicht alleine in dem Alt-väterlichen Testament / besage Anlage Ss. also versehen / sondern auch in contradictorio per sententiam Cameralem de Anno 1677. laut Anlage lit. Tr. welche die Brätische Herrschafft in simili casu dahin verwiesen / und durch das darauff erfolgte und Anno 1681. geendigte Austregal-Gerichte / confirmiret worden ;

Brätische Remarques.

Der Punct der Huldigung quoad eos Ministros Bracenses, qui subditi non sunt, ist nimmer in quæstion kommen / weniger decidiret worden / und redet die Austregal-Urtheil bloß von denen Ministren, welche geborne und domiciliirte Unterthanen seyn / so daß diese gefängliche Wegführung derer Brätischen Bedienten / welche keine Unterthanen seyn / novi juris acquirendi gratiâ angeordnet und deswegen hauptsächlich unternommen ist.

Daß die Pfandungs Constitution auff die unternommene Thätlichkeit plaz habe / die relaxatio aber nicht proprio motu geschehen / auch bey solchen Umständen / da contra pacem publicam pecciret, und ein öffentlicher Friedensbruch begangen / die Austregal nicht attendiret werden können / ist oben gezeiget

Dieser hätte sich Detmold / re integrâ und als man Brätischer Seiten sich juri offeriret, protestiret, & quatenus opus appelliret, bedienen sollen / iso aber nach ausgeübten Thätlichkeiten und zugesügter höchsten Beschimpffunge / wird denen Herrn Grafen von Brake ohngelegen gesfallen / sich der discretion derer Lippischen Ständen / welche nach des Regierenden Herren willen und gefallen sich neigen und bücken müssen / auch nicht eine contraire Mine dagegen zu machen sich unterstehen dürfen zu ergeben und deren decilion sich zu unterwerffen / und wie von dem Hoch-Brätlichen Hauß Brake denen Lippischen Ständen kein ordinarium gestanden / noch von einem



Austregal Judicio, welches von denen Ständen ausgemachet werden soll / Ihme das geringste bekant / also ist auch aus denen des endes angezogenen Gegenseitigen Beylagen sub lit. Ss. Tt. solches gar nicht zu erzwingen / gestalten die Erstere von gütlicher Interposition und billigmäßigen zusprechen redet / welches noch bey weiten kein Ordinarium oder Judicium Austregale ausmachet / noch die Herrn Grafen von der Lippe zu solchem præcisè verbindet / wie dan dem zu folge die Anlage sub lit. Tc. (welche weilen von dem Gegentheil in partibus putativè proficuis nur extrahiret, das übrige aber / so in dessen Kramm nicht dienet und Ihn zu seiner obliegenheit gegen das Hoch-Gräfliche Hauß Brake anweist / gefährlich ausgelassen / hieselbst sub Nu. 39. zu jenes confusion plenarie beygesetzet ist) klärlich zeigt / daß die damahlen gehabte Beschwerden von denen ordentlichen Conventional, Austregen (welche daß Sie in und aus denen Ständen bestehen solle / noch nicht ausgemachet / noch mit einen Buchstaben erwiesen ist) NB. Ob Sie wollen (wodurch die Freyheit sich deren zu bedienen oder nicht gleichsamb mit Fingern angewiesen wird) ausgemachet werden könten / so daß auch dieser elende Behelff den sich nicht hält.

Und man demnach an Seiten des Regierenden Herrn sich gleich anfangs und biß diese Stunde erbotten /

Wan man ex adverso einige erhebliche gravamina hätte / deren Erdrterung coram consuetis austregis zugewärtigen / wozu man aber Brätischer Seite sich nicht verstehen / sondern

Wan jenes geschehen / worzu dan die gewaltthätige wegnehmung der Bedienten und violatio eines andern Jurisdictione

Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden von Brake werden sich von dem Herrn Grafen von Detmold / auch Hoch-Gräfl. Gnaden keine Maas und Ziel vorschreiben lassen / wo und wie Sie



Species facti Detmoldiensis.

Brätische Remarques.

dern vielmehr die angefangene Zus
ndhtigung auch darin continuiren
wollen/ daß man/ an statt der Be-
ge / so die Grund=Gesetze dieses
Gräfl. Hauses an die Hand geben/
allerhand unzuläßige Neben=Bege
gesuchet/

Sie Ihre gegen diese habende grava-
mina vorbringen sollen/ seynd auch
versichert/ daß die bey Ihrer Kay-
serl. Majest. wieder Hochgedachte Jh-
ro Hoch=Gräfl. Gnaden von Det-
mold angebrachte höchstabgemüßig-
te Klage nicht als ein bey= und Ne-
ben=Beg angesehen; Sondern Jh-
ro die Rechtliche Hülffe dahero ge-
wislich angeben werden/ wie Sie
dan schon so viel erhalten/ daß laut
Anlage sub N. 40. die Detmoldischer
Seiten angebrachte Exceptio Aultre-
garum verworffen und gänzlich ab-
geschlagen worden.

umb die unternommene unjustificir-
liche Turbation der Landes. Herr-
schafftlichen Befugniß zu louteniren/
daß also Herr Graf Rudolphs Hoch-
Gräfl. Gnad. über die Regierende
Landes. Herrschafft nicht/ woll aber
diese über jene sich zu beschweren
Ursache haben/ die auch wider solche
Zundhtigung Competentia ferner an
die Hand zu nehmen nicht erman-
geln werden/ und immittelst dem Ge-
gentheiligen Lärmen zustollen/ und
alle ungleiche Concepten der Welt
zu benehmen/ die wahre Beschaffen-
heit der Sache öffentlich vorzustel-
len/ sich gemüßiget befunden.

Uß das Brätische Haus durch das
von dem Herrn Grafen zu Det-
mold in Anno 1702. ausgelassene
Requisitions-Schreiben / razione der
Huldigung der Brätischen Unt-
erthanen in possessione des Rechts/
daß selbige nicht ad immediatam ci-
tationem, sondern mediatè ad prævi-
am requisitionem des Regierenden
Herrn / huldigen / sich novissime &
de præsenti befindet/ und also in præ-
sentaneâ possessione libertatis gestan-
den / darin aber auch / non obstante
appellatione interpositâ turbirt und
seiner beyden Justiz=Rächte sine qui-
bus esse aut subistere non potest, durch
gewalthätigen Einbruch in seine Ju-
risdiction beraubet und Ihme Her-
ren Graf Rudolphen dadurch selbst/
eine nimmermehr zu erduldennde Be-
schimpffung zugefüget worden / ge-
stalten seine Rächte / da Sie seinen
Befehl zu folge / die Huldigung ge-
weigert / seine Person repräsentiret,
Officialis enim fungendo officio suo
repräsentat Dominum, ideoque inju-
ria ipsi racione officii illata in Domi-
num redundat.

L. 1. §. 3. ff. de injur. L. 15. §.
Comitem ibid.

R

Der





Species facti Detmoldiensis.

Brätische Remarques.

Faint, mostly illegible Latin text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second column of faint, illegible Latin text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Der Herr Graf von Detmold aber/
dem in Testamento vorgeschriebenen
und in der Gegenseitigen Beylage
sub lit. Ss. befindlichen modo proce-
dendi weit aussehende Gewaltthä-
tigkeiten vorgezogen / und sich also
in propria causâ adhuc dubiâ contra

L. 10. ff. de jurid. rubr. Et tot. tit.

C. ne quis in sua causâ jus dicat.

zum Richter auffgeworffen / so ist
leicht zuermessen / wer über gewalt-
thätige Zundhtigunge und turbatio-
nes zu klagen Ursache habe; Im ü-
brigen und wann mehr offtesagte
Seine Hoch=Gräfl. Gnaden von
Detmold sich fernerer Thätlichkeiten
unternehmen sollten / wie der Ge-
genseitige Schriftsteller durch die
Worte: ferner anhandzunehmen
nicht ermangeln werde / nicht un-
deutlich zu verstehen gibt / so wird
Herrn Graf Rudolphs Gnaden nicht
zu verdenken stehen / wan Sie dage-
gen solche Measures nehmen / welche
genug und capabel seyn mögen/ allem
unbilligen Gewalt den Riegel zu ste-
cken/und jene nachdrücklich anzuwei-
sen/das Sie die Schranken der Jbro-
per Testamentum zugestandene Rech-
ten nicht überschreiten / noch die Erb-
Herrn in ihren jaribus weiter beein-
trächtigen können und dürfen / ge-
stalten dan die Zeit und Erfahrungheit
lehren werden / das es nicht so leichte
seye/ einen immediaten Reichs=Gra-
fen nach eigenem gutfinden über ei-
nen hauffen zu werffen / und Den-
selben/ wo nicht weniger / doch gleich
dem geringsten Landsassen nach
Gefälligkeit zu tractiren.



PACTUM UNIONIS.

W Simon Edle Mann/Junker tho der Lippe etc. N. 1.
 bekennet und betüget in dessem apenen Breve/
 vor Uns/ alle Unse rechte Erven/ und
 vor alle Unse Nachkömlinge/ dat Wy umme be-
 de Willen/ Frayen Richarden Edlen Frayen Herrn Berndes
 Camer-Herrn tho der Lippe/ deme GOTT gnädig sy/ unde
 umme Unses gemeinen Landes besten willen/ hebbet gesatet
 ewiglichen tho blievende/ dat Unse vorschrevene Gemene
 Land und Herschop/ beide uppe dese Zidt des Waldes/
 unde uppe jene Zidt allinck thosamende unde ungedehlet/
 ewelicken tho blievende und wesen schall/ unde des so heb-
 ben Wy ene Gnade gegeben all Unsen Rittern/ Knechten/
 Steder/ unde alle den jenen/ die in Unsen Lande/ unde in
 Unser Herschop beide uppe dese Zidt des Waldes unde up-
 pe jene Zidt wonet/ unde under Uns besetten sind/ dat se/
 wanner Wy nicht lenger ene sindt/ nimmermehr nicht/ dan
 in ene Hand hülnden en dörrven/ unde nicht dan enen Heren
 hebben/ de der Herschop van der Lippe en Erbe sy/ weret
 aber; dat Wy nah Unsem Dode achterleden ManErven/
 de tho Unser Herschop höceden/ edder rechte Erven/ an
 weldern under den ManErven tho fören/ efft Se dar syn/
 edder doch rechte Erven/ de Stadt von der Lippe unde de
 Stadt Lemgo sich dan kehret/ dar schall Unse vorschreves-
 ne gemene Landt uppe dese Zidt des Waldes unde uppe
 jenne Zidt den kehren/ unde des ock folgen/ unde hülnden/
 deme sonder Irhande/ Vertog edder Wederspraeke/ unde
 Wy gemeinen Borgmanne van Varenholte/ van Brake/van
 Falckenberge/ van den Blomberge/ van Dethmolde/ und
 vort mehr/ Wy Borgermeistere und RahtManne unde alle
 Gemeinheid der Stede tho Horne/ tho dem Blomberge/
 unde tho Dethmolde/ bekennet unde betüget in dessem sul-
 vem Breve vor Uns unde vor alle Unse Nachkömlinge/ wor-
 de Stadt van der Lippe unde de Stadt van Lemgo vor-
 geschreven sich ankehret unde hülldiget/ dat Wy den folgen
 unde hülnden sollet unde willet/ sundar Irhande/ Vertog
 oder Wederspraeke/ unde lovet dat an deseme Breve an go-
 den Truwen stede unde vast tho holdende. Were ock/ dat
 Uns GOTT segede/ dat Wy Junker Simon vorgeschreven
 eder Unse Nachkömlinge noch mehr Lande edder Lude bekrech-
 tigen konden/ de sollen alle desen vorgeschreven Articul unde



Stücke dran und holden stede und vast / sunder Irhande / Vertog edder Wedderspraek / 2c.

To Tügnisse aller deser vorgeschrevenen Stücke unde Articule hebbe Wy Simon Juncker tho der Lippe vorgeamt Unse Insegell vor Uns / vor Unse Erven unde vor Unse Nakömlinge tho desen Breve heten gehangen / unde Wy gemeinen Borgmannen vorgeschreven tho Bekantnisse und Betügnisse deser vorgeschrevenen Dinge / so bruckten Wy tho desen Breve Unfers vorgeschrevenen Juncker Simons Ingesegell vor Uns unde vor Unse Nakömlinge / wente Wy nen gemene Ingesegell ene hebbet / unde Wy Borgermestere / Rahtmannen ende de gemeinen Borger der vorbenamden Stede tho Horne / tho dem Blomberge / unde tho Dethmolde hebbet ock an Tügnisse desser vorschrevenen Dingel Unfer Stede Ingesegell vor Uns unde vor Unse Nakömlinge an desen Bress gevestet / de geven is na GOTTES bordt / drüttein hundert Jahr in deme achteden und festigesden Jahre in Sünthe Johannis Dage des hilligen Apostels und Evangelisten.

N. 2.

TESTAMENTUM

Graff SIMONS zur Lippe / 2c.

WIR SIMON Graf und Edler Herr zur Lippe / 2c. Thun kund und zuwissen / in Krafft dieser schriftlichen Vermachnüs; Daß Wir von GOTTES Gnaden und GOTT lob an Leibes-Gesundheit und guten Verstande noch mächtig / bey Uns innerlich bewogen und überlegt / das zergängliche und unbeständige Wesen dieses kurzen / mühseligen unsicheren Lebendes auff Erden und Sterblichkeit des ganzen menschlichen Geschlechts / und daß alle lebendige Menschen / wes Standes die auch seyn / der zeitliche Todt gewiß / die Stunde aber des Abschiedes von hinnen ganz ungewiß / wie Wir auch daneben betrachtet / daß der Allmächtige / gütige GOTT Uns mit Land und Leuten / auch Uns und Unsere herzliche Gemahl mit begehreter Leibes-Frucht beyde an Söhnen und Töchtern gnädiglich gesegnet / dafür Wir seiner Göttlichen Allmacht sters Lob / Ehr und Dank sagen / 2c.

Damit Wir nun ohne Schickung unsers letzten Willens aus diesem zeitlichen Leben nicht abscheiden / sonst auch allen Wiederwillen und Unordnung unter Unfern Kindern und Erben zubesser Ruhe und Aufnehmen Unserer getreuen Landschafft künfftig von Uns vorgebaut werde; So haben Wir derhalben und aus
Christl.

Christl. Andacht ruhseligen und friedlichen Besens diese / Unsere
 Verordnung / Testament und letzten Willen über Unsere zeitliche
 Güter und sämtlichen Nachlaß / so Uns von den Allmächtigen be-
 scheret / verordnet / gemacht / auffgerichtet und verschaffet : Als
 Wir in Krafft dieser gegenwertigen Schrift bekändig und aus
 guter Wissenschaft wolbedachtes Muthes verordnen / machen /
 auffrichten und verschaffen wie Wir solches nach Rechte oder Ge-
 wohnheit / oder sonst auff einige weise / und Maase am kräftigsten
 thun sollen / können / oder mögen. Des bekennen Wir Uns zu
 forderst / zu der wahren Catholischen Christlichen Religion und
 gesunder göttlicher Lehre / als dieselbe in den Prophetischen und
 Apostolischen Schriften verfasst / auch in den vier Oecumenicks
 und General-Haupt-Conciliis; Symbolo Apostolico Nicano, Acha-
 nasis der Christlichen Kirchen bezeuget / dabey Wir auch durch gött-
 licher Gnade Beystand bis zu Unserm letzten Scuffzen und Ab-
 schied von dieser Welt zu bleiben und zu verharren vermaynet ;
 Wofern Wir auch durch Schwachheit Unserer Sinne / oder aus
 andern Zufällen / wie sich dieselbe zutragen / oder auff wasserley
 weise solches auch geschehen möchte / dagegen künfftig ein anders
 und dieser Unser Bekändtnuß Wiederwertiges zu mandiren oder
 zu verordnen / fürnehmen / thun oder bekennen würden / so soll
 doch solches alles / als wann es nicht geschehen / ganz nichtig geach-
 tet und gehalten werden. Und wollen darnechst Unsere Seele /
 da Sie zu seiner Zeit nach göttlichem gefallen von Unserem sterb-
 lichen Leichnam scheiden wird / darzu Uns Gott eine selige Stun-
 de gnädiglich verleihen wolle / seiner Göttlichen grundlosen Barm-
 herzigkeit / auff das gnadenreiche theuerbahre Verdienst Unsers ei-
 nigen Erlösers / Seligmachers und Herren Jesu Christi / in
 wahren Glauben und fester Hoffnung getreulich und andächtig
 befehlen / mit der Anordnung / daß unser Leichnam Christlicher
 weise ohne übermehzig gepreng bey Unserer löbl. Vor Eltern Be-
 gräbnuß auch möge zur Erden bestattet werden : Was Wir
 sonst für dieser Zeit an Testamenten, letzten Willen / Vermachnuß /
 Aufdrachten / oder Schriften / sie seyen des Todes halber oder sonst
 aus Ursachen des Todes / angiffen auffgerichtet / welche dieser Un-
 ser Ordnung zuwieder / und darin nicht ausdrücklich bestetigt wird /
 soll an sich nun Krafftloß und nichtig seyn / den Wir solches alles
 widerruffen / und diese Unsere Vermachnuß wollen gehalten haben.

Und demnach der Allmächtige mit Unser freundslichen lieben
 Gemahl / Uns sieben Kinder / so noch (Gott danck) alle bey leben /
 bescheret / als Bernharden, Simon, Otten, Herman, Elisabeth, Catha-
 rina, Magdalena, und der Allmächtige nach seinem reichen Segen
 noch weiters bescheren mag / so soll es in Austheilung Unsers Nach-
 lasses / auch Regiments-Bestellung unter Unsern Söhnen / wie folgt
 get / also gehalten werden.

Denn für Erst / setzen / ordnen / und wollen Wir / daß
 Bern-



Bernhard, als der Erste und Ertiste gebohrne Sohn/ nach Unserm tödtlichem Abgang (den Gott der Herr zu Unser Seelen Seligkeit schicken wird) an Unsere statt/ so fern Er sonst zu seinen mündigen Jahren gerahen zu Unserm Land- und Graffschafft hinfort Regierender Herr seyn soll/ sonst aber da Er Zeit Unsers Abschiedes wegen des Alters zu der Regierung noch unzeitig/ soll die Landes-Verwaltung und administration von den Vormündern/ davon Wir beneden anmeldung thun/ bis zu seinen selbst mündigen Jahren/ vertreten werden.

Und wofern bemeldter Unser Sohn Bernhard ohne Männliche Leibes-Erben / mit Tode abgehen würde/ soll Ihme alsdann Unser Ander Sohn Simon als Ertister/ und da Derselbe auch ohne Mann-Leibes-Erben abfallen würde/ der Dritte Sohn Otto, und also folgendes nach dem Alter der Vierde Unser Sohn Herman, da Otto ohne Söhne auch verschieden würde/ in der Land-Regierung succediren.

Der zur Zeit Regierender Herr soll macht haben Land-Tage auszuschreiben und zu halten / jedoch daß Er sich dessen zuvorn besreder mit seinen Gebrüdern / welche Ihm auch sollen Brüderlich und getreulich beystehen / auch der Landschafft zu Nutz in guter Eindracht das beste rahen und befürderen helfen / denn auch sonst in allen Fällen einer dem andern treulich rahen und alle Freundschafft erzeigen/ sich auch Brüderlich verhalten.

So bleiben auch die Collation der Lehen-schafften/ und Lehen-verfälle / Landfolge / und anders was dem Regierenden Herren zukompt / als Huldigung der Städte / auch das Hoh-Gerichte / Reichs- und Kraß-Tage zu besuchen / Beschreibung der Ritterschafft auch Ritter-Dienste / doch mag ein jeder von Unsern Söhnen seine Unterthanen / wie auch bey jedem Hause angehöriger Flecken / und Dörffer Eingeseffene Ihme huldigen lassen; Es soll aber die Stadt Blomberg dem Regierenden Herrn huldigen / auch ihre Privilegia von Demselben empfangen; Doch gleichwol Simon Unserm Sohne aus der Stadt anß Haus gebührende Verfälle unbenommen; Die Münz/ Item Salzwerck binnen Uffien bey dem Regierenden Herren / dagegen Er auch Reichs- und Kraßsteuer/ Item Lehen-Pflichte und Dienste/ doch mit zuthun der Landschafft zu verrichten. Als auch die Originalia aller Siegel und Briefe / bey dem Regierenden Herren ruhiglich sollen enthalten werden / davon doch im Nothfall seine Gebrüdere Abschrifft nehmen mögen.

Solte es auch dahin gerahen/ welches Gott der Herr gnädig abwenden wolle / daß alle Unsere Söhne und Manns-Erben/ so jeso gebohren und künfftig von Uns gebohren werden möchten/ ohne hinterlassenen Manns-Stamm mit Tode abfallen würden/ so soll es alsdan Vermöge und nach Inhalt Unser habender Landes-

des-

des Privilegien mit den Töchtern gehalten werden / auff den Fall Wir Sie nach des Alters Vorzug auch den Söhns zur Succession und Folge in Unsern Graffschafften und Landen wollen substituirt und Nachfolgere angeordnet haben.

Des soll Bernhard als Regierender Herr / damit Er die Last und Bürde des Regiments, und was deme zugehörig / desto besser tragen und austrichten könne / zu seiner und seinem im Regiment folgenden Unterhalt haben / wie folget: Das Haus Dethmold / Varenholz / Brede / Sternberg / Horne / Falkenberg / Osterholz / Büllinghausen / jedes mit seiner Zubehörung und Gerechtigkeit / in welchen Antheilen Wir Ihn zu Unsern Erben benennt und vermachtet haben wollen / benennen und vermachen hiemit.

Simon Unserm Andern Sohne / vermachen Wir zu seinem Theile das Haus Blomberg / Brake / Barntorff mit Ihrer Zubehör und Gerechtigkeit / die Wir Ihm auch titulo institutionis besetzen.

Otten dem Dritten Sohn vermachen Wir Unsern anparth des Hauses Schwalenberg / darzu Schieder / und das halbe Ambt Oldenburg mit Ihrer Zubehörung / darinnen Wir Ihn zum Folger und Successoren auch instituiren.

Herman Unserm jüngsten Sohn besetzen Wir loco legitima und an Kindes Statt als Erben / das Haus / Schloß und Ambt Dienburg / immassen es Uns von den Fürsten von Gütlich und Berge verschrieben: Item das Ambt Lipperode / und Inkunff der Stadt Lippe / darzu Alverdissen die Ublenburg im Stifte Minden / und noch zweytausend Thaler an Jährlicher Geld Rente und Zinse: Welche Geld Rente Ihm die übrige drey Gebrüder pro virili, als Bernhard den dritten theil / Simon und Otto zusammen die übrige zween dritten theil aus ihren Gütern bis zur ablöse alle und jede Jahre zu verrichten schuldig seyn sollen. So wollen Wir auch / daß aller Vorrath an beweg und unbeweglichen Gütern / welche Zeit Unsers Absterbens / auff den Häusern befunden / bey jedem Hause den Erben zu gute / gänglich und ohnverrückt verbleiben solle. &c.

Da auch hernach ein oder mehr Söhne gebohren würden / Der oder Dieselbe sollen nach Racht Unser Ritter- und Landschaft vor Unser Graffschafft Ihre legitimam und Justeur auch bekommen und haben / also daß Der oder Dieselbe von Uns in diesem Unserm Testamente auch nicht sollen hinterlassen oder fürben gangen / sondern hiemit in Ihrer legitima oder Kindes Antheil zu Erben substituirt seyn.

Die drey vorbenandte Unsere Töchter / und so künfftig mehr
 S 2 indsch



möchten geböhren werden / da Sie zu ihren Jahren gerathen / sollen neben dem Aussteuer oder Brautshage / so nach alt hergebrachten Lippischen Gebrauch von der Landschaft gewöhnlich verichtet und zu wege gebracht wird / von Ihren Gebrüdern Bernharden, Simon, Otten und Herman mit Kleidern / Kleinodien / und andern Jungfräulichen Geschmuck ihren Stande gemeß ausgesteuret werden: Darzu Bernhard den einen dritten Theil allein / Simon, Otto und Herman zusammen auch zwey dritte theile belegen sollen / womit Wir Unsere Töchtere / auch die so künfftig von Uns geböhren werden möchten / in dore congrua und zu Ehelicher Aussteuer nach Ermessigung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auch wollen inkuitiret und versehen haben.

So befehlen Wir auch Unsern Söhnen und Töchtern / daß Sie Unsere hergliche Ehegemahl / Ihre Frau Mutter / wie Göttlich und Christlich ist / in Ehren und für Augen halten / Ihr die vermachte Leibzucht am Haus Blomberg und seiner Zubehörung / inmassen Dieselbe von Uns beschriben / ohne einigen Abbruch oder Einsperrung halten und folgen lassen sollen: Als Wir Uns zu Ihnen sambr und sonders auch anders nicht wollen versehen / und wegen der Ehelichen Liebe und Treue / welche Unsere Ehegemahl zeitwehrenden Ehestandes Uns erzeiget und noch erzeigen wird / wollen Wir Ihr die angeregte Leibzuchts Vermachnuß mit dem Zusatz an Schieder und Büllinghausen / doch alles Leibzuchter weise zugebrauchen / hiemit vermacht und verbessert haben / mit ernstlichen Begehr / daß Ihr daran von Unseren Erben keine Behinderung beschehen soll.

Dann auch ordnen und wollen Wir / daß Unsere Töchtere bis zu Ihrer bestattnuß bey Ihrer Frau Mutter in den Furchten Gottes sollen erzogen werden / und da Unser liebes Gemahl / welches Gott gnädig und lange verhüten wolle / mit Tode abgehen würde / alsdan sollen die unbestattete Töchtere / bey dem Eltisten und Regierendem Bruder sich verhalten / und von demselben bis zu ehelicher Aussteuer nothdürfftig versehen werden / würde auch Unser Gemahl / zur andern Ehe schreiten / so soll Ihr das Haus Büllinghausen ad vitam gelassen werden.

Dieweilen auch an dem der Frau Mutter Unser lieben Gemahl vermachten und jets von Uns vermehreten vor specificirten Leibzuchts-Gütern Unserm einen Sohne Simon an sein anpart Unterhalts zeitwehrender Leibzucht das meiste würde abgeben / als sollen die übrigen Brüdere zu Ergezung dessen verbunden seyn / bey werender voller Leibzucht Ihrer Frau Mutter von Ihren Gütern zusamt pro rata genannten Simon dreytausend Thaler jährlich zuzuschiesse / davon Bernhard allein die helffte / die zwey andere Gebrüdere beyde insgesamt auch so viel zulegen sollen.

Da



Da von Unfern Söhnen oder Manns-Erben ein oder mehr ohne hinterlassene Mannleibes-Erben todes verfahren würde/bes- sen/ oder deren Antheil Gutes/ denen Wir Ihnen hiemit verma- chet soll den übrigen Brüdern und deren Mannlichen Erben in stirpes jedoch pro rata wiederum erblich anwachsen und fallen/ der- gestalt/ daß der zur Zeit Regierender Herr sothanen erledigten Antheil Gutes die halbscheid allein/ die übrigen Gebrüdere/ und deren Manns-Erben den andern halben theil zusampt davon er- ben/ und unter sich in stirpes austheilen sollen.

Dem da Töchter geböhren/ und nach absterben Ihrer Eltern unverheyrahtet vorhanden seyn/ die sollen von Ihren Gevettern und der Landschafft gebührlich mit Gelde und Geschmuck ausge- sturet werden/ auch so lange der Manns-Stamm vorhanden/ an den unbeweglichen Gütern keinen Theil haben.

Würde aber der Regierende Herr ohne einige Mannleibes- Erben mit tode abgehen/ und also der Eltiste Sohn von Unfern Manns-Erben im Regiment, wie oben verordnet/ succediren, so soll auff den Fall sein des Successoris in Regimine Antheil/ den Er- oder sein Vatter vorhin in Krafft dieser Verordnung von Uns bekommen und eingehabt/ nur zum halben theil bey Ihme ver- bleiben/ den übrigen halben theil davon soll Er schuldig seyn/ sei- nen Gebrüdern und deren Manns-Erben in stirpes abzutreten und ohnweigerlich folgen zu lassen.

Was Wir an Schulden und Unschulden hinter Uns unver- richtet lassen werden/ soll auch alles in zwey theile ausgefegert wer- den/ davon Bernhard der Regierende Herr die helffte/ Simon, Otto und Herman zusampt die übrige helffte zu tragen/ und abzulegen schuldig seyn sollen.

Wir befehlen auch und wollen/ daß Unsere Söhne die Un- kerthanen und Landschafften bey der wahren Christl. Evangeli- schen Religion in Unfern Landen und Kirchen exerciret, unbehin- dert und frey lassen sollen/ daß Sie auch mit allem Fleiß durch Gottes hülff Gott den HErrn zu Ehren und seligen gedeyen ihrer Seelen auch zeitlichen Wohlstande/ und die Religion, darin- nen Sie erzogen/ mit aller Christlichen Bescheidenheit fortpflan- zen/ und darüber einträchtiglich halten. 2c. Dan was Wir in die Ehre Gottes an Kirchen/ Schulen/ auch zu behuff der Armen bereits vermachtet/ soll auch also ohne abgang von Unfern Söh- nen und Erben fest gehalten werden.

Gericht und Gerechtigkeit/ auch Beschüzung der Armen Wit- tken und Weisen/ wie solches Gott der HErr/ in seinem Worte der Obrigkeit sonderlich gebotten/ wollen Wir Unfern Söhnen und



und Erben fleißig befohlen haben / darüber zu halten / daher Sie dan das geistliche Gericht oder Consistorium, wie Wir es bis daher in Unsern Landen gehalten / auch sollen handhaben / und sich eines gewissen Orts vergleichen / wor und an was ende es zeitlich soll gehalten werden.

Das weltliche Hof=Gericht / wie es von Uns erst fundiret / soll auch nach laut Unser publicirten Ordnung vor und vor von Unsern Söhnen und Nachkommen gefordert und gehalten / dan auch mit tüchtigen Personen jedesmahls nach Nothdurft bestellet werden; Und woserne bey Unsern leben die von Uns und Unser Landschafft eingangene Foundation in allen und jeden stücken noch nicht vollkündlich zu wercke gerichtet worden / so sollen doch Unsere Söhne und Nachkommen schuldig seyn dieselbe durchaus zu wercke zu setzen / und vollenziehen / jedoch ein jeder Sohn pro rata; Allergestalt wie es vorhin mit den Schulden abzutragen verordnet.

Wan auch vermöge Unser Hof=Gerichts Ordnung die Quartal=Zeite zu Verfassung der Urtheil / sollen gehalten werden / sollen alsdan Unsere Sohns / durch einen Umwechsel an der Präsidentschafft und also der eine nach den andern im Rahm des Hof=Gerichts Rächten präsidiren und iustitiam administriren.

Ist auch ferner Unsere ernstliche Meynung und wollens also von Unsern Nachkommen gehalten haben / daß der Zeit Regierender Herr samt unsern andern Söhnen und Erben die Unterlassen bey ihren von Uns und Unsern löblichen Vorfahren gegebenen und sonst habenden Privilegiis und Gerechtigkeiten ungefränckt und unbetrübt sollen bleiben lassen.

So soll auch durch dieß Testament den Privilegiis so von Unsern Vor=Eltern gegeben / nichts abgebrochen / sondern so fern es also gehalten / wie hierinne verordnet / hiedurch confirmirt und bestetigt seyn.

Wosern auch künftig unter Unsern Söhnen und Folgern einig Unnuht / Wiederwille oder Mißverstand entstehen würde / so soll solcher Mangel und Gebrech unter ihnen durch innerliche Entscheidung und billigmessig Zusprechen der Ritter= und Landschafft nach altem Unser Vorfahren löbl. Gebrauch Brüderlich und Freundlich auffgehoben und verglichen werden.

Es soll auch ein jeder von Unsern Söhnen mit seinen von Uns zugeeigneten Antheil friedlich und begnügig seyn / auch die Sagen Seiner Hofhaltung dermassen anstellen / daß Er ohne beschwerde der Unterlassen / sein auskommen haben möge.

Die folgende Legata und Vermächnuß sollen auch pro rata von Unsern



Unsern Söhnen und Männlichen Erben / und nach eines jeden anpart Gutes / immassen es vorhin mit den Schulden abzutragen verordnet / verrichtet werden.

Unserm natürlichen und bastart Sohne. 2c. Ferners da Wir nach dem Willen des Allerhöchsten noch bey unmündigen Jahren Unser Söhne und Töchter durch den zeitlichen Todt abgefordert würden / welches doch seine göttliche Allmacht zu Unser Seelen Heil und nach seinen göttlichen Willen gnädig wolle abwenden / auff den fall setzen und geben Wir Ihnen zu Vormündern / Tutor und Curatoren die zur Zeit Bürgermeistere und Räte beyde Unser Städte Lemgo und Horn / und dazu noch eine Adelige Person aus der Ritterschafft welche Unsere sämtliche Ritterschafft innerhalb vierzehnen Tagen von Zeit eröffnung dieses Unsers letzten Willens / aus Ihren Mittel zu nehmen und zu benennen macht haben sollen; Sonst / wofern Dieselbe in vorbenandter Zeit keine tüchtige Person darzu eligiren würden / soll alsdan die Wahl des selben / jedoch eine Person von der Ritterschafft bey obbenandten zween Städten Lemgo und Horn seyn / und sollen die Vormünder der Zeit ihrer Verwaltung neben der Frau Mutter mit allen Fleiß dran seyn / daß Unsere Söhne und Töchter in Gottesfurcht und wahrer Christlicher Religion, darzu Wir Uns vorhin bekant / und durch hülffe des Allmächtigen dabey zu verharren bedacht / Item in aller Erbarkeit und Tugend wol erzogen / daß auch Gottes Ehre und sein göttliches Wort im Lande befördert / Gericht und Gerechtigkeit gehandhabet werde.

Damit auch dieser Unser letzter Wille desto beständiger und gewisser vollnzozen / und in allen seinen stücken wirklich gehalten werden möge / so wollen Wir auch auff den Fall / da Wir bey wehrender Minderjährigkeit Unserer Söhne mit Tode abgehen würden / die vorbenandte und Unsern Kindern von Uns gesetzte Vormünder auch zu Executoren dieses Unsers Testaments angeordnet und benennet haben / gesinnen auch von Ihnen / als Unsern getreuen Untersassen / daß Sie sich damit gutwillig und ohnbeschwert wollen beladen lassen.

Deß wollen Wir auch die Römisch. Kayserl. Majest. Unsern Allergnädigsten Fürsten und Herren zu einem Ober-Vormünder Unserer Söhne und Töchter auch zum Ober-Executoren-Herren dieses Unsers letzten Willens unterthänigst ersuchen und erbitten haben / wie Wir dann hiemit unterthänigst ersuchen und bitten Jhro Kayserl. Majest. wollen Unsere Kinder / und diesen unsern letzten Willen / in Ihren Allergnädigsten Schuz und Schirm nehmen / und Gnädigst darüber halten; Auch wollen Wir Uns hierinne die Macht und Freyheit haben vorbehalten / als oft Wir hernach bedacht und willens würden / dieses Unser Testament und letzten Willen in einigen Theil/Punct oder Clausulen zu vermehren /



zu vermindern / zu endern oder zu verbessern gänzlich oder zum Theil / oder da Wir auch / noch gestimmet würden etwas weiter zu verordnen / daß Wir solches alles auff ein Zettel / durch einen Notarium oder Unser eigen Hand beschreiben / oder sonst von Uns unterschreiben mit bey diese Verordnung stecken und verfügen möchten / daß solches alles gleichbündig und beständig seyn soll / als wann dasselbe hiemit ausdrücklich beschrieben stünde sonder einig gefehde.

Und wollen hierum endlich und beschließlich daß diese Unsere Testamentische Verordnung / Schickung und letzter Wille oder Besetzung / als ganz rüchtig in Kraft eines vollmächtigen Testaments, Geschäfts und also nach letzten Willens Verordnung / doch alles in massen und Meynung vorbemeldet / zum allerbündigsten geachtet / unwidersprechlich gehalten / und gänzlich vollzogen werde / und ob Dieselbe / als ein zierlich Testament zurechte nicht gnugsam oder sonst einiger Solennität oder anderer Gebührligkeiten halber / vielleicht mangelhafte seyn könnte ; So wollen Wir doch / daß solches alles / immassen hierin beschrieben / in Kraft eines vollkommenen Geschäfts und letzten Willens / die da frey und nach Ausweisung der Rechten durch den letzten Beschluß und Abschied des Geistes bestetiget und sonsten mit ausgedrückten bestimten Worten / bekräftiget wäre / oder tanquam Testamentum inter liberos omni meliori viâ & modo dispositum, festiglich gehalten und vollzogen werde / sonder jemandes eintracht oder besperrung auch ohne gefehde. *rc.*

Dieses alles zur Warheit Urkund mehrerer Bekräftigung / haben Wir diß Unser Testament und letzten Willens Vermachnuß in sich haltende sechs Blätter durch untenbenannten Notarium zu schreiben befohlen / auch mit Unser Hand unterzeichnet / Unser Siegel hierunter auch oben aufgedrucket / und zu ferner und weiter Bestetigung die Ehren-Beise Adolph Schwartzan, Christoph von Donop, Johann von Handelshausen, als auch die Hochgelahrten und Ehrbahren / Henrich Kirchman, der Rechten Licentiaten, Jobsten Schneidewind, Magistrum Nicolaum Thodenum, Alexander Grothen der Rechten Licentiaten, Unser respective Hof-Richter / Cansler und Rähte / als wahrhaftige Gezeugen hierzu sonderlich beruffen und begehrt / daß Sie mit und neben Uns / dann weilen Wir ungerne sehen wollen / daß dieser Unser letzter Wille bey Unserm Leben soll offenbahr werden / dieses verschlossen zu end dieses sechsten Blatts auch zu unterschreiben / und mit Ihren angehängten Siegeln und Pitschieren zu befestigen und zubestetigen.

Geschehen im Jahr Unsers Herren und Erldfers Christi Gebuhret fünffzehnen hundert neunzig sieben / am zoten Augusti, auff Unserm Hause Brake / und dessen Obern grossen Saal. *rc.*
Diß ist mein letzter Will / bekenne Ich Simon Graf und Edler Herr zur Lippe. Hand,

Auff



Adolph Schwarze/

Ich Christoffer von Donop, bekenne hiemit / daß der Wolgebohrner Herr / Herr Simon Graf und Edler Herr zur Lippe / ic. M. Gn. Herr in meiner und benandter Zeugen gegenwart / am 30. August. An. 97. ausgesagt hat / daß hierin S. G. Testament sey begriffen / mit dem Gnädigen gesinne / solches zu unterschreiben und zu versiegeln / welches Ich mit dieser meiner eigen Hand / und untergedrückten angebohrnen Pittschafft bezeuge.

Ich Henrich Kirchman Licent. bekenne / daß der Wolgebohrner / Mein Gnädiger Herr / Herr Simon Graf und Edler Herr zur Lippe / ic. in meiner und dieser Zeugen gegenwart am 30. Aug. Anno 1597. ausgesagt hat / daß hierin S. G. Testament begriffen / mit dem Gnädigen gesinnen / auch als ein Bezeuge dazu erfordert / zubezeugen / Ubrkundlich meines hierunter auffgedruckten Pittschier und ergangene Unterschrift.

Ich Nicolaus Thodenus Magister bekenne hiemit / daß der Wolgebohrner Herr / Herr Simon Graf und Edler Herr zur Lippe / ic. Mein Gnädiger Herr / in

Auff des Wolgebohrnen Hn. Herrn Simons Grafen und Edlen Herrn zur Lippe M. G. Herren Gnädigst erfürderen / bekennene Ich Melchior Kalden / Publicus & Immatriculatus Notarius, daß J. G. diesen letzten Willens Ordnung Ich mit meiner leiblichen Hand geschrieben / Ubrkundlich dieser meiner Hand.

Ich Johan von Handelshausen ihn Haselbach bekenne hiemit / daß der Wolgebohrner Herr / Herr Simon Graf und Edler Herr zur Lippe / ic. M. G. Graf und Herr / in meiner und benandten anderen erfordereten Zeugen ausgesaget hat / daß hierinnen S. Gn. Testament sey begriffen / mit dem Gnädigen gesinnen solches zu subscribiren und zu versiegeln / welches Ich dan mit dieser meiner eigenen Hand / schrift und unterdrückten angebohrnen Ritterl. Pittschafft also erfordert / geschehen / bezeuge Mppria.

Ich Jobst Schneidewind bekenne hiermit / daß der Wolgebohrner Herr / Herr Simon Graf und Edler Herr zur Lippe / ic. M. G. Herr / in meiner und benandter Zeugen gegenwart / am 30. Aug. Anno 97. ausgesagt / daß hierinnen S. G. Testament in begriffen / mit Gnädigen gesinnen / solches zu unterschreiben und zu versiegeln / welches Ich mit dieser meiner eigenen Hand und untenangehängten Secret bezeuge.

Bekenne Ich Alexander Brothe Licent. wie daß der Wolgebohrner Herr / Herr Simon Graf





in meiner und benannten Zeugen gegenwart am 30. August. Anno 97. ausgesagt hat/ daß hierin S. G. Testament sey begriffen/ mit dem Gnädigen gesinnen solches zu unterschreiben und zu versiegeln/ welches Ich mit meiner eigenen Hand und untergedrückten Pittschafft bezeuge.

Graf und Edler Herr zur Lippe/ Mein Gnädigster Herr/ neben andere benandte Zeugen Mich zu Zeugen J. G. letzten Willen erfordert/ und dieses zu unterschreiben/ auch mit meinem Pitzier zubestättigen gesunnen Actum den 30. August. Ann. 97.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

N. 3. **S** ist mit rathsamen Gutachten der aus der Ritterschafft und den Städten dieser Punct dahin aus Brüderlicher Liebe durch Graf Simon gemittelt/ daß die abgetheilte Herren/ die zugefallene Aemter und Häuser mit aller Hoher- und Nieder-Obrigkeit in Bürger- und Peinlichen Sachen inhaben und gebrauchen sollen/ doch daß die Hof-Gerichte nach gewöhnlicher Ordnung gehalten/ auch nicht mehr/ dan darin eigentlich gehöret/ als nemlich Abhandlung der Brücklein/ Weinkäufe/ Erbtheil/ Freylassung/ und sonsten/ wie es in des Regierenden Landes Herren Hof Gerichten wird gehalten gezogen oder weiter extendiret werden soll.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 4. **Z**um Neundten/ die abgetheilten Herrn seind wie oben bey dem ersten Punct gemeldet/ dem Regierenden Herren nicht unterworfen; Aber die Landsassen und Städte/ so dem Regierenden Herren huldigen/ seynd für dessen Unterthanen allein zu achten/ und mögen die an keinen andern Orte/ als für der Cansley oder Hof Gericht besprochen werden/ seynd jedoch racione deducti dem Erb-Herren/ wan Sie in deren Aemtern und Geburthen delinquiren unterworfen;

N. 5. **FORMULA JURAMENTI**, welchen die Unterthanen Herrn Graf Rudolphs Gnaden bey Ihrer angetrettenen Regierung wäreklich abgestattet.

Ich soll geloben und schweren einen leiblichen Eyd zu GOTT/ daß

daß Ihr dem Hochgebohrnen Grafen und Herren / Herren Kudo-
 lphen, Grafen und Edlen Herren zur Lippe / wollet getreu / hold /
 gehorsamb und gewärtig seyn / auch alles andere thun und lassen /
 was getreuen Unterthanen / von Gott und Rechtswegen / Ihrem
 angebohrnen Erb=Herren zu thun und zu lassen / wol anstehet
 und gebühret / so wahr Euch Gott helfen soll / durch seinen
 Sohn Jesum Christum.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

§. Die Contribution oder Collecten betreffend / ist verabredet / N. 6.
 und allerseits gewilliget worden / wan mit Vorwissen Rit-
 ter= und Landschafft auch von den Städten eine Landsteuer verwil-
 ligt soll Graf Octo, Graf Herman und Graf Philip Ihren Antheil
 pro rata daran haben / und zu Austragung der alten Schulden an-
 wenden und genießen;

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

§. Fürs Sechszehende und letzte / ist nach vieler gehabter Mühe /
 der beschwerlicher und fast nothwendigster Punct, wegen
 Abtragung der Schulden=Lasten dahin verglichen / daß nemlich die
 abgetheilte Herren hinführo jährlich aus Ihren Aemtern und
 ordentlichen gefällen fünffzehntausend Reichsthaler sollen contri-
 buiren und zuschießen / dagegen sich der Regierender Herr hiemit
 und in Krafft dieses verpflichtet / aus Seiner Gnaden Aemter
 und angefallenen Häusern das übrige so wol an Pensionen, Gesind-
 Lohn und allen andern / wie es Nahmen haben müchte / abzustat-
 ten und zuerlegen / und da etwas an den Haupt=Summen abge-
 tragen wird / soll dasselbige den sämptlichen Herrn Gebrüdern pro
 rata zu gute kommen / und die Cammer= oder Renterey von Ihnen
 ingesampt bestellet werden / auch davon Jährlich den sämptlichen
 Herrn Gebrüdern Rechnung geschehen / und wan es die Noth / nach
 erachten derjenigen / die der Cammer vorgesezt / erfordern würde
 daß zu Abtragung der Schulden ansehentliche Summen müssen
 ausgebracht werden / als sollen die Verschreibung nicht allein auff
 des Regierenden Herren Häuser / sondern ebenmäßig auff der
 Erb=Herren Aemter / pro rata dirigiret, gerichtet / verschrieben und
 verhypotheciret werden / und ein jeder es vor seine Schuld halten.
 Es soll auch stündlich hierüber eine gewisse Verfassung errichtet
 werden / darzu so wol allerseits Diener / als aus Mittel der Land-
 Stände vermocht und respectivē befehliget seyn sollen / mit solcher
 Commission und Gewalt / daß aller Herren Diener / in denen Aemb-
 tern / so Ihnen hierzu in specie (wie alsbald geschehen soll) designirt,
 112 Hyd



Nidtpflichtig seyn / auch den Herrn in Puncto der Ausgabe nicht / sondern diesen verordneten Gehorsamen / denselben keine Execution-Mittel die Redisse gefälle zu Rettung Credits benommen werden / sondern Ihnen hiemit frey stehen / cum plenâ & libera potestate, &c.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 7. **S.** Um Vierdten / die bona vacantia & caduca betreffend / seyn Dieselbe durch Brüderliche Vergleichung den Erb-Herren verblieben.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

N. 8. **S.** Ze peinlichen Gerichte auch durch Graf Simons Gnaden / und Deroselben Successoren verordnete mitbesetzt / die Executio Ih. Gnaden Graf Simon als Lands-Herren / und Graf Otten, Graf Herman und Graf Philippen, als Erb-Herren zustehen / die Urtheil in Ihren sämptlichen Gnaden Nahmen abgefasset / und Graf Otten, Graf Herman, und Graf Philip die fructus mulctæ jurisdictionis oder Brüche / von Ihren Aemtern folgen und bleiben sollen.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

S. Fürs Achte / die Huldigung der Städte und Appellationes von den Stadt-Gerichten / als ein unstreitiges Glied der Superiorität, gehören immediate an den Regierenden Landes-Herren / in übrigen fällen aber / mit den Flecken und Dörffern der Abgetheilten Herren verbleibts billig bey der Vatterlichen Disposition und Brüderlichen Vergleichungen / und behalten Sie den angriff in Criminalibus und peinlichen Fällen so auch cognitionem in Civilibus in primâ instantiâ privative, die Cognitio aber / in Criminalibus, wie auch Executio stehet vermöge der oft angezogenen Brüderlichen Transaction denen Herren ingesampt zu / die fructus jurisdictionales aber und pœnas pecuniarias hat ein jeder Erb-Herr in seinen Erb-Landen für sich zu heben.

Hoch-

Hochgebohrner ꝛc.

Freundlich Bielgeliebt= und Hochge= N. 9.
 Ehrter Herr Better / Bruder und
 Gevatter ꝛc.

Ew. Lieb. unterhalte hiemit / gestalt mein Unterthan und
 Bürger zu Lemgo Erich de Baer, wieder Mich / seine Land
 des=Obrigkeit / und meine Rähte in- und auffer Landes solche Ahd
 und respectivē Ehren-vergeltliche Reden geführet / weshalb Ich
 Mich höchstgenöthiget finde / demselben peinlich durch meinem Fī-
 calem actioniren zu lassen; Weil aber Ew. Lieb. bekant / was es
 jeho mit der Stadt Lemgo für eine Bewandnüsse habe / so / daß Ich
 daselbst die Captivacion desselben / ohne grosse Weitläufftigkeit / wo
 nicht thätliche Wiedersegung nicht bewerkstelligen kan / dieser Ge-
 sell auch sich hütet / daß Ich denselben / so leicht / in meinen Nemb-
 tern nicht ertappen mag und zubefahren / wenn Ich deshalb Ordre
 stellen solte / dieselbe auskommen und zu seiner notitz gerahen / und
 Ich also in meiner gerechten Intention fruktiret werden dörfte ;
 Hingegen für das sicherste und bequemste Mittel achte / weil ob-
 ger Baer fast täglich in Ew. Lieb. Dorff daselbst / entweder bey
 Dero Hof=Radt / bey welchen Er noch nechst verwichenen Sontag /
 mit des alten Kriegers Sohn / solle gespeiset und gestern im Min-
 derkrugē getruncken haben / wie Sie dan offters besammen seyn /
 oder in Pfortners Hause sich finden läffet / wann Ew. Lieb. Mir
 und der Justiz so viel wollen zugefallen seyn / daß Sie Ihm allda
 arrestiren / wol verwahrlich halten / und Mir ausfolgen lieffen / zu-
 mahl dadurch der Sache mit der Stadt und dieser Proceß nichts
 präjudiciret wird / noch obige Action dahin gehörig / sondern Mir
 privativē zu vindiciren zusichet / ohne dem es auch nicht auff Ew.
 Lieb. sondern meine Verantwortung ankömpt. Als ersuche Ew.
 Lieb. dienstlich / diese Freundschaft Mir zu erweisen / welches Ich
 für eine Versicherung Freund=Betterlicher Affection, unter an-
 dern halten werde / nur dabey erinnernde / daß ja behutsam und
 heimlich / auch sicher damit verfahren werde / weil sonst dadurch
 Mir sehr übel geschehen würde / von der geschehenen bearestirung
 aber bitte Mir stündlich Nachricht zu ertheilen / und zu verstaten /
 daß jemand / Er sey auch wer Er wolle / zu Ihm gelassen werde;
 W In



In Erwartung Freund-Verterlicher Willfährigkeit und dieser ver-
sicherter Ersetzung/ bin und verbleibe Ich

Ew. Lieb.

Detmold den 17ten Julij
1694.

Dienstwilliger
Vetter / Bruder und
Diener

Simon Henrich B. z. Lippe.

Dem Hochgebohrnen zc. Herrn RUDOLPHEN
Grafen und Edlen Herren zur Lippe. zc. Meinem
freundlich vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn
Vetterin/ Bruder und Svatter zc.



Brake.

REQUISITORIALES

An

Bräst. Lippis. Raht und Ober-Ambtman
zu Brake

In peinlichen Sachen
FISCALIS

Contra

Anna Marien Falckmans.

Des war vor nöhtig erachtet / in Peinlichen Sachen Fiscalis
Wentgegen allhie wiederüm inhaftirte Anna Maria Falckmans
Weyl. Lorenz Falckmans aus dem Lohbruche Ambtes Brake To-
chter / von dieser auff Falckmans stette wohnenden Schwageren
Berend Rentmeyern ein und andere Kundschaften oder Zeugnüs-
se einzunehmen / und dazu künfftigen Sonnabend den 22. dieses
an



angefeset; So wird der Gräfl. Lippis. Räte und Ober-Ambt-
man N. Hoffman zu Brake hiemit requiriret / bemeldten Berend
Rentmeyern oder Falckman im Loßbruche / an bestimbten Tage
umb 9 Uhr allhie vorm peinlichen Gericht / zuerscheinen / und auff
dasjenige / warumb Er wird befraget werden / sein Zeugnuß ab-
zulegen / citiren zu lassen. Signatum Detmold den 20. May 1706.



Gräfl. Lippis. Peinl. Gericht
dieselbst.

COPIA dreyer REQUISITORIALIUM

Auß das

Erste von der Cansley zu Detmold / an hie-
sige Herren Räte de dato den 24. Septembr. 1690.
das Zweyte von gedachter Cansley de dato den 14.
Junij 1695. das Dritte vom Peinlichen Gerichte de
dato den 7. May 1696.

Auß in Sachen des Meyers zu Bolehausen wider den Eia-
meyern vor dem Berge unter andern auch Johann Kreye
auff der Wittighöfer Heyde / als Zeuge vorgeschlagen / und termi-
nus ad examinandum auff Sonnabend den 27. hujus angefeset; So
werden Gräfl. Lippis. Räte und Befehligshabere zu Brake hie-
mit gebührend requiriret, gedachten Kreyen bey Straffe anzube-
fehlen / daß bey hiesiger Gräflichen Cansley Er am determinirten
Tage Morgens umb 8. Uhr Persöhnlich erscheinen müsse. c.
Signatum Detmold den 24. Septembr. 1690.



Gräfl. Lippis. Cansley
dieselbst.

Es werden die Gräfl. Lippische Räte zu Brake hiemit requi-
rirt / Berend im Liebme / vorhin Hoffmeister zu Brüntorff /
als in Sachen Georg Christoph von Mey contra die Eingeseffene zu
Istrup Ampts Barenholz vorgeschlagenen Gezeugen auff den 18.
hujus

B2

hujus

hujus bey Gräflicher Cansley / umb abgehörer zu werden / citiren
zu lassen. Signatum Detmold den 14. Junij 1695.



Gräfl. Lippif. Cansley
dasselbst.

Unsere freundlichen Gruss und Dienste zuvor.

Edele / Ehren=Veste / Hoch= und Wolgelahrte
sonders günstige gute Freunde.

Wir geben denenselben hiedurch zu vernehmen / welcher ge=
stalt / der Gräfl. Lippif. Fiscalis und Peinl. Amtes An=
kläger wider Jacob Bogeler zu Humfelde / unter andern auch /
Catharinen / Nies Gretken Tochter / igo des Pastoris zu Heiligens=
Dorff Magd / zu einer Zeuginnen vorgeschlagen / und dann termi=
nus examinis auff übermorgen Sonnabend / den 9ten hujus dazu
berahmet / und angegesetzt; Solchem nach / so requiriren Wir
dieselbe / vorgemelte des Pastoris Magd / dahin verabladen zu las=
sen / daß Sie an obgesetzten Tage / Morgens früh umb 9. Uhr /
allhier am Peinlichen Gerichte erscheinen und Kundschaftwissen=
der Arbeit / in dieser Sache / nach abgelegten Zeugen=Hyde / von
sich geben solle. Versehens Uns und verbleiben denenselben zu allen
Bezeugungen geflissen; Geben Detmold den 7. May 1696.



Gräfl. Lippif. zum Peinlichen
hohen Hals=Gerichte ver=
ordnete Richter und Alles=
fores daselbst.

L S wird der Herr Amtman und Secretar. zu Brake Erne=
Aus Waterbeck hiemit ersuchet / daß Er gegen nechstkünftigen
Dienstag den 20. dieses des Vormittags umb 9. Schläge Kriger
Anneten im Dorff Brake / anhero zur Gräfl. Cansley zum geist=
lichen Consistorio gewiß zu erscheinen citiren und abladen lassen
wolle / gestalt in Sachen Margarethen Dellings / Cordt Bodeckhaus
und Annen Niemeyers Kundschaft tragender Wissenschaft; von
sich

sich zu geben / und nicht auszubleiben bey vermeidung Ungnade /
erwarten hierüber geringe nachrichtliche Erklärung. Signatum
Detmold den 15. Decembr. Anno 1625.

Des Gräfl. Lippis. Geistl. Consistorii ver-
ordnete General. Commissarij.

Gräfl. Lippischen Amtman und Secretar. zu Bra-
ke Herrn Ernesto Waterbeck zu handen.



LS wird der Amtman zu Brake Ernestus Wasserbeck hie-
mit ersüchet / daß Er nachbenahmte Personen auff Sonna-
abend den 24ten laufsenden Monats April. des Vormittags umb
sieben Schläge allhie zu Detmold an Gräfl. Audientz-Stuben/
zum geistlichen Consistorio gewiß zu erscheinen / bey nahmhaffter
Poen citiren und zwar also abladen lassen wolle / daß Sie alsdann
zu rechter Zeit allhie erscheinen und in Ehe-Sachen so Sie zwis-
schen Annen Eulemans und Meyer Jobsten den Jüngern zum Wit-
genhöfen eins und andern Theils noch unentschieden erhalten Jh-
re Uhdliche Aussage than und also Kundschaft-tragender Wissen-
schafft von sich geben mögen.

Den Herrn Pastor zu S. Johann vor Lemgo.
Johansen Hageman Pedellen zu Brake.
Herman Euleman zu Lesede.
Alheiten Niewegs Eulemans Haus-Frauen.
Johann Wegen den Bienberger.
Nolten Meyers Wittiben zu Liehne.
Meyer Jobsten zum Witgenhöfen, den Altern / und
Lückgen Jfshen zu Liehne.

Signatum Detmold den 19. April. Anno 1630.

Des Gräfl. Lippis. Geistl. Consistorii ver-
ordnete Generales Commissarij
CONRAD Benten/ Dr. Mpr.
JOHANNES MUTIUS.

Gräfl. Lippis. Amtman zu Brake Ernesto
Wasserbeck zu handen.



z

Ehrent



Ehren=Vest/ Achtbahr und Wolgelahrter Groszg.
Herr und Freund.

Als in Sachen Annen Eulemans contra Meyer Jobsten zum
Witgenhöfen/jüngst anSeiten/folgendes Wort ist unlesbahr.
Interrogatoria einkommen und dan Advocatus cauz vor hochndh-
tig befindet / daß Er Klägerinne Zeuge auff seine nöhtige Fragstü-
cke mit abhören lasse; So wolle der Herr Amtman sich ohnbe-
schwert bezeigen / und in subsidiu juris nachstfolgende Zeugen auff
künfftigen Montag den 31. dieses allhie des Vormittags um sieben
Schläge gewisse zu erscheinen abladen lassen; benennlich

1. Den Herren Pastoren zu St. Johann.
2. Herman Euleman zu Lesede.
3. Alheiten Niewegs Eulemans Haus=Frauen.

Hiezu verlässet man sich / und befehle dem Herren hiemit im
Schuz des Allmächtigen; Geben Detmold den 27. May 1630.

Des Herrn

Dienstwilliger

Arnold Meyer / Mpr.

Dem Ehren=Vesten / Achtbahren und Wohlge-
lahrten Herrn ERNESTO Wasserbeck/
Gräfl. Lippis. Amtman und Secretario zu
Brake / Meinen günstigen lieben Herren und
Freunde.

LS

REQUISITORIALES

An

Gräfl. Lippis. Rächte und Befehlichshabere
zu Brake

Ad causam

Johann Stapperfennen.

Contra

RODEWALDTEN.

Einnach Johann Stapperfenne / von Weyland Secretar.
Capellen, die wieder Rodewaldten ventilirte Original-Acta
an=

anvertrauet bekommen / solche aber auff geschēhenes erinnern nicht wieder beygebracht; So werden Gräfl. Lippis. Räte und Befehlshabere hiemit requiriret / Stapperfennen per competentia anzuhalten / daß Er sothane Original-Acta sofort wieder beschaffen / und daß Er dieselbe so lange zurück gehalten / verantworten müsse / wozu man sich Hof=Berichts Seiten verlässet; Geben Detmold den 9. Martij 1694.



Gräfl. Lippis. Hof=Bericht
daselbst.

Unsern freundlichen Gruss und Dienste zuvor.

N. 10.

Edele/Ehren=Veste/ Hoch=und Wolgelahrte
sonders günstige gute Freunde.

Wir haben Bürgermeister und Rath / der Stadt Lemgo/ Lanhero berichtet/ daß derwegen vieler Dieb= und Betriegeren renomirter so genandter Mause=Doctor Gerd Henrich Klei=ne/ nachdem Er der geschēhenen Landes=Verweisung obnerachtet/ wieder herein gekommen / und sein voriges Handwerk verfolget/ zu Brake abereins attrapiret worden / und dasige Gnädige Herrschafft/ denselben anhero abfolgen zu lassen / sich erbotten / welches dan die Herren heute gleichfals mündlich/ Uns zueröffnen belieben wollen. Wan nun Illustrissimi Regentis Unsers Gnädigsten Herren/ Hoch=Gräfl. Gnaden darauß Gnädigst befohlen / denselben ablangen und wieder ihn/ der Gebühr nach / ferner verfahren zu lassen; So ist vorzeiger dieses der Vogd zu Heiden Andreas Kästner darzu committiret, und gleich wie Wir / hiedurch zugleich versichern / daß solche Auslieferung / der / bey dem Peinl. Gerichte hergebrachten Gerechtsamb/ dasigen Orts zu keinem Prjudiz gereichen solle/ also ermangeln Wir nicht / bey Gelegenheit / solches zu erwideren / die Wir denenselben zu Erweisung Nachbarlicher Freundschaft/ stets geflossen seyn. Geben Detmold den 25. Julij 1704.

Gräfl. Lippis. zum Peinl. hohen
Hals Gerichte verordnete Rich=ter und Assesores daselbst.

Æ 2

Denen



Denen Edlen / Ehren=Besten / Hoch= und Wohl= gelahrten / Gräfl. Lippif. Rächten und Befehls= habern zu Brake. 26. Unserm sonders günstigen guten Freunden.

(LS)

Brake.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 11. **J.** Um Neundten in Med. Die Ambtsassen und Unterthanen Jaber / der abgetheilten Herren anreichend / ist für ein billiges Mittel geachtet / daß Sie ans Hof=Gericht / und an die Cansley provociren / und soll der Regierende Herr / dieselbe keines weges mit Vorbeygehung der Erb=Herren Audiens=Gerichte / auff der klagenden Parthey ansuchen gestracks an das Hof=Gericht zu citiren und abzuladen macht haben / sondern die Kläger allemahl an den Erb=Herrn und sein Gericht hin= und abgewiesen werden / auch der Erb=Herren Unterthan / die exceptio fori declinatoria frey stehen.

J. Fürs Fünfte / wan Zeugen aus der abgesteuerten Hn. Aembs=tern an des Lands=Herren Cansley / Peinlich= oder ander Gericht / oder von denen daselbst gesetzten Commissarien abzuhören / soll der Amtman jedes Orts auff schriftlich begehren dieselbe abzuladen gehalten und sofern die Gezeugen darauff ungehorsamlich nicht erscheinen obgemeldten Gerichte oder Commissario, von welchem die Ansuchung geschehen / die Gezeugen für sich bey Poen, wie recht / zu citiren und abzuladen frey gestalt / und die Straffe dieses= falls dem Gerichte davon die Proceß ausgegangen / gefallen und an=gehörig seyn.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 12. **J.** Um Sechsten / wan der Erb=Herren Unterthanen verbreschen / daß die peinlich können beklagt werden / soll die Erlasung oder Verringerung der Straff bey dem Land= und Erb=Herren ingesampt stehen / oder / sofern Sie sich dieserwegen nicht vergleichen können / der fall ausgesetzt / und umb Rechts=Belehrung verschicket / und solchen Spruch alsdann ohne einige Einrede oder Ausflucht würcklich nachgesetzt und gelebet werden.

J. Fürs Siebende / was den Salvum conductum oder Glayt zum Rechten in obgedachten Criminalibus betreffen thut / ist die Sache

Sache dahin gemittelt / daß derselbe conjunctim, und so wol von dem Erb- als Regierenden Herren ingesampt soll ertheilet / und da zweiffel deswegen vorfiel / demselben durch rechtliche Belehrung / wie obgemeldet seine richtige masse gegeben / ferners auch mit der Nachsicht dem üblichen Herkommen nach / im Reich und gemeinen Rechten gehalten / und die Uebelthäter bey den Amtes-Häusern / in deren district die betroffen / zur hafft gebracht werden.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

S. **U**m Andern wegen Ausschreibung der Land-Tage / ist abge- N. 13.
 redet daß solches / als der hohen Landes-Obrigkeit ohne zweif-
 fenlich / anhängig dem Regierenden Landes-Herren / deme die
 Stände auch gebühret / allein gebühre / doch mit der Miltterung /
 daß die Land-Tage mit vorwissen und vorbereitung der abgetheil-
 ten Herren ausgeschrieben werden.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

S. **I**n fine. Ob dan auch ic. Dem Regierenden Herren laut des N. 14.
 Testaments, wie auch die Landfolge verbleibe / doch / daß die
 wider Graf Otten und Graf Herman, wie auch Graf Philip nicht
 angestellet werde.

Herberhausischer Vergleich de Anno 1661.

S. **S**o viel / zum Neundren / den Punctum wegen affigirung der N. 15.
 Patente betrifft / ist verabredet und geschlossen / wan Mandata
 in Policy Sachen / als etwan in Hochzeits / Kindtauffs / Tax- und
 dergleichen Ordnungen zu publiciren / welche der abgetheilten Hn.
 Untertanen in Dero Aemtern mit concerniren sollen / selbige
 in des Regierenden und der abgetheilten Herren Nahmen zugleich
 in den Aemtern so Denselben und Dero Erben zustehen / in dem
 Aemtern aber die den Regierenden Landes-Herren zugehö-
 ren / in dessen Nahmen allein angeschlagen / und von den Can-
 zelen abgelesen werden.



N. 16. **W**ON Gottes Gnaden **WILHELM SIMON** und **OTTO**
 Gebrüdere Grafen und Edle Herren zur Lippe. *ic.* Thun
 hiemit kund allen Unsern Unterthanen / was Standes die seyn /
 daß Wir zu beförderunge Göttlicher Ehren / zu fortflang- und
 erhaltung besserer Ordnunge Unserer löblichen forderen Grafen
 zur Lippe / *ic.* auffgesetzte Policey-Ordnunge mit zuziehung Un-
 serer getreuer Ritterschafft und Städte mit fleiß durchsehen / an-
 ezlichen / jedoch wenigen / gemehret und gebessert / folgender gestalt
 begriffen und hiemit publiciren lassen. *ic.* *ic.*

Zu Urkund haben Wir Unser Gräfliche Secreta hierunter
 auffß spacium dieser Unser Ordnung wissentlich lassen drücken / im
 Jahr nach Christi Unsers lieben Herren und Seligmachers Ge-
 buhret / Eintausend Sechshundert und Zwanzig.

WILHELM SIMON HENRICH und CASIMIR,
 Gevetttere Grafen und Edle Herren zur Lippe. *ic.* Ent-
 bieten allen Unseren Unterthanen Unsere Gnade und alles gutes /
 und geben Euch hiemit gnädig zu wissen / was gestalt der Weyl.
 Hochwolgebahrner Herr **BERNHARD** Graf und Edler Herr zur
 Lippe. *ic.* Unser freundlicher lieber uhralt Herr Vatter Christ-
 löblicher Gedächtnisse / denen Städten zu beförderung des gemei-
 nen Besten Unser Graffschafft / hiebevot eine Begnadigung / eh-
 liche Gewerbung und Commerciën belangend / gegeben hat / von
 Wort zu Wort lautend wie folget. *ic.* *ic.*

Damit nun demselben in allem wircklich und gehorsamlich
 gelebet werde. Als thun Wir allen Unsern Unterthanen hiemit
 ernstlich demandiren und anbefehlen / diesem erneuerten Privilegio,
 Begnadigung und Ordnung in allen ihrem Inhalt und Articuli
 diese 45. Jahr über getreulich und vollkömlich bey Vermeidung
 Unserer schweren Ungnade und Straffe 100. Thaler gehorsamlich
 nachzuleben. Wie Wir dan allen und jedem Unsern respective
 Drossen / Ambleuten / Bogten / Baur-Richtern / auch allen an-
 deren Unterthanen ernstlich befehlen / die Ubertreter gemeldter
 Ordnunge bey ihren Pflichten anzugeben / und zu erledigung ver-
 dienter Straffe zu vermelden / zu Urkund haben Wir Unsere Gräf.
 Secreta wissentlich unten auffß spacium drücken lassen; Geben den
 4. May Anno 1668.

Simon Henrich Graf und Edler
 Herr zur Lippe.

Casimir Graf und Edler
 Herr zur Lippe.



Hoch

Hochgebohrner ꝛc.

Freundlich Vielgeliebt- und Hochge-
ehrter Herr Vetter / Bruder und
Gevatter / ꝛc.

Ew. Lieb. ist erinnerlich / was wegen des alle Jahr zwey-
maliger durchgehender haltung eines allgemeinen Buß-
Fast- und Bettages hiebervorn vor eine höchstndhrige löbliche Ver-
ordnung gemacht; Weilen es nun an dem / daß gegen instehen-
des Oster-Fest / dergleichen celebrirung abermahls einfält und son-
derlich der so genandte Char-Freitag / als der 9. anscheinenden
Monaths Aprilis dazu gewidmet; So habe Ew. Lieb. solches
dem Herkommen gemees / hiemit Freund-Vetterlich anzufügen/
vor nöhtig erachtet / der Zuversicht lebend / Ihrö ein solch Ehriff-
liches / und zu diesen gar erbärmlichen Zeiten wol höchstdienliches
Werk / Ihres Orts ebenmäßig befördern zu helfen / mit beliebig
seyn werde / allermassen Ich dan Derö behueff an die Pastores ge-
wöhnliche Verordnungen bereits ergehen lassen; Nachdem auch
umb diese Zeit die Osterliche Götgerichter ebenmäßig wieder zu
halten seyn / wie dan zu dem ende Copeylich beykommende Einthei-
lung darauff verfertiget; Als werden Ew. Lieb. gleichfals die
Verschlung thun lassen / daß die Straß-fällige an gehörige Ortter
zeitig gnug verabladet / was hiebey zu verrichten / observiret, und
also auch dieses negotium, der observantz nach / abgethan werden mö-
ge / Ew. Lieb. damit der gewaltigen Obhut Gottes zu beständi-
gem hohen Wohlseyn getreulichst empfehlend / verbleibe Ich

Ew. Lieb.

Detmold den 30ten Martij
Anno 1700.

Ergebenster Vetter / Bruder /
Gevatter und Diener

An Hn. Graf Rudolph
zu Brack.

Bruder. Adolph G. J. Lippe.

Dem Hochgebohrnen Hn. Rudolphen Grafen und
Edlen Hn. zur Lippe. ꝛc. Meinem freundlich viel-
geliebt- und Hochgeehrten Hn. Vettern / Bruder
und Gevattern. ꝛc.

LS

Æ 2

Brack Wit





N. 17.

Wir Simon Henrich und Casimir / Be-
vettete / Grafen und Ede Herren zur Lippe / u. u.
Respective Souverain von Vianen, Ameyden / Erbo
Burggraf zu Utrecht / Herr zu Nordeloß / Clätingen /
Hafften / Herwynnen / Helau und Nieweld / u.

Zun hiemit allen und jeden Unfern Unterthanen kund und
zu wissen / gestalt Wir in Erfahrung kommen / daß sich eine
Zeithero verschiedene frembde Werber in dieser Unser Gräf-
schafft hin und wieder angegeben / und sich bemühet / durch aller-
ley Practiquen, nicht allein die ledige junge Bursch in denen Krü-
gen beym Trunck anzuschüren und ihnen Anreize-Geld bezu-
bringen / folglich die Kindere ihren Eltern und das Gesinde ihren
Dienst-Herren zu entziehen / sondern auch bey solcher Gelegenheit
Hausbüßende Leute zu verführen / so gar auch dieselbe auff vieler-
ley weise zu zwingen / daß sie solcher ihrer Zundhtigung und Ve-
xation abzukommen / sich bald mit geringere bald grössere Sum-
men abkauffen müssen / da doch dergleichen angegebene Werbere
offtermahlen nicht einmahl einen räuglichen Schein auffzuweisen
haben / daß Sie zu dergleichen Handlung bestellet und angenommen /
also hierunter nichts anders suchen / dan die Unterthanen zu schneu-
zen / und sich mit deren spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen verfahren schmir stracks wieder die
Reichs-Constitutiones, ja das Wort Gottes selbstes und hiesige
Unsere Policy-Ordnung lauffet / und Wir dazu keines wegess still
zu schweigen gemeynet / daß Wir vielmehr Dero behueff nöthige
Verbott-Schreiben bereit längst abgehen lassen / um so vielmehr /
weil Wir Uns genöthiget finden / die junge Mannschafft zu Si-
cherheit des Landes und selbst eigenen gebrauch so viel möglich / zu
conserviren.

So wird demnach allen Unfern Drossen / Beampten und
Bogten auff dem Lande / auch Bürgermeistern Richtern und Räh-
ten in den Städten / dann denen Herbergierern / Wirthen und
Krügeren / mithin allen und jeden Unfern Unterthanen / alles ernst-
stes und bey hoher Straff an Leib und Gütern / auch Verlust ih-
rer Dienste / hiemit wol ernstlich verbotten / dergleichen Werbere
und unter deren Schein außser ihren ordentlichen Quartier herum
vagirende und in denen Krügen zur Unlust und Schlägeren sich
auffhaltende Lediggängere / als welche dadurch offtermahlen nur
Gelegenheit auszusehen bedacht seyn / ihren Nächsten in Unglück
zu bringen / das Seinige abzuzwacken / ja wol diebischer weise ent-
weder selbstes oder durch gute Beyhülffe zu entziehen / einiger ge-
stalt zu dulden / zu beherbergen / oder zu bewirthen / es sey denn /
daß

Das Sie solchen ihren auffenthalts gnugsamen tüchtigen Schem vor-
zeigen können / besonders aber einige Werbungen / wie die auch
Nahmen haben möchten / zu gestatten / massen dan die Concessio-
nes und Bewilligungen / so Dero beñuff von Uns ausgestellet /
und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innoviret oder von neuen
ertheilet seyn / hiemit auffgeruffen werden / mit der fernern Ver-
ordnung / fals nicht deßoweniger derogleichen Werbungen ein o-
der ändern Orts heim- oder öffentlich vorgehen solten / daß dieje-
nigen / so sich dessen unterstanden / dazu einigerley weise vorschub
gethan / oder solches jedes Orts bey der Obrigkeit nicht angezeigt /
mit harter Straff / ohne ansehen der Person / von Uns beleet /
die Werber auch selbst in sicherheit genommen / und davon / zu
fernerer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unsere
Regierungs=Cangley ertheilet werden sollen / gestalt Wir dan auch
allen und jeden Unsern Unterthanen bey hoher willkührlicher
Straffe an ihrer Person und Gütern / auch ihrem Erbrechte ver-
bieten / sich auffer Unserm Vorwissen und Bewilligung in einige
frembde Krieges=Dienste einzulassen / und sich dergestalt ihren El-
tern und Dienst=Herren / auch Uns / als ihrem Landes=Herren
zu entziehen / und dieses alles / so lieb einem jeden seyn wird voran-
gezogene und schärffere Straffe und Unsere Ungnade zu vermeiden.

Uhrkundlich Unser eigenhändlichen Unterschriften und ne-
bgedruckten Unsern Einstegeln. So geschehen den 29. Sep-
tembr. 1688.

LS

Simon Henrich Graf
zur Lippe. ꝛc.

LS

Casimir Graf zur
Lippe. ꝛc.

Hochgebohrner ꝛc.

N. 18.

Freundlich Vielgeliebt= und Hochge-
ehrter Herr Vetter / Bruder und
Gevatter / ꝛc.

S W. Libb. werden auch Ihres Orts eine Zeithero innen
worden seyn / was vor allerhand frembde Werber sich im
Lande befinden / welche ohne jenige Anmelbung / weniger Permif-
sion, die beste Mannschafft an sich ziehen und quovis modo aus dem
Lande wegführen.

3

Wan



Wan man nun bey gegenwärtigen zümahl gefährlichen Con-
juncturen, und da am Rhein in diesem Crayße / jedes belli, dem
ansehen nach / werden dürffte / grosse Ursache hat / tüchtige Leute
bey und im Lande zubehalten / umb in Zeit der Noht sich deren
bedienen zu können.

So habe Ich vor nöhtig erachtet / dergleichen frembde Ber-
ebungen durch ein nachdrückliches Edict verbieten zu lassen / wie bey-
gehende Abschrift mit mehren meldet / und zweiffle Ich nicht /
Ew. Lieb. werden der Nohtwendigkeit halber Jhro solches mit
gefällig seyn / und durch Dero Unterschrift und Besiegelung zu
ratificiren, belieben. Und Ich verbleibe / nechst empfehlunge Gots
tes stethin

Ew. Lieb.

Detmold den 2ten Octob.
Anno 1688.

Dienstwilliger Vetter / Bru-
der und Diener

Simon Henrich B. z. Lippe.

Dem Hochgebohrnen Hn. Casmiren Grafen und
Edlen Hn. zur Lippe, ic. Meinem freundlich viel-
geliebt und Hochgeehrten Hn. Vetterm/Brudern
und Schwattern, ic.

(LS)

Brake

Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

N. 19. **I.** Als Hof=Berichte belangend / weil in Väterlicher Verord-
nung davon / und wie es damit Krafft der Foundation soll
gehalten werden / klärlich versehen / bleibes auch allenthalben da-
bey / daß nemlich Graf Philips Vormündere / bis zu Jhr Gnad.
erreichten vollkommlichen Jahren / wechselweise Demselben als
Erb=Herren præsidiiren, die iustitiam administriren, aber die ganze
Direction in Graf Simons, und künfftig Jh. Gnad. Successoren,
als Regierenden Landes Herren Nahmen allein angestellet / Citatio-
nes und Vorkadung und alle Proceß ausgelassen / die Urthel ver-
fasser / und was deme anhängig soll verrichtet werden.

Brä-



Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

§. Fürs Dritte / das Geistliche Consistorium und Hof=Gericht
 anlangend / bleibt der Regierende Herr perpetuus Judex,
 Richter und Director, und sollen die abgetheilte Herren per vices
 und wechselweise so woll im Hof=Gerichte/ als Geistlichen Consisto-
 rio, als Erb=Herren und jure proprio praesidiren und justitiam ad-
 ministriren, und die Proceß und Urtheil in des Regierenden Her-
 ren Nahmen / wan aber Sachen fürfallen / welche der abgesteu-
 teten Herren Unterthanen concerniren, zugleich in des Regierenden
 und abgesteuerten Herren Nahmen / dessen Unterthanen die Sa-
 chen angehen/ ausgelassen und abgesprochen werden.

Herberhausischer Vergleich de Anno 1661.

§. Nreichende zum Siebenden / das Hof=Gerichte / bleibet es
 bey denen Brüderlichen Verträgen / und solle das General-
 Hof=Gerichte alle Quartal gehalten / und ohne aller Theile gut be-
 finden / niemahlen prorogirt, am ordentlichen Hof=Gerichte aber /
 von den Hof=Gerichte=Bedienten weiter nicht / als der Ordnung
 nach sich gebühret / verfahren / des Orts halben auch / an welchem
 das General Hof=Gericht ins künfftig zu halten / am nechstkünfftig-
 gen deliberirt und geschlossen / auch damit des Hof Gerichts Lauff
 ungehindert bleibe / in der gangen Graffschafft publiciret werden /
 daß von den Unter=Gerichten an das Hof=Gerichte zu appelliren,
 jederman der sich beschweret befinden würde / frey stehen solle / in
 specie ist wegen bestellung des Hof=Richters beliebt / daß derselbe
 per majora von den Regierenden und abgetheilten Herren solle be-
 stellet werden ; Der Assessorum Bestellung stehet zwar bey dem
 Regierendem Hause / es wollen aber / Herrn Herman Adolphs
 Hoch=Gräfl. Gnaden und Dero Nachkommen / Regierende Her-
 ren zur Lippe. ic. ehe und bevor die vocatio geschiehet / den abge-
 theilten Herren den vocandum denunciiren, und daferne an dem-
 selben ein notabler mangel / sonderlich wieder die Ordnung zu fin-
 den / denselben in Consideration ziehen / der Vocatus soll darauff
 am General Hof=Gerichte beapdiget / auch dahin gesehen werden /
 daferne qualificirte Leute im Lande / daß dieselbe für frembden dazu
 befördert werden ; Wie es dan auch bey Vocation des Commis-
 sarii am Consistorio (welches hinführo alle halbe Jahr gehalten wer-
 den soll) so viel die denunciation betrifft / also zu halten / dem Re-
 gierenden Herren bleibet aber nichts deßoweniger bey dem Asses-
 sore am Hof=Gerichte / und Commissario am Consistorio den einen
 Weg wie den anderen freye Hand.



Wobey dan auch/ zum Achten/ ferner verabscheidet/ daß die abgetheilte Herren allemahl so woll am General Hof=Gerichte/ als Consistorio, um denselben durch die Ihrige beizuwohnen/ gefordert/ nachdem von dem Regierenden Landes=Herren abgelegtem Voto vor denselben gleichfals votirt (es wäre dan daß die Ordo zu präsidiren, die Erb=Herren würde treffen/ welchenfals es bey bekandten Herkommen bleibet) bey deme was per majora geschlossen/ allerdings verbleiben/ und also dem Hof=Gerichte sein voller Lauff gelassen/ keines weges aber curias iustitiae gehemmet werden soll.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 20. S. Um fünfften/ weilen unwiedertreiblich wahr/ daß die geistliche Jurisdiction jegiger Zeit ein vornehmtes stücke der hohen Landes=Obrigkeit/ so kan Dieselbe auch dem Regierenden Herren/ keines weges entzogen werden/ sonderlich/ weilen hiedon auch in der Brüderlichen Vergleichung ausdrücklich versehen/ doch daß die abgetheilte Herren jus presentandi behalten/ und ohne vorwissen und beliebung Derselben keine reformatio angestellet werde/ wie solches auch das Väterliche Testament klärlich mit sich bringet.

CLAUSULA CONCERNENS,

Aus der am 7. Junij 1681. publicirten
Austregal-Urthel.

N. 21. IN Reconvensione aber Herren Graf calimirs Hof=Rath Lic. Theopold und andere seines gleichen Brakische Bediente dem Regierenden Herren auff begehren das homagium abzustatten:

CLAUSULA RATION. DECID. gedachter Urthel.

Estalten bis anhero in übung gewesen/ daß dem Regierenden dem Landes=Herren nicht allein seine eigene/ sondern zumahlen der abgetheilten Herren subditi NB. Landes=Unterthanen (wie wohlh diese nach Maßgab Alt=Väterlichen Testaments S. So bleiben. ic. und Brüderlichen Vergleichs de Anno 1616. S. fürs Achte/ dabeneben auch denen Abgetheilten/ als Erb=Herren selbst) gehuldiget haben; Und aber der jezige Brakische Hof=Rath Herr Licent. Theopold, seiner eigenen Bekantnuß nach NB. Ein geböhrenes

nes Land-Kind und Lands-Untertan ist: Also haben Wir nicht
 absehen mögen / wie gedachter Herr Hof-Rath und andere seines
 gleichen Brävische Bediente dieses Homagij sich solten entbrechen
 können.

FORMULA JURAMENTI.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu **GOTT** / daß Ihr N. 22.
 dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Friderich
 Adolphen / Grafen und Edlen Herren zur Lippe / *rc.* Souverain von
 Bienen / Ameyden / Erb-Burggrafen zu Utrecht / *rc.* Unserm
 gnädigen Regierenden Landes- und angebohrnen Erb-Herren / *rc.*
 Wollet treu / hold / gehorsam und gewärtig seyn / Ihr Hoch-Gräfl.
 Gnaden Schaden wandeln und verhüten / Dero bestes mit fleiß
 befördern / und also all dasjenige thun und leisten wollet / was ein
 getreuer Untertan seinem Landes-Herren zu thun / und zu lei-
 sten schuldig ist; So wahr euch **GOTT** hüfft und sein Sohn
 Christus **IESUS** / *rc. rc.*

In fidem Concordantiæ

Johann Ernst Restner / Secr. Mpr.

Im Namen des Dreyeinigen Gottes Amen!

Winniglichen sey durch gegenwärtiges offene Instrumentum N. 23.
 kund und zu wissen / daß im Jahr Christi Unsers Herrn / Anno
 da man zehlete Eintausend / Siebenhundert und Dier / Indictione 1704.
 Romanorum duodecima, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regie-
 rung des Allerdurchläuchtig- Großmächtig- und Unüberwindlich-
 sten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLD, von Gottes
 Gnaden erwählten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrern
 des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheim / Dalmatien /
 Croatien und Sclavonien / *rc.* Königes / Erz-Herzogens in Oest-
 reich / Herzogens zu Burgundien / Steier / Kärndten / Crain und
 Württemberg / Grafens zu Tyrol / *rc.* Unsers Allergnädigsten
 Kayfers / Königes und Herrns / Ihro Kayserl. Majestät Reichs-
 Regierung des Römischen im Sechs- des Hungarischen im Neun-
 und

11

und



d. 27.
Sept.

und des Böhmischen im acht- und vierzigsten Jahre / am siebent- und zwanzigsten Tage Monats Septembris des Vormittages zwisch- schen zehen und eilff Uhr / der Hoch Edle / Best und Hochgelahrte Herr Johannes Balthasar Hoffman, J. U. Doctor, Comes Palatinus Caesareus und Hoch-Gräfl. Lippischer Hof-Rath / in Dero zu Bra- ke habenden Behausung / unten in der Wohnstube / im Nahmen Seines gnädigen Grafen und Herrn / Herrn Rudolphi, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe / 2c. Mir endes Unterschriebenen Kayserl. Notario und meinen beyden zu mir genommenen glaub- haften tüchtigen Zeugen / Namentlich / Bernhard Storcken / und Ernst Bohnen / beyde Bürgere und Einwohnerere in der Stadt Rinteln (da ich Notarius und erwehnte Zeugen des vorigen Tages zu Verrichtung eines Notariat-Actus nacher Bra- ke zu kommen be- ruffen worden) vorgetragen / daß Hochermeldter Sein gnädiger Graf und Herr / mit Dero Herren Vettern / dem Regierenden Grafen und Herrn / Herrn Friderich Adolph zu Detmold / 2c. we- gen Huldigung seiner Bediente in Streit gerachten / und dabero ge- nöthiget worden / gegenwärtige Protestation und Appellation in scriptis vor mir Notario und meinen beyden Zeugen einzulegen / welche auch der wolermeldter Herr Hof-Rath deutlich vor uns ver- lesen / und mir überreicht / auch mich auff mein Notariat-Ambt re- quiriret hat / solche Protestation, und die dabey an das Hochpreiß- liche Kayserl. Cammer-Gericht interponirte Appellation, gebüh- rend ad notam zu nehmen / und dieselbe der gnädigen Herrschafft / oder Dero nachgesetzten Cansley zu Detmold / zu notificiren und zu insinuiren, auch der darinnen befindlichen requisition ferner nach- zuleben; Und lauter solche Protestation und Appellation von Wor- ten zu Worten also:

Die Protestation und
Appellation-Schriefft.

Ehren-Vester und Wolgelahr-
ter Herr Notarie!

Dieselbe hat aus hierbey kommandem / von Unsers Herrn Vet- tern / Graf Friderich Adolphs Libd. an Uns den 8ten hujus abgelassenen Schreiben / zu vernehmen / was massen Ihr Libd. aus einem angegebenen Jure primogenitura, als Landes-Herr / von Un- sern Bedienten die Huldigung / denen Grund-Gesetzen und Ver- trägen gemäß / einzunehmen / entschlossen seyn / deswegen auch an Dieselbe gewöhnliche Citations ausgelassen / nicht zweiffelend / Wir es gerne geschehen lassen / und darzu beförderlich seyn würden / 2c. Wir haben Er. Libd. geantwortet: Ob Wir gleich von keinem / in dieser Graffschafft fundirten jure primogenitura, oder in denen Grund-Gesetzen und Verträgen dieser Graffschafft fundirten Hül- lung / noch gewöhnlichen immediaten Citationen, Wissenschaft hat- ten / jedoch aber / und weil Wir Ihr. Libd. eine limitirte Regierung ex Testamento Unsers Gottseligen Vorfahren / Beyland Graf Si- monis Vlti des Aeltern / nachgelassener / von allen ihren nachgeblie- bener

denen Herren Söhnen Hochseel. Andenckens approbirter und acceptirter Testamentarischer Disposition geständig seyn / und von einem / vor etlich und zwanzig Jahren / niedergesetz gewesenen / Conventional-Austregal-Gerichte / am 7. Junij 1681. auff eingeholten Raht der Juristen Facultät der Universität Tübingen, unter andern dahin ein Urtheil publiciret worden / daß damahligen / meines in Gott ruhenden seel. Vattern gel. gewesener Hof-Raht Licent. Theopold, und andere seines gleichen Brakische Bediente / dem Regierenden Herren / auff begehren das homagium abzustatten schuldig seyn; Und aber aus der / in der Sententz befindlichen restriction auff den gewesenen Raht Theopold und andere seines gleichen / und noch mehr aus denen / angerogter Sententz annectirten rationibus decidendi, klar erschiene / daß damit alleine diejenige Unsere Bediente / welche angebohrne Lippische Unterthane / und Ihr domicilium in der Graffschafft Lippe constituiret hätten / gemeinet / auff andere Unsere also nicht qualificirte Bediente aber / nicht zu extendiren sehe / daß Wir demnach auch wol leiden könnten / daß jene sich zu Prästirung des homagii verstanden / und Dieselbe / wenn Wir darüm gebührend requiriret würden des behuffs ausgefolget werden sollten / dieses aber nicht zugeben könnten / sondern vielmehr dergleichen Unsern Bedienten / die beehrte erschein- und Huldigung inhibiret hätten / und davor gehalten / daß Unsers Herrn Vattern Libd. mit dieser Unser Erklärung zu frieden seyn / und sich derselben accommodiren würden / aber wieder Unser vermuthen aus Ihrem bald hernach an Uns / unterm 18. hujus abgelassenen / Uns aber erst den 23. ejusdem zu handen gelieffertem Antwort-Schreiben / wie auch aus dessen / eodem an Unsere Bediente nachmahls immediatè abgelassenen Poenal-Citationen, verstanden / daß Ihr Libd. nach wie vor das homagium von allen Unsern Bedienten / indifferent, prästiren, und Dieselbe / dazu ohne requisition, selbst citiren zu können / behaupten wollen / ja so gar auch die / so in und auff Unsern eigenen Häusern wohnhafte sind / zu ihrem Willen / durch Poenal Befelche / zu nöthigen sich unterstehen / da doch in der Austregal-Urtheil / woraus Ihr Libd. Ihr fundamentum Intentionis behaupten wollen / die restrictio auff den gewesenen Hof-Raht Licent. Theopolden, NB. und seines gleichen / das ist / diejenige Brakische Bediente / welche Angebohrne / oder wenigstens constituirete Unterthane / in der Graffschafft Lippe sind / klar gnug ausgedrückt / und in rationibus decidendi noch mehr erhartet ist / wan darin pro ratione der erkanten Huldigung angeführet ist / (1) quod homagium à subditis & illis, qui inveniuntur esse subditi, præstari debeat, (2) quod non solum debeant in, sed etiam de territorio esse, worunter Unsere Bediente nicht begriffen sind. (3) quod juramentum subjectionis intuitu domicilij in territorio alicujus constituti præstetur, (4) der gewesene Hof-Raht Licent. Theopold, nach seiner eigenen Bekantnuß / ein gebohrnes Lands-Kind und Lands-Unterthan / welches keines weges auff Unsere Bediente / so in Unsern Häusern wohnen / aber kein natale solum oder domicilium Ihnen in der



Graffschafft Lippe constitouret haben / wovon sententia Austregalis
 redet / quæ ultra terminos limitationis non est extendenda, quia limi-
 tata causa limitatum producit effectum, & limitata sententia limitatum
 habet executionem, zu appliciren oder zu extendiren ist / in mehrern
 betracht / daß Wir / als ein unmittelbare Reichs-Graf / unter
 Kayserl. Majest. und H. Römisch. Reichs Vortmässigkeit immediatè
 stehen / und wie in angezogenen rationibus decidendi der Urtheilsfas-
 ser (S) selbst angeführet hat / etiam Domini vel Principis Ministri,
 sine quibus esse nequit sub eadem jurisdictione & exemptione begrif-
 fen sind / welche Gründe des Herrn Bettern Libd. und Seinem in
 Gott ruhenden Vattern sel. Christmilden Andenkens / ohne zweif-
 sel einen anstoß verursacht haben / sonst Dieselbe nach der Publica-
 tion offtangeführter Austregal-Urtheil / nicht erlich und zwangsig
 Jahr / substituirt, sondern wol ehe den Huldigungs-And meiner
 Bedienten urgiret hätten / in sonderbarem betracht / quod senten-
 tia ad executionem non perducta, perinde habeatur, ac si non esset
 lata; Ich kan und will demnach Mich Meines Hn. Bettern Libd.
 willen und auslegung der Sententz in puncto der Huldigung Mei-
 ner Bediente / nicht untergeben / Ihr auch nach wie vor / keiner im-
 mediaten Citation Meiner Unterthanen / weniger Meine Bediente /
 aus der Ihr bereits selbst eröffneter / im Groß-Väterlichen Te-
 stament, pactis domus, und auch in der Austregal-Urtheil / bey dem sech-
 sten reconventional-gravamine, fundirten Ursachen / & quia citatio ex-
 tranei per requisitoriales fieri debet, auff die immediatè Ihr Libd.
 Citationes ausfolgen lassen; Über das ist unstreitbahr und ex jure
 & praxi bekant / quod ne quidem Judicibus Austregarum executio
 sententiarum suarum competat, Wir wollen Ihr Libd. dann doch
 verantworten / daß Sie in causâ propria zu decidiren, alterius sen-
 tentiam zu extendiren oder zu exequiren sich unterstehen / auch mei-
 ne Bediente und Unterthane zum präjudiz Meiner Privat-Juris-
 diction, und despect der hohen Obrigkeit / worunter Dieselbe so
 wol als Wir stehen / zu bestraffen dreuen dörffen; Wir behalten
 Uns deswegen rechtliche Vindication gehörigen Orts bevor / wollen
 nunmehr auch mögliche Kräfte anwenden / damit alle / zwischen
 Unsers Herrn Bettern Libd. in puncto regiminis, und denen Erb-
 Herren dabey reservirten Juribus, streitige Punkten mögen abgeur-
 theilt / und darüber nachdrücklich müsse gehalten werden; Unter-
 dessen und weil Ihr Libd. sich an dem wege Rechts nicht begnü-
 gen lässet / oder das Ende mit Gedult / gleich Uns abwartet / son-
 dern lite pendente & in submissis jacentibus actis, denen Mandatis
 Cameralibus zuwieder / immermehr gegen die Grund-Gesetze han-
 delt / Unsere Jurisdiction via facti nach belieben violiret, in specie Un-
 sere Unterthane und Bediente immediatè citiret, zu straffen dreuet
 auch die aus Ihrer Vortmässigkeit zu genieffen habende wenige re-
 venüen mit wiederrechtlichen Arresten belegt / und dieselbe dadurch
 so intimidiret, daß sie sich scheuen und fürchten müssen / Unsere Dien-
 ste werth pflichtmäßig zu verrichten / und Unsere Jura zu wahren /
 womit es noch ärger werden dörffte / wann sie Ihm würden ein
 Jura-



Juramentum subjectionis schweren müssen; So will Ich gegen das bisherige und weiters angedreute thätliches Verfahren / vorab in diesem Punct, nicht nur proprio nomine, sondern auch Namens meiner schon beschwerten / und noch ferner beschwert zu werden besorgender Bedienten/ vor Euch Notario und Zeugen/ quàm solennissimè protestiret, auch quatenus opus, an das Hochpreisl. Cammer=Gerichte appelliret, quavis competentia reserviret, und den Herrn ersuchet haben/ solches ad notam zu nehmen/ seinem Protocollo zu inseriren, diese Unsere Protestation- und Appellation-Schrift wohlermelten Unsers Hn. Vettern/ Graf Friderich Adolphs Libd. oder Dero nachgesetzten Regierungs=Rähten / zu insinuiren/so dan ein oder mehr Instrumenta darüber/ vor die Gebühr auszufertigen/ und Uns ausfolgen zu lassen; Wir versehen es Uns/ und verbleiben demselben in Gnaden wohl beygethan. Brake den 26ten Septembr. 1704.

(L.S.)

Rudolph B. z. Lippe.

Widieweilen dan meine Notariat-Pflichte mich dahin verbinden/ denen an mich ergehenden rechtlichen requisitionen / behörige folge zu leisten; So habe von dem Hoch-Gräfl. Herrn Hof-Rath Hoffman ich Notarius solche in scriptis verfassete Protestation- und Appellation in Unterthänigkeit angenommen / und der darinnen befindlichen Requisition nachzukommen gegen denselben mich erkläret/ auch darauff meine beyde Zeugen subrequiriret und ermahnet/ dieser vor Mir und Ihnen eingelegten Protestation und Appellation, auch wie ich solche zu Detmold notificiren und insinuiren würde/ eingedenck zu bleiben und zu observiren, welcher subrequisition sie nachzukommen sich erkläret / und bin Ich Notarius darauff mit Ihnen nach Detmold gereiset / und habe ich in präsenz meiner Zeugen/des Bernhard Storcks und Ernst Bohnens / Bürgeren in Rinteln/ des Nachmittages zwischen vier und fünff Uhr obgenandten Tages / allda der Hoch-Gräfl. Cansley von obmserirter Protestation- und Appellation-Schrift/ copiam vidimatam cum productione Originalis, insinuiret, und die Appellation notificiret, dasselbst auch zur Antwort erhalten / daß sie solches wolten Ihrem Gnädigsten Landes-Herrn unterthänig vortragen / und solte ich darauff eine Resolution wieder zurück bekommen/ &c. &c.

Geschehen ist vorstehendes alles im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert und Vier / Indiction, Kayserl. Regierung/ Bb Mona-





Monathen Tagen / Orten und Enden / auch beyseyn / der obge-
nandten / hiezu von Mir subrequirirten Zeugen / wie vorhin mit
mehreren angeführet worden.

In fidem ac testimonium rei sic peractæ super
præpositos protestationis, appellationis & in-
linuationis actus, præsens hoc Instrumentum
publicum confecit, ad mundum redegit, sub-
scripsit, signoque suo Notariatus & gentilitio
corroboravit. Ad hæc omnia legitimo modo
vocatus & requisitus.




ALBERT ABEL MEIER,
ex Cæsar. Majest. autoritate Notarius
publicus juratus Mpr. (L.P.)

CARL. &c.

N. 24.

Hochwolgeböhrender ꝛc.

 Es Herren Grafen am 5ten dieses Monaths abgelassenes
Antwort-Schreiben / mit dessen beyschlüssen / haben Wir
woll erhalten / und daraus nach beschehener unterthänigster Rela-
tion mehrers vernommen / was massen der Herr Graf wegen der
von den Gräfl. Brakischen Rächten und andern Bedienten praten-
dirten Landhuldigung sich nicht allein auff verschiedene actus, welche
der Ends herbracht seyn sollen / sondern auch auff einen zwischen
beyden Gräflichen Häusern Anno 1681. eröffnete Austregal-Urtheil
beziehen und dieses alles derogestalt extendiren wolle / daß der Herr
Graf dahero von der Erb-Herren Rächten und dergleichen Be-
dienten / die Landhuldigung zu prätendiren vermeinet / dieweil
nun die des Herren Grafen prätendirte Landhuldigung der Erb-
Herren juribus ziemlich nachtheilig / so können Wir dem Hn. Gra-
fen zur freundlichen Antwort hinwiederum nicht verhalten / daß
inrachter die vom Herrn Grafen angezogene actus und Austregal-
Urtheil wieder das Unser Curatel anbefohlenen Gräfliches Hauß
Abverdissen mit fug nicht extendiret werden mögen / und dahero
diesem Hauß seine rechtliche befugnissen hiermit vorbehalten / Wir
dessen unangesehen / nach erwegung des Herrn Grafen gründen
dennoch nicht finden / wie der Herr Graf von der Erb-Herren
Rächte und dergleichen Bedienten die Erbhuldigung indistincte zu
for-

fordern berechtiget seye/ angesehen die vom Herren Grafen ange-
 zogene Austregal-Urtheil zum grund der Landhuldigung dieses aus-
 drücklich erfordert/ daß die Person welche dieselbe abstatten soll/
 nicht allein im- sondern auch de territorio des Herren Grafen seye/
 dasselbe aber/ auff der Erb-Herrn Rähten und Bedienten/ welche
 das domicilium in der Graffschafft Lippe nicht constituiret, mit be-
 stand nicht appliciret werden mag/ sondern gleich wie die bloße
 Wohnung eines Rähts und Dieners an dem Ort/ woselbst Er sich
 seines tragenden Ampts halber auffhalten muß/ so wenig demsel-
 ben der ends sein domicilium constituiret, wann Er gleich zu dem en-
 de ein eigenes Haus daselbst erkauft hätte/ also wenig auch im je-
 genheil der bloßer Besitz einiger Güter solches vermöge der Rechte
 ausmachen mag/ dannerhero aber die einige oder alleinige qualität,
 daß jemand in einem Land seine Wohnung oder aber auch einige
 Güter liegen habe/ derselben zum Unterthanen dasigen Landes-
 Herren nicht machet/ noch daraus behauptet werden mag/ daß der-
 selbe deswegen auch de territorio Domino territorialis seye/ dann an-
 dergestalt würde der Herr Graf auch von seinen Herren Bettern
 denen Erb-Herrn selbst/ welche in der Graffschafft Lippe woh-
 nen/ weniger nicht/ als auch von allen forensibus, welche darinnen
 einige Güter liegen haben/ die Landhuldigung prætendiren könn-
 en/ nachdem aber/ solches denen Lippischen Grund-Gesetzen und
 bekanten Rechten gerade zuwieder/ so wird der Herr Graf auch
 hieraus von selbst vernünftiglich ermessen/ daß beyde Eigenschafft-
 en/ in & de territorio esse, zu einem Unterthanen und abstattung
 des Landes Huldigungs-Eydes zugleich und copulative erfordert
 werden/ dannerhero aber sehen Wir nicht/ wie bevor ausfündig-
 machung des Puncts ob nemlich der Erb-Herrn Rähte und Die-
 nere welche dieselbe jezo in ihren Diensten haben/ auch in der Graff-
 schafft Lippe deren domicilium constituiret und dadurch Lippische
 Unterthanen worden seyn/ der Herr Graf befugte Ursach und
 Gründe haben/ deren zeitige Rähte und dergleichen Diener sofort
 velo levato zur Landshuldigung zu evociren und das zwar imme-
 diatè sonder requisition der Erb-Herrn/ und wan diese solche so bald
 nicht folgen lassen wollen/ sondern darjegen das Ihnen gebührens-
 des Privilegium fori vorschützen/ und sich zu recht erbieten/ die Land-
 folge wieder die Lippische Erb-Herrn gebrauchen/ Dero Gräfliche
 Häuser damit umsehen/ Derselben Rähte oder Diener mit gewaff-
 neter Hand gewaltthätig hinweg nehmen/ und durch Eörperlichen
 Arrest bevor ausgemachter Landsasserey zu abstattung streitiger
 Landshuldigung zwingen könne/ indem doch in der Erb-Herrn
 district wohnende Unterthanen auff vorgehende requisition erweh-
 ter Erb-Herrn/ alsdan erst den Landshuldigungs-Eyd abstatten
 und der Herr Graf solchem nach verhoffentlich nicht prætendiren
 wird/ daß die Erb-Herrn und Dero eigene Rähte und Diener
 in diesem punct deterioris conditionis seyn sollen/ als die unter deren
 Bottmäßigkeit daselbst wohnende Land-Unterthanen selbst seyn/ da
 massen dann auch ohne das die Lippische fundamental-Gesetze dem



Herrn Grafen die Landfolge die Erb-Herren ausdrücklich un-
tersagen / und über dieses alles aus denen Rechten zur gnüge be-
kant / daß solche und dergleichen vi vel motu erzwungene Ahd in
Rechten ungültig umb so viel dieweniger aber denen Erb-Herren
an Ihren befugnüssen einiger massen / nachtheilig seyn mögen ;
Derowegen ersuchen Wir den Herren Grafen / Derselbe wolle auff
Seine Herrn Bettern die Lippische Erb-Herren / wegen der nahen
Blutsfreundschaft mehrere consideration haben / von allen thätlich-
keiten zu verhütung unbeliebiger Weitläuffigkeiten abstehe / Hn.
Graf Rudolphs zu Brake arrestirte Rächte und Dienere des Edr-
perlichen Arrests weniger nicht erlassen / als auch den punctum der
von der Erb-Herren Rächten und dergleichen Diener prätendirter
Landshuldigung so lang ausgesetzt seyn lassen / bis zuvor durch gü-
liche oder andere beliebige Wege ausfündig gemacht / wer unter
denenselben eigentlich als Lippischer Landsaß und Unterthan zu
consideriren, und aus diesem Grund die Landhuldigung abzustat-
ten schuldig seye ; Wie Wir dan Unfers Orts / *ic. ic.* Wolkers-
dorff den 29. Novembr. 1704.

In
Herrn Grafen Friderich
Adolph zu Lippe /
Dermold.

Königl. dehortations-Schreiben

N. 25.

FRIDERICH König in
Preussen / *ic.*

Wir mögen Euch hiedurch nicht verhalten / was gestalt Ew.
Bitter / der Graf Rudolph von der Lippe / Brake /
sich bey Uns eusserst beschweret / daß Ihr Euch nicht allein ganz
neuerlich unternommen / alle Seine Bediente / und selbst Seine Ju-
stiz-Rächte / umb den Huldigungs-Ahd abzulegen / immediate vor-
zuladen / und an Dieselbe Poenal-Citationes ergehen zu lassen / son-
dern auch gar Seine Rächte / Hof-Racht Dr. Hoffman, und Ober-
Ambtman Dr. Winckel, wie auch Cammer-Racht Kopffen / bey
Nachtschlaffender Zeit / auff eine ganz friedbrüchige cruelle weise
des Sonntags Nachts zwischen den 18. und 19ten Octobr. *vi armata*,
wozu einige 100. Bürger nebst Euren Bedienten und Soldaten
ge-



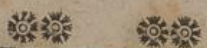
gebraucht worden / aus Ihren Betten herausreißen / und ohne
denen selbst so viel Zeit zuverstatten / daß Sie sich kleiden mögen /
ganz nackt und bloß / durch Roth und Wasser hinweg schleppen /
mit vielen unchristlichen Scheltworten und Stößen tractiren, end-
lich aber in eine dazu bestellte Gutsche werffen / und demnecht als
die ärgste Malisanten nacher Detmold abführen lassen; Gleich
wie Uns nun dergleichen thätliches / den pacem publicam infringi-
rendes / und in denen Reichs-Constitutionen höchst verpoentes ver-
fahren / um so viel mehr befremdet / als ged. **Sw. Ho. Vetter** wegen
der Aultregal-Sentens, worauff sich Eure pratenston fundiret, an das
höchste Reichs-Judicium provociret, und dannenhero billig ein Ober-
Richtliches Decisum erwartet / bis zu dessen erfolg aber alles in sta-
tu quo gelassen / und keine violence noch Gewaltthätigkeit vorge-
nommen werden muß / derer in Eurer Familie gemachten Testa-
mentischen Disposition und Verträgen / wie auch daß niemand in
propria causa Judex seyn kan / zugeschwiegen / imgleichen daß dem
ganzen Craysse daran gelegen ist / daß dergleichen / dessen Ruh und
Wohlstand turbirenden Unternehmen gesteuert werde; Also
wollen Wir Euch so wol für Uns / als auch in Kraffttragenden
Erenß-ausschreib Ambris hiedurch alles ernstes ermähnet haben /
Euch nicht alleine vorerwehntes und alles ferneren eigenmächtigens
verfahren zu enthalten / sondern auch obbemelte von Euch aufge-
hobene Rächte und Bediente Eures Vetteren so fort wieder auff
freyen Fuß zu stellen / damit Wir im wiederigen nicht gemüßiget
werden mögen / Sie und Euren Vetter auff andere weise von sol-
chen Ihnen Unrecht und Gewalt zu befreien; In dessen Erwar-
tung Wir Euch verbleiben / **Cöln an der Spree den 22. Novemb.**
1704.

An
Grafen Friderich Adolph
von der Lippe / Det-
mold / ꝛ.

Des Nieder-Rhein. Westphälischen Crayses ausschrei-
bender Fürsten zu Cöln anwesender Directorial-
Rächte und Abgesandten an Hn. Grafen zu Det-
mold abganges Schreiben unterm 10. Xbris
1704.

Hochgebohrner Herr Graf / ꝛ.

Demselben wollen Wir hiemit unverhalten / welcher gestalten N. 26.
sich der Herr Graf Rudolph zur Lippe Brake bey Uns klag-
gend



gend angemeldet / und des mehrern umständlich zu vernehmen gegeben / daß dieselbe unterm prætext eines pretendirenden, aber von klarem Herren Grafen ungeständigten Huldigungs Ahd von Dero Rähten und Bedienten / gegen die kundbare Rechten und Reichs-Constitutionen, auch gegen die übliche Observantz des Gräfl. Hauses de facto und gewalthätiger Weise ganz unverantwortlich zugefahren / dessen Rähte und Bediente in Arrest und gefängliche hafft gezogen auch Dieselbe durch sothane anhaltende Drangsale und ungebührliche Executions-Mittelle zu ungeständigten Dingen anzustrengen / auch Zeithero auff die so woll von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster als von Sr. Königl. Majest. in Preussen dieserhalb abgelassener dehortatorien und wohlmeinlicher Erinnerungen zur gürtlicher Abstellung der vorgangenen Thätlichkeiten und relaxation der arrestirten Rähte und Bedienten keine gebührende folg leisten / hergegen vielmehr darinnen Eigen-Richterlich fortfahren wollen; Mithin dardurch klagenden Herren Grafen allerhand Präjuditz, Schaden und Nachtheil zuzuziehen / da Derselbe laut beygebrachten Urkund von Kayserl. Cammer bey daselbst gehemmeten und geschlossenem Gericht / die Rechtliche Hülffe und Manutenentz nicht erreichen können / dannhero Er gemüthiget worden / sich zu hiesigem Hochlöbl. Westphälischen Crayß-ausschreib-
 Amt zu wenden und inständigst zu bitten / daß selbiges bey so bewandten Umständen nicht allein alle vorgangene Thätlichkeiten durch gestärckte Hand wieder abstellen / sondern auch denselben zu relaxation der arrestirten Rähten und Bediente anhalten und Sie ad locum unde in einer Gutsche restituiren möchte.

Gleich Wir nun den klagenden Herren Grafen zur Lippe Brake in seinem ansuchen umb so viel weniger hülfflos lassen können / als bewandten Umständen nach / das thätliche und eigenmächtige verfahren in propria causâ denen bekanten Rechten und Reichs-Constitutionen zuwieder lauffet / auch die dieserhalb von Deroselben als Beklagten eingebrachte gegen Remonstrations und Einwendungen / via ordinaria juris auszuführen / und ein jeder ohne Thätlichkeit seines Rechts darin abzuwarten hat / hergegen aber / zur böser consequence gereichen würde / wan alle dergleichen gürtliche dehortatoria ohne effect bleiben / auch solche Arresta und Procedüren unter Gliedern des Reichs länger verstatet werden solten; Als haben Wir tragenden hohen Directorial Amts halber / Dieselbe hiemit wol ernstlich erinnern wollen; Nunmehr sofort / nach Insinuation dieses die vorgenommene Thätlichkeiten abzustellen / und die arrestirte Rähte und Bediente behdrig zu restituiren, wie drigen fals sich ein hohes Directorium auff wieder anmelden des klagenden theils und beweisslichen anbringen de non factâ partitione gemüthiget befinden wird sofort die würckliche Hülffe zu verfügen / und Jhn beklagten Herren Grafen durch andere Deroselben vielleicht nicht gefällige weise zur partition anzuhalten / gestalten man sich in einem hohen Directorio dahin verglichen / daß allen nödtigen fals
 Mün.

Münster und Cleve / von gesambten Crauß=auschreib=Ambris wegen/ als nechst angelegene die Execution unausgestellt bewürkt werden; Wornach sich also der Herr Graf in zerten zu richten belieben tragen/und es zu endlichen Uns unbeliebigen Hülfss=Mittelen nicht kommen lassen wird; Wir versehen Uns dessen und seynd im übrigen des Herren Grafen/ Edlen den 10. Xbris 1704.

Dienstwillige

Des löbl. Nieder= Rheinisch= Westphälischen
Craußes ausschreibender Fürsten und Di-
rectoren anwesende Directorial=Räthe
und Abgesandte.

Von wegen Ihr.
Hochfürstl. Gnaden zu Münster.
von Cochenheim.

Von wegen Ihr.
Churfl. Durchl.
zu Pfalz als Herzog zu Gütlich.

Von wegen Sr.
Königl. Majest.
in Preussen als
Herzogen zu Cleve.

Gerh. v. Bingenz.

N. K. von Dieft.

Es ist gnädig Regierender Landes= Herrschaft an heute in N. 27.
Gebühr vorgetragen / was gestern/ ic. ic.

CLAUSULA CONCERNENS,

Und hat der Regierende Landes= Herr / wie die macht einen Land=Tag auszuschreiben / also auch die Proposition nach gelegenheit der Zeit und Materien einzurichten/ ohne sich deshalb einige Formalitäten vorschreiben zu lassen/ wie solches Melchior Goldast in seinem Bedencken contra verba Testam. & jura regimie persuasivè non obligativè dafür halten wollen / aber nicht gestanden/ sondern dagegen der observantz inhariret wird.

So ex speciali Mandato Illustrissimi Regentis, denen Deputatis hinwieder angezeigt wird.

Aus

Gräfl. Livvische Regierungs= Canslen
zu Detmold.

Er 2

Brh.



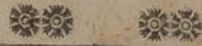
Brüderlicher Vergleich de Anno 1614.

N. 28. **S**erwegen anfänglich / den Articul der Gerichte betreffend /
weilen Ihr Gnad befunden / daß Graf Otto und Graf Her-
man, wie auch Grafen Philip, die Ihr Gnad. vermachte Häuser
nicht genießen / und Ihre Untertanen zu gebührligen Gehorsam
bringen könten / auch bey andern Fürst- und Gräflichen Häusern
gebräuchlich / daß bey den abgetheilten Herren / die Gerichte in
Bürgerlichen / und angriff in Peinlichen Sachen / auch merum und
mixtum Imperium gelassen / und die Ihnen nicht entzogen werden;
Wie dann es auch ebenmäßig mit Graf Ernst zu Holstein / Schau-
enburg / 2c. Bey übergebung Dero Häuser Sachsenhagen / Bo-
keloh / Hagenburgk und Meßmerode gehalten / und Weyland Graf
Adolph lobsel. Gedächtniß Ihr. Gnaden die Hobe- und Nieder-
Gerichte concedire und zugeeignet und Hochwolgedachte Graf Si-
mons Gnaden löbl. Gedächtniß / solches vor billig und recht erach-
tet / und derowegen abhandlen helfen / 2c.

Hochgebohrner 2c.

N. 29. **V**on Ew. Libd. ist Mir ein Schreiben vom 8ten hujus zu
Handen kommen / worinnen Ew. Libd. zu melden beliebt /
daß nach Absterben Ihres Herren Vattern Gnaden / Christmil-
den Andenkens / auff Sie die Landes-Regierung jure primogeni-
tura devolviret seye / dannenhero Sie denen Grund-Besetzen und
Verträgen / des Gräfl. Lippischen Hauses gemeß / die Huldigung
von meinen Bedienten auffzunehmen gesinnet / dazu den 22ten hu-
us angeezet / und an Dieselbe gewöhnliche Citations ausgelassen
hätten / 2c. worauff Ew. Libd. in antwort nicht verhalte / daß Ich
Mich zwar / aus Weyland Unsers in Gott ruhenden Vorfahren
Simonis des Sechsten / Grafen und Edlen Herren zur Lippe Hoch-
sel. Andenkens / Nachgelassener / von denen darin instituirten Gräfl-
lichen sämptlichen Söhnen und Erben / acceptirter und approbirter
Testamentarischer Disposition woll erinnere / daß dem primogenito,
unter Gewissen deutlich genug exprimirten Conditionen, eine restrin-
girte Regierung / welche numehr per successionem, Ew. Libd. an-
gefallen / und von Mir woll gegönnet wird / wann Sie nur auch
demjenigen / was Ihr dabey in solchem Testament imponiret ist /
und denen Erb-Herrn daraus zukompt respectivè nachleben und
lassen wolten / zugestanden ; Ich weiß aber von keinem andern
jure primogenitura, weniger daß Dieselbe daraus / oder aus denen
Grund-Besetzen und Verträgen / des Gräflichen Hauses Lippe /
die

die Huldigung von meinen Bedienten zu präcediren und dieselbe dazu immediate zu citiren solten befüget seyn/ oder deswegen etwas hergebracht haben; Ich erinnere Mich zwar/ aus einer ni fallor zu Tübingen von der Juristen Facultat im April. 1681. abgefasten sogenannten Austregal-Urthel/ daß meines schl. Herren Vattern Graf Casimirs Gnad. damahligem Hof=Rath Licent. Theopolden und andern seines gleichen NB. Brakischen Bedienten/ wollen aufferlegt werden/ dem Regierenden Herren auff begehren das homagium abzustatten/ wie aber (vor dießmahl reservando competentia zugeschwiegen/ daß solches auff keine weise ad observantiam bracht worden) ex ipsius sententia verbis und noch mehr aus denen beygefügeten rationibus decidendi, klar erscheinet/ daß der abgelebte Hof=Rath Licent. Theopold allein deswegen/ weil Er seiner eigenen geständnuß nach/ ein angebohrner und eingefessener Unterthan/ der im Lande seine Habseligkeit und natale solum gehabt/ zu prästirung des homagij, mit seines gleichen Brakischen Bedienten/ hoc est, welche gleichfalls angebohrne und in der Graffschafft Lippe gefessene scilicet wohnhaffte Unterthane sind/ zu prästirung des homagij an den Regierenden Herren allenfalls condemniret wären/ und auff andere meine also nicht qualificirte Bediente/ keines weges zu extendiren seye; So kan und muß Ich abermahl mit Händen greiffen/ daß man Ihrer seits/ die restringirte jura regiminis über gebühr zu extendiren/ die Erb=Herrliche aber zu supprimiren gestiffen seye/ Mein zeitiger Hof=Rath Doct. Hoffmann, ist bekantlicher massen in der Fürstl. Residenz=Stadt Cassel gebohren und erzogen/ consequenter ein angebohrner Hessischer und nicht Lippischer Unterthan/ hat sich auch niemahl als ein Lippischer Unterthan niedergelassen/ sondern wohnet mit seiner Famili, als mein Bedienter/ in meinem Hause/ und hat sein Haus und Güter in= und vor Rinteln/ im Hessisch=Schaumburgischen/ und ob Er gleich eine Behausung zu Ufflen von seinen debitoribus in solutum wieder seinen willen bekommen/ und eines zu Leingo in eventum mortis vor seine rückbleibende repariren lassen; So ist Er doch nicht willens/ sich daselbst häußlich nieder zu lassen/ consequenter deswegen vor keinen subditum zu venditiren Vid. Gail. P. 2. O. 36. n. 15. Mev. P. 4. D. 256. sondern werden sich Ew. Libd. gefallen lassen/ so lang in Gedult zu stehen/ biß sich jemand von denen Seinigen daselbst/ häußlich niederlassen wird; Von Meinem Ober=Amtman Doct. Winckel, und andern Meinen Bedienten/ so Ew. Libd. immediate, wieder die kün= dige Rechte/ Unsere Verträge und Grund=Gesetze zu citiren, sich unternommen/ haben Sie bey vorgestalteter Bewandnuß das homagium zu präcediren gar kein Recht/ und da Ew. Libd. der Erb=Herrn jura fast immerhin zu schwächen keinen scheu tragen und diese dieselbe via juris & facti zu defendiren schuldig sind/ und Mir geschworen haben/ so wolte sich auch dabey gar nicht reimen/ wan Sie Ew. Libd. gehorsam zu seyn u. schweren solten/ Ew. Libd. erinnern sich doch/ daß vermög Unserer Verträge/ und Grund=Gesetze Ihre nachgesetzte Regierunge=Räthe oder Cangelen/nicht ein=



mahl befugt sind/ sich über der Erb=Herrn Unterthane/ einiger Jurisdiction anzumassen/ so gar auch/ daß von meinem Gerichte nicht einmahl an Sie appelliret werden könne/ kan demnach nicht begreifen mit was fuge/ Sie Meine Bediente oder privativ-Unterthane immediatè citiren können/ cum citatio extranei sine literis subsidialibus sit invalida, nec citatus comparere opus habeat, Gail. I. O. 48. n. 3. & O. 56. n. 5. & 6. Mey. P. 3. D. 81. in not. ad num. I. & Dd. communiter,

So viel nun endlich/ diejenige Meine Bediente/ welche Ew. Libd. angebohrne/ und in der Graffschafft Lippe eingefessene Unterthane sind/ kan Ich wol leiden/ daß Dieselbe qua tales, nicht aber/ als meine Bediente/ wan die Formula Juramenti darnach eingerichtet und restringiret, auch die citatio requiriret wird/ daß Dieselbe Ew. Libd. das homagium prästiren es bleibet Mir aber billig bevor/ dergleichen Bediente solchenfalls in meinen Diensten zu halten oder zu licentijren; Unterdessen und ehe solches vorgangen seyn wird/ werden Ew. Libd. Mich nicht verdenken/ daß Ich allen und jeden/ meinen immediatè citirten Unterthanen/ zur Conservacion meiner Jurisdiction deren Violation Ew. Libd. und Ihrem in Gott schlaffenden Vattern Hochsehl. Andenkens/ vom Hochpreisl. Kayserlichem Cammer=Gerichte verschiedentlich inhibiret ist/ die Erscheinung habe untersagen lassen/ der bin und verharre

Ew. Libd.

Draße den 16. Septembr.
1704.

An
Herrn Graff Friderich
Adolphen zu Det-
mold / 2c.

N. 30.

Hochwolgeböhrener/ Insonders freund-
lich Vielgeehrter Herr Vetter und
Gevatter / 2c.

Was wegen der so wohl Ew. Libd. Bedienten Droß Zab-
berten/ und Doct. Cothman, als auch den Geistlichen in
Ew.



Ew. Libd. Nembtern angemüheter Huldigung / Sie an Mich
 schriftlich gelangen lassen / auch für Motiven darin angezogen / daß
 dieses noch keine decidirte Sache / sondern zuffordriff vermittelst der
 Kayserl. Commission zu erörtern (auch Doct. Cochman vom Hau-
 se nicht gelassen / sondern billig / biß Er seiner jezigen Dienste licen-
 tiret, mit dem homagio übersehen werden mügte) und was sonst
 in Ew. Libd. Beantwortungs-Schreiben mit mehreren ist begrif-
 fen gewesen / solches habe Ich daraus zur gnüge ablesend vernom-
 men / und bleib darauß unverhalten / daß so viel die Geistliche be-
 trifft / Ew. Libd. überflüßig bekant / daß der pro tempore Regie-
 render Herr / dieser Graffschafft pro unico Episcopo zuhalten / und
 demselben die Jurisdiction Episcopalis privativē zustehe / wie solches
 mit mehrern in den Bröderlichen Verträgen ist exprimiret und ver-
 sehen / dahero ja dann Dieselbige in Ihrem Gewissen schuldig und
 gehalten gewesen / auff meine ausgelassene Citation für Mich / als
 Episcopo, gehorsamlich sich zu stiren, und an Aydes statt anzulo-
 ben / daß Sie dafür / und also für Ihren Landes-Herren Mich er-
 kennen / ehren / und gehorsamen / Schaden wandeln und Bestes
 befördern / auch in ihrem Leben und Wandel / also ehrbarlich sich
 bezeigen wolten / daß Sie es nicht allein für Mich / sondern auch
 hiernächst an jenem grossen Tage verantworten können / Massen
 dan auch dieses eine so helle / klare / richtige Sache / daß Dieselbige /
 von den Hochansehentlichen Herren Subdelegirten in Ihrem Hä-
 melschen Gutachten selbst für raisonnabel und billig befunden / Mir
 auch ja in dem zu Hameln abgesprochenem Decreto die freye Hän-
 de gelassen / Mich des Rechts zu gebrauchen / wozu Ich vermü-
 ge Väterl. Testaments und Bröderlichen Verträgen befugt; Also
 daß Ew. Libd. deswegen einige Difficultät einzuwenden keine Ur-
 sachen haben / die Geistliche auch wohlgethan / daß Sie gehorsamlich
 compariret, und Ihre praztanda haben abgelegt / zumahlen es son-
 sten zu Ihrer höchsten Ungelegenheit und Schaden / womit Mir
 nicht gedienet würde seyn / ausgeschlagen / betreffend Doct. Cochman,
 so erinnern Ew. Libd. sich daß Er erstlich mein angebohrner Un-
 terthan ist / 2. Und also in puncto homagij, als ein Unterthan sich
 billig gegen Mich qualificiren muß / massen dann 3. die Landhuldig-
 ung mit dem Dienst-Ayde keine Gemeinschaft hat / auch ganz und
 gar nicht wieder einander lauffen / dahero dan Ew. Libd. gewese-
 ner Droß Levin von Donop, ob Er gleich in Ew. Libd. Dienst und
 Ayden gewesen / danoch meinem Herren Vattern Hochsehl. ged.
 sich hat müssen vermittelst des homagij obligat machen / wie dan auch
 der Marschale Gropendorff und Johann Diederich von Brin-
 ken Droß zu Rodenberg / ob Sie gleich Ihrem Gnd. Fürsten und
 Herren mit schweren Ayden verpflichtet / Ich auch mit beyden Für-
 sten nicht geringe Gränz-Streitigkeiten habe / nichts detweniger
 die Landhuldigung allhie ganz gern und gehorsambst abgelegt / als
 so daß ermelter Doct. Cochman in Ew. Libd. Dienst sehn und ver-
 bleiben / und zugleich den Ayde der Landhuldigung mit gutem Ge-
 wissen praztiren kan / auch in seinem Gewissen abzulegen schuldig ist /



habe derowegen eine arctiorem citationem lassen abgeben/dasern Er nun darauff gehorsamlich nicht erscheinen und also in dessen beharlichen Ungehorsamb declaratio poenæ und executio in dessen Güter erfolgen wird; So hat Ers sich selbst und seiner unverantwortlichen Halsstarrigkeit bezumessen; Betreffend die übrige Drost Tabberten übergebene Posten/nemlich wegen liquidation mit Br. und Rabt zu Lemgo und Amtman Gevetottens/ gleich wie mein gethanes erbieten zu Ew. Libd. besten ist angesehen/also thut mir leyd/ daß Dieselbige solches nicht vermercken und die liquidation vor sich gehen lassen wollen/ Ich für meine Person bin nun gnugsamb entschuldiget/ zumahl Ich mich erbotten gehabt/ daß Ich nach zugelegter liquidation Ew. Libd. wolte solcher Gestalt an die Hand gegangen/ damit es zu Derd Contento und billiger Vergnügung solte ausschlagen; Empfehle damit Ew. Libd. Gottes Schuz und verbleibe

Ew. Libd.

Detmold den 3. Septemb.

Dienstwilliger Vetter und
Knecht/

German Adolph B. z. Lippe.

Dem Hochvolgebohrnen Herren Otten Grafen und Edlen Herrn zur Lippe/ ic. Meinem freundlich Vielgeehrten Herrn Vettern und Gevattern/ ic.

Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

N. 31.

¶ Fürs Eilffte / wan Zeugen aus der abgesteureten Hn. Aemtern an des Lands-Herrn Cansley / Peinlich / oder ander Gericht / oder von denen daselbst gesetzten Commissarien abzuhören / soll der Amtman jedes Orts auff schriftlich begehren dieselben abzuladen gehalten / und sofern die Gezeugen darauff ungehorsamlich nicht erscheinen / obgemelten Gerichte oder Commissario, von welchen die Ansuchung geschehen / die Gezeugen für sich bey Poen, wie recht / zu citiren und abzuladen / frengestalt / und die Straffe diewilch dem Gerichte / davon die Processe ausgangen / gefallen und angehörig seyn / ic.

ATTE-

ATTESTATUM.

Nachdem Ihre Hoch-Gräfl. Gnaden / ic. Herr Graf Ru- N.32.
 dolfy Graf und Edler Herr zur Lippe / ic. ic. Mich
 endesbemelten Notarium mediante schedulâ requisitionis, super exa-
 minandis testibus, daß Ich dasjenige / was die Nacht vom Sonna-
 bend auff den Sonntag / war vom 18. auff den 19ten Octob. bey
 wegführung Dero Hn. Rähte / von den Detmoldischen Bedien-
 ten und Unterthanen / vor insolentien und Gewaltthaten verübet
 worden / fleißig mit Zuziehung zweyer Zeugen Mich erkündigen
 solte / die Leute so diese Gewaltthaten gesehen und gehöret / an
 Aydes statt zubefragen / alles woll zu notiren und Ihre Hoch-
 Gräfl. Gnaden ein documentum drüber zu ertheilen requiriret;
 So habe / ratione officii mei publici Mich sothaner beschehenen re-
 quisition nicht entheben mögen / derohalben dan mit zuziehung
 zweyer glaubhafften subrequirirten Bezeugen als Herr Henrich
 Möllern und Meister Christoph Benckelberg / über dreißig Per-
 sonen an Aydes statt abgehöret / welche alle quoad substantiam in
 allen bekräftigen / daß selbige Nacht / wovon vorhin meldung ge-
 schehen / nicht allein das Residenz-Schloß Brake / mit vielen bewaff-
 neten Leuten umbringet gewesen / sondern daß auch die Herren
 Rähte / beyhm Angriffe ganz vilein tractiret, in specie den Hn. Hof-
 Raht Doct. Hoffman aus dem Bette gerissen / ohne Huth und
 Strümpffe / bloß im Schlaf-Rock und Mütze fast nackend / durch
 dick und dünne / über Hals und Kopff / zu der Gutsche / so vor
 Brake gestanden / unter begleitung vieler bewaffneter Leute ge-
 schleppet; Mit den Herren Raht Doct. Winkel auch sehr übel
 verfahren / und grosse Insolentien auff dessen Höfe verübet; Wie
 solches breiter das hierüber errichtete in vielen bogen stehende In-
 strumentum mit mehrern darthut. Solches habe hiemit / auff re-
 quisition zu steuer der Warheit attestiren müssen.

OTTO PFÖRTNER,
 Notar. Cæsar. Publ. ad præmissa re-
 quisitus in fidem Mppr.

Ge

RU-



N. 33.

RUDOLPH,

Graf und Edler Herz zur Lippe / ꝛc.

Edel-Beste / Hoch- und Wolgelahrte /
besonders liebe Getreue / ꝛc.

DWohl Wir nicht zweiffeln / Ihr denen Uns theuer ge-
leisteten Pflichten gemäß / Euch in gegenwärtigem unbilligen
Arrest, derogestalt zu governiren wissen werdet / daß Ihr weder
durch androhende Gewalt / noch etwahige süße einwendung zu et-
was Euch versteinen werdet / so Unfern desfalls ausgelassenen ernst-
lichen Befehlen zuwieder / und zu Unserm oder Unserer Rechten
Præjuditz gereichen könne; So haben Wir demnach in Krafft die-
ses zum überfluß / Euch deren erinnern / mithin befehlen wollen /
keinen derer Poncten, so man Euch unverantwortlicher weise vor-
gestellt / einzugehen / sondern viel lieber dem Euch unbefugt auffer-
legtem Arrest (wie verdriesslich und schmerzhaft derselbe Euch fal-
len möge) so lange mit Gedult zu ertragen / biß Ihr durch rechtli-
che Hülffe / zu Unserer und Eurer eigenen zulänglicher Satisfaction
daraus erlöset und befreyet werdet; Wir versichern Euch dar-
gegen Unserer Gnade / und versprechen den darauß resultirenden
Schaden vollkommenlich zu repariren, wozu Ihr Euch zu ver-
lassen habt; Die Wir übrigen Euch mit Gnaden und guten
Willen wolbengethan verbleiben; Geben auff Unserm Residenz-
Schloß Brake den 25. Octobr. 1704.

Eurer

Freundwilliger

Rudolph Graf z. Lippe.

Daß diese Copien / so mir der Herr Hof-Rath Doct.
Hoffman eingereicht mit dem exhibirten, und von
Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Herrn Graf Rudol-
phen / Grafen und Edlen Herren zur Lippe / ꝛc.
eigen-

eigenhändig unterschriebenen Originali gleichförmig und allerdings übereinstimmend / solches attestiret mit eigenhändiger Unterschrift und Nebengedruckten Notariat-Zeichen. Brafe den 24ten August. 1705.



OTTO PFÖRTNER,
Not. Cæs. Publ. ad præmissa requisitus in fidem Mppr.

RUDOLPH,

Bräf und Edler Herr zur Lippe / 2c.

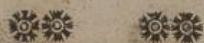
N. 34

Edel-Beste / Hoch- und Wolgelahrte /
besonders liebe Getreue / 2c.

Welchergestalt man Euch / den 5. dieses / zu Detmold nach der Cansley / und zwar durch einen schlechten Diener fordern / Ihr aber darauff unter dem Zuschauen vieler Leute / Euch dahin begeben / und die Ihnen beliebige doch ganz irraisonable proposition anhören müssen / auch wie Ihr darauff wol- und vernünftig geantwortet / ein solches haben Wir aus Euren an Uns abgelassenen gehorsamsten Schreiben / vom 6ten dieses / breitem Inhalts verlesen: Nun tritt Uns zwar nicht wenig zu Herzen / daß Wir Unsere wehrte und liebe Bediente / derogestalt disrespectlich tractiret, und Uns von Denenselben separirt und beraubert sehen müssen; Wir tragen aber jedoch die feste Zuversicht zu Gott / Er werde in Unserer gerechten Sache / Uns bestehen / und durch nachdrückliche Hülffe / diesem Unwesen und unverantwortlichen Proceduren, steuren / worzu Wir Unseriger Seiten alles / was in Unserm Vermögen / wenden / auch nimmer vergessen werden / diejenige Treu / die Ihr Uns in Euren jetzigen unbilligen Arrest, zu vollbringung / Unsers Euch aufgegebenen Befehls / und Conservation Unserer Jurium, erweist: Ihr wollet dannenhero Gedult tragen / und Uns vor Eure Erlösung und Wohlfahrt besorget seyn lassen; Im übrigen aber von Unserer Gnade und gänglichen

E c 2

Propen-



Propension gegen Euch versichert leben. Geben auff Unserm
Schloß Braß den 7. Novembr. 1704.

Ew. Wolgeneigter

Rudolph B. z. Lippe.

Denen Edel-Beist- und Hochgelahrten/ Unsern
respective Rähten/ Ober-Ambtman und
Cammer-Räht/ auch lieben Getreuen/ zc.

RUDOLPH,

N. B. Graf und Edler Herr zur Lippe / zc.

Edel-Beiste / Hoch- und Wolgelahrte/
besonders liebe Getreue/ zc.

Ir haben ab Euren unterthänigen Bericht-Schreiben/
vom 9. lauffenden Monats in mehrern erschen/ was man
Euch abermahlen zugemuhret: Nun verwundert Uns zwar zum
höchsten/ daß Unser Herr Vetter auff Uns/ als einen unmittel-
bahren Grafen des Reichs und so nahen Bluts-Verwandten so
wenig/ als die höchsten Gerichter / und selbst redende Billigkeit /
nicht den geringsten egard nimbt/ sondern die unter Uns/ vor dem
gepflogene genaue Freundschaft/ durch gang feindselige Thätlich-
keiten/ gänzlich zu zertrennen/ und attentata mit attentatis zu über-
häuffen/ sich äusserst angelegen seyn läffet; Gleichwie aber dieses
zu seiner unausbleiblichen schweren Verantwortung gereicht/ und
Uns die disfalls gehörige rechtmäßige Abndung bevor bleibet / also
können Wir auch in keine wege/ den so unbillig Euch geschenehen
Vortrag/ gut heißen/ weniger darin condescendiren, sondern wol-
len und befehlen Euch hiermit nochmahlen wol ernstlich / Eure
Uns theur geleistete Pflichten / von welchen Euch Unser Hr. Vetter
gar nicht entbinden kan/ wol zu betrachten/ und keines weges Euch
zu etwas zu verstehen / welches Unserm interesse und Euch vor-
mahlen schon zugeschickten Befehlen/ auff einerley weise / zugegen
seyn kan; Inmassen Wir dan Euch deren nochmahlen und zum
über-

überfluß/ bey vermeidung höchster Ungnade/ und unsehlbaren
Verlust Eurer Bedienung erinnern/ leydet derohalben lieber / als
daß Ihr etwas thut/ daß gegen Eure conscience und Unser in-
teresse und Befehl lauffet; Dahingegen seyd versichert/ daß Wir
Euch nicht verlassen/ sondern zu Ew. Errettung/ alles an die Hand
nehmen werden/ was dazu dienlich erachtet werden mag; Die
Wir Euch übrigen/ mit Gnaden und guten Willen wohl beyge-
than verbleiben. Brahe den 10. Novembr. 1704.

Ew.

Freundwilliger

Rudolph Graf z. Lippe.

Denen Edel-Beist. Hoch- und Wohlgelahrten/
Unsern respectivè Rähten / auch lieben
Getreuen / Hof-Raht / Ober-Ambtman /
und Cammer-Raht / ic.

C O P I A.

MAndati de sincerè & dextrè servandis legibus fun- N. 36.
damentalibus Comitatus, transactionibus & pactis
familiaè, diebus Comitibus, Judiciis Provincialibus, in-
termittendis Cancellariæ dietaminibus & præscriptis ibi-
que sine ulla partialitate & respectu administrandâ justi-
tiâ, delinquentibus quibuscunque subditis puniendis si-
ve mulctandis, itemque de viâ facti non offendendis
Impetrantis Officialibus in munijs, quæ nomine & jussu
Domini sui ratione Juramenti, quo ipsi obstricti sunt,
facere coguntur, itemque cassandis & abolendis iis, quæ

§ f

in



in adversum attentata sunt, in specie divulgatis & sparsis
inaudito modo mandatis sine clausula.

In Sachen

Lippe / ꝛc.

Contra

Lippe / ꝛc.

Wir LEOPOLD, ꝛc.

Wirerbieten denen Edlen Unseren und des Reichs
Gelieben Getreuen Simon Henrichen / Gra-
fen und Herren zu der Lippe / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wirerum so gebieten Wir Euch von Röm. Kayserl. Macht / und
Obey Pöen zehen Mark löhtiges Goldes / halb in Unsere Kay-
serl. Cammer / und zum andern halben theil / dem supplicirenden
Grafen ohnnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß
Du beklagter Graf und Ihr mitbeklagte Rächte / Euch mit denen
Gerechtigkeiten und Præminentien, Dir Dir beklagten Grafen laut
obgedachter Fundamental-Sagung und Pactaten zustehen / begnü-
gen und ersättigen / dagegen die Erb-Herren an Ihren ausbe-
dingten Gerechtigkeiten / an Land-Tagen / Hof-Gericht / Consisto-
rio und Geh-Gericht / ohngefräncket lasset / in specie die Jährliche
Land-Täge / zu gebührender Zeit / juxta Testamentum avitum, præ-
viâ communicatione mit denen Erb-Herren ausschreibet / und zu
gewöhnlicher Zeit haltet / auff die absonderliche Deputations-Tage /
die auff die Land-Tage gehörende Sachen zum Præjuditz der Erb-
Herren / nicht ziehet / und ohne deren Zuziehung darin handelt
oder schliesset / auff denen Land-Tagen selbst / Sie von denen de-
liberationibus und Schlüssen nicht ausschliesset / weniger deren gleich-
samb zum Gericht wieder die Erb-Herren gebrauchet / den Lauff
der Justitz nicht hindert / sondern zu abfassung der Urthel / in Geist-
und Weltlichen Sachen / das verordnete General-Consistorium und
Hof-Gericht / als Provincial-Gerichte / denen fundamental Sagun-
gen nach / allermassen ausdrücklich solches beliebt / und zwar das
Gene-

General-Hof=Gerichte alle Quartal, das Consistorium alle halbe Jahr/ ohne einzige eigenbeliebige Prorogation halten lassen / die von dem Ordinari-Hof=Gericht führende Beschwer über die diesem immedia- ten Gericht von der Cansley geschehene Eingriff/ dictamina & præ- scripta einstellt / die Hof-Gerichts=Bediente der Ordnung in allem nachzuleben / die Aussprüche dem General-Hof=Gericht zuzustellen / und des Ihnen nicht zustehenden sententionirens / oder auch trans- mittirens / es sey dann mit beydertheile gutem Willen / oder auch am General-Hof=Gericht beliebt / sich zu entäußern anweist / die Land-Consuetudines vor Augen haltet / und dagegen nichts verneh- met oder erkennet.

So viel der Erb=Herren Unterthanen betreffende Sachen belanget / dieselbe so woll in der Erb= als des Regierenden Herren Nahmen verfasst und publiciret, was dergestalt nicht geschehen / keines weges zu exequiren anweist / die Erb=Herren zu denen Rechnungen über die Geistliche Intraden zu seiner Zeit erfordert und zulasset / Item den zeitigen Land Hoh-Grafen / daß Er sich al- ler partialitet an des supplicirenden Grafens Gerichten ohn unter- scheid / es seyn Brakische oder Detmoldische Unterthanen / enthal- ten / damit man verdriesslicher Einreden nicht nöhtig habe / und gleiches Recht gehandhabt werde / anhaltet / fürter Euch an des Supplicanten Bedienten / so weit Sie / krafft ihrer Ayd und Pflicht / Ihres Herren Befehl / Ihr Officium und Schuldigkeit verrichten / via facti an Ihrer Person / Gütern und Ehr / keines weges beleis- diget / beschimpffet / oder vernichtet / was deshalb wieder den Bra- kischen Hof=Raht vorgenommen / als nichtig wiederum cassiret und aufhebet / und im übrigen Euch mit gleichen Recht allein be- gnügen lassen. Deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb Euch seyn mag / vor angedrohte Pœn zu vermindern. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Dich beklagten Grafen und Euch Mitbeklagte / von vorherührter Unserer Kayserl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit / daß Ihr auff den dreißig- sten Tag / den nechsten / nach überantwort- und Verkündigung die- ses / deren Wir Euch zehen vor den Ersten / zehen vor den Andern / zehen vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts=Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts=Tag seyn würde / den nechsten Gerichts=Tag darnach durch Eweren Bevoll- mächtigten Procuratorn an diesem Unserm Kayserl. Cammer=Ge- richt erscheinet ; Glaubliche Anzeig- und Beweis zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebott / alles seines Inhalts gehorsamb- lich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Euch umb Eweres Ungehorsambs Willen / in vorgemeldte Pœn gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob Ihr einige hättet / warumb solche Erklärung nicht geschehen solte / in Rechten gebühr-



gebühlich vorzubringen / und endlichen Entschieds darüber zuge-
warten.

Wann Ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht / so
wird doch nichts deßoweniger auff des Gegentheils oder seines An-
walts anrufen und erfordern / hierin im Rechten mit gemeldter
Erkändnuß=Erklärung und anderm gegen Euch verhandlet und
procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret; Darnach
Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer/
den neunzehenden Tag Monats Januarij / nach Christi Unfers
lieben Herren Geburt im 1675ten / Unserer Reichs des Römis-
chen im 17ten / des Hungarischen im zwanzigsten und des Bo-
heimbischen im 19ten Jahren.

Ad Mandatum DNI ELECTI
Imperatoris proprium.



Johann Nicolaß Becht / Ltus
Kaysrl. Camer-Gerichts Cansley
Verwalter.

JOHANN ADAM WEIKER,
Dr. Judicij Imperialis Camerae Proto-
notarius Mppr.

ad
N. 36.

C O P I A

CLAUSUL. CONCERNENT.
MANDAT. CAESAR.

DE servandis legibus fundamentalibus subsecutis trans-
actionibus & sententia Austregali, ut & de non am-
plius



plus alienam jurisdictionem & pacem publicam violando, sine
de
Restituendis ablatis damno & interesse verò cum clausula.

In Sachen

Rudolphen Grafen zu der Lippe / 2c. und Conf.

Contra

Friderich Adolph Grafen zu der Lippe / 2c.
& Conf.

Wir LEOPOLD von

Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / 2c. 2c.

CLAUSULA CONCERNENS.

Gerum so gebieten Wir Euch von Röm. Kayserl. Macht / und bey Pœn zehen Marc löhtiges Goldes / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben theil / Ihnen Klägern obnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Ihr demnächst nach überantwort oder Verkündigung dieses / die gleichsamb zum Fundamental und Grund=Gesetz des gangen Gräflichen Lippischen Hauses gemachte und errichtete Alt=Batterliche Testament darauß erfolgete gütliche Verträge und Vereinbahrung / fürnehmlich aber die in judicio Austregali ergangene Sententz una verbrüchlich haltet / und beobachtet / hergegen aber / in frömbde Jurisdiction und Botmäßigkeit einzugreifen und darinnen oder in obigen erzehlten allen klagenden Grafen fürterhin / wie bishero eigenwillig und straffbahrer weise geschehen / zu turbiren, zu kräncken oder zu bekümmern / mithin den gemeinen Landes Ruhestand zu violiren Euch gänglich und allerdings müßiget und enthaltet / sondern vielmehr dasjenige so bishero auff oberregte feindliche und wiederige weise abgenommen oder zu Schaden gerichtet worden / cum omni causâ & interesse restituiret ; Deme also gehorsamblich nachkommet / als lieb Euch seyn mag / vorangedrohet Pœn zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Es

Wir





*7 galsenputzen
Grill*

Wir heischen und laden Euch dabeneben von obberührter
Unserer Kayserl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit/das
Ihr auff den 60. Tag den nechsten/ nach überantwort- und Ver-
kündigung dieses/ deren Wir Euch 20. vor den Ersten/ 20. vor
den Andern/ 20. vor den Dritten/ letztern und endlichen Rechts-
Tag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe nicht ein
Gerichts=Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts=Tag hernach an
hiesigem Unsern Kayserl. Cammer=Gericht durch Ewre Bevoll-
mächtigte Anwald erscheinet/ Ewre theils willfähigen gehorsam
dar zu thun und zu beweisen/ oder wo nicht/ alsdan zu sehen und
hören Euch umb Ewres Ungehorsams Willen in obangedrohte
Poen gefallen seyn mit Urthel und Recht sprechen/ erkennen und
erklären oder warumb solche Erklärung nicht geschehen solte/ wie
auch im fall Ihr durch dies Unser Kayserliches Mandat de restitu-
endis ablatis damno & interesse beschweret zu seyn und warumb Ihr
solchem also zugeleben nicht schuldig erheblich und in Rechten ge-
gründete Uhrsachen und Einreden zu haben vermeinet/ alsdann
solche Entschuldigungen Rechtlicher gebühr vorzubringen/ darauff
der Sachen und aller Ihrer Gerichts=Tagen und Terminen bis
nach endlichen Beschluß und Urtheil auszuwarten/ 2c. 2c. 2c.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Beglar/
den 23. Tag Monats Decemb. nach Christi Unsers lieben HEr-
ren Gebührt im 1698. Unserer Reiche des Römischen im 41. des
Hungarischen im 44. und des Boheimischen im 43. Jahren.

Ad Mandatum DNI. ELECTI

Imperatoris proprium.



JOHANN ADAM WEIKART, Dr.

Kayserl. Camer=Gerichts Langlen
Verwalter. Mppr.

JACOB MICHAEL, Lic.

Judicij Imperialis Camerae Proto-
notarius Mppr.

Wir

Wir LEOPOLD von N.37.

Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser
zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs in Germa-
nien/ zu Hungarn/ Boheimb/ Dalmatien/ Croa-
tien und Sclavonien König / Erz- Herkog zu
Oesterreich / Herkog zu Burgund / Steyer/
Kärndten/ Crain und Württemberg / Graf zu
Habsburg/ Tyrol und Görck / 2c.

Erkennen und thun kund jedermänniglichen mit diesem Unserm
Offenen Kayserl. Brieff bezeugend. Daß bey Unserm Kay-
serl. Cammer=Gericht der Ehrsam/ Gelehrte / Unser und des
Reichs lieber getreuer Johann Ulrich Gülder der Rechten Doct.
Nahmens und von wegen des Edlen/ Unser und des Reichs lie-
ben Getreuen Rudolph Grafen und Herrn zur Lipp Brake / wie-
der den auch Edlen/ Unsern und des Reichs lieben getreuen Fride-
rich Adolph Regierenden Grafen und Herren zur Lipp Detmold/
wegen präzendirter Huldigung Seiner des Grafen zur Lipp Brake
Rähten und Bedienten eine Supplic pro Mandato cassatorio & in-
hibitorio de non alstringendo vel exigendo in solitum ac indebitum
Homagium ab Officialibus & Consiliariis S. & c. C. 2c. mit Beyla-
gen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. zwar exhibiret, solche aber noch zur
Zeit wegen geschlossener Causley und geheimmeten Gerichts nicht
in gehörige Cognition gezogen / noch das sollicitirte Decret abge-
geben und expediret werden können / wannhero berührtem
Gräfl. Lippischen Brakischen Anwald auff Sein geziemendes An-
suchen gegenwärtiges Urkund umb solches gehöriger Orthen vor-
zeigen/ daß würcklich an Unser höchstes Gericht/ wohin die Sa-
che/ wegen Ihrer Connexität, gehörig und erwachsen genomme-
nen recurs erweisen/ und mithin die angedrohte Execution, abwen-
den zu können/ mitgetheilet worden.

So geschehen in Unser und des heil. Reichs Stadt Beglar/
den zwey und zwanzigsten Tag des Monats Octobris nach Chri-
sti Unser lieben Herren Gebuhrt im Siebenzehnen hundert und
vierden/ Unserer Reiche des Römischen im Sieben und Dierzig-
sten



sten / des Hungarischen im Fünffzigsten / und Boheimischen im
Neun und vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini ELECTI
Imperatoris proprium.



WOLFFGANG IGNATIUS Freyh/
Cammer-Gerichtes Cambrley Ver-
walter / Mppr.

VITUS STEPHAN. HARTMAN, Lic.
Judicij Imperialis Camerae Protono-
tarius Mppr.

RUBRICA.

Urkund am Kayserl. Cammer-Gericht/
exhibirte Supplic.

In Sachen

Brasens zur Lippe Brake / 2c.

Contra

Brasen zur Lippe Detmold / 2c.

PRäsentem hanc copiam, ve-
ro suo Originali de verbo ad
verbum concordare, attestor E-
go infra nominatus Notar, ap-
positione Sigilli Notariat, con-
sueti & hac meæ manûs subscri-
ptione; Actum Bracæ die 31.
Menf. Octobr. Anno 1704.

LS

PRæmissam copiam cum vero
suo Originali concordare, iti-
dem attestator, ego infra nomi-
natus Notarius habitâ collatione
diligenti, hac meæ manûs sub-
scriptione signiq; Notariatus ap-
positione; Actum Bracæ die 31.
Octobr. 1704.

LS

PETER FLORENS Votcl.
hausen / Notar. Cæsar. Publ.
ad hoc requisitus Mppr.

OTTO PFÖRTNER, Not.
Cæs. Publ. ad præmissa re-
quisitus in fidem Mppr.
Kayserl.



Käyserl. Mandatum S. C. auff die Pfandungs- N. 38.
 Constit. sub pœnâ 10. Marc. auri ad rel. capt.

In Sachen

Lippe Brake / r.

Contra

Lippe Detmold / r.

Wir LEOPOLD von

Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser
 zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs in Germa-
 nien/ zu Hungarn/ Boheimb/ Dalmatien/ Croa-
 tien und Slavonien/ r. König / Erzh- Herkog
 zu Oesterreich/ Herkog zu Burgund / Steyer/
 Kärndten/ Crain und Württemberg / Grafen
 zu Tyrol / r.

Erbietem dem Edlen Unserm und des Reichs lieben Getreuen
 Friderich Adolphem Regierenden Grafen und Edlen Herren
 zur Lippe Detmold/ Unser Käyserl. Gnade/ Edler lieber Getreuer.

Uns hat der Edle Unser und des Reichs liebe Getreue Rudolph
 Graf zur Lippe Brake/ in unterth. klagend zu vernehmen geben/
 was massen die immediatē Reichs-Gravschafft Lippe laut Anlage
 sub lit. A. schon von vieler Zeit her / durch Alt-Vatterliche Testa-
 menta erfolgte Brüderliche Verträge / pacta familiar, und derglei-
 chen in unterschiedene Linien abgetheilet und dato regieret/ diese Re-
 gierung aber / nach Maß und Inhalt besagter Alt-Vatterlichen
 Testament, und Brüderlichen Verträgen/ von allerseits Regieren-
 den- und Erb-Herren geführet werde / daher dann entstanden/
 daß unter Ihnen/ bevorab der zu Detmold/ und übrigen Erb-
 Herren/ wegen diverser interpretirung solcher Verträge zum off-
 tern allerhand Mißverständnissen sich hervor gethan / dergestalt/
 daß in specie die beyde Linien Lippe Detmold/ und Lippe Brake/
 noch bis auff diese Stunde an Unserem Käyserl. Cammer-Gericht/
 H h die



dieser Ihrer Regierung halber in grossen Streitigkeiten stehet / welche wegen der Detmoldischen anmassenden Gerechtigkeit / über die Erb-Häuser und Eingriffe in deren mit Gerechtigkeiten auch privat jurisdictionen von Zeiten zu Zeiten / noch mehr anwachsen ; Gleich dan eben aus der Ursache Er Kläger durch seinen laut lit. B. bevollmächtigten Anwald Uns gehorsambst vortragen lassen müssen / welcher gestalt / als Du beklagter Graf am neun und zwanzigsten Augusti verstorbenen siebenzehnen hundert und anderten Jahrs / Ihme Klägern gebührend notificiret, was massen Du nach Ableben deines Vatters ex Capite primogenituræ & pacti Unionis die allgemeine Landshuldigung auch von seinen Bräutlichen Unterthanen aufzunehmen gesinnet sehest / und deshalb Ihme um diese zu convociren Krafft beygelegten Schreibens / sub lit. C. gehörig requiriret, worinnen Er auch / jedoch cum contradictione des geräumten juris primogenituræ & Pacti Unionis der Bfld. gern gratificiret um die Huldigung / salvis suis juribus, vor sich gehen lassen / sich auch keiner weiteren Zumuthung versehen / es sich jedoch zuge tragen habe / daß Du nach schon verstorbenen zwey jähriger Zeit / auch über jenes die Huldigung von seinen Privat-Bedienten und Råhten / einzunehmen præzendiret, und des behuffs laut Anlage sub lit. D. selbige immediate darzu citiren lassen ; Gleich wie aber seine Råhte und Bediente so wenig bey seinen Vatter / als wenig bey seinen Zeiten / denen Grafen zu Detmold gehuldiget / und solches jezo eben so wenig geschehen lassen können / weilen Er mit Dir wegen der vielen Eingriff in Seine Mit-Rechte bey der Regierung / auch Violation Seiner privat jurium und jurisdictionalien in vollen litigio und Process an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht besangen / und der in Seinen Pflichten in Diensten stehenden Bedienten / absonderlich der Justitz-Råhten des ends am meisten benöthiget / folglich nicht unzeitig besorgen müssen / daß Du falsch Seine Bediente ein Juramentum subjectionis ablegen würden / noch weiter in Seiner Jurisdiction greiffen und Dieselbe bey Verrichtung Ihrer Diensten / mit dem Dir abgelegten Eyde intimidiren dürffest / wie Du dan damit / da Du Seine Bediente / und zwar bey indiction hoher Bestrafung citiret, quod species jurisdictionis sit, schon einen guten Anfang gemachet ; Also hätte Er Kläger Dir geantwortet / daß Er Dir nach wie vor / keines juris primogenituræ oder pacti Unionis geständig sey / auch seine Råhte und andere Bediente / welche sich nicht im Lippischen Territorio niedergelassen / sondern Ihren von Ihme / Ihnen aufgetragenen Officiis und Justitz-Berwaltung allein obliegen / darumb Seine Person repræsentiren, folglich so wenig / als Er selber Deiner Jurisdiction unterworffig seyn könten zu praxirung des Homagij denen Pactis familia, Alt Väterlichen Testament, und Bräutlichen Verträgen gemeck / gar nicht / die aber domicilium darin constituiret und sich häufig niedergelassen / anderst nicht / als auff gebührliche Requisition ausfolgen und huldigen lassen wolten / in dessen dieses besagter massen / denen Bräutlichen Verträgen / auch bisheriger beständiger Observantz, Du
annoch

Annoch bey jüngst im Septembr. Anno Siebenzeben hundert und
 zwey von Brakischen Unterthanen eingenommener Huldigung und
 deren Convocation Ihne gebührend ersuchet hättest allerdings ge-
 mäß seye / Du hättest aber Dich daran nicht gekehret / sondern
 wärest drauff bestanden / daß Dir Seine Brakische Bediente indit-
 ferenter huldigen solten des ends auch Dieselbe immediatè bey Ver-
 meidung hundert Ggl. und wiederum anderemahl bey vier hun-
 dert Ggl. citiren lassen ; Ob nun gleich Er Kläger wieder alles
 dieses thätliche Verfahren / protestando, & quatenus opus appella-
 do sich verwahret / auch durch verschiedene nachdrückliche Schrei-
 ben / Dir den unsug deiner Prætension klärllich remonstrirer / auch zu
 mehrer sicherheit / wieder dieses unbillige zumühten / bey Unserm
 Cammer=Gericht / wiewol wegen der daselbst igo gespürten justicz
 ohne Effect, Hülffe zu suchen sich bemühet ; So hättest Dich je-
 dennoch von Deiner Intention nicht abbringen lassen / sondern laut
 Anlage sub lit. D. eine nochmalige dritte und schärfere Citation
 sub poena tausend Goldgl. wieder Seine Rähte und Bediente im-
 mediatè ergeben lassen / und als hierauff die Partition nicht erfolgen
 können / massen Du Seinen allergeringsten Brakischen Untertha-
 nen zu bestraffen / wegen der Dir darüber so wol eigener Beständ-
 niß / als Brüderlichen Verträgen nach ermanglender Jurisdiction
 vermöge lit. E. & F. nicht befugt sehest / und Er Klägere daher
 Seinen Bedienten sub poenâ cassationis denen ergangenen Citationi-
 bus zu pariren verbotten ; Gleichwol aber in dessen auffß neue da-
 gegen die Nohtdurfft zu Detmold selbst vorstellen lassen / zu bezei-
 gung Seines friedliebenden Gemühts und unterhaltung Betterli-
 cher Freundschaft / die nochmalige Offerten gethan / diejenige aus
 Seinen Bedienten / welche angebohrne Lippische eingefessene Unter-
 thanen seynd / qua tales, nicht aber / als Seine Bediente / nach vor-
 gangener gehdriger requisition das homagium præstiren zu lassen /
 so hättest Du ferner zweiffels ohne / auff hiesiges eingeben böser
 Rachtgeber die unverantwortliche friedbrüchige Resolution ergrif-
 fen / und laut Anlage sub lit. G. Ihne Klägern bey Nachtllicher
 weile / mit viel hundert bewehrten Leuten und zwar termino cita-
 tionis pondom elapso zu überfallen / Seine Rähte / nemlich Seinen
 siebenzig jährigen Hof=Racht Doct. Hoffman / Racht und Ober=
 Ambrman Doct. Winkel und Cammer=Racht Kopff / nachdem alle
 Zugänge Seiner Residentz und dabey gelegenen Dorffe Brake /
 damit denen benandten Bedienten / keine Hülffe zukommen können /
 feindselig besetzt / nach gewaltsamlich erdffneten Thüren / aus Ih-
 ren Bettern obtorto collo heraus reissen und ohne denenselben zu
 verstaten / daß Sie sich bekleiden mögten / ganz nackt und bloß /
 durch Roth und Wasser hinweg schleppen / mit viel undrisslichen
 Scheltworten und Stößen tractiren, endlich aber in eine darzu be-
 stellte Gutsche werffen / und als die ärgesten Malificanten und übel-
 thäter zu seyn / und Ihrer unverschmerzlicher grossen Beschimpf-
 fung und Schaden / nacher Detmold gefänglich abführen lassen /
 Du thättest zwar / dieses unverantwortliche verfahren damit zu ja-



stificiren suchen: I. Daß die immediate Citaciones und Huldigung
 der Brätkischen Bedienten hergebracht und vor Jahren an einige
 derselben in specie Drost Tabberten, Doctoren Cothman und Mül-
 linghausen practiciret, so dann 2. Weil Dir auch Superioritatis ter-
 ritorialis mit allen dependentien, folglich das jus exigendi homagium
 tam ab ijs, qui sint in quam ab ijs, qui sint de territorio competire, so
 gar / daß auch 3. dieser Punct in einer Anno Eintausend / Sechsh-
 hundert ein und achtzig publicirten Austregal-Urthel abgethan / und
 decidiret seye; Hinwieder aber diene zu wissen quoad Primum,
 was massen Er Kläger eines theils von denen angeführten Actibus
 nichts wisse allenfals aber dieselbe clam & de facto und ohne appro-
 bation Seines Groß-Vatters Weyl. Grafen Ottens unternommen
 seyn müsten / andern theils aber auch ad casum presentem unappli-
 cirlich falleten / gestalleten diese Bediente insgesambt in der Graff-
 schafft Lippe domiciliiret gewesen / und Ihr natale solum gehabt / so
 aber igo sich weit anders finde / und dahero Ihne deweniger prä-
 judiciren können / weilen auch allenfals / solche immediate citaciones
 an Seine unstreitig / in Seiner Bottmäßigkeit wohnende Unter-
 thanen abgangen / und nulliter unternommen war / adeo ut subditi
 ab incompetente Judice Citati in prejudicium sui Domini, jurisdictionem
 prorogare non possint, zugeschweigen Du nach aufweiss Deines
 eigenen Schreibens / noch bey der letztmahls im Septembr.
 Anno Siebenzehnen hundert und zwey von denen Unterthanen
 eingenommener Huldigung Ihne um die Convocation Seiner Un-
 terthanen gehörig requiriret hättest / folglich nicht zu begreifen sey /
 wie Du jeso Seine privat-Bediente / welches noch weniger gesche-
 hen können / immediate zu citiren, und was das allerübelste mit ge-
 waltfahmer Hand gefänglich hinweg zu schleppen / und Seine Juris-
 diction dadurch wieder die klare Worte / des Alt Väterlichen Testa-
 ments und erfolgten Brüderllichen Verträgen / worin doch klar und
 heilsamlich zu erschen seye / daß wann zwischen dem Regierenden
 Lands-Herren / und denen Erb-Herren / wegen beyderseits prä-
 tendirter befugniß irrungen sich erängen würden / alsdan der Re-
 gierende Herr laut Anlage sub lit. H. sich der Landsfolge wieder
 die Erb-Herren / nicht bedienen / noch auff beschwerter Unterthanen
 der Erb-Herren distric mit bewaffneter Hand besetzen / son-
 dern die prateniones und gravamina durch zusammenschickung bey-
 derseits Rächte / entweder in güte / oder durch beliebigen Rechtlichen
 Weg abgeholfen werden solle / auffß höchste zu violiren Dich un-
 terstehen dörrffen;

So viel den andern Punct anbelanget / unerachtet der Kläger
 Deine gleich die Superioritatem territorialem, wiewol nicht mit allen
 dependentien, sondern allein / so wie sich dieselbe in Weyl. Grafen
 Simonis Sexti nachgelassener von dessen Söhnen und Erben accep-
 tirten und approbirten Testamentarischen disposition restringiret be-
 finde / nicht disputire, auch die Huldigung von Seinen Unterthanen
 / in so weit / doch ohne Kränkung Seiner Jurium in specie
 Seiner

Seiner privat Jurisdiction gern gönne / so folget doch daraus lange nicht / daß Du solche Huldigung auch von Seinen Bedienten / welche keine Lippische Unterthanen wären / präctendiren könnest / quia solummodo subditi ad hoc præstandum obligentur, quem non facient bona, nisi simul in illis habitent, & sibi domicilium constituerint, bona enim ejus personam non afficiant nec subditum efficiant, cum domicilium re & facto demùm contrahatur, welches dann auff Seine Bediente absonderlich zu appliciren, Seine Bediente könten zwar / wan Sie wolten per Constitutionem domicilij & præstationem homagij sich zu Unterthanen in dieser Graffschafft machen / darzu aber / wie doch Du zur ungebühr gleichwohl unterfangen / nicht gezwungen werden; Nachdemahlen aber Dieselbe hierdurch einiger massen / sich subject machen / und nachmahlen durch subtile ungleiche deut- und auslegung des Alt-Väterlichen Testaments der pactorum Lippiensium und daraus denen Erb-Herren competirenden Jurium irr gemacht werden könten; So falle Ihme ungelegen zur defension Seiner injurien, wider Dich solche Bediente zu haben / und zu salariren, welche zugleich in Deinen Pflichten stehen solten / bevor ab weilen ob allem diesem Verfahren / gar klar erhelle / daß eben darauff von einiger Zeit her angesehen seye / Seine Bediente inuirt zu machen und einen Vortheil nach dem andern von denen Erb-Herren erjagen zu können / massen sonst auff den unterschied der gefessenen und nicht gefessenen Bedienten bey vorgangenen Citationen, Seine Bediente so wol / als den Schloß-Soldaten / davon nur allein die gefessene citiret wären / reflexion genommen haben würdest / die gerühmte Austregal-Urthel worinnen endlich Du etwas gefunden zu haben vermeinst / seye auch sehr übel begründet / gestalten selbige / wie oben auch schon gedacht / wieder die jezige Seine Rähte und Bediente / welche in der Graffschafft Lippe so wenig Ihr natale solum, als wenig Sie sich mit denen Ihrigen darinnen nieder gelassen hatten / sondern allein / als Sein privat Bediente und forrenles sich auffhalten nicht angeführet / oder gegen Sie verstanden werden können / aller massen Seines Vatters gewesener Hof-Raht Licentiat Theopold sein natale solum und domicilium in der Graffschafft Lippe gehabt / und eben aus dem Respect, weilen Er solches selbst eingestanden zu præstirung des homagij testantibus rationibus decidendi sub lic. I. condemniret seye / verba publicatae Sententiae Austregalis lauten also: Daß des Grafen Calimirs Hof-Raht und seines gleichen Bediente / (videlicet solche Bediente welche in der Graffschafft Lippe / Ihr natale solum, und domicilium constituiret) das homagium zu præctiren schuldig seyn sollen / cum limitata causa limitatum producat effectum & limitata sententia, limitatam habeat executionem, quia verborum sonus citra extensionem omnem sententiam interpretetur; Dannenhero seye deren executio auch von der Zeit her in mehr / als ein und zwanzig Jahren / ob gleich Er Kläger und sein Vatter immer mit Bedienten wol wären versehen gewesen / nicht einmahl verlanget / weniger effectuirt, folglich nur ein falscher Ruhm / wan vorgegeben werde / daß man in possessione ei-



ner beschenehen Huldigung von Brakischen nicht gefessenen Bedien-
ten/ wie auch/ daß durch die Austregal-Urtheil/ der unter Euch
beyden jesso streitige Punct vor Dich erdrttert seye/ sondern es ers-
scheine daraus vielmehr klar/ daß die ausländische Bediente so in
der Graffschafft Lippe/ kein fixum domicilium für sich und die Jhr-
rige erwehlet und angenommen hätten/ auch zu huldigen nicht ge-
halten wären; Gesezt aber/ *citra tamen veritatis præjudicium* die Austre-
gal-Urthel könte des ends/ wiewol wider den klaren Buchstaben noch
streitig gemacht werden/ so hätte jedennoch/ der gestalten Sachen nach/
nicht gebühret in *causâ propriâ* zu judiciren, Seine Bediente imme-
diatè & quidem sub *poenâ ad præstandum homagium* zu citiren, und
dardurch Seiner so wol/ als auch Unserer allerhöchsten Kayserl.
gerechten Jurisdiction selbst unter deren Jhr beyderseits stehet/ zu vio-
liren, cum *adfectans jurisdictionem in alterius territorio illud violare*
dicatur, vielweniger aber/ aus so friedbrüchige crudele Manier Ih-
me zu überfallen/ und Seine vornehmste Bediente/ *armatâ manu*,
hinweg zu schleppen/ und noch darzu ohne alle Ursache auffß übel-
ke tractiren zu lassen/ auch daselbst bis auff diese Stunde noch ver-
währet zu halten/ cum *Dominus subditum homagium præstare recu-*
santem, propriâ autoritate exequi non possit, sed desuper judicis sen-
tentiam expectare debeat: So käme auch Dir die execution der
Austregal-Sententz wan selbige gleich Deiner ausdeutung nach/ vor
Dich pura, clara und unstreitig wäre/ zu exequiren gar nicht zu/
sondern es hätte selbige dem *Judici ordinario* überlassen werden sol-
len/ dieses Gewaltthätig-Friedbrüchiges/ allen so Geiſt= als Welt-
lichen beschriebenen Rechten absonderlich aber des Heil. Reichs Satz-
und Ordnungen der Pfandungs-Constitution, und den so hoch ver-
pönten Land-Frieden/ auch denen *pactis familiarum* und Brüderli-
chen Verträgen/ directè zuwieder lauffendes/ *nullo juris colore* zu
justificirendes verfahren/ aber Ihme und Seinen ganz unschüldi-
gen Rächten tieff zu Herzen dringe/ anbey Er Kläger auff solche
art ins künfftige in seinen Schloß nicht mehr sicher wäre/ ohne Sei-
ne Bediente auch und absonderlich Seine Justiz-Rächte weder sich
zu helfen/ noch Seinen Untertanen mehr zuschaffen vermöge da-
hero Er Seine unterthänigste Zuflucht/ zu Unserem gerechtesten
Kayserl. Thron um so vielmehr nehmen müssen/ als nicht allein
vermöge *lit. K.* Du bey solchen unverantwortlichen Verfahren/ un-
erachtet aller gethanen gültlichen Vorstellungen gewaltthätig behar-
rest/ und die verarrestirte nicht relaxiren wollest/ sondern vielmehr
noch mit gröſſeren gewaltthätigen Drangsalen bedrohest/ in oban-
geführten Reichs-Constitutionen aber auch heilsamlich versehen seye/
daß derjenige/ welche dergleichen Friedbruch und verbottene Pfand-
ung begangen/ *ipso facto* in die darauff verordnete Straffe ver-
fallen und zu erklären seye/ dem beleidigten Theil Anderseits auch
per viam Mandati zu forderlicher relaxation, restitution und satisfac-
tion geholffen/ wie nicht weniger dessen ferner Sicherheit prospici-
ret und daherò à *præcepto* wol angefangen werden möge; Zu-
dem auch Unsers Allerhöchsten Kayserl. Gerichts- Jurisdiction in
die



diesem fall so wol/ propter vestram notoriam immediatam, als selbst der Sachen beschaffenheit halber/ nach inhalt mehr allegirten Reichs-Constitutionen überflüssig fundiret seye/ mit gehorsambster Bitte/ Wir derowegen Unser nachdrückliche Kayserl. Hülffe Rechtens hierunter mitzutheilen Gnädigst geruhen wolten; Massen auch erlanget/ daß heut dato nach reiffer der Sachen erwegung dieses Unser Kayserl. Mandatum sine clausula auff die Constitution der Pfandung de relaxandis captivis ohne entgelt. cum citatione solita zu recht erkant worden; Gebiete demnach Dir beklagten Grafen von Röm. Kayserl. Macht und bey Pœn zehen Mark löbtrigen Goldes/ halb in Unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben theil Klägern unnachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen/ daß Du alsobald nach insinuir oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Mandats des Klägers gefangen genommene und nach Detmold eingeschleppten/ auch daselbst noch arrestirte Rächte und Bediente ohne entgelt nach inhalt der Pfandungs-Constitutionen relaxirest und wiederumb auff freyen Fuß stellest/ hierin nicht säumig oder ungehorsam seyest / als lieb Dir ist obbestimbte Pœn, und Unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden; Das meinen Wir ernstlich.

Wir heißchen und laden auch Dich von obberührter Kayserlicher Macht auch Gericht= und Rechts= wegen hiemit und wollen/ daß Du innerhalb denen nechsten zwey Monachten von insinuir oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Mandats anzurechnen/ so Wir Dir vor dem Ersten/ Andern/ Dritten/ letzten und endlichen Gerichts=Tag/ setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe kein Gerichts=Tag seyn würde/ dem nechsten Gerichts=Tag hernach/ selbst/ oder durch deinen Bevollmächtigten Anwald an Unsern Kayserlichen Hof/ welcher Orten derselbe / alsdann seyn wird/ erscheinst/ glaublich Anzeig und Beweiß zu thun daß diesem Unserm Kayserl. Gebot alles seines inhalts gehorsamlich nachgelebet worden seye/wo nicht/ alsdan zu sehen und zu hören/ daß Du wegen deines Ungehorsams in vorgedachte Pœn der zehen Mark löbtrigen Goldes gefallen seyest/ mit Urtheil und Recht zu sprechen/ zu erkennen / und zu erklären / oder aber erhebliche beständige Ursachen / da Du einige hättest / warumb solche Erklärung nicht geschehen solle in Rechten fürzubringen und endlichen entscheids und erkantnuß darüber zugewarten.

Wann Du nun kommst und erscheinst alsdann also oder nicht / so wird nichts desto weniger / auff des Klägers ferners gehorsamst anruffen und erfordern mit obangedeuter Erkantnuß= Erklärung und andern hierin weiter im Rechten gehandelt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach/ eignet und gebührt; Dar nach hast Du dich zu richten.

Geben in Unserer Stadt Wien den fünffzehnen Decembr.
Anno Siebenzehnen hundert und vier: Unsere Reiche des Röm.



mischen im Sieben und vierzigsten / des Hungarischen im Fünff-
zigsten / und des Boheimischen im Neun und vierzigsten / zc.

LEOPOLD



Vt. DAN. v. KAUNITZ.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium.

FRANTZ WIEDRICH
von Menshengen.

N. 39.

Wir LEOPOLD von

Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaysler
zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs in Germa-
nien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croa-
tien und Slavonien König / Erz-Herkzog zu
Oesterreich / Herkog zu Burgund / Steyer /
Kärndten / Crain und Württemberg / Grafe zu
Habsburg / Tyrol und Görck / zc.

Bekennen und thun kund jedermänniglichem mit diesem Un-
serm Kayserlichen Brieff bezeugend / daß an Unserem Kayserl.
Cammer-Gericht / heut unterschriebenen dato, als der Wolgebohr-
ne Unser und des Reichs lieber Getreuer Philip Franz Eberhard
Cammerer von Wormbs / Frey-Herr von Dahlberg / zc. Jetzt-
gedachts Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Præsident neben an-
dern von Uns und des Heiligen Reichs-Ständen Ihm zugeord-
neten Urtheilern und Assesoren in Unserm Nahmen und an Uns-
erer statt / in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer
das

❁ ❁ ❁

33

Das Gericht besessen / unter mehr anderen auch diese hernach beschriebenen Inhalts-Urtheil publicirt und eröffnet worden.

In Sachen Herrn Casimirn Grafen und Herrn zu der Lippe / wieder Herrn Simon Henrichen auch Grafen und Herrn zu der Lippe / Mandati de sincerè & dextrè servandis legibus fundamentalibus ic. Ist Doct. Giesenbiern sein der Declaration poenæ und arctiorn, wie auch ferner Mandatorum halber beschehenes begehren abgeschlagen / sondern läst man es bey denen am 28. Junij 1675. von Doctore Erhard producirten Exceptions und respectivè partitions-Handlung / anzeig und anerbieten / noch zur Zeit bewenden / jedoch daß der Herr beklagte in allen und jeden stücken mit anstellung der Landtäggen / Hof-Gericht / Consistorien und Goh-Gerichten / und bey denselben / wie auch sonst / solchen gemeck würcklich nachlebet / wie auch daß der Herr Kläger Seiner seits denen in actis angeragten legibus, Testamentis, pactis, transactionibus, und Land-Tags Abschieden nicht weniger nachkomme / und kein theil einiges wegges contravenire, benebens sich beederseits aller verbottener ohnrechtlicher Gewaltthaten enthalten.

Dann mögen Kläger und Beklagte die in genere und specie vorgebrachte und angegebene Contraventiones, beschwerden / und gravamina, ob Sie wollen vor Ihren ordentlichen Conventional-austrägen / wie sich gebühret / in casibus individuis ohne zu solchen nicht gehörigen Sachen / odioser Personalien, und weitläuffigkeit Einmischung ausführen / und würd / wan bey besetzung derselben / auch fals durch ergehenden Spruch oder sonst wiederrechtlich ein oder der ander Theil beschwert zu seyn / davor halten würde / demselben die rechtliche Nothdurfft hiemit vorbehalten.

In Urkund dieses mit Unserem Kayserlichen zürück auffgedruckten Insiigel / bekräftigten Scheins so darüber ausgefertigt und mitgetheilet worden / in obberührter Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer den Acht und zwanzigten Tag Monats Septembris nach Ehrifti Unsers lieben Herren Gebubrt im Sechzehenhundert sieben und siebenzigsten Unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten / des Hungarischen im drey und zwanzigsten / und des Boheimbischen im zwey und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum DNI. ELECTI
Imperatoris proprium.

Rf

Johann

Johann Nicolaß Becht / Lic.
 Kayserl. Cammer- Gerichts Kanz-
 ley Verwalter / SubMppriâ.

JACOBUS MICHAEL, Licent.
 Judicij Imperialis Camerae Pro-
 tonotarius Mppriâ.

Urkund Urtheils

In Sachen

Lippe / ꝛc.

Contra

Lippe / ꝛc.



N.40.

Veneris 19. Junij 1705.

Lippe contra Lippe nomine Friderich Adolphen Grafen / zur
 Lippe Anwald Wilhelm Zimmelen sub pto 22. May nuper
 referendo se ad prius exhibitum de Novembri vorigen Jahrs / zeigt
 allerunterthänigst an / das unerachtet sein Principal auff erfolgte
 Unterhandlung der Gräflichen Lippischen Land-Ständen die Lip-
 pische Bräkische realiter citirte Bediente dergestalt relaxiret, das
 die im Land gebohrne und begüterte auffm Dienstag nach dem
 Neuen Jahr zu leistung Ihrer Schuldigkeit citirte werden / we-
 gen der übrigen aber / die Sache zu besagter Ständen gütlichen
 Vere



Vergleichung / und in eventum zu Rechtlicher decision ausgestellt bleiben solle / facta relaxatione, weder jene in dem verglichenen Termino zur Huldigung sich eingefunden / noch Statuum interposito, vel decisio Brakischer Seiten ferner admittire, sondern theils ob wären tractatus ob variatam formulam Juramenti homagialis zerschlagen / und theils ob wäre *lis hinc pendens* angewendet / inhin die dießseitige territorial Befugniß eludiret werden wollen / mit gehorsamst. Bitt hierunter ein Mandatum de non turbando neque abstrahendo Officiales in præstatione Juramenti homagialis, & in eventum gravamina, coram Austregis Conventionalibus proponendo sine Clausulâ, Allergnädigst zu erkennen / appon. Lit. A. usque P. inclusivè in duplo.

Hat das begehrte Mandatum nicht
statt.

FRANTZ WIEDRICH
von Menshengen.

Die vorgeschriebene Copien à Num. 1. usque ad Num. 40. inclusive, theils mit ihren mir vorgezeigigten Originalien, theils aber glaubhafften Copien wörrlich überein komme / solches attestire ich endsbemeldter dazu erforderter Notarius nach gehaltener fleißigen Collation und Auscultation, Krafft meiner eigenhändigen Namens Unterschrift und dabey gedruckten Notariat-Siegels.



Peter Florens Boldhausen /
Notar. Cæsar. public. Mppriâ.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher but seems to contain a list or index of items.

Das ist die Beschreibung...

BRANT'S WILDRICH

von ...

Handwritten text in the middle section, possibly a preface or introductory text. It is mirrored and difficult to read.

Printed text at the bottom of the page, likely a publisher's or printer's mark.





Die in der
 Gräßlichen Detmoldischen / so genandten
 abgenöthigten

Wahrhafften Vorstellung

allegirte und dahinter annectirte Beylagen/
 seynd deswegen hieher folgender gestalt gesetzt / damit der künfftige
 Leser nicht nöthig habe / allemahl die Detmoldische
 Vorstellung einzusehen / und solche Beylagen
 darin nachzusehen.

Lit. A.

Findet sich bey denen Gräßlichen Anlagen sub Num. 1.

Lit. B.

CLAUSULA CONCERNENS,

Eines von den Gräßlichen Gräßlichen
 Anwald bey dem austräglichen Gericht zu

Emgo am 29. April. 1679. ad Protocolum
 gebrachten Reccessen.

Wlangend die Erklärung in Protocollo der etwa nöthigen
 Beylage / kommt dasselbe nicht à propos weil davon ist die
 Quæstio nicht ist / was Leges fundamentales seyn / sondern auff
 was Weise dieselbe ad Acta zu legen / und ob man Detmoldischer
 Seiten damit zu frieden / daß solches per Extractus oder Originalia
 geschehe / sonst wäre unstreitig / das PACTUM UNIONIS,
 Alt-Väterlichen Testament / Brüderlichen Verträge de Anno 1614.
 1616. und 1621. Herberhausischer Vertrag pro LL. fundamentali-
 bus zu achten. &c.

21

Co-

COPIA
CONFIRMATIONIS CÆSARÆ
JURIS PRIMOGENITURÆ.

WIr **LEOPOLD** von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croazien und Sclavonien König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Cärnten / zu Crain / zu Lüzemburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lahn / Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgraff in Elsas / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / *rc.*

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thuen kund aller männiglich / daß Uns der Edle Unser und des Reichs Lieber Getreuer Simon Henrich Graff und Herr zur Lippe / eine Confirmation oder Bestätigungs-Brieff über den Vor- oder Erb-Gang der Erst-Geburts-Gerechtigkeit der Graffschafft Lippe / von Weyland Unserm Geehrtesten Herrn und Vattern / Käyser Ferdinand dem Dritten / hochseligster Gedächtniß unter Dato Regenspurg den zwanzigsten Junij des längst-verwichenen sechszeihenundert drey und funzigsten Jahrs ausgegangen / in glaubwürdiger Form gehorsamst fürbringen lassen / so von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

WIr Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croazien und Sclavonien König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Cärnten / zu Crain / zu Lüzemburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lahn / Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgraff in Elsas / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / *rc.*

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Uns der Edle Unser und des Reichs Lieber Getreuer Herman Adolph / Graff und Herr zur Lippe / in Unterthänigkeit erinnert und zu vernehmen geben / welcher gestalt Wir noch Anno sechszeihenundert Ein und Vierzig auf demühtiges Anhalten und bitten / der Edlen Unserer Lieben Andächtigen Catharina Gräfin zur Lippe / gebornen Gräfin zu Waldeck / Ihrer mit Weyland Graff Simon Ludwigen zur Lippe / erzeugeten Kinder / damahln verordneter Vormünderin / einen Brieff / so Weyland der Allerdurchlauchtigster Fürst / Herr Rudolph der Ander / Römischer Käyser / Unser

ge.

geliebter Herr Vatter/ Christ-seeligster Gedächtnis/ vorgemeldtes
Graff Simon Ludwigs Groß-Vattern/ Weyland Simon Graffen
und Herrn zur Lippe/ unterm Dato zwölfften Februarij des Funff-
zehnhundert Drey und Neunzigsten Jahrs über den Vor- oder Erb-
Gang der Erst-Geburts-Gerechtigkeit der Graffschafft mitgetheil-
ten Brieff gnädigst confirmiret und bekräftiget haben/ welcher
Brieff von Worten zu Worten hernach geschrieben also lautet:

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden/ erwählter Römi-
scher Kaysler/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien
zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien
König/ Erb-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Bra-
band/ zu Steyer/ zu Cärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu
Württemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/
Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/
Ober- und Nieder-Lauznig/ Befürsteter Graff zu Habsburg/ zu
Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und Görz/ Landgraff in Elsas/ Herz
auff der Bwindischen Mark/ zu Portenau und zu Salins/ 2c.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Reich
öffentlich mit diesem Brieff und thun kund Allermänniglich/ daß Uns
der Edle Unser und des Reichs Lieber Getreuer/ Simon Graff und
Herr zur Lippe/ in Unterthänigkeit zu erkennen geben und vorbrin-
gen lassen; Was massen mit etlichen glaubwürdigen Ubralten/ vor
Zweyhundert und mehr Jahren seinen Unterthanen zu Lande und
Städten gegebenen Privilegien zu bescheinigen/ auch sonst des
Orts Männlichen bewußt und unverborgen sey/ daß bey den Graf-
fen und Herrn zur Lippe/ über unverdenckliche Jahre eine stete Ge-
wohnheit gewesen auch noch sey/ und also förters biß auff Ihn Graff
Simon continuiret verblieben/ daß die ganze Graffschafft Lippe/
und was derselben zugehörig/ und den Graffen und Herrn zur Lippe
an Lehn/ Erb-Verbrüderung/ Einigungen und aufgerichteten Ver-
trägen/ oder sonst anliegenden und unbeweglichen Gütern zustim-
de/ jederzeit zu desto statlicher Erhaltung und Fortpflanzung dessel-
bigen Gräfflichen Stammens und Nahmens und um gemeines Lan-
des Besten willen/ unzerstücket und unzertheilet/ von den ältesten
Männlichen Leibes Erben/ nach der Prærogativ und Succes-
sion der Primogenitur oder Ersten Geburt alleinig regieret/ innen
gehabt und gebrauchet/ die Unterthanen auch allein einem Manns-
Erben in eine Hand gehuldiget/ den andern Brüdern aber Ihr
gebühlicher Unterhalt/ Ihren Gräfflichen Stand gemäß/ nach
Ertrag- und Vermögen angeregter Graffschafft/ und Güter hievon
verschaffet und verordnet/ desgleichen die Töchter und Weibliche
Erben/ wie der Obrts bey den Graffen zur Lippe gewöhnlich Her-
kommen/ durch den Regierenden Herrn und Land-Ständen doti-
ret und ausgestattet worden/ und Uns darauff gehorsamlich ange-
rufen/ und gebeten/ sintemahl Er Graff Simon der Zeit/ ausge-
nommen seiner Ehe-Weiblich erzeugten Söhne und Töchter/ der
letzte dieses Geschlechts/ Stammens und Nahmens wäre/ und solche
seiner



seiner lieben Vor=Eltern der Graffen und Herrn zur Lipppe/ uhralte wohlbedachte Gewohnheit/ hinführo nicht weniger/ gern unter seinen Kindern und der ganzen Posterität und Nachkommenden also perpetuiret/ fortgesetzt/ und beständiglich erhalten haben wolte; Das Wir als Regierender Römischer Kayser von sondern Gnaden wegen/ auch damit diesem allen ins künfftige zu Wohlstand des Graff. Stammens von der Lipppe/ und zur gemeinen Besten/ Ruhe und Frieden/ deren dabey interessirten gehorsamen Unterthanen/ desto freiffier/ fester und unverbrüchiger gelebet und nachgegangen werden/ Unsere sonderbare Kayserliche Confirmation und Bestätigung Ihme/ seinen Nachkommen und Unterthanen darüber gnädiglich bewilligen/ ertheilen und folgen lassen wolten; das haben Wir angesehen/ ermeldtes Graffen demüthige ziemliche Bitte/ dazu die willige/ getreue/ nützliche und wohlersprießliche Dienste/ so Weyland seine Vor=Eltern und Er selbst Unsern löblichen Vorfahren/ Römischen Kaysern und Königen/ auch Uns dem Heiligen Reich in viel wege und noch neuerlicher Zeit in ezlichen hochwichtigen Legationibus und ansehnlichen Commissionen, gehorsam und ganz unverdroffenlich sich erzeigt/ und bewiesen/ noch täglich thut/ hinführo/ sampt seinen Nachkommen und Erben/ Uns und dem Reich/ nicht weniger zu bezeugen und zu leisten urbietig ist/ auch wol thun mag und solle/ und darum mit wohlbedachtem Maht/ guten zeitigen Maht/ und rechtem Wissen/ aus Römischer Kayserlicher Maht und Vollkommenheit vorgemeldten Graff Simon zur Lipppe/ und dessen nachkommenden Männlichen Leibes=Erben/ und endlich allen denen/ so auff maas/ wie hernach vermeldet/ zu dem Vor= oder Erb=Gang der Erstgeburts Gerechtigkeit/ die nächsten seyn/ und Anwartsung haben werden/ solche hievor angezogene und über verwerthe Zeit Rechts in dem Stamm und Geschlecht der Graffen und Herrn zu der Lipppe/ erstandene Gewohnheiten Successionis gnädiglich/ confirmirt und bestätet. Confirmiren und bestätten dieselbe auch hiemit und in Krafft dieses Briefes/ wissentlich in bester Form und Maas solches von Rechts und Billigkeit wegen beschehen soll und mag/ und wollen/ das nach tödtlichem Abgang mehr genants Graff Simons/ die ganze Graffschafft Lipppe/ und was dazu gehöret/ ohne einige Theilung und Zertrennung vollkommentlich folgen und gebühren solte/ dem Erstgebohrnen Sohn der eines Lehns fähig und der Regierung Land und Leute vor seyn mag/ und nach Ableiben desselben abermahls dem Erstgebohrnen/ oder da sich zurüge/ das dieselbe erste Linien ohne Männlichen Lehns=Erben gänzlich vorstele; Alsdann Graff Simons ander gebohrner Sohne/ ob der noch im Leben wäre/ oder da Er tödtlich abgangen/ gleicher gestalt/ seinen Erstgebohrnen/ und da auch desselben absteigende Linie auffhörete/ solche Nachfolge also fort/ auff den dritten/ vierten und Nachgebohrnen und derselben absteigenden Linien Männlicher Ehelicher Geburt/ immer= und ewiglich dahin zu verstellen/ das zwischen bemeldten Graffen zur Lipppe und

und desselben absteigende Linien Männlicher Ehelicher Gebuhrt/
 immer und ewiglich dahin zu verstehen / daß zwischen bemeldten
 Graffen zur Lippe und denselben Geschlecht Männlichen Stammes
 zu ewigen unauffhörlichen Recht / die Succession der Graffschafft
 Lippe / sampt Ihren Pertinentien und Zubehörungen nach Ordnung
 und Erbgangs-Recht / die Erstigkeit und Primogenitur vererbet /
 die Unterthanen zu Land und Städten auch demselben
 Primogenito und Erstgebohrnen Mann-Erben in eine
 Hand allein gehuldiget seyn solle / dagegen soll derselbe Erste
 gebohrner und Regierender Graffe nicht Macht haben / zu Nach-
 theil und Schmälerung seiner Successoren und Nachfolger / die
 Graffschafft oder dero zubehörige Güter zu verkauffen / zutrennen
 oder in andere Wege zu alieniren / zu entäußern und zu beschweh-
 ren / in keine Weise / sondern als viel möglich dieselbe zu vermehren
 und zu bessern beflissen / auch dabenebenst verpflichtet sey / den an-
 dern seinen Gebrüdern Ihr gebührlich Deputat und Unterhalt von
 Zeiten zu Zeiten / wie von Alters herkommen / ordentlich und richtig
 zu liefern und zu reichen / desgleichen seine Schwester und Weib-
 liche Erben / wie bey der Graffschafft gewöhnlich ist / mit nöthwen-
 diger Alimentation und Ehrlicher Aussteuer zu versehen / mit wel-
 chem auch die Andere / Dritt- und Nachgebohrne Brüder / so wol
 Derselben Schwestern und Weibliche Erben gänzlich zufrieden
 seyn / sich daran begnügen / und dawider keine Einrede noch Vor-
 wendung haben sollen / jedoch Uns und dem Heil. Reich an Unsern
 und sonst Männlichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten un-
 vergriffen und unschädlich. Und gebiechten darauff allen und jeden
 Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlich und Weltlichen Prälaten / Grafen /
 Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Haupt-Leuten /
 Diehdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schuld-
 heissen / Bürgermeistern / Richtern / Rächten / Bürgern / Gemeinen
 und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen / und Secreten /
 was Würden / Standes oder Wesens die seyn / von Römischer
 Kayserlicher Macht ernstlich und wollen / daß Sie ob- und mehr-
 bemeldten Graff Simon und desselben Erstgebohrnen Männlichen
 Leibes Lehns-Erben und allen nachkommenden Ehelichen Erbens
 Erben und Nachfolgere / wie auch nicht weniger die Land-Stände
 und Unterthanen der Graffschafft Lippe bey viel-gedachter alt-her-
 kommener nützlicher Gewohnheit und Unser darauff gerichteter Kay-
 serlicher Begnadigung / Vergebung und Bestättigung der Primoge-
 nitur und Erst-gerechtigkeit in allen derselben ob ausgeführten In-
 halt und begriffen / ruhiglich bleiben / Sie deren gänzlich erfreuen /
 gebrauchen und genießen lassen / und daran mit nichten hindern /
 irren noch beschwehren / noch solches jemand anders zu thun / ge-
 statten / nachsehen / noch verholffen seyn / heimlich noch öffentlich in
 gar zumahl keine Weise / als lieb einem jeden sey / Unser und des
 Reichs schwehre Ungnade und Straffe / und dazu ein Pden nemlich
 funzig Mark löthiges Goldes zu vermeyden / die ein jeder / so offte
 M m



er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unsere Kayserliche Cam-
mer/ und den andern halben Theil/ dem beschwerten und beleidig-
ten Primogenito oder desselben Erben unabläßig zu bezahlen schul-
dig seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffes/ bezeugt mit Un-
serm Kayserlichen anhangenden Insiegel; So geben wir auff Un-
serm Königlichem Schloß zu Prag/ den zwölfften Tag des Monats
Februarij, nach Christi unsers lieben Heylandes und Seligmachers
Gebuhrt Junffzehen Hundert und im drey und neunzigsten/ Un-
serer Reiche/ des Römischen im Vtzechenden/ des Hungarischen im
Ein und Zwanzigsten/ und des Böhmischen auch im Vtzechenden
Jahren.

Rudolff.

Jacob Kurz von Senfftau.

Ad Mandatum Sacrz Cæs. Majestatis
proprium.

An. Hanowalt.

Und uns darauff ermeldter Graff Herman Adolph zur Lippe ge-
horsamt zu vernemen gegeben/ daß nicht allein immittelst das
Original solch Unserer Kayserlichen Confirmation bey dem Abzug
eingangs gemeldter Wittib vorhanden/ sondern nunmehr auch die
Regierung selbst/ auff Ihn als ältesten und nächsten Lehns Folgern
kommen/ und Uns demüthig gebeten/ daß Wir solche Unsere Kay-
serliche Confirmation auff Ihn zu erneuern gnädig gerubeten; Das
haben Wir angesehen solche ermeldtes Herman Adolphs/ Graffen
und Herrn zur Lippe/ gehorsam ziemliche Bitte/ auch die getreue
gehorsam willige und erspriessliche Dienste/ so Unserm Vorfahren
am Heiligen Römischen Reich und Unserm löblichen Hause Oester-
reich/ die Graffen zur Lippe/ zu Krieg und Friedenszeiten ganz
treulich erzeigt und bewiesen/ und darum mit wohlbedachtem Ruck/
gutem zeitigem Ruck und rechtem Wissen/ ob einverleibten Confir-
mation und Concession-Brieff über den Vor- oder Erbgang der
Erst-Gebuhrts Gerechtigkeit/ und was dem mehrers anhängig in
allen seinen Worten/ Puncten und Clauseln, Inhalt/ Meynung
und Begreifungen/ als Römischer Kayser gnädigst erneuert/ con-
firmiret und bestättiget; Erneuern/ confirmiren und bestättigen
Denselben auch von Römischer Kayserlicher Macht/ Vollkommen-
heit/ wissentlich in Krafft dieses Brieffes/ was Wir daran zu con-
firmiren und zu bestättigen haben/ confirmiren und bestättigen
sollen und wögen/ und meinen/ setzen und wollen/ daß obgesagter
Confirmation und Concession-Brieff in allen und jeden seinen
Worten/ Clauseln und Articulen, Inhalt/ Meyn- und Begreif-
ungen/ kräftig und mächtig seyn/ stet/ best und unverbrüchlich ge-
halten und vollenzogen werden/ und oftgedachtes Graff Herman
Adolph und dessen Erstgebohrnen Männlich Leibes Leben-Erben
sich dessen alles seines Inhalts gebrauchen/ genießen/ und gänzlich
dabey

dabey bleiben sollen/ von allemänniglich unverbindert / doch Uns und dem heiligen Reich an Unserer Obrigkeit und sonstigen Männlich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unerschädlich. Und gebiethen darauff allen und jeden Chur. Fürsten/ Fürsten/ Geist. und Weltlichen Prälaten, Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittersn/ Knechten/ Land=Vögten / Hauptleuten / Diezdobmben/ Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Land Richtern/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räten/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stand oder Wesens die seyn / ernst= und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie mehrgedachten Graff Herman Adolph zur Lippe/ und dessen Erstgebohrnen Männlichen Leibes Lehns= Erben an solcher obbeschriebener Confirmation und Concession, auch dieser Unserer Kayserlichen Erneuer= und Bestätigung nicht hindern noch irren/ sondern sich dessen geruhiglich gebrauchen / genießen / und gänglich dabey bleiben lassen/ und hierwider nicht thun/ noch das andern zu thun gestatten/ in keine Weise noch Wege/ als lieb einem jede seye / Unsere und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe / und darzu die in obigen Unsers lieben Herrn Vattern Kayser Rudolphens des Andern inferirten Confirmation= Brieff gesetzter Pden / nemlich Fünffzig Mark Löbliches Goldes/ die ein jeder/ so oft Er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil viel=besagtem Graffen Herman Adolphens zur Lippe und dessen Erstgebohrnen Männlichen Leibes Lehns= Erben und Ehelichen Erbens= Erben unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffes/ besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Ingesiegel; Der geben ist in Unser und des heiligen Reichs Stadt Regensburg den Zwanzigsten des Monats Junij, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt / Sechszehen Hundert und im Drey und Fünffzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden/ des Hungarischen im Acht und zwanzigsten / und des Böhmisches im Sechs und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand.

FERDINAND Graff Kurf.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris Majestatis
proprium.

Wilhelm Schröder.

Und Uns darauff vorermeldter Simon Henrich Graff und Herr zur Lippe / unterthänigst angeruffen / und gebeten / nachdeme Krafft solcher Erstgeburtis Gerechtiackit die Regierung der Graffschafft Lippe/ Jure Successionis auff Ihme legitime erwachsen / daß auch Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser / Ihme vor inferirten Confirmation, und respective Concession= Brieff über bes

M m 2

sagte



sagte Erstgeburts=Rechtigkeit zu desto mehrer Besteiff= und Be-
kräftigung derselben zu confirmiren und: zu bestättigen allergnädigst
geruhen wolten. Das haben Wir angesehen / solch/ sein/
Simon Henrichen/ Graffen und Herrn zur Lippe/demübtige ziem-
liche Bitte/ auch die angenehme getreue/ gehorsam willige und er-
sprichliche Dienste/ so Unsern Vorfahren am heiligen Römischen
Reich/ Römischen Kaysern und Königen / und Unserm löblichen
Haus Oesterreich / die Graffen zur Lippe zu Krieg= und Friedens=
Zeiten / ganz treulich erzeigt und bewiesen/ und Uns Er Simon
Heinrich/ Graff und Herr zur Lippe/ hinfürter nicht weniger zu
thun/ gehorsamst erbiehtig ist/ auch wol thun mag und soll. Und
darum mit wohlbedachtem Ruhe/ gutem Rath und rechten Wissen/
obeinverleibten Confirmation und Concession Brieff über den
Vor= oder Erbgang der Erstgeburts Rechtigkeit / und was deme
mehrers anhängig/ in allen seinen Worten/ Puncten/ Clausolen/
Articulen/ Inhalt/ Meynung und Begreiffungen/ als Römischer
Kayser gnädigst erneuert / confirmiret und bestättiget / thun das
Erneuern/Confirmiren und Bestättigen Denselben auch / von Römischer
Kayserlicher Macht/ Vollkommenheit/ hiemit wissentlich
in Krafft dieses Brieffes / was Wir daran von Recht und Billig-
keit wegen zu confirmiren und zu bestättigen haben/ confirmiren und
bestättigen sollen und mögen/ und meynen/ setzen und wollen/ das
obberührter Confirmation und Concession=Brieff in allen und
jeden seinen Worten/ Puncten/Clausolen, Articulen/Inhalt/Mey-
nung/ und Begreiffungenkräftig und mächtig seyn / stet / vest und
unverbrüchlig gehalten/ und vollzogen werden / und offgedachter
Graff Simon Heinrich zur Lippe/ und dessen Erstgebohrne Männliche
Leibes Lehn= Erben / sich dessen alles seines Inhalts freuen /
gebrauchen/ genieffen und gänzlich dabey bleiben sollen / von Aller-
männiglich unverbindert/ doch Uns und dem heiligen Reich an Un-
serer Obrigkeit und sonst Männiglich an seinen Rechten und Gerech-
tigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebiechten darauff
allen und jeden Chur=Fürsten/ Fürsten/ Geist= und Weltlichen Prä-
laten/Graffen/Freyen/ Herren/Rittern/Knechten/ Land=Vögten/
Hauptleuten/Biegedommen/Vögten/Pflegern/Verwesern/Ämpt-
leuten/Land=Richtern/ Rächten/Bürgern/ Gemeinden und sonst
allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/
was Würden/ Stand oder Wesens die seyn / ernst= und vestiglich
mit diesem Brieff / und wollen / das Sie mehrgedachten Simon
Heinrichen/Graffen und Herrn zur Lippe/ und dessen Erstgebohrne
Männliche Leibes Lehn= Erben / an solcher obbeschriebener Con-
firmation und Concession auch dieser Unserer Kayserlichen Erneuer=
Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren/ sondern
sich dessen geruhiglich freuen / gebrauchen / genieffen / und gänzlich
dabey bleiben lassen/ dawider nichts thun/ noch das jemand anders
zu thun gestatten/ in keine weise noch wege/ als lieb einem jeden seye
Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straffe / und dazu die
Pden

Wen in obberührtem Confirmation und Concession-Brieff be-
 begriffen / nemlich Fünffzig Marc & Löbtiges Goldes zu vermeyden /
 die ein jeder / so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in
 Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil viel-
 besagtem Simon Heinrichen / Graffen und Herrn zur Lippe /
 und dessen Erstgebohrnen Männlichen Leibes Lehns-Erben un-
 nachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses
 Brieffes / besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insie-
 gel; Der geben ist in Unserer Stadt Wien / den 26. Monaths-
 Tag Julij, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers
 Gnadenreichen Gebuhrt im Sechszehen Hundert Drey und Sie-
 benzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Sechszehenden / des
 Hungarischen im Neunzehenden / und des Böhmischen im Sie-
 benzehenden Jahre.

Leopold.

LEOPOLD WILHELM Graff
 zu Königsegg.



Ad Mandatum Sacrae Caesarae Majestatis
 proprium.

Wilhelm Schröder.

Lit. D.

CLAUSULA CONCERNENS,

Melch. Goldasti Bedenckens.

5. **S**olchen Effectum haben auch das Consistorium und Hoff-
 Gerichte / quorum institutio & ordinatio quamvis uni &
 soli primogenito competat nichts destoweniger sol Er die post ge-
 nitos in partem sollicitudinis, wie unsere Doct. sprechen / nicht aber
 in plenitudinem superioritatis, assumiren. Testam. §. 23. & 24.
 in fine. dann in solchen Gerichten hat der Regierender Herr Jura
 Principis, aber die Abgetheilte nur Jura Praesidis, wie dann das
 Wort praesidiren im Vertrage muß verstanden werden / pro pra-
 fici & subordinari.

6. **S**o bleibt im Hoff-Gerichte der Regierender Herr allein
 perpetuus Judex & Director, aber die abgetheilte Herren
 haben einen Umwechsel in Praesidendo, nach Ordnung der Gebuhrt
 und Alters. Testam. §. 24. in fin. Vertrag Art. 4. bey welchem es
 mit Citation Ertheilungen / der Processen Erkantniß / der Urthei-
 len Execution nochmahls wird gelassen.

Nn

CITA-



Lit. E.

CITATIO an Hoff-Rath

D. Hoffmann/

und

MUTATIS MUTANDIS an die übrigen Bräckschen
Bedienten.

P.P.

Es ist Euch schon vorhin bekannt/ wie daß Wir nach Absterben
des weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Hn. Simon
Henrichs/Regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe/ Unseres
Herrn Vatters Gnad. Christ-milden Andenkens nicht alleine die
auff Uns Jure Primogeniturz devolvirte Landes-Regierung an-
getreten/sondern auch darauff die Huldigung der Unterthanen vor-
genommen/ dieselbe aber wegen allerhand eingefallenen Verhin-
derungen noch zur Zeit durchgehend nicht vollziehen können.

Wan nun von sothaner Huldigung Unserer Gräfl. Agnaten/
Bediente / juxta pacta Domus nicht eximiret / dieselbe aber unter
andern bishero noch mit ausgesetzt geblieben / und Wir von Ih-
nen die Huldigung auffzunehmen / terminum auff Dienstag den 23.
hujus angesetzt. So citiren und verabladen Wir auch Euch
hiedurch / daß Ihr alsdann nebst andern um 9. Uhr Vormittags
bey Unser Regierungs-Cansley persönlich erscheinet / und den Uns
schuldigen Huldigungs=Eyd abstattet. Wir versichern Uns ge-
gen Euch deßfalls gehöriger Folg=Leistung / und bleiben Euch in
Gnaden wohl beygethan. Geben auff Unser Residenz Detmold
den 8. Sept. 17^o4.

Ew. Geneigter

H. N. G. z. Lippe.

Lit. F.

An
Herrn Graff Rudolph
zu Brake.

Hochgebohrner:

Euer Liebdt. stehet ohne Zweifel noch erinnerlich bevor / was
Esmassen Ich / nach Absterben meines Herrn Vatters Gnad.
Christ-milden Andenkens / die auff mich Jure Primogeniturz de-
volvire Landes-Regierung nicht alleine angetreten / sondern auch
von denen Unterthanen die Huldigung an verschiedenen Orten
auffgenommen / dieselbe aber wegen eingefallener Verbinde-
rung/

rung/nicht durchgehend vollziehen können / so daß nebst dem Fle-
 cken Lage/ dem Ampt Lipperode und Stadt Lippe/ auch Ew. Lbd.
 Bediente bishero ausgestellet blieben/ wann Ich nun ferner damit
 zu verfahren gesinnet/ und Terminum auff Dienstag den 23. hujus
 angesetzt/ die Huldigung von Dero Bedienten denen Grund-Ge-
 setzen und Verträgen Unsers Gräfl. Hauses gemäß/ auffzunehmen/
 auch deshalb gewöhnliche Citaciones ausgelassen. So habe
 Ich solches Ew. Lbd. hiedurch Freund-Betterlich eröffnen wollen/
 nicht zweiffelnd/ Dieselbe werden es nicht allein gern geschehen lassen/
 sondern auch diejenige/ so etwa mir nicht bekannt/ und also nicht
 gefordert worden/ ohnschwehr dahin anweisen/ daß sie sich in Ter-
 mino mit stiren müssen; in welcher Zubericht/ nebst Empfehlung
 zu GOTT/ verharre

Ew. Lbd.

Detmold den 8. Sept.
 1704.

S. N. G. z. Lippe.

Lit. G.

CLAUSULA CONCERNENS,
 Brüderlichen Vertrags /
 de Anno 1616.

Zum Ersten den Punct/ die hohe Landes-Obrigkeit/betreffend/
 Ist verabscheidet/ daß Dieselbe/ vermüge der Elterlichen Dispo-
 sition, bey Graff Simons Gnad. als dem Erstgebohrnen und Re-
 gierenden Herrn/ davon die auch **DURCHAUS** nicht kan abgeson-
 dert werden/ verbleibe. ꝛc.

Lit. H.

CLAUSULA CONCERNENS,
 Brüderlichen Vertrags /
 de Anno 1621.

Die Superiorität und Landes-Hoheit / auch was deren
 NB. allenthalben in Geist- und Weltlichen Sa-
 chen anhängig / anreichend / verbleibet Dieselbe bey Graff
 Simons/ und Ihr Lbd. Erben/ laut und einhalts vorerwehneten
 Väterlichen Testaments/ und darauff erfolgten Verträgen/ꝛc.

N n 2

EX-



EXTRACT.
Melch. Goldasti *Bedenckens.*

CLAUSULA CONCERNENS.

Was Jus universale Superioritatis betreffend / haben sich beyde Theile aufs Testament und dem Brüdertlichen Vertrag beruffen. Die geben aber dem Regierenden Landes-Herren und seinen Descendenten nach der Erstgebuhrts Gerechtigkeit nicht nudum nomen, sed ipsa jura substantialia Imperii, universalemque jurisdictionem in toto Comitatu: Testam. §. 4. also und dergestalt / daß solche Jura suprema bey dem Erstgebohrnen und seiner Linien / juxta ordinem genituræ senioris primogeniti, solten verbleiben / quam diu aliquis ex posteris suis legitimis masculis superstes erit. &c.

EXTRACT
Austräglicher Urtheil.
cum
RATIONIBUS DECIDENDI.

In Sachen Rechts sich haltend zwischen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Casimiren / Graffen und Edlen Herrn zur Lippe / 2c. Vorklägern und Nachbeklagten Eins. So dan / dem auch Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Simon Henrichen / Regierenden Graffen und Edlen Herrn zur Lippe / 2c. Vorklagten und Nachklägern Andern Theils / ist allen vorbringen nach / auff eingeholten Rath / frembden Rechts-Gelährten hiemit von Recht erkannt:

CLAUSULA CONCERNENS.

In Reconvensione aber Herrn Graff Casimirs Hoff-Rath Licent. Theopold und andern seines gleichen Präfische Bediente / dem Regierenden Herrn / das Homagium abzustatten. 2c.

Daß diese Urtheil denen Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß / bezeugen Wir Decanus und andern Doctores der Juristen Facultät bey der Fürstl. Württemberg. Universität zu Tübingen / Urfundlich hievor gedruckten größern Inse-gels.

Publicas Lemgo am austräglichen
Gericht den 7. Jun. 1681.

RATIO

RATIONES DECIDENDI.

GRAVAMEN RECONVENTIONALE PRIMVM,

SO darinnen bestehet/das dem Regierenden Hause Krafft Dem-
 selben anlebenden Superioritatis territorialis auch gehöre von
 allen in dieser Graffschafft Eingefessenen/ das gewöhnliche Homagium und Huldigungs-Eyde aufzunehmen; Gestalten von eglischen Seculis hero dieser Graffschafft Unterthanen anderst nicht als in eine Hand zu schweren gehalten gewesen wären / auch die Bräckische Ministri, welche in diesem Lande ihre Haabseligkeit und natale solom hätten / zu Ablegung solchen Eydes sich verbünden achten mußten/ massen das Exempel, so bey Drost Labberten und Doct. Cothman vor Jahren geschehen/ ein solches bewehreten: Wannhero dann des Regierenden Herrn Hoch-Gräfl. Gnad. dergleichen Homagium auch von den jestmahligen Bräckischen Hof-Rath Herr Licent. Theopoldo und andern seines gleichen abzunehmen sich befugt hielten. Obwol man nun Bräckischen Theils verschiedenes hierwieder opponiret / haben Wir jedoch dessen ohngeachtet Herrn Graff Simon Henrichs intention diß Obrts fundiret gehalten/ und solches Erstlich/ darum/ die weil nach Ausweise des Hoch-Gräfl. Hauses Lippe Fundamental-Gesetzen und Verträgen das Jus Primogeniturz in dieser Graffschafft von Alters her eingeführet/ und verordnet worden/ daß dem Erstgebohrnen/ als Regierenden Herrn und dessen Descendenten Männlichen Stammes die Superioritas territorialis oder hohe Landes-Obrigkeit mit allen dependentien verbleiben solle/ idque juxta claram dispositionem.

Brüderlichen Vertrags de Anno 1616. §. zum Ersten / ic. ibi den Punct die hohe Landes-Obrigkeit betreffend / ist verabschiedet / daß Dieselbe vermöge der Testamentlicher Disposition bey Graff Simons Gnaden / als dem Erstgebohrnen und Regierenden Herrn/ davon die auch durchaus nicht kan abgefordert werden/ verbleibe.

Welches in dem hernach gefolgten Brüderlichen Vertrag de Anno 1621. num. act. 47. §. die Superiorität repetiret wird mit nachstehenden Formalien.

Die Superiorität und Landes-Hoheit/ auch was deren allenthalben im Geist- und Weltlichen Sachen anhängig / anreizend/ verbleibet dieselbe bey Graff Simon und seinen Erben.

Wie dan auch Herr Graff Casimir solche Superiorität Herrn Simon Henrichs Gnad. nicht zu disputiren begehret.

Nun ist / vors Andere / bey denen Rechts-Lehrern eine ausgemachte Sache / daß demjenigen / deme dergleichen Superioritas aut Jurisdictio territorialis zukommet / auch Krafft solcher competirenden Hoheit/ das Jus exigendi Homagium à subditis gehöre.

Ita enim secum deducit Homagii præstationem: Hæcque illius tessera est & insigne

Knichen. de jure territ. cap. 3. n. 160.

Knipsch. de civit. Imp. lib. 2. cap. 9. Num. 16. & 17. cum multis ibidem citatis.

Do

Rit-



Ritter de Homagio cap. 4. nu. 61.

Myler. ab Ehrenbach de Stalib. Imp. part. 2. cap. 38. num. 1.

Unde communi solet offerri verbo:

Wer Landes-Herr oder Landes-Fürst ist/ und Landes-Herrlich oder Landes-Fürstl. Obrigkeit hat/ dem gebühret die Erb- und Landes-Huldigung.

Wehner. obl. Pract. voce Landes- oder Erb-Huldigung.

Ritter. & Myler. dd. LL.

Et quidem eo loci ubi jus primogenituræ viget, solis Dominis Regentibus exclusis Dominis Abdicatis:

Cothm. vol. 4. resp. 4. num. 220.

Ritter. d. ti. cap. 4. num. 85.

intantum, ut omnes qui inveniuntur esse subditi regulariter istud præstare teneantur:

Maul. de Homagio tit. I. n. 4.

Matth. Steph. de Jurisd. lib. 2. part. I. c. 7. Num. 209.

& qui post plures alios, hocce sequitur

Knipschild. d. L. num. 29.

etiam Principes, Comites, Barones, Nobiles, si sint subditi

Maul. d. L. num. 5.

Knipsch. d. L.

Befold. de arar. publ. cap. 5. num. 12.

ibi: Wer Landes-Fürstliche Obrigkeit hat/ dem müssen die Landsassen/ das ist/ selbige so nicht allein ist eines Fürsten Land/ sondern unter eines Fürsten Landes-Obrigkeit seßhaft oder mit begriffen/ seu ut loquuntur nostri Doctores, qui non solum in sed & de territorio sunt: Sie seyn gleich sonstem vom Adel oder nicht/ die Erb- und Landes-Huldigung erstatten.

adeo, ut si qui inveniuntur subditi, qui prætendunt, se ad præstationem homagii non teneri, ipsis sufficienter exemptionem suam, probare incumbat. Dominis nim. regulam pro se habentibus & tam diu tutis existentibus, usque dum isti jus contrarium legitime docuerint.

Post Bart. Cravett. & alios

Maul. d. L. num. 8.

Knipschild d. L. num. 29.

III.

Wan dan Drittens/ in Pacto Unionis de Anno 1368. Act. n. 42. insonderheit deren Anno 1593. von Kaysern Rudolpho dem Andern/ Glorwürdigsten Andenkens/ beschehenen Confirmation des Juris Primogenituræ Act. num. 43. pag. 1. fol. 1. & pag. 2. fol. 2. mit klaren Worten versehen/ daß die Unterthanen zu Land und Städten dem Primogenito und Erstgebohrnen Manns-Erben in eine Hand allein gehuldiget seyn sollen/ gestalten biß anhero in Übung gewesen/ daß dem Regierenden Landes-Herrn nicht allein seine eigene/ sondern

dern zumahl der abgetheilten Herrn Subditi als Landes-Unterthanen (wiewol diese nach Maßgab Alt-Väterlichen Testaments. 9. So bleiben/ 10. und Brüderlichen Vergleichs de An. 1616. 9. Fürsichte/ daneben auch den Abgetheilten als Erb- Herrn selbstem) gehuldiget haben/ und aber der jetzige Bräckische Hoff-Rath Herr Licent. Theopold, seiner eigenen Bekändniß nach ein gebornes Land-Kind und Landes-Unterthan ist. Als haben Wir nicht absehen mögen/wie gedachter Herr Hoff-Rath und andere seines gleichen Bräckische Bediente/ dieses Homagii sich solten entbrechen können.

Und solches/Viertens/ um so viel weniger/ weilien die von Seiten der Regierung allegirte mit Herrn/Drost Tabberten und Doct. Cothmann als Bräckischen Officialibus in Ablegung des Homagii vorgegangene Exempla (wodurch der Regierende Herr sich auch in die quasi possessionem juris exigendi Homagium ab officialibus Ducum Comitis Casimiri gesetzt) nicht widersprochen werden mögen. Außer daß man regeriret hat / selbige beyde wären des Regierenden Herrn Privat-Unterthanen und Vasalli gewesen/ auch mit sothaner Huldigung Ihre Bedienung geendiget worden.

Es mag aber auch solches hier falls nichts dienen: Dann daß diese beyde Personen erwehntes Juramentum als vasalli præstiret haben solten/ hat man Bräckischer Seiten nicht vorgewendet/weniger probiret.

So haben sie auch damahl nicht etwa ein Juramentum ut vocatur familiaritatis, domesticitatis aut assecurationis, Rath/ Ambt oder Dienst-Pflicht abgelegt/ anerwogen Sie tum temporis keine Detmoldische/ sondern Bräckische Ministri waren. Bleibet demnach/ daß inter tria ista fidelitatis juramenta de quibus

Knichen. d. c. 3. n. 280. Vult. de feud. lib. 1. cap. 6. nu. 4. & sepeq. aliisque plures.

Das dritte Juramentum scilicet subjectionis intuitu universalis territorii von ihnen sey erstattet worden.

Wann nun an Seiten der Regierung/daß diese beyde Officiales mit solcher Huldigung ihre Bedienung geendet / man beständig contradiciret/Bräckischen Theils aber solches ferner nicht beharret noch erwiesen hat/also dafür zu halten / dieselbe seyn vor / bey und nach sothaner Huldigung in Bräckischer Bedienung gestanden und verbleiben: Als mag wenig/ja nichts zur Sache thun / daß sie damahl Detmoldische Privat-Unterthanen gewesen. Dann weilien obgedachter massen die gesampfte Landes-Wahl folglich auch die Bräckische Unterthanen dem Regierenden Herrn die Huldigungs-Pflicht ablegen müssen; So giebet es keinen guten Schluß: Diejenige Bräckische Officiales, welche damahl das Homagium præstiret, seyend Detmoldische Privat-Unterthanen gewesen: Ergo seyend diejenige Bräckische Officiales, welche nicht Detmoldische sondern Bräckische Unterthanen/ solch zu præstiren nicht schuldig.

Unius liquidem inclusio, non est alterius exclusio, &posito uno non statim remouetur alterum.

Gleicher gestalten auch hierwieder nichts vortragen mag/ daß
D 0 2 erwahn-

IV.

(a)

(b)



erwehnter Herr Hoff-Raht in Detmoldischer Hobeit nichts bestze/
sondern im Bräckischen Antheil sein Domicilium figiret habe.

Dann obwol sonst nicht ohne / quod iuramentum subiectio-
nis intuitu domicilij in territorio alicujus constituti praestetur.

Maul. d. l. num. 16.

Vult. d. c. 6. num. 5.

Knipschild. d. c. 9. n. 32. & seqq.

So ist jedoch schon hievon angezeigt / und aus den Grand-Sa-
hungen des Hoch-Gräfflichen Lippischen Hauses erwiesen worden/
daß der Regierende Herr Dominus territorialis totius Comitatus
Lippiaci sey / demnach nicht gesagt werden mag / daß gemeldter Herr
Hoff-Raht / ob Er schon in districtu Bracensi wohnhafft / und da-
selbsten / nicht aber in Detmoldischen begütert / sein Domicilium nicht
in territorio Domini comitis regentis haben solte.

Vid. Zidenbach. in quaest. nobil. quaest. 1. num. 5.

sibi quicquid sub ambitu territorij des Landes-Herrn
continetur etiam jurisdictioni ejusdem subest adeoque
der Landes-Herr in omnes suos Landfassen & Un-
terthanen / qui in & de territorio sunt, aequalem
terrendi potestatem habet.

add. Ritter. d. tr. cap. 5. num. 93.

(S) Ebener massen kan auch Herrn Graff Casimirs Immedietät
hiebey keinen Vorschub geben.

Quamvis enim exemptio Domino vel Principi com-
petens etiam ad familiam & ministros, sine quibus ef-
fe nequit extendatur.

Arg. L. 6. princ. ff. qui pot. in pign. L. 41.
princ. ff. de excul. tut. L. 1. §. 15. ff. de Secto
Sylan. Gail. de pac. publ. lib. 1. cap. 6. num. 21.
in fine.

Id quod in specie quoque de officialibus & ministris
aulicis intellectum vult.

Knipschild. d. tr. cap. 3. n. 74.

Quia tamen impraesentiarum, praeter observan-
tiam supra memoratam extensioni huic repugnant
etiam pacta & transacta Domus Lippiacæ quo circa
eidem locus hic dari nequit: Eo minus, quod exem-
tiones sint stricti juris

l. 7. de privil. in 680.

Ideoque restringendæ non ampliandæ.

Arg. l. 99. pr. ff. de verb. obl.

Koppen. in decisi. quaest. 61. n. II.

Cothman. respons. Acad. 27. n. 270.

addantur ea quæ tradit.

Knipschild. d. l. n. 76. in fine.

Bruning. de var. universit.

Specieb. concl. 27. in fin.

Und

Und weilten Wir ferner nicht befinden/ daß es Contraria & Incompatibilia seyn solten / duobus diversis Dominis mit Homagial-
Eyden verbunden zu seyn/ massen nicht wenig Exempla das Con-
trarium bezeugen. (s)

Sic enim civitates, Coloniaensis, Wormatiensis, Spirensis,
Episcopis suis Homagium prastant, & nihil ominus quoque
Imperatori jurare solent.

Knipschild. d. cap. 3. n. 42.

Sic quando civitas vel territorium oppignoratur sub pacto de
reluendo, subditi utrique Domino fidelitatem jurare tenentur,
vero enim, & naturali Domino dem Erb-Herrn & Domino
pignoris dem Pfands-Herrn.

Knipschild. d. cap. 9. num. 37.

add. Knichen. d. c. 3. n. 288. & seqq.

Als halten Wir nochmahlen vor Recht/ daß Herrn Graff Cass-
Amirs Hoff Rait und andere seines gleichen Practische Bedien-
ten/ das Homagium dem Regierenden Herrn auff Begehren zu prä-
stiren schuldig sey.

Lit. L.

CLAUSULA CONCERNENS.

Eines von weyland Graff Otten zu Brake/ an
dem Regierenden Herren weyland Herman Adolph
am 12. Sept. 1655. abgelassenen Schreibens.

Ich auch jüngst zu Hameln meine Dienere ausdrücklich exci-
piren lassen/ und daselbst nicht die geringste Antwort darauff
vernommen/ ic.

Lit. M.

CLAUSULA CONCERNENS.

Des so genannten Nameischen Gutachten/
der Kayserl. hohen Herrn Subdelegirten.

Massen dem Herrn Graff Otto innerhalb --- Tage von dem
Tage der Vollziehung dieses Vergleichs anzurechnen/ und auff
ersteres Erfordern des Regierenden Herrn seine Unterthanen in denen
von Ihm einhabenden Meytern das Homagium oder Lands-Huld-
igungs-Eyd/ in der bey weyland Graff Simons/ Grafen und Edlen
Herrn zur Lippe/ Hochsel. Gedächtniß geführten Landes-Regierung
getwöhnlichen Formeln ohne eine Veränderung der Substantial Clau-
sula mehrhochged. Grafen Herman Adolphs abzustatten/ anweisen/
anhalten/ und daran denenselben durchaus nicht verhindertlich seyn wil.

P p

EX.



Lit. N.

**EXTRACT-Schreibens an Herz Graff Otten
zu Brake/ von den Regierenden Graffen zur Lippe/
weyland Graff Herman Adolph/**

Sub dato 19. Septembr. 1655. abgelassen.

E Wer Liebden erinnern mich auch in Ihrem vorigen Schreiben/
daß meine abgeordnete zu Hameln hätten diesen Vortrag gethan;
Ich begehrete ja von Ew. Lbd. anders nicht/ als was Recht wäre/ wei-
len nun die Abstattung des Homagij den Rechten gemäß/ so haben ja
dieselbe die geringste Ursach nicht/ sich zu beklagen/ als wann ich in
diesem Pallauff der Ungerechtigkeit bestehen sollte; Ewr. Liebden
haben ferner in Ihren vorigen Schreiben auch diese Mention gethan/
ich hätte ja dieses Postes zu Hameln nicht gedacht/ aber es ist ein grosser
Mißverstand/ sintemahl im Hämelischen Uffsatz ist der Punctus homa-
gii in sensu exprimiret/ auch ausdrücklich durch meine Abgesandte
den Herren Subdelegatis angefüget/ daß/ würden die Bräcksche
Ministri als angebohrne Unterthanen vom Land/ in puncto ho-
magij auff geschenees Erfordern/ ihre Schuldigkeit nicht abstattten/
ich dann dieselbe dazu per media executiva, wie solche in den beschriebe-
nen Rechten ausdrücklich erlaubet und zugelassen/ dahin ernstlich
compelliren und anstrengen wolte. .c.

Lit. O.

CLAUSULA CONCERNENS,

**Eines von weyland Graff Otto zu Brake/ am 12.
Septemb. 1655. an Graff Herman Adolph
abgelassenen Schreibens.**

Zu ist Doct. Cothman nicht häußlich geseßen hier in der Graf-
schafft/ und Ew. Lbd. ja nicht verpflichtet/ als daß er in Leingo
geboren/ nun wird und kan er ja von denselben nicht gefordert wer-
den zum Bürger=Eyd/ weniger kan er es von Ew. Lbd. thun. .c.

Lit. P.

**EXTRACTUS PROTOCOLLI CANCELLARIÆ,
ACTUM Detmold/**

Den 10 Octobr. 1655.

Der Droß Ulrich Tabbert das gewöhnliche Homagium oder Hul-
digungs=Eyd würcklich abgestattet/ inhalts beygefügeten For-
mula Juramenti.

Vid. adj. sub lit. U.

EX-

Lit. Q.

EXTRACTUS PROTOCOLLI,
ACTUM Setmold/

den 27. Sept. 1655.

Auff abermählig ausgelassene Citation ist Herr Doctor Johann Cothman allhie persönlich erschienen und angezeigt/ daß Er unserm gnädig Regierenden Landes-Herrn allen schuldigen unterthänigen Gehorsam zu erweisen/ sich hätte zwar eingestellet/ hätte aber ganz gehorsamlich ihn mit der Eydes=Leistung gnädig zu verschonen/ sintemahl Er annoch in seines gnädigen Herrn/ Herrn Grafen Ottens zur Lippe/ Hoch=Gräflichen Gnaden Diensten laut seiner Bestallung/ so Er produciret/ begriffen oder das mittels eines Hand=Gelübdes das Homagium von ihnen auffgenommen/ oder ihme Zeit/bis Er seines Dienstes erlassen/ in Gnaden gestattet werden mügte.

Die Herren Räte/ &c.

Sie hätten Ibro Hoch=Gräfl. Gnaden dem Regierenden Landes-Herrn lassen unterthänig anzeigen/ daß Er/ Doctor Cothman/ bey Gräfl. Cansley sich angemeldet/ und hätten Ibro Hoch=Gräfl. Gnaden ihnen darauff lassen andeuten/ sie vernehmen gnädig/ daß Er sich hätte gehorsamlich sitiret/ solten also die Herren Räte von demselben den gewöhnlichen Huldigungs=Eyd auff=und annehmen/ dabey sie es bewenden lieffen.

Doct. Cothman/ &c.

Er bietet sich zwar dazu/ bittet aber/ daß es dem andern Eyde/ so er Herrn Grafen Ottens Hoch=Gräfl. Gnaden abgestattet/ unprajudicialich seyn mügte.

Darauff die Hn. Räte diese Antwort geben/ daß in Rechtlichen und billigmähigen Sachen durch diß Homagium seinem Dienst=Eyde nicht sollte abgebrochen werden/ zumahl Er sich ohne deme zu erinnern wüßte/ daß wann Er gleich das Homagium dem Regierenden Herrn nicht abgestattet/ Ihme gleichwol nicht gebühren wolte/ solcher gestalt Herrn Grafen Ottens/ Hoch=Gräflichen Gnaden wieder den Regierenden Landes-Herrn bezustehen/ inmassen er auch/ dazu vermidge des Eydes/ welches Er als Doct. Juris practiret/ wurde angewiesen.

Hierauff ist Doctor Cothman das gewöhnliche Homagium oder Huldigungs=Eyd vorgelesen/ welches derselbe auch darauff würcklich abgestattet/ und lautet das Juramentum wie folget:

Ihr sollt loben und zu Gott schweren/ daß ihr dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Herman Adolphen/ Grafen und Edlen Herrn zur Lippe/ &c. unserm gnädigen Regierenden Landes und angebohrnen Erb=Herrn/ wollet treu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ Ibro Hoch=Gräfl. Gnaden Schaden wandeln/ verhüten/ Dero Bestes mit Fleiß befördern/ und also alle dasjenige thun und leiffen wollet/ was einem getreuen Unterthanen seinem Landes-Herrn zu thun und zu leiffen schuldig ist: So wahr euch GOTT helffet/ und sein Sohn Jesus Christus.

Gräfl. Lipp, Cansley daselbst.

AC-



ACTUM Detmold/

den 21. Jun. 1670.

Nobrmann Müllinghausen auff andermahlige Citation erschie-
nen / entschuldiget sich hdblich / daß Er ad primam citationem
deswegen / daß seinem gnädigen Graffen und Herrn / Herrn Graffen
Casimiri / Hoch-Gräfl. Gnaden einiger Scrupel beygewohnet / sich
nicht stiret / wäre numehr zwar erbietig / das Homagium abzustat-
ten / wolte aber dennoch hoffen / daß solches seinem geleisteten Dienst-
Eynde nicht würde präjudicirlich fallen.

Herr Doct. Bipperman darauf angezeiget / daß es im geringsten
die Meynung nicht hätte / sondern daß gleichwie Herr Graff Casimiri
Hoch-Gräflichen Gnaden Unterthanen / ob sie gleich den Regierenden
Landes-Herrn die Landes-Huldigung zu thun / und was davon de-
pendirte demselben zu leisten schuldig / dennoch Ihro Hoch Gräflichen
Gnaden als Erb-Herrn treu und hold verblieben / also auch dieses
Homagium dem andern geleisteten Juramento officialis nichts abbre-
che / und könte dieses mit jenem gar wol bestehen.

Vorauß demselben folgender Eynd vorgelesen / welchen Er auch
erectis digitis würcklich abgestattet.

Ihr sollet loben und zu Gott schweren / daß ihr dem Hochgebohrnen
Graffen und Herrn / Herrn Simon Henrichen / Graffen und Ed-
len Herrn zur Lippe /c. unserm gnädigen Regierenden Landes und
angebohrnen Erb-Herrn / wollet treu / hold / gehorsam und ge-
wärtig seyn / Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Schaden wandeln / ver-
hüten / Dero Bestes mit Fleiß befördern / und also all dasjenige
thun und leisten / was ein getreuer Unterthan seinem Landes-
Herrn zu thun und zu leisten schuldig ist: So wahr euch GOTT
helffet / und sein Sohn Christus Iesus.

Extract aus des Herrn Hof-Rath D. Hoffmans
mit der Stadt Lemgo getroffenen Freyheits-Contracts.

Es auch der Herr Hof-Rath von einigen schon verstrichenen Jah-
ren / wegen solchen Hauses mit etwas Contribution in Nachstand
gewesen / derselbe hingegen von dem Scheuren-Processe 48. Thl. ihm
von Hoch-Gräfl. Cangley zu Detmold adjudicirte Kosten von der
Stadt präzendiret / so sind dieselbe in regard obig getroffenen Con-
tractus gegeneinander compensiret und aufgehoben / weilm aber diese
Compensatio gar nicht proportionirlich / ist zugleich solchen ansehn-
lichen Nachlasses wegen / dem Herrn Hof-Rath und seinen Kindern /
die sich hier in Lemgo erwan niederlassen mögten / die freye Bürger-
schafft

schafft und alle Bürgerliche Jura hieselbst mit offeriret und zugestanden/ und damit nun diese Freyheits-Concession, desto mehr gehalten werden möge/ ist dabey allen Beneficiis und Exceptionibus, &c. &c. geschehen Lemgo den 20 Decembr. 1702.

Johann Balthasar Hoffmann/ D.

LS

Ad Mandatum speciale
subscriptum

A. Meyer / Secretar.

Concordat

LS

A. Meyer / Secretar.

Lit. T.

P. S.

Eines von Graf Herman Adolph Hochged. Gnad.

an Herrn Graff Otto zu Bracke/ verschiedener Puncten
halber abgelassenen Schreibens/

Sub dato Detmold / den 27 Septembr. 1655.

Weil nach Schliessung dieses Brieffes/ Doct. Cochman sich gehorsamlich eingestellt/ und mir als Landes-Herrn das Homagium abgestattet/ als hat dieser Punct in so weit seine Richtigkeit/ und ist nicht mehr nöthig/ deswegen weitere vergebliche Disputation zu machen. ut in literis.

Lit. U.

FORMULA JURAMENTI, der Brävischen Bedienten.

Ihr sollet loben und zu Gott schweren/ daß ihr dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Friederich Adolphen/ Grafen und Edlen Herrn zur Lippe/ &c. unserm gnädig Regierenden Landes- und angebohrnen Erb-Herrn/ wollet treu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Schaden wandeln/ verhüten/ Dero Bestes mit Fleiß befördern/ und also all dasjenige thun und leisten wollet/ was einem getreuen Unterthanen seinem Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig ist. So wahr euch GOTT helffet/ und sein Sohn Jesus Christus.

Daß dieses Juramentum die Gräfl. Brävische Bediente bey deren Huldigung/ laut vorhandener Protocollen/ jederzeit abgestattet/ und unter deren vorigen Secretarien Hand also befindlich/ solches wird hiedurch attestiret/ in fidem Requisitus.

JOHAN ERNEST KESTNER,

à Sacr. Caf. Majestare immediato creatus & in summis Imperii Dicasteriis immatriculatus Notarius
Publ. & Cancellaria Lipp. Secretar.

Q9

FOR.



Lit. V.

FORMULA JURAMENTI,
So die Unterthanen in denen Aemptern der ab-
getheilten Herrn abgestattet.

Ihr sollet loben und schwehren zu Gott/ daß ihr dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Hn. Friederich Adolph/ Graffen und Edlen Herrn zur Lippe/ ic. Souverain von Bienen/ Ameyden/ Erb-Burg-Graffen zu Utrecht/ ic. als von Gott verordneten Regierenden Landes-Herrn/ zu Ihro Rechten/ treu und hold seyn/ Ihro Hoch-Gräfl. Gnad. allen unterthänigen Gehorsam leisten/ Dero Nutzen und Bestes befördern/ Ihro Hoch-Gräfl. Gnad. Argstes und Schaden wandeln und verhüten/ auch alles dasjenige thun und lassen wollet/ was gehorsamen Untersassen Ihrem gnädigen Landes-Herrn zu thun und zu leisten gebühret; So wahr Euch Gott heisse und sein Sohn Christus Iesus.

Lit. W.

Findet sich bey den Brafsischen Anlagen sub Num. II.

Lit. X.

Avifation - Schreiben

An Herr Graff Rudolphs Hoch-Gräfl. Gnad.
wegen Einnehmung der Landes-Huldigung
in dem Ampte Brake.

Hochgebohrner /

Eber Liebden gebe ich ab diesem Freund-Betterlich zu vernehmen/ und ist Deroselben bereits vorhin sattsam wissend und bekant/ was gestalt nach Absterben Weyland meines Herrn Vaters Gnad. Christmiller Gedächtniß/ die Landes-Herrschaft/ sampt allen davon dependirenden Joribus auff mich Jure sanguinis, und vermöge des in diesem unserm Gräfl. Hause introducirtten und bestätigten Juris primogenitura devolviret.

Wann

Wann ich nun sothanen angefallenen Regiments mich sofort im
 Nahmen Gottes unternommen/ auch nach Hinlegung vieler Impe-
 dimentorum erstlich von denen gehorsamen Ständen von der Ritter-
 schafft/ dann denen sämptlichen Predigern und welche zur/ also ge-
 nannten Clerisey gehörig/ uff meiner Residenz Detmold/ und nachge-
 hends von Bürgermeister und Räten und der gemeine Bürger-schafft
 in den Städten und einigen Unterthanen uff dem platten Lande die
 schuldige Landes-Huldigung respective selbst eingenommen und ein-
 nehmen lassen/ also daß annoch hinterstellig und übrig/ vermöge des
 in Unserm Gräfl. Hause befindlichen Pacti unionis de Anno 1368. und
 darauf gewidneten Recessen/ Observanz und Austregal Urtheil/ gleich
 von Meines Herrn Groß- und Vatters Gnad. Gned. geschehen/ auch
 von denen Unterthanen in Ew. Ebd. Aemptern der gleiche einzuziehen/
 und Ich dan dazu in dem Ampt Bracke-Dienstag den 5 Sept. pro ter-
 mino angesetzt/ gestalt alsdan Ich zu dem Ende zu Bracke persöhn-
 lich erscheinen werde/ all solche Huldigung ufzunehmen/ so habe Ich
 solches Ew. Ebd. hiemit vorher notificiren wollen / nicht zweiffelnd/
 dieselbe werden Ithro nicht zuwidern sehn lassen / gegen obbestimmte
 Zeit die Unterthanen zu solchem Ende an gehörigen Orte und Wahl-
 stäte convociren zu lassen / damit also dieses Negotium der Gebühr
 verrichtet/ und vollenzogen werden möge. Ew. Ebd. empfehle Ich
 hiemit der gnädigen Obhut Gottes und verbleibe

Ew. Ebd.

Detmold/ den 29 Aug.
 1702.

Friedrich Adolph/
 Graff zur Lippe.

Lit. Y.

EXTRACT

Zweymahligen Excusations-Schreibens/

An Ithro Hoch-Gräfl. Gnad. Graff Johann Bernhardten
 zur Lippe/ von Doct. COTHMAN, sub dato Bracke/
 den 23. Mart. 1652.

Was gestalt Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden sub dato den 18 hujus mich
 Wabermahl auff heute Dero Cansley zu erscheinen / und aus de-
 nen in voriger Citation einverleibeten Uhrsachen Ew. Hoch-Gräfl.
 chen Gnaden den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd abzulegen / citiren
 lassen / habe Ich aus der am vergangenen Sonnabend Abend gleich-
 sam mit dem Thorschliesen an hiesiger Brücken eingelieferten Cita-
 tion nicht mit geringer Bestürzung erschen/te. Et paulo post ich 2. we-
 der daselbst noch sonst in Ew. Hoch-Gräfl. Gnad. Hoch- und Bottmäs-
 sigkeit wohne/ noch auch einig Bohnhaus darinnen habe/ sondern in
 Dero Herrn Bettern/des auch Hochgebohrnen Graffen und Herrn/
 Herrn Otten/Graffen und Edlen Herrn zur Lippe/te. Meines gnä-
 digen

Qq 2



digen Graffen und Herrn Hoch- und Gottmäsigkeit und zwar auff deren Residentz-Schloß Bracke mit Frauen und Kindern mich auffhalte und wohne/ 2c.

Lit. Z.

ARCTIOR CITATIO,
An die Bräkischen Rächte und Bediente.

Johann Bernhard/ 2c.

Unsern 2c.

In welchem Ende Wir euch sub dato den 19. Januarij jüngsthin haben gnädig anhero fordern und citiren lassen/ und was ihr damahlig zur Entschuldigung darauff unterthänig eingewandt/ dessen erinnert ihr euch guter massen.

Als Wir nun zu Ablegung des gewöhnlichen Homagij einen andern Terminum, und zwar auff vorstehenden Dienstag/ wird seyn der 23. nach lauffenden Monats veteris präfigiret und anbestimmet.

So citiren und verabreden Wir euch darauf hiermit abereins und wollen/ daß ihr bey Vermeydung willkührlicher Straffe an benannten Tage Morgens um 8 Uhr bey Unserm Cangelij allhie unausbleibend persönlich erscheinet/ und aus denen in voriger ausgelassenen Citation einverleibten Ursachen und sonst den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd Uns zu Unserm Landes-Obrigkeitlichen Rechten würcklich abgelegt. Darnach ihr Euch zu achten und für Schaden zu hüten habet/ sind Euch sonst mit Gnaden wol gewogen. Geben auff Unserm Schloß Detmold den 18. Martij 1652.

Ev. Geneigter

Johann Bernhard.

Lit. Aa.

TERTIA CITATIO,
An die Bräkischen Rächte und Bediente.

Johann Bernhard/ 2c.

Unsern/ 2c.

In Wir Uns wol gnädig versehen / daß ihr uf Unsere zu zwoyen unterschiedliche mahlen an Euch abgangene Citationen hätte erscheinen/ und als Untersassen dieser Graffschafft/ gleich denen von Ritter- und Landschaft/ das gewöhnliche Homagium der Gebühr abstaten sollen; So haben Wir doch wider Zuversicht müssen vernemen/ daß ihr aus ein und anderer eingeführten unerheblichen Ursachen euch allemahl entschuldiget; Wann Wir aber dieses länger anstehen zu lassen/ gang

gang und gar nicht gemeinet/ ihr auch dessen euch vermöge der Rechte/ als welche euch zur würllichen Leistung desselben gänglich verbinden/ keines weges entbrechen können: Als thun Wir euch mit Vorbehalt verwircker Straff/ deswegen Wir den Fiscal zu befehligen gemeinet/ hiemit abereins/ und zwar bey Pön 500 Efl. citiren und verabladen/ daß ihr uff schier st kommenden Dienstag wird seyn der 30 Mart, veteris, allhie in der Person unauusbleibend euch einsettel/ und Inhalts vorziger Citationen eure Schuldigkeit ableget/ so lieb euch ist / obbedenstete Pöenen zu vermeiden/ wornach ihr euch gehorsamlich zu richten/ deme Wir sonst mit beharrlichen Gnaden wol beygethan. Geben auff Unserm Schloß Detmold den 24. Mart. 1652.

Ewer Geneigter

Johann Bernhard.

Lit. Bb.

CITATION Drost Tabbert und Doct. Gochman/

MUTATIS MUTANDIS ^{auch} an übrige Bräkische Bediente.

Herrmann Adolph / ꝛ.

Unsern gnädigen Willen zuvor/
Ehrt Vetter/

Was gestalt nach tödtlichen Hintritt des Beyland Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Johann Bernhard/ Graffen und Edlen Herrn zur Lippe/ ꝛ. Unserer vielgeliebten Herrn Bruders Christfel. Angedenkens die Landes-Regierung dieser Graffschafft Jure primogeniturz uff Uns ist rechtmäßig devolvirt und angestammet worden/ Wir auch derselben Uns darauf alsbald angemasset/ und an Unserer Landes-Obrigkeitlichen Sorgfalt bisshero nichts erwinden lassen/ solches ist Euch und Männiglichen dieser Graffschafft gnugsam bekandt. Gleich wie nun ein jeder Unterthan seinen Regierenden Landes-Herrn das Homagium abzustatten schuldig ist. Also thun Wir Euch hiemit citiren und verabladen/ daß Ihr auff Montag wird seyn der 27. dieses ver. Morgens zu 8 Uhren allhie vor Uns persönlich erscheinen/ und Uns den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd gehorsamlich präztiren sollet. ꝛ. ꝛ.

Lit. Cc.

Abermahltige CITATIO an die Bräkische Bediente.

Herrmann Adolph / ꝛ.

Unsern gnädigen Willen zuvor/
Ehrt Vetter/

Ihr erinnert Euch guter massen/ was gestalt Ihr auff den 27 Aug. jüngsthin Uns das gewöhnliche Homagium abzustatten seyd
R r

cit-



citiret und beruffen/ ein solcher Actus aber damahlig nicht ist vollzogen worden: Citiren derowegen abermahlig Euch hiemit und zwar bey Pden 1000. Gr. daß Ihr auff den 27. dieses Monats Sept. vet. an Unser Cansley Morgens zu 9 Uhren erscheinen/ und Uns den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd abstatten sollet; Mit dem Anhang da Ihr den also nicht werdet nachkommen / daß alsdan wider Euch mit declaration der Straffe und wirklicher execution verfahren/ und vermittelst dessen und sonst Uns unsern schuldigen Respekt zuerweisen/ Ihr ernstlich compelliret werden sollet. Deme Ihr also werdet wissen nachzuleben/ und Euch selbst für Schaden zu hüten/ und bleiben Wir Euch auf solchen Fall mit beharrlichen Gnaden wohl beygethan. Geben auf Unserm Schloß Detmold den 4 Sept. 1655. 2c.

Lit. Dd.

Fernere CITATIO der Brätsischen Bedienten

Hermann Adolph/ 2c.

Unsern 2c.

Ehrl. Vetter/ 2c.

Was Ihr wegen Eures nicht Erscheinens am 23 Sept. zur Entschuldigung in Schrifften unterthänig eingewand / solches ist Uns aus Euren Schreiben der Gebühr referiret worden.

Wann nun zu Abstattung des gewöhnlichen Homagii ein abermahliges Terminus und zwar uff negsten Diengstag / wird seyn der 9. dieses lauffenden Monats Octobr. vet. ist anbenahmet. Als citiren und verabladen Wir Euch hiemit nochmalig bey Vermeidung der in lester Citation enthaltenen Straffe / daß Ihr an ernannten Diengstag Morgens zu 9 Uhr an Unser Gräfl. Cansley allhie unausbleibend Persönlich erscheinen / und Uns das Homagium prästiren sollet / Ihr habt diesem also eins für alle gehorsamst zu geleben / und Euch wiederzuleben falls für Schaden zu hüten / verbleiben Euch sonst mit allen Gnaden beharrlich beygethan. Geben auf Unserm Schloß Detmold den 6 Octob. 1655.

Ewer Geneigter

Hermann Adolph.

Lit. Ee.

CITATIO

An den Gräfl. Brätsischen Ampmann Müllinghausen.

Simon Henrich / 2c.

Unsern gnädigen Willen zuvor/ 2c.

Ehrhaffter/ lieber Getreuer:

Weldergestalt nach eddlichen Hintritt des Weyl. Hochgebohrnen Hn. Herman Adolph/ Graffen und Edlen-Herrn zur Lippe. Uns

Unsers Hochgeehrten Herrn Vatters/Christfel. Angedenckens Ebd.
die Land-Regierung dieser Graffschafft Jure primogenituræ uf Uns
ist rechtmäßig devolviret und angestammet worden / Wir auch der-
selben Uns darauf alsbald angemasset/und an Unserer Landes-Obrig-
keitlichen Sorgfalt nichts ermangeln lassen. Solches ist euch und
männiglich dieser Graffschafft bekandt.

Wie nun ein jedweder Unterthan seinen Regierenden Landes-
Herrn das Homagium abzustatten schuldig ist: Also thun Wir euch
hiemit citiren und verabladen/das ihr als Unser angeborener Unter-
than/auf Dienstag wird seyn der 26. hujus Monats April, vet. Mor-
gens zu 8 Uhr vor Uns persöhnlich erscheinen/ und Uns das gewöhn-
liche Huldigungs-Eyd gehorsamlich prestiren sollet. Verbleiben
Euch hingegen mit Gnaden wol beygethan. Geben auff Unserm
Schloß Detmold den 23. April, 1670.

Simon Henrich.

Lit. Ff.

An den Amptman Müllinghausen /
zum Blomberg.

Simon Henrich / ꝛc.

Unsere ꝛc.

Ehrhaffter/ lieber Getreuer:

Was Ihr zu eurer Entschuldigung wegen des von euch geforderten
Homagii mit zimlicher Empfindlichkeit unterthänig eingewand/
solches haben Wir aus euren am 26. Apr. jüngsthin dazitem Schrei-
ben wohl vernommen; Wie Wir nun dergleichen Anzüglichkeit von
euch keines weges gewärtigen / auch eure angezogene Exculatio ganz
irrelevant ist/ ꝛc. ꝛc.

Also citiren und verabladen Wir Euch abermahlig hiemit/ und
zwar bey Straff 400. Sfl. das ihr uf Dienstag wird seyn der 21. dieses
Monats Junij vet. an Unser Gräfl. Cansley allhie Morgens zu 8 Uhr
persöhnlich erscheinen / und Uns / als euren Landes-Herrn den ge-
wöhnlichen Huldigungs-Eyd ablegen sollet. Mit dem Anhang da-
fern ihr alsdann euch nicht einstellen/ sondern abermahlig ungehor-
samlich ausbleiben werdet / das darauff mit Declaration der Straffe
und würcklicher Execution wieder euch verfahren / und vermittelst
Dessen und sonst Uns unsern schuldigen Respekt zu erweisen / ihr
ernstlich compelliret werden sollet.

Dem ihr also gehorsamlich nachzuleben/wissen werdet/und ver-
bleiben euch im übrigen mit Gnaden wohl beygethan. Geben auff
Unserm Schloß Detmold den 14. Junij Anno 1670.

Simon Henrich.

Nr 2

RE.



RECEPISSE

von Rittmeister Hoppen / Amptmann
zu Blomberg.

Das mir ein verschlossen Schreiben von dem Hochgebornen Graf-
fen und Herrn / Herrn Johan Bernhard / Graffen und Edlen
Herrn zur Lippe /^{ic}. Meinen gnädigen Graffen und Herrn / von Rück-
bringern dieses zu recht wol eingeliefert / solches wird hiemit beurkun-
det; Ob ich nun gerne an berahmten Tag erscheinen und mich unter-
thänig einstellen wolte / so seyn jezo Jhro Gnaden / Mein gnädiger
Graff und Herr / diese Stunde anhero komen / und mir nothwendige
Sachen hiesiges Ampts / diese Wochen zu verrichten gnädig anbefoh-
len / daß ich nicht wol erscheinen kan / wann ich nun nicht erscheinen
würde / wolle mans mir nicht in Ungnaden verdencken / vielmehr gnä-
dig entschuldiget halten. Inzwischen dieses loco recepisse ertheilet.
Blomberg den 22. Januarij 1652.

Caspar Hoppe.

Lit. Hh.

Abermahliges
RECEPISSE

von Rittmeister Hoppen.

Das ich von dem Hochgebornen Graffen und Herrn / Hn. Jo-
hann Bernhard / meinem gnädigen Graffen und Herrn / ein
Huldigungs-Schreiben unterthänig empfangen / solches wird beur-
kund / weilen aber mein gnädiger Graff und Herr jetzt zu Schieder
seyn / wil ich gern dahin reiten und um Erlaubniß unterthänig
bitten / dann ich ohne Jhro Gnaden Bewilligung / weilen ich in
dessen Eyd und Pflicht bestehe / mich zu erscheinen nicht resolviren
darff / Zeigern dieses loco recepisse ertheilet. Blomberg den
21. Mart. Anno 1652.

Caspar Hoppe.

Lit. Jj.

EXTRACT

Eines von Herrn Graff Otten zu Brake / an Herrn
Graff Herman Adolphen zur Lippe / abgelassenen Schrei-
bens / sub dato den 25. August. 1655.

Ir sind heute unterschiedliche Schreiben vorgebracht / daß
Euer Liebden meine Rähte und Drossen als Tabberten /
Doctor

Doa. Cochman / auch meine Prediger und Küster zur neuen Be-
endigung citiren lassen / 2c.

Lit. Kk.

Findet sich bey den Brakischen Anlagen sub Num. 30.

Lit. Ll.

Des Cankelen=Botten Ludolph Hulsemanns

RELATIO.

Als ich heute Morgen mit einigen Citationen unter Unsers Re-
gierenden gnädigsten Herrn Hoch=Gräfl. Gnaden hohen Hand-
Zeichen/ an die Gräfl. Brakische Bediente / zu Abstattung des Ho-
magij abgefertiget / um selbige gehöriger Orter zu insinuiren / hat
sich zugetragen / wie ich nach Bracke gekommen und erstlich nach des
Herrn Hoff=Raht Doctor Hoffmans Hause gangen / denselben aber
nicht dabey gefunden / indem Er bey Hoffe zur Taffel war / so bin
darauff weiter / und zwar nach dem Secret. Capmeiern und Receptor
Schlachtern gangen / denselben ihre Citation vorgezeiget / so Sie
verlesen / und beyde mir / der geschehenen Insinuation halber ein Re-
cepille zurück ertheilet / auch bemeldter Secretarius Capmeier von
der Citation eine gleich=lautende Copen behalten. Nach Verrich-
tung dieses / verfügete ich mich auf das Hoch=Gräfl. Schloß Bracke
und bey der Wachte nach dem Herrn Hoff=Rachte gefraget / weñ ich
nun von der selben zur Antwort erhalten / Er wäre noch bey der Taffel
so habe erstlich denen sämtlichen gegenwärtigen Soldaten ihre Cita-
tion vorgezeiget und vorgelesen / welche mir zur Antwort gaben / sol-
ches gieng ihnen nicht an / ich solte solches ihren Commendanten dem
Wachtmeister sagen / welches ich auch gethan / und von demselben zur
Antwort bekommen / daß sie wider ihres gnädigen Herrn Befehl nicht
handeln dürfften / und was dieselbe beföhle / müßten sie thun. Nach
diesem fragte ich gleichfalls nach dem Trompeter Philip / ob Er auch
oben wäre / sagten sie / sie wüßens nicht / Er kam aber daruf so gleich /
zu welchem ich trat und sagte / ich hätte mit ihm zu sprechen / und ihme
abermahls eine Citation zur Huldigung zu insinuiren / gab Ihme also
die Citation, so Er auch selber verlas / und mir darauf antwortete: wan
es Ihr gnädigster Herr nur permittiren würde / wolte Er solches gerne
thun. Nach solchem wolte ich wieder hinunter und zu denen übrigen
gehen / stunden die Soldaten auff der Brücke und sagten: es wäre be-
föhlen / mich in Arrest zu nehmen / und hießen mich in das Corps des
Es Guar.

*Das Original
steht im
Händ. mag*



Guardes zu gehen / so auch geschah. Über eine kleine Zeit kamen
Ihro Hoch=Gräfl. Gnad. Herr Graff Rudolph herunter / welchen der
Herr Hoff=Rath folgete / wie dieser aber so gleich wieder zurück kam /
trat zu Ihm und sagte / daß ich wäre in Arrest genommen / und
wüßte nicht aus was Ursachen / indem ich ja / was mir befohlen wor=
den / verrichten müßte / darauff antwortete Er / ich hätte mich bey Ihm
auch ja anmelden lassen / was ich dan an Ihm hätte / worauff ich ged.
Herrn Hoff=Rath seine Citation gab / so er auch verließ und mit wieder
zurück thate / sagende / ob ich nicht wüßte / was mir das letzte mahl ge=
sagt und verbotten / in solcher Sache wieder dahin zu kommen / oder zu
gewärtigen / daß ich in Arrest genommen werden würde / worauff ich
wieder antwortete / ich wäre noch niemahls auff solche weise allda /
sondern mein Camerade gewesen / baht dabey / sie mögten mir doch
des Arrests erlassen / daß ich meine Sachen / befohlener massen / ver=
richten könnte / antwortete der Herr Hoff=Rath / Er könnte davor nicht /
es wäre seines gnädigsten Herrn Befehl / gieng darauff wieder hinun=
ter zu Ihro Hoch=Gräfl. Gnad. und redete mit Der selben / unter
während der Zeit aber wolte die Wache mich in das Gefängniß / die so
genannte Christine / führen / und wie ich eben zur Thür hinein gehen
solte / kam mehr bemeldter Herr Hoff=Rath wieder zurück / ruffende /
ich sollte ihm auff die Amptstube folgen / so ich auch that / wie ich nun
darauff kam / forderte der Herr Hoff=Rath die bey mir habende
Herrschaftliche Citaciones von mir / welche ich demselben auch gab /
nach Verlesung deren allen aber sagte Er zu mir / es hätten Ihro
Hoch=Gräfl. Gnaden sein gnädigster Herr befohlen / solche Citaciones
mir vor die Nase in stücke zu zerreißen / er möchte aber solches nicht
thun / dennoch wolte er sie verwahren / und könnte ich nur nach Haus
gehen / und was mir begegnet / und allda passiret / referiren / so ich auch
indem ich uff gescheneß Anhalten die Citaciones nicht wieder zu=
rück bekommen könnte / thun müssen / und hiemit unterthänigst berich=
tet haben wil. Detmold / den 18. Octobr. 1704.

Rudolph Hülsemann /
Cansley=Botten.

Lit. Mm.

An
Herrn Graff Rudolph
zu Bracke.

Hochgebohrner / zc.

Es ist mir geziemend referiret worden / was massen mein Cansley=
Botte Rudolph Hülsemann / wie Er Ew. Ebd. Bediente bey deren
bisherigen halsstarrigen Ausbleiben / an befohlener massen / noch mahln
we-

wegen des Homagij zu citiren / sich zu Bracke eingefunden / daselbst in Arrest genommen / in das Corps de Garde gebracht / und gar ins Gefängniß / in die so genannte Christinen geworffen werden wollen / endlich aber noch mit diesem letztern übersehen / und nachdem Ihm die Citaciones abgenommen / durch dero Hof-Raht mit diesen hönlischen Worten: Er solte nun gehen / und berichten / was ihm wiederfahren / dimittiret worden. Ich lasse dahin gestellet seyn / was Ew. Lbd. / dero Ordre desfalls vorgeschüzet worden / zu solcher thätigen und Fried-brüchigen Resolution bewogen / daß sie auch eines privilegirten Botten in seinen Ampts-Berichtungen nicht verschonen / und denselben passiren lassen wollen / es können aber Dieselbe leicht erachten / daß eine solche Procedure mich vielmehr / als den Botten touchiret / und / weiln dergestalt keine Citaciones mehr admittiret werden wollen / so bin ich / zu Behauptung meiner Territorial-Rechten / gemüßiget worden / vorserste / Dero Hoff-Raht Doct. Hoffman / nebst dem Ober-Amptmann Doct. Winkel / so dan den Cammer-Raht Kopff / nebst dem Verwalter Ostman / realiter citiren / und durch gnugsame Mannschafft / um allen fernern Gewalt abzulehnen / anhero bringen zu lassen / welches dan Ew. Lbd. hiedurch kund machen wollen / und gleich wie Ich dazu durch dasiges thätige Verfahren vorgedachter massen necessiciret worden / als versichere / daß ich dabey kein ander Absehen / als meine gerechtsame zum effect zu bringen / gehabt / auch die Citaciones so bald sie Ihre Schuldigkeit abgestattet / zu dimittiren / nicht ermangeln werde / der ich im übrigen ohnverändert verharre /

Ew. Lbd.

*Es ist in der
Hinf. abgegraben*

Detmold / den 19^{ten} Oct.
1704.

Friderich Adolph /
Graff zur Lippe.

Lit. Nn.

RESOLUTIO
ad
DEPUTATOS STATUUM.

Auff Illustrissimi Regentes, Unsers gnädigsten Herrn / Hoch-Gräfl. Snad. Nahmens der löblichen Stände dieser Graffschafft von Ritterchafft und Städten per Deputatos übergebenes unterthäniges Memoriale, die Occasione der von denen Gräflichen Brakischen Bedienten präzendirter Landes-Huldigung mit dem Hause Bracke entstandene Miß-Verständniß betreffend / wird / auff specialen gnädigen Befehl zur resolution ertheilet / daß Ihro Hoch-Gräfl. Snad. vorhochged. zwar nicht das geringste in dieser Sache vorgenommen / wozu Sie sich nicht befüget / und pro conservandis Juribus regiminis gemüßiget befunden / auch bey dem allen Ihres Obrts die bisherige Freund-Betterliche Affection gegen Dero Herrn Betters Lbd. ohnverändert beybehalten / gleichwol dero getreuen Ständen unterthänige

Sfz

Vor-



Vorstellung und angetragene Interposition gnädigst gerne admittiren und sich gefallen lassen / wan Dieselbe vermeynen / Ihre Officia dabey der gestalt zu employren, daß in dem Hoch-Gräfl. Hause alle Miß-Verständniß gehoben / und nicht weniger die Landes-Herrliche Vorrechte / als die denen abgetheilten Herrn zustehende Jura ohngefräncket conserviret werden: wie Sie dan des Endes und zu mehrerer gründlichen Information von der Sachen wahren Beschaffenheit Ihnen hiebey eine kurze Facti Speciem communiciren lassen / und im übrigen fernere Vorschläge gewärtigen wollen. Geben Detmold den 27. Octobr. 1705.

LS

Gräfl. Lipp. Regierungs-Cantzley
dasselbst.

Lit. Oo.

Als die Hoch-Gräfl. Herren Rähte zu Bracke / in specie D. Hoff-
Man sich beschwehret / ob wären sie bey ihrer im Octob. vorigen
Jahrs geschenehen Real-Citation übel tractiret / und demnach von
Hoch-Gräfl. Lippischer Regierungs-Cantzley mir anbefohlen worden /
von der Sachen wahren Beschaffenheit zu berichten; So ohnverhalte
darauß / daß ich der mir erteilten Ordre gemäß gesucht gedachte Her-
ren Rähte mich außs glimpfflichste zu bemächtigen / und des Endes /
wie ich zu Bracke mit der mir zugegebenen Mannschafft und mit sechs
Pferden bespanneten Carosse in der Morgenstunde angelanget / den
Lieut. Plagen nach des Ober-Amptmans Hause gesand / mich selbst
aber nacher des Hoff-Rähts Doct. Hoffmans Hause mit einiger Man-
schafft begeben / dessen Hof- und Hauß-Thüre offen gefunden / so daß
man ohne einige Hinderniß ins Hauß und gar in die Schlaf-Kammer
gekommen / und als ich darinn einigen Tumult vermercket / mich selbst
dahin verfüget / nicht allein alle Disordre zu verhüten / sondern ihme
illustrissimi unsers gnädigsten Graffen und Herrn gnädigsten Befehl
anzudeuten / daß Er nach Detmold kommen müste / der aber bald un-
ter diesen / bald unter jenen Prætext zu trainiren gesucht; Und habe
ich selbigen zwar anfangs in allen willfahret / weiln ich aber dabey
Gefehrlichkeiten / und daß es auff einen Tumult zu erregen / angesehen
zu seyn besorget / so habe ich endlich meiner Ordre zu folge demselbigen /
wiewol mit allen obligenten Worten / nach der Kutsche / welche vorn im
Dorffe gestanden / genöthiget / wohin er durch hiesigen Schloß-Wacht-
meister geführet worden / und kan ich mittels Eydes erhalten / daß ihme
nicht ein unziemend Wort meines Wissens ist zugeredet worden / wie-
wol bey der gleichen Occasionen selten vorbey seyn kan / welches dann
um desto mehr daraus erhellet / daß / als ich Herren Hoff-Räht an die
Kutsche führen lassen / allwo der Lieut. Plage mit dem Herrn Ober-
Amptman auch in aller Stille sich schon eingefunden / eine von dem
Frauenzimmer ganz herzlich zu lachen angefangen / mit den Worten:
Nun habet ihr gute Gesellschaft zusammen / da ich dan denenselben vor
mein

mein Particulier ein Compliment dieser Abholung halber gemacht / und nachdem solches geschehen / sind sie in aller Stille nach Detmold fortgefahren / und die mir zugegebene Leute / theils mit dahin / theils nach Haus gegangen. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben

G. C. von Kokenberg/
Hoch=Gräfl. Lipp. Drost zu Horn/
und bestallter Land=Commissarius.

Lit. Pp.

EXTRACT
Aussträglicher Urtheil/
de Anno 1681.

In Sachen Rechts sich haltend zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herren/Hn. Casimirn/Graffen und Edlen Herrn zur Lippe/ıc. Vorklägern und Nachbeklagten Eins. Sodann dem auch Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Simon Henrichen/Regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe/Vor beklagten und Nachklägern/ andern Theils/ ist allem Fürbringen nach/ auff eingeholten Rath frembder Rechts-Gelehrten hiemit vor Recht erkandt.

CLAUSULA CONCERNENS.

On denen noch übrigen streitig gewesenen Conventional-Gravaminibus aber Simon Henrichs/Hoch=Gräfl. Gnaden/ jed och so viel bey dem Zehnten/ die wegen Cordt Witgenhöfen vor seine Person geführte Klagten betrifft/ allein von diesem Gerichts-Zwang absolviret / ıc.

RATIONES DECIDENDI,

quoad

CLAUSULAM CONCERNENTEM.

Als Zehende Gravamen (welches das ex Concessione Domini Comitis Casimiri von Cordt Witgenhöfen neu=erbauete/ aber auff Befehl des Regierenden Herrn wieder niedergerissene Haus betrifft) ist von beyderseits Herrn Sach=Waltern sehr operose tractiret / und insonderheit die Iusticia & Injusticia factæ demolitionis ædium quæstionis gar weitläufftig deduciret worden. Wir halten aber vor ohnnöthig solches alles hierbey mit gleicher Prolixität zu examiniren / sondern nehmen unsere Reflexion allein auff die bey

It diesem



diesem Gravamine instituirte Remedia Juris considerand nim: Quales actiones à Dn. Comite Casimiro fuerint institutæ? Et an istæ in jure & facto contra Dn. Comitem Regentem sint fundatæ. **Solches nun zu erlernen / hat man forderst zusehen / ad conclusionem libelli, cujus loco communiter solet ab Actore opponi certa quædam petitio,**

Justa enim est potissima libelli pars, ex qua præcipuè genus actionis investigandum, quia regulariter, ampliatur, & determinat totam actionem, ita ut non attendatur, quid, quale & quantum narretur, sed quantum ex narratis concludatur, quando quidem conclusio restringit narrata ad eaque conclusivè petuntur.

Gail. I. obs. 61. num. 13. & seqq.

Carpz. Jur. for. part. I. const. 2. def. II. num. & seqq.

Es ist aber Herrn Graff Casimirs Gnad. petitio so viel dieses Gravamen concerniret / dahin eingerichtet / daß der Regierende Herr ante omnia alles in vorigen Stand zu setzen und Cordt Witgenhöfen vor erlittenen Schimpff / Schaden und Hinderung Satisfaction zu geben/nicht weniger auch/sein Herr Graff Casimirs Gnad. die lieber 20000. Thlr. verlieren als eine solche Beschimpffung/ Violation Dero Hoheit und gewaltthätigen Einfall dulden wolten/ solche Summen judicialia moderatione tamen salva zu erlegen schuldig seyn sollen.

Woraus dann erhellet/ daß Herr Graff Casimir an den Regierenden Herrn dieß Orts so wol wegen seines Unterthanen Cordt Witgenhöfen als vor sein eigene hohe Person Satisfaction gesucht habe.

Belangend nun die wegen gedachten Unterthanens gethane Petition concerniret dieselbe den von dem Regierenden Herrn durch Demolirung des quæstionirten Hauses erlittenen Schimpff / Schaden und Hinderung/ &c. &c.

Item paulo post.

Als seynd Wir um so mehr bewogen worden/ Herrn Graff Simon Henrich Gnaden von diesem Gerichts Zwang zu absolviren.

Nachdeme aber obgedachter massen Herr Graff Casimir bey diesem zehenden Gravamine auch seiner eigenen hohen Person halber wider Herrn Graff Simon Henrichen einige Action angestellet/ wovon Seine Hoch-Gräflichen Gnaden von uns in *sententia* absolviret worden.

Als ist nunmehr auch vorzustellen aus was Ursachen solche Absolution geschehen sey. Selbige nun zu eröffnen / stehet imgleichen forderist zu erwegen.

Qualis actio ab Illustrissimo Domino Comite
CASIMIRO sic instituta.

Welches zu erkennen / juxta superius deducta, auch hierfalls vornehmlich auff dessen Petition zu sehen/so dahin gehet/daß/weilen Sr. Hoch-Gräfl. Gnaden lieber 20000. Thlr. verlieren als die durch
vor

Vorgenommene Demolition mehrermeldten Hauses erlittene Beschimpfung/ Violation Dero Hoheit und gewaltthätigen Einfall dulden wolten; Deswegen deroſelben / durch Erlegung einer ſolchen Summen, judiciali moderatione tamen ſalva, ſatisfaction gegeben werden ſolte.

Obwohl nun der Brackiſche Herr Sach-Walter in ſeinen beyden letztern Productis ſukiniren wollen / ob hätte Er propter Pacifragium civiliter ad reſticionem ſcil. damni & intereſſe agit et c. c.

Lit. Qq.

Von Gottes Gnaden JOHANN WILHELM / Pfalz-
Graff/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter / und Chur-
Fürſt in Bayern / zu Jülich / Cleve und Bergen Herzog/
Graff zu Veldenz/ Spanheim / der Marck / Ravensberg und
Mörs/ Herr zu Ravenſtein/ c.

Unſern gnädigen Gruß zuvor / Hoch- und Wohlgebohrner/
beſonders lieber Herr Graff.

W Des Herrn Graffen Schreiben de Dato Detmold den 11. Decembr. ſamt beygefügter Specie Facti haben Wir ſeines Inhalts vernommen / was der ſelbe wegen von ſeinem Vetter Herrn Graffen Rudolph zu Bracke beſchender Zundhtigung / Occaſione der von deſſelben Bedienten nicht weniger als des Hn. Graffen übrigen Landes-Untertanen Ihme ſchuldigen Homagij an Uns gelangen laſſen / und anbey begehren wollen / dahin zielend / wofern ermeldter Graff Rudolph ſich diſſfalls bey Uns angeben möchte / ſelbigen ab- und dahin anzudeiſen / ſich wider das Herkommen ſerner nicht zu ſperren / ſondern da der ſelbe einige gegründete Befugniß zu haben vermeyne / ſolche coram auſtregis vorzubringen / allenfalls aber Ihre Kaiſerliche Majestät allerhöchſte Verordnung abzuwarten.

Wan Wir nun bey der von dem Hn. Graffen vorgeſtellter Beſchaffenheit / anderſt nicht abnehmen mögen / als daß deſſelben Intention wol fundiret / mit ihm ſein Vetter Graff Rudolph zu Bracke ſich dagegen ſolcher geſtalt zu opponiren nicht Zug oder Urfach habe.

Alſo werden Wir / im Fall ſelbiger bey Uns / wie bißher noch nicht geſchehen / ſich diſſfalls anmelden ſolte / Ihne darnach zu verabscheiden nicht ermangeln. Verbleiben damit dem Hn. Graffen mit gnädigen Willen und allem Guten beſtändig wol beygethan / auch immerfort. Geben Dülſſeldorff den 31. Decembr. 1704.

Des Herrn Graffen

ganz gutwilliger allezeit
Johann Wilhelm /
Chur-Fürst /

Inſcript.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen / Unſern
beſonders lieben Friederich Adolph/
Graffen und Edlen Herrn zur Lippe.

vid.
Fr. von Giſe.

T 12

EX-



Lit. Rr.

EXTRACTUS PROTOCOLLI,
vom 8. Nov. 1704.

Uber das wären Sie annoch sehr bedenklich / wan Ihr gnädiger Herr Ihnen schon concediren würde / den erforderthen Huldigungs-Eyd zu prästiren und abzustatten / ob Sie sich dazu resolviren / oder nicht vielmehr Ihren Abscheid nehmen wolten / 2c. 2c.

Lit. Ss.

Findet sich bey den Brälischen Anlagen sub Num. 2.

Lit. Tt.

Findet sich bey den Brälischen Anlagen sub Num. 39.

Dass die hievor gesetzte sämptliche Anlagen von lit. A. bis lit. Tt. mit denen mir vorgezeigten Originalien und vidimirten glaubwürdigen Abschriften / nach geschעהer fleissigen aufcultirung / in allem concordant und gleichförmig seyn / zu dessen wahrer Urkund habe Ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Notariat-Siegel / auch gewöbnlichen Pittschafft bekräftiget / ad hoc debito modo requisitus.

(L.P.)

Ego JOH. ERNEST KESTNER,
à Sac. Cef. Majest. immediatè creatus & in
summis Imperii Tribunalibus immatriculatus
Notar. Publ. & Cancellaria Lipp. Secretar.